

Eingereichte Stellungnahmen im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Revision der Energieverordnung (EnV, SR 730.01) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV, SR 734.71)

1. Kantone (24)

- Aargau
- Appenzell Ausserrhoden
- Appenzell Innerrhoden
- Basel-Land
- Bern
- Freiburg
- Genf
- Glarus
- Graubünden
- Jura
- Luzern
- Neuenburg
- Nidwalden
- Obwalden
- Schwyz
- Solothurn
- St. Gallen
- Tessin
- Thurgau
- Uri
- Waadt
- Wallis
- Zug
- Zürich

2. Politische Parteien (5)

- Bürgerliche-Demokratische Partei BDP
- FDP. Die Liberalen
- Grüne Partei der Schweiz GPS
- Schweizerische Volkspartei SVP
- Sozialdemokratische Partei der Schweiz SPS

3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete (1)

- Schweizerischer Städteverband

4. Kommissionen und Konferenzen (1)

- Konferenz Kantonalen Energiedirektoren EnDK

5. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft (3)

- Economiesuisse Verband der Schweizer Unternehmen
- Schweizerischer Bauernverband (SBV)
- Schweizerischer Gewerbeverband (SGV)

6. Elektrizitätswirtschaft (16)

- Axpo Holding AG

- BKW Energie AG
- CKW
- Dachverband Schweizer Verteilnetzbetreiber (DSV)
- Electrosuisse
- Elektrizitätswerk Altdorf
- Elektrizitätswerk Ursern
- EWZ
- Korporation Uri
- regioGrid - Verband kantonaler und regionaler Energieversorger
- Repower
- Romande Energie
- Swisselectric
- Swiss Small Hydro
- Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE)
- Verband unabhängiger Energieerzeuger

7. Industrie- und Dienstleistungswirtschaft (10)

- Centre Patronal
- Coop
- Fédération des Entreprises Romandes Genève
- Gruppe Grosser Stromkunden (GGS)
- Interessengemeinschaft Detailhandel Schweiz (IG DHS)
- Migros-Genossenschafts-Bund
- Scienceindustries
- Service Industriel de Genève (SIG)
- Swissmem
- VSIG Handel Schweiz

8. Gebäudewirtschaft (2)

- Hauseigentümerverband Schweiz (HEV)
- Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband (suissetec)

9. Organisationen der Bereiche Cleantech, erneuerbaren Energien und Energieeffizienz (9)

- AEE Suisse Dachorganisation der Wirtschaft für erneuerbare Energien und Energieeffizienz
- Biomasse Suisse
- Genossenschaft Ökostrom Schweiz
- Holzenergie Schweiz
- InfraWatt
- Suisse Eole
- Swisscleantech Association
- Swissolar
- Verband der Betreiber Schweizerischer Abfallverwertungsanlagen (VBASA)

10. Konsumentenorganisationen (1)

- Fédération Romande des Consommateurs (FRC)

11. Umwelt- und Landschaftsschutzorganisationen (6)

- aqua viva
- ECO SWISS Zürich
- Pro Natura
- Schweizerische Energienstiftung (SES)
- SVS/BirdLife Schweiz
- WWF Schweiz

12. Weitere Vernehmlassungsteilnehmende (1)

- Gemeinde Pontresina

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat



A-Post Plus

Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz und
erneuerbare Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern

17. August 2016

Änderung der Energieverordnung (EnV) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. Mai 2016 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zur Änderung der Energieverordnung (EnV) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV) Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für diese Gelegenheit und nimmt gerne wie folgt Stellung:

In der Vorlage sind vor allem Änderungen hinsichtlich der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) und der Einmalvergütung vorgesehen. Der Regierungsrat ist mit der Vorlage weitgehend einverstanden und begrüsst insbesondere die Anpassung bezüglich der Abbaureihenfolge von "Springer-Anlagen". Damit wird verhindert, dass Projektanten, welche bereits früher Anstrengungen zur Erlangung der Baureife unternommen haben, nicht von solchen übersprungen werden, welche erst in einem späteren Jahr die Baureife erreicht haben. Zudem erachtet der Regierungsrat die Überführung der Auszahlungsprozesse an die Swissgrid AG als sinnvoll, da diese ohnehin für die operative Abwicklung der KEV zuständig ist.

Bei der Anpassung der geforderten Wärmeabgabe bei erheblich erweiterten oder erneuerten Biomasseanlagen muss die Anlage neu nur gleich viel Wärme wie vorher abgeben. Gemäss der bestehenden Regelung musste der Wärmeabsatz entsprechend dem bisherigen Wärmenutzungsgrad erhöht werden. Aus energetischer Sicht sollte das Ziel bei kombinierten Strom- und Wärmeerzeugungsanlagen (WKK-Anlagen) sein, den Nutzungsgrad der Anlage über das Gesamtsystem (das heisst Strom und Wärme) zu maximieren. Dies wird mit der neuen Regelung nicht in jedem Fall erreicht, da nur die Stromabgabe, nicht mehr aber die Wärmeabgabe erhöht werden muss. Im Gesamtkontext wird aber ersichtlich, dass die gewünschte Änderung für das Erreichen der KEV-Kriterien sinnvoll ist: Bei vielen bestehenden Anlagen werden die umliegenden Abnehmer bereits mit Wärme beliefert und die Abgabemöglichkeiten sind voll ausgeschöpft. Gemäss aktueller Regelung wäre deshalb eine Aufnahme in die KEV nicht möglich, da die Wärmeabgabe aufgrund der begrenzten Abnehmer nicht erhöht werden kann. Der Regierungsrat ist deshalb mit der Anpassung einverstanden.

Die Anpassung der Vergütungssätze für Photovoltaikanlagen ist nachvollziehbar und gerechtfertigt. Bei der Anpassung der Vergütungssätze für Kleinwasserkraftanlagen stellt der Regierungsrat allerdings zwei Änderungsanträge:

Leistungsklasse 10–50 kW bei Kleinwasserkraftanlagen (Anhang 1.1 EnV)

Die Beibehaltung des Tarifs für die Leistungsklasse 10–50 kW ist nicht nachvollziehbar: Gemäss Art. 7a Abs. 2 des Energiegesetzes (EnG) soll sich die Vergütung nach den im Erstellungsjahr geltenden Gestehungskosten von Referenzanlagen richten, die der jeweils effizientesten Technologie entsprechen. Da sich aktuell die Gestehungskosten verändert haben (vgl. Tabelle 3 im Dokument "Überprüfung der Gestehungskosten und der Vergütungssätze von KEV-Anlagen"), müsste der Vergütungssatz nach unten angepasst werden. Im Kanton Aargau werden beispielsweise für diese Anlagen mit einer Nettoleistung von weniger als 50 kW keine Konzessionen mehr erteilt. (§ 5 Wassernutzungsverordnung, WnV).

Antrag

Wir beantragen die Herabsetzung der Grundvergütung für die Leistungsklasse 10–50 kW auf die berechneten Gestehungskosten von 19.2 Rp./kWh gemäss Überprüfung der Gestehungskosten und der Vergütungssätze von KEV-Anlagen.

Übergangsbestimmung für bereits ausgestellte positive Bescheide (Anhang 1.1 EnV)

Im Vergleich zu den vergangenen Revisionen ist keine Übergangsbestimmung für Kleinwasserkraftanlagen vorgesehen. Damit sind Anlagen mit bestehendem positivem Bescheid nicht mehr vor der Tarifänderung geschützt: Ein Projektant mit positivem Bescheid aus dem Jahr 2015 würde beispielsweise bei Inbetriebnahme im Jahr 2017 durch neue, für ihn nachteilige Vergütungssätze entschädigt. Bis zur Inkraftsetzung der Energieverordnung hatten die Projektanten jedoch noch gar keine Kenntnis von der Verschlechterung der Vergütungssätze. Die Wirtschaftlichkeitsberechnungen können dann, kurz vor Abschluss des Projekts, plötzlich negativ ausfallen. Bis heute wurde bei Tarifanpassungen bei der Kleinwasserkraft deshalb jeweils eine Übergangsbestimmung eingepflegt, um solche rückwirkenden Änderungen zu verhindern.

Antrag

Es sind geeignete Übergangsbestimmungen zu prüfen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Susanne Hochuli
Landammann



Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- env.aee@bfe.admin.ch
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt



Regierungsrat, 9102 Herisau

Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz
und erneuerbare Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern



Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 19. August 2016

Eidg. Vernehmlassung; Änderung der Energieverordnung und der Stromversorgungsverordnung; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. Mai 2016 unterbreitet das eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) eine Änderung der Energieverordnung (EnV) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV) zur Stellungnahme.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Solarenergie spielt für die Stromversorgung der Schweiz eine zunehmend wichtigere Rolle. Sie ist vergleichsweise kostengünstig, verfügt über das grösste Ausbaupotenzial und stärkt die Versorgungssicherheit in Kombination mit Wasserkraft und anderen erneuerbaren Energien. Gemäss der Energiestrategie 2050 des Bundes sollen 2050 gut 11 TWh Strom aus PV-Anlagen stammen. Das Zubauziel in der Grössenordnung des KKW Leibstadt ist sehr anspruchsvoll. Vor diesem Hintergrund müssten die Mittel zur Photovoltaikförderung stark erhöht und die Vergütungsansätze nicht zu stark reduziert werden. Die heutige Situation der KEV bzw. EIV ist absolut unbefriedigend. So bestehen sehr grosse Wartelisten und neue Anlagen haben, auch nach der vorgesehenen Erhöhung der Stromabgabe, keine Chance jemals eine kostendeckende Vergütung zu erhalten. Leicht besser sieht die Situation nur bei den kleinen PV-Anlagen aus, welche eine Einmalvergütung erhalten.

In Anbetracht der zu knappen zur Verfügung stehenden Mittel ist einer Reduktion der Vergütungssätze für PV-Anlagen zuzustimmen.

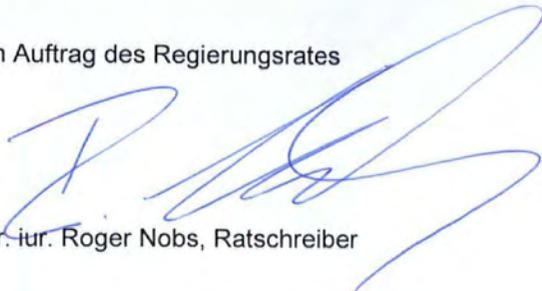
Die Änderung der Abbaureihenfolge für Springer-Anlagen wird begrüsst. Es ist sinnvoll, baureife bzw. bereits realisierte Anlagen in der KEV-Warteliste als erstes zu berücksichtigen.



Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

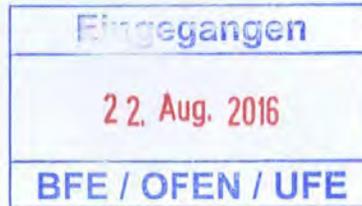

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 24
Telefax +41 71 788 93 39
michaela.inauen@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell



Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz und
erneuerbare Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern

Appenzell, 19. August 2016

Änderung der Energieverordnung (EnV) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 9. Mai 2016, mit welchem Sie um Stellungnahme zur Vernehmlassung betreffend Änderung der Energieverordnung (EnV) und der Stromversorgungsverordnung ersuchen.

Wir sind mit den unterbreiteten Vorlagen unter Vorbehalt des nachstehenden Anliegens einverstanden.

Bei der Reduktion der Vergütungssätze für Kleinwasserkraftwerke sollte eine Übergangsregelung vorgenommen werden. Für bis Ende 2015 bewilligte Anlagen sollen für eine bestimmte Frist weiterhin Vergütungen nach bisherigem Recht geleistet werden, da die Betreiber die Planung der Anlagen noch auf den damaligen Grundlagen vorgenommen haben.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- EnV.AEE@bfe.admin.ch
- Bau- und Umweltdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell



Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz
und erneuerbare Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern

Liestal, 23. August 2016

Änderungen der Energieverordnung und der Stromversorgungsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit, zur Änderung der Energieverordnung (EnV) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV) Stellung zu nehmen und bitten Sie, die folgenden Anliegen zu berücksichtigen:

Anpassung der Vergütungssätze

Der Bericht „Überprüfung der Gestehungskosten und der Vergütungssätze“ liefert die notwendigen Informationen, um die Herleitung der Vergütungssätze nachvollziehen zu können. Wir bedanken uns an dieser Stelle für die sorgfältige Erarbeitung dieses Berichts. Der Kapitalkostensatz (WACC) ändert sich ab 1. Januar 2017 von bisher 4.75 % auf 3.97 % für Windkraft-, PV- und Kleinwasserkraftanlagen und von 5.18 % auf 4.33 % für Biomasseanlagen. Die Reduktion wird aufgrund des niedrigeren Risikofaktors für Investitionen und des hinterlegten Steuersatzes (von 21,17 % auf 18 %) vorgenommen und widerspiegelt die aktuellen Marktverhältnisse. Die tieferen WACCs bedeuten geringere Gestehungskosten (diskontierte Kosten in Rp./kWh), weshalb es im Sinne einer marktgerechten Vergütung logisch ist, die Vergütungssätze mehrheitlich zu senken.

Abbaureihenfolge der Warteliste von baureifen „Springer-Anlagen“

Aufgrund der angespannten Finanzlage des KEV-Fonds und den Bemühungen, möglichst viele Baureife-Projekte so früh als möglich mit KEV-Geldern zu unterstützen, erachten wir die vorgeschlagenen Änderungen als zielführend. Mit der Änderung werden Projektanten für frühere Anstrengungen zur Inbetriebnahme ihrer Anlage oder zur Erlangung der Baureife nicht mehr diskriminiert.

Überführung des Auszahlungsprozesses

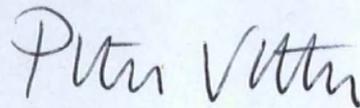
Die Änderung reduziert die Anzahl Akteure im KEV-Vollzug. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft sieht darin eine Optimierung, die bereits von der Eidgenössischen Finanzkontrolle im Jahr 2011 empfohlen wurde. Für die Produzenten von erneuerbaren Energien verspricht die vorgeschlagene Änderung eine Vereinfachung, da diese neu nur noch eine Anlaufstelle für die Abwicklung des administrativen Prozesses zu kontaktieren haben.

Wir nehmen zur Kenntnis, dass die Anpassungen keine finanziellen Auswirkungen auf die Kantone haben.

Freundliche Grüsse



Thomas Weber
Regierungspräsident



Peter Vetter
Landschreiber

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
www.rr.be.ch
info.regierungsrat@sta.be.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Frau Bundesrätin Doris Leuthard
3003 Bern

24. August 2016

RRB-Nr.: 916/2016
Direktion Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Unser Zeichen 237.2016 / Ev
Ihr Zeichen
Klassifizierung Nicht klassifiziert



**Vernehmlassung des Bundes: Änderung der Energieverordnung (EnV) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV).
Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

1 Grundsätzliches

Der Kanton Bern ist mit den Änderungen der EnV und der StromVV weitgehend einverstanden. Insbesondere unterstützt er die vorgesehenen Vereinfachungen der administrativen Prozesse, wonach die Auszahlung der KEV-Beiträge an die Produzenten sowie die Einforderung des Marktpreises künftig über die Swissgrid erfolgen soll. Ebenfalls begrüßen wir die neue Regelung betreffend die Abbaureihenfolgen der Wartelisten baureifer "Springer-Anlagen". Sie ist sowohl sinnvoll als auch fair. Ferner halten wir die Anpassung der KEV-Vergütungssätze für Photovoltaikanlagen an die Marktentwicklung für notwendig und im vorgesehenen Umfang für vertretbar.

2 Anschlussbedingungen für Kleinwasserkraftwerke (Anhang 1.1 EnV)

Gemäss der Revisionsvorlage bleiben die KEV-Vergütungen für Wasserkraftanlagen bis 50 kW gleich, darüber sollen sie leicht gesenkt werden. Kleinstwasserkraftwerke bis 300 kW tragen zur Stromproduktion verhältnismässig wenig bei, sind aber mit relativ hohen ökologischen Verlusten verbunden. Der Regierungsrat vertritt daher die Meinung, dass die KEV-Vergütungen für Wasserkraftanlagen bis 300 kW ganz gestrichen und die ohnehin knappen KEV-Mittel für andere, weniger invasive Anlagen eingesetzt werden sollten.

Weiter sieht die Vorlage vor, die Vergütungssätze von Wasserkraftanlagen zwischen 300 und 1000 kW um rund 20% zu senken. Bei Anlagen über 1000 kW jedoch nur um rund 5%. Diese Priorisierung von grösseren Anlagen unterstützen wir ausdrücklich.

3 Anschlussbedingungen für Biomasseanlagen (Anhang 1.5 EnV)

Bei der Definition der erheblichen Erweiterung oder Erneuerung von Biomasseanlagen soll neu nur noch ein gleich bleibender Wärmenutzungsabsatz (absolut) und nicht mehr der gleich bleibende Wärmenutzungsgrad (relativ) verlangt werden – also unabhängig von der Erhöhung der Stromproduktion. Mit dieser Änderung sind wir nicht einverstanden. Der jüngste Umsetzungsbericht zur Energiestrategie des Kantons Bern zeigt, dass der Gesamtwärmebedarf durch den starken Zuwachs von Neubauten nach wie vor ansteigt und mit der Abwärme aus Biomasseanlagen bestehende fossile Heizungen ersetzt werden könnten. Insofern können wir die Begründung für die vorgeschlagene Änderung, wonach ein höherer Wärmeabsatz bereits heute oft nicht möglich sei und in Zukunft wegen Energieeffizienzmassnahmen an Gebäuden noch schwieriger werden dürfte, nicht nachvollziehen. Nach Ansicht des Regierungsrates rechtfertigt die Erweiterung von KEV-berechtigten Biomasseanlagen auch entsprechende Investitionen der Anlagebetreiber in die Erweiterung des Fernwärmenetzes.

Wir beantragen, den gleich hohen Wärmenutzungsgrad bei erheblicher Erweiterung oder Erneuerung von Biomasseanlagen beizubehalten.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

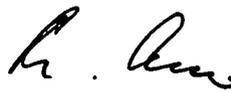
Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin



Beatrice Simon

Der Staatsschreiber



Christoph Auer

Verteiler

- Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
- Bundesamt für Energie, Abteilung Energieeffizienz und erneuerbare Energien, Dienst Führungsunterstützung, 3003
- elektronisch (in Word- und PDF-Format) an: EnV.AEE@bfe.admin.ch



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Office fédéral de l'énergie
Division Efficacité énergétique et énergies
renouvelables
Service de coordination
3003 Berne



Fribourg, le 23 août 2016

Ouverture de la consultation concernant la modification de l'ordonnance sur l'énergie (OENE) et de l'ordonnance sur l'approvisionnement en électricité (OApEI)

Madame la Conseillère fédérale,

Nous nous référons au courrier du 9 mai 2016 sur l'objet cité en titre, lequel a retenu toute notre attention. Nous avons l'honneur de vous transmettre notre détermination y relative.

Le Conseil d'Etat salue tout particulièrement l'adaptation du critère de réduction de la liste d'attente du programme RPC afin d'en faire bénéficier prioritairement les installations en tenant compte de la date de dépôt de l'annonce d'avancement du projet ou de la date de la mise en service. Les projets pour lesquels des investissements ont déjà été consentis seront dès lors mieux pris en considération. En outre, le principe fixant un délai d'exécution lors de toute nouvelle décision est également à relever.

S'agissant de la majorité des dossiers en liste d'attente et encore non réalisés, la disposition transitoire fixant des délais d'exécution sur la base de la date du dépôt de la requête risque toutefois de pousser à la réalisation passablement d'installations sans que le financement par le programme d'encouragement ne soit toujours assuré, et ce notamment pour ce qui concerne les installations solaires photovoltaïques. La Confédération demande ainsi aux investisseurs de prendre des risques non négligeables. Dans ce sens et en toute transparence, nous sommes de l'avis que tout bénéficiaire d'une décision devrait être systématiquement informé du risque encouru, et de la durée estimative minimale d'attente pour pouvoir bénéficier de l'aide financière.

Le Conseil d'Etat n'a pas de remarque à formuler sur les autres points de l'objet qui lui a été soumis.

En vous remerciant de nous avoir consultés et de bien vouloir prendre en compte notre détermination, nous vous prions d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, l'expression de notre considération distinguée.


Marie Garnier
Présidente

Au nom du Conseil d'Etat :




Danielle Gagnaux-Morel
Chancelière d'Etat



REPUBLIQUE ET CANTON DE GENEVE
Chancellerie d'Etat
Service administratif du Conseil d'Etat



CHA - SACE
Case postale 3964
1211 Genève 3

Office fédéral de l'énergie
Division Efficacité énergétique et énergies
renouvelables
Service de coordination
3003 Berne

N° du courrier : 4323-2016

Genève, le 24 août 2016

**Concerne : modification de l'ordonnance sur l'énergie (OENE) et de l'ordonnance sur
l'approvisionnement en électricité (OApEI)**

Madame, Monsieur,

La Chancellerie d'Etat nous prie de vous transmettre, sous ce pli, une copie du courrier adressé ce jour à Madame Doris Leuthard, conseillère fédérale, relatif à l'objet mentionné sous rubrique.

Veuillez agréer, Madame, Monsieur, l'assurance de notre considération distinguée.


Service administratif
du Conseil d'Etat

Annexe mentionnée



Genève, le 24 août 2016

Le Conseil d'Etat

4323-2016

COPIE

Madame
Doris LEUTHARD
Conseillère fédérale chargée du
département fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie et de la
communication (DETEC)
3003 Berne

Concerne : Consultation concernant la modification de l'ordonnance sur l'énergie (OEne) et de l'ordonnance sur l'approvisionnement en électricité (OApEI)

Madame la Conseillère fédérale,

En date du 9 mai 2016, vous avez prié notre Conseil de vous transmettre son avis sur le projet mentionné en marge, et nous vous en remercions.

Tout d'abord, notre Conseil salue la volonté du Conseil fédéral d'adapter la rétribution à prix coûtant (RPC) afin de débloquer les projets sur liste d'attente. Il émet, cependant, de sérieuses réserves quant à l'ampleur de la baisse des taux de rétribution proposée pour les installations photovoltaïques.

D'ici la fin de l'année 2016, ces taux de rétribution auront baissé de quelques 20% en deux ans. Le projet d'ordonnance prévoit une nouvelle baisse de 10 à 28% pour 2017, en se fondant, notamment, sur une baisse substantielle des coûts d'exploitation et d'entretien. Or dans la pratique, le coût du contrôle et du suivi régulier des installations, indispensable à leur bon fonctionnement et à leur sécurité, a plutôt tendance à augmenter.

Les taux de rétribution proposés sont, par ailleurs, insuffisants pour tenir compte de la spécificité des installations construites en milieu urbain. Nous le déplorons d'autant plus que l'Office fédéral de la culture vient de lancer, en collaboration avec notre canton, un projet pilote visant à mieux concilier la préservation du patrimoine et les installations solaires.

Au vu de ce qui précède, notre Conseil invite le Conseil fédéral à modérer la baisse des taux de rétribution, en particulier pour les installations photovoltaïques intégrées.

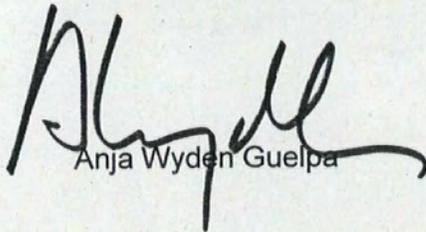
Pour le surplus, nous sommes favorables aux autres modifications proposées. Nous saluons, notamment, le nouvel ordre de la liste d'attente qui donnera la priorité aux projets dont la réalisation est la plus avancée.

Le transfert du processus de versement de la RPC à Swissgrid est pertinent car il permettra d'en simplifier le traitement administratif. De même, il est justifié de supprimer les éléments de la réglementation actuelle qui ne sont pas prévus par la loi sur l'énergie.

En vous souhaitant bonne réception de la présente, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre haute considération.

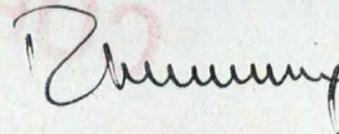
AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Anja Wyden Guelpa

Le président :



François Longchamp

Copie à : Office fédéral de l'énergie, Division Efficacité énergétique et énergies renouvelables, Service de coordination, 3003 Berne



Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz
und erneuerbare Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern

Glarus, 16. August 2016

Vernehmlassung i. S. Änderung der Energieverordnung (EnV) und der Stromversorgungsverordnung (StromW)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie gaben uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Der Kanton Glarus hat bei verschiedenen Gelegenheiten (Vernehmlassung zur Energieverordnung, zum Energiegesetz und zur Energiestrategie 2050) zum Ausdruck gebracht, dass die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) zur Förderung der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien eine Fehlentwicklung mit unabsehbaren ökologischen und ökonomischen Schäden darstellt. Dieses System garantiert den Nutzniessern einen finanziellen Vorteil ohne sie am ökonomischen Risiko zu beteiligen. Die Erfahrung mit dem ähnlich gelagerten Fördersystem in Deutschland zeigt, dass durch diese undifferenzierte Förderung ohne Risikobeteiligung Fehlentwicklungen am Strommarkt wie der vermehrte Einsatz von Braunkohle und eine Diskriminierung der Wasserkraft ausgelöst werden. Die Schweiz hat dieses deutsche Fördersystem offenbar ohne vertiefte Abklärungen über deren ökonomische Nachteile übernommen. In den letzten drei Jahren ist wegen der allgemeinen Marktentwicklung, der CO₂-Belastung und der massiven Förderung von neuen erneuerbaren Energien in Deutschland auch die Grosswasserkraft, welche in den Alpenkantonen eine wichtige Rolle spielt, stark unter Druck gekommen.

Die vorliegenden Änderungen bestehen aus kleinen Korrekturen unter anderem am System der Beitragszusicherung, der Beitragssätze und der Auszahlung. Diese mögen gerechtfertigt sein und ein effizienteres Vorgehen ermöglichen. Sie führen aber auch dazu, dass weiterhin für zusätzliche Anlagen Beiträge zugesichert werden, welche über Jahrzehnte garantiert sind und ausbezahlt werden müssen.

Der Kanton Glarus ist daran interessiert, dass das System der kostendeckenden Einspeisevergütung so schnell als möglich durch ein marktnäheres Modell abgelöst wird. Wir verzichten auf eine detaillierte Stellungnahme zu den einzelnen Änderungen.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat



Rolf Widmer
Landammann

Hansjörg Dürst
Ratsschreiber

E-Mail an: EnV.AEE@bfe.admin.ch

versandt am: **17. Aug. 2016**



Sitzung vom

16. August 2016

Mitgeteilt den

16. August 2016

Protokoll Nr.

716

Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz und erneuerbare Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern



Per Mail an: EnV.AEE@bfe.admin.ch

**Änderung der Energieverordnung (EnV) und der Stromversorgungsverordnung
(StromVV);
Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Direktor

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den beiden eingangs erwähnten Revisionsvorlagen. Die vorgeschlagenen Änderungen der EnV und der StromVV sind für uns weitgehend nachvollziehbar. Einen gewichtigen Vorbehalt haben wir jedoch bei den KEV-Sätzen für Wasserkraftwerke.

Die Regierung des Kantons Graubünden hat sich mehrfach dezidiert dafür ausgesprochen, dass das heutige Fördermodell der KEV zeitnah durch ein marktnäheres Modell abgelöst ist. Soweit und solange das Förderregime der KEV jedoch besteht, ist es zentral, dass die Förderung sachgerecht vollzogen wird. Gemäss den Vernehmlassungsunterlagen ist vorgesehen, die KEV-Sätze für Wasserkraftwerke erheblich zu senken und die neuen Sätze bereits für alle Anlagen anzuwenden, die nach dem 1. Januar 2017 in Betrieb gehen. Diese vorgeschlagenen Änderungen sind unbedingt zu überdenken und anzupassen, und zwar aus folgenden Überlegungen:

Von der Änderung wären zahlreiche Projekte betroffen, welche über Jahre entwickelt wurden und aufwändige Umwelt- und Bewilligungsverfahren durchlaufen haben. Oftmals wurden die Bewilligungen durch Einsprachen erheblich verzögert, was die Projekte verteuert. Viele Projekte sind mit der Aussicht auf die aktuell gültigen Vergütungssätze vorangetrieben worden. Im Weiteren stellen wir fest, dass die Vergütungen für Windkraftwerke nicht abgesenkt werden sollen. Die Argumente, welche zum Beibehalten der Vergütungssätze bei Windanlagen ins Feld geführt werden, gelten weitestgehend auch für Wasserkraftwerke. Bei der Wasserkraft handelt es sich bekanntlich um eine ausgereifte Technologie, weshalb das Kostenoptimierungspotential bereits weitgehend ausgereizt ist. Dies im Gegensatz beispielsweise zur Photovoltaik, wo namentlich aufgrund des technologischen Fortschritts Kostenreduktionspotentiale bestehen, was sich auch in den gesunkenen Preisen für PV-Panels niederschlägt.

Im Sinne der Planungs- und Rechtssicherheit sollte eine allfällige Reduktion der KEV-Sätze bei Wasserkraftwerken mit einer Vorlaufzeit von mindestens 2 Jahren angekündigt werden. Wir beantragen daher, eine allfällige Anpassung der KEV-Sätze für Wasserkraftwerke für Werke vorzusehen, die frühestens nach dem 1. Januar 2019 in Betrieb gehen.

Schliesslich weisen wir darauf hin, dass je nach Ausgang der Beratungen zur Energiestrategie 2050 im eidgenössischen Parlament die Schwelle, ab welcher die Kleinkraftwerke in den Genuss der KEV-Förderung kommen, anzupassen sein wird.

Für eine angemessene Berücksichtigung unserer Anliegen und Bemerkungen danken wir Ihnen bestens.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Chr. Rathgeb

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen

Kopie an:

- Bundesrätin Doris Leuthard, Vorsteherin UVEK, Bundeshaus Nord, 3003 Bern
- Bündner Parlamentarier in den eidgenössischen Räten
- Amt für Energie und Verkehr, intern
- Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement, intern

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Office fédéral de l'énergie
Division Efficacité énergétique
et énergies renouvelables
Service de coordination
3003 Berne



Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Delémont, le 16 août 2016

Consultation concernant la modification de l'ordonnance sur l'énergie (OEne) et de l'ordonnance sur l'approvisionnement en électricité (OApEI)

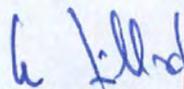
Monsieur le Directeur,

Le Gouvernement jurassien a pris connaissance avec intérêt du dossier mentionné en rubrique et vous remercie de l'avoir consulté.

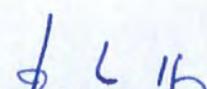
Après analyse des documents relatifs à cette consultation, le Gouvernement apporte son soutien aux adaptations de l'OEne concernant la rétribution à prix coûtant du courant injecté (RPC) et à la rétribution unique pour les petites installations photovoltaïques, de même qu'aux modifications de l'OApEI.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente, le Gouvernement vous prie d'agréer, Monsieur le Directeur, ses salutations distinguées.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


Charles Juillard
Président




Jean-Christophe Kübler
Chancelier d'État



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Bundesamt für Energie (BFE)
Abteilung Energieeffizienz und
erneuerbare Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern

EnV.AEE@bfe.admin.ch

Luzern, 24. August 2016 SCS/LIA

**Vernehmlassung zur Änderung der Energieverordnung und der
Stromversorgungsverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. Mai 2016 lädt die Vorsteherin des Eidg. Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) die Kantonsregierungen ein, zur geplanten Änderung der Energieverordnung (EnV) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV) Stellung zu nehmen.

1 StromVV

Nach Prüfung der Vernehmlassungsunterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass wir mit den vorgeschlagenen Änderungen der StromVV einverstanden sind.

2 EnV

Hauptinhalt der Änderungen der EnV ist die Überprüfung der Gestehungskosten und Anpassung der Vergütungssätze. Wir verfügen über keine Informationen über die Kostenstruktur der verschiedenen Stromerzeugungsarten und können deshalb die diesbezüglichen Abklärungen des BFE lediglich zur Kenntnis nehmen. Vorgesehen ist eine Senkung der Vergütungssätze bei der Photovoltaik und bei der Kleinwasserkraft. Dabei geben die Rahmenbedingungen zu folgenden Bemerkungen Anlass:

a) Kleinwasserkraft

Die Reduktion der Vergütung bei mittleren und grösseren Kleinwasserkraftwerken (KWKW) bei Inbetriebnahme ab 1. Januar 2017 dürfte laufende KWKW-Projekte empfindlich treffen. Diese weisen in der Regel einen langjährigen Planungsvorlauf auf, in dem auch ein Optimierungsprozess zwischen ökologischen Gesichtspunkten (Landschaft, Restwasser, Massnahmen für den Wasserbau und die Fischerei, usw.) und Rentabilität stattfand. Die damit verbundenen beträchtlichen Planungsinvestitionen würden unter Umständen hinfällig, wenn eine geplante Anlage aufgrund geänderter Rahmenbedingungen die Rentabilität nicht mehr erreicht. Es besteht die Gefahr, dass aus der Senkung der Vergütungssätze auch für Projekte mit reifem Planungsstand primär Druck auf die Ökologie entsteht, damit diese Planungsinvestitionen doch noch in Wert gesetzt werden können.

b) Photovoltaik

Bei der Photovoltaik wird eine bedeutende Reduktion der Vergütungssätze vorgenommen. Dabei wird u.a. von stark sinkenden spezifischen Investitionskosten, einem relativ hohen Eigenverbrauchsgrad (40%), mittleren Rücklieferтарifen und von photovoltaik-freundlichen Netzbetreibern ausgegangen. Ob diese Voraussetzungen im schweizerischen Durchschnitt bereits kurzfristig kumulativ erfüllt sind und sich diese Reduktion daher rechtfertigt, ist unseres Erachtens fraglich.

Wir bitten Sie, unsere Überlegungen bei der Auswertung zu berücksichtigen und entsprechende Korrekturen bei der geplanten Verordnungsänderung vorzunehmen.

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Robert Küng
Regierungsrat



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Par courriel
Office fédéral de l'énergie
Division Efficacité énergétique et énergies
renouvelables
3003 Berne

Consultation concernant la modification de l'ordonnance sur l'énergie (OEne) et de l'ordonnance sur l'approvisionnement en électricité (OApEI)

Monsieur le directeur,

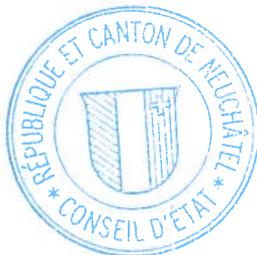
Le Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel a pris connaissance du sujet de la consultation du Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication (DETEC) relative à la révision de l'ordonnance sur l'énergie (OEne) et de l'ordonnance sur l'approvisionnement en électricité (OApEI) et vous remercie de lui donner la possibilité de donner son avis.

Nous sommes d'accord avec les adaptations prévues concernant les questions techniques générales relatives à l'exécution concernant la rétribution pour l'injection d'électricité à prix coûtant (RPC) et la rétribution unique (RU) et le transfert du processus de versement RPC du groupe-bilan pour les énergies renouvelables à la société nationale du réseau de transport Swissgrid SA.

Nous comprenons que des adaptations des taux RPC et RU soient nécessaires, en particulier dans le domaine du solaire photovoltaïque, dont le marché est très dynamique. Néanmoins, au vu des nombreuses hypothèses prises en compte dans les calculs des prix de revient (installation de référence, taux de change, prix de rachat du courant, taux d'autoconsommation, etc.), nous craignons que la volonté d'investir dans les installations de production d'électricité à base de sources renouvelables ne soit freinée par ces modifications pour les installations photovoltaïques. Il sera alors difficile d'atteindre les objectifs énergétiques ambitieux que les stratégies énergétiques fédérales et cantonales se sont fixées. Par conséquent, en ce qui concerne la RU, nous vous demandons de reprendre les taux de rétribution des installations photovoltaïques proposées par l'association Swissolar, dont les hypothèses nous semblent plus en phase avec la réalité.

En vous remerciant de nous avoir consulté, nous vous prions de croire, Monsieur le directeur, à l'expression de notre considération distinguée.

Neuchâtel, le 24 août 2016



Au nom du Conseil d'État :

Le président,
J.-N. KARAKASH

La chancelière,
S. DESPLAND

NE



KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Bundesamt für Energie
EnV.AEE@bfe.admin.ch

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 23. August 2016

Änderung der Energieverordnung (EnV) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. Mai 2016 hat uns die Vorsteherin des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK zur Vernehmlassung zu oben genannter Vorlage eingeladen.

Wir danken für die Möglichkeit der Mitwirkung. Die von Ihnen vorgeschlagenen Änderungen unterstützten wir und haben im Übrigen keine weiteren Anmerkungen anzubringen.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES

Ueli Amstad
Landammann



lic. iur. Hugo Murer
Landschreiber



Eingegangen

17. Aug. 2016

BFE / OFEN / UFE

CH-6061 Sarnen, Postfach 1163, BRD

Per A-Post

Bundesamt für Energie BFE
Abteilung
Energieeffizienz und erneuerbare Energien
Dienst Führungsunterstützung
Postfach
3003 Bern

Sarnen, 16. August 2016

Vernehmlassung: Änderung der Energieverordnung (EnV) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) hat die Kantonsregierungen mit Schreiben vom 9. Mai 2016 eingeladen, zu den vorgesehenen Änderungen der Energieverordnung (EnV) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit und nehmen folgendermassen Stellung:

Mit den vorgeschlagenen Änderungen der EnV und der StromVV sind wir weitgehend einverstanden. Einen Vorbehalt haben wir bei den KEV-Sätzen für Wasserkraftwerke. Gemäss den Vernehmlassungsunterlagen ist vorgesehen, diese zu senken und die neuen Sätze bereits für alle Anlagen anzuwenden, die nach dem 1. Januar 2017 in Betrieb gehen. Wir erachten es als sinnvoll diese Frist zu überdenken. Zur den weiteren Änderungen der EnV und der StromVV haben wir keine Bemerkungen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Departementsvorsteher

Paul Federer
Landstatthalter

Kopie an:

- Kantonale Mitglieder der Bundesversammlung
- Regierungsrat (Zirkulationsmappe)
- Staatskanzlei
- Hoch- und Tiefbauamt, Abteilung Hochbau und Energie

Regierungsrat des Kantons Schwyz



6431 Schwyz, Postfach 1260

A-Post

Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz und
erneuerbare Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern

per E-Mail an: EnV.AEE@bfe.admin.ch

Schwyz, 23. August 2016

Änderung der Energieverordnung (EnV) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Einladung zur Vernehmlassung vom 9. Mai 2016 zum Entwurf für eine „Änderung der Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 (EnV, SR 730.01) und der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (StromVV, SR 734.71)“.

Wir unterstützen die mit den Verordnungsänderungen angestrebten Anpassungen.

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen und grüssen Sie freundlich.

Im Namen des Regierungsrates:

Othmar Reichmuth, Landammann

Dr. Mathias E. Brun, Staatschreiber

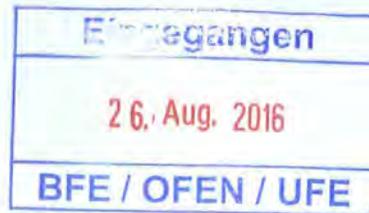


Kopie zur Kenntnisnahme:

- Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch



Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz und
erneuerbare Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern

23. August 2016

Vernehmlassung zur Änderung der Energieverordnung (EnV) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Vorsteherin des Eidgenössischen Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK hat uns mit Schreiben vom 9. Mai 2016 die Entwürfe zur Änderung der Energieverordnung (EnV) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV) zur Vernehmlassung zugestellt. Wir nehmen wie folgt Stellung:

Im Zusammenhang mit der Einmalvergütung für kleine Photovoltaik-Anlagen und der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) sollen Änderungen insbesondere in folgenden Bereichen vorgenommen werden:

- Anpassung der Vergütungssätze für Photovoltaik-Anlagen und Kleinwasserkraftwerke;
- Abbaureihenfolge der Warteliste von baureifen "Springer-Anlagen";
- Überführung des Auszahlungsprozesses der KEV von der Bilanzgruppe Erneuerbare Energien (BG-EE) zur Swissgrid AG sowie damit zusammenhängend eine Änderung betreffend Einforderung des Marktpreises für den KEV-Strom.

Wir erachten die vorgeschlagenen Änderungen als zweckmässig und sinnvoll. Die Anpassungen sollen gemäss dem erläuternden Bericht keine Auswirkungen auf die Kantone und Gemeinden haben. Wir sind mit den vorgeschlagenen Änderungen der EnV und der StromVV einverstanden.

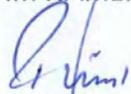
Trotz dem grundsätzlichen Einverständnis erlauben wir uns eine Anmerkung und bitten Sie, diese zu prüfen.

Es ist vorgesehen, die Vergütungssätze für Photovoltaik-Anlagen jeweils per 1. April und 1. Oktober abzusenken (Anhang 1.2 Ziff. 3.1.3 zur EnV). Erfahrungsgemäss werden Photovoltaik-Anlagen, v. a. witterungsbedingt, im Sommerhalbjahr installiert. Mit einem vorgesehenen Reduktionstermin im Herbst wird die Auftragslage in dieser Zeit weiter angeheizt. Das führt in der Branche zu zusätzlichen Überlastungen resp. zu einem nachfolgenden Einbruch. Die Folge sind vermehrte Gesuche um Bewilligung von Kurzarbeit sowie Entlassungen von Personal. Wir bitten Sie daher zu prüfen, ob im Sinne eines antizyklischen Verhaltens auf einen Absenkttermin im Herbst grundsätzlich zu verzichten sei.

Für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu dürfen, bedanken wir uns bestens.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES



Roland Füst
Landammann



Andreas Eng
Staatschreiber



Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz und erneuerbare Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern

Baudepartement
Lämmlisbrunnenstr. 54
9001 St.Gallen
T 058 229 30 00
F 058 229 39 60
marc.maechler@sg.ch
www.sg.ch

St.Gallen, 18. August 2016

Vernehmlassung zur Änderung der Energieverordnung (EnV) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV); Stellungnahme des Kantons St.Gallen

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. Mai 2016 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, zur Änderung der Energieverordnung (EnV) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV) Stellung zu nehmen. Gern äussere ich mich für den Kanton St.Gallen wie folgt:

Wir sind mit den vorgesehenen Anpassungen grundsätzlich einverstanden. Insbesondere begrüssen wir den Verzicht auf eine Anhebung der Vergütungssätze für Kleinwasserkraftwerke mit einer Leistung kleiner als 50 kW.

Anpassungsbedarf sehen wir beim Vollzugsbeginn der Änderung der Energieverordnung:

Antrag:

Die Energieverordnung soll erst ab 1. April 2017 vollzogen werden.

Begründung:

In den vergangenen Jahren wurden in den Wintermonaten deutlich weniger PV-Anlagen installiert als in den Sommermonaten. Als Folge leidet die Installationsbranche regelmässig an ungenügender Auslastung. Mit einem Vollzug erst ab 1. April 2017 werden auch die Vergütungssätze erst auf diesen Zeitpunkt gesenkt. Damit können zusätzliche Investoren motiviert werden, bereits anfangs Jahr bzw. in den nachfrageschwachen Monaten eine PV-Anlage zu installieren.



Ich danke für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unseres Anliegens.

Freundliche Grüsse

Der Vorsteher:



Marc Mächler
Regierungsrat

Kopie an:

- Volkswirtschaftsdepartement, Generalsekretariat
- Amt für Umwelt und Energie

Il Consiglio di Stato

Ufficio federale dell'energia
Divisione efficienza energetica e energie
rinnovabili
Servizio di coordinamento
3003 Berna

e-mail: EnV.AEE@bfe.admin.ch

Procedura di consultazione concernente la revisione dell'ordinanza sull'energia (OEn) e dell'ordinanza sull'approvvigionamento elettrico (OAEI)

Gentili Signore,
Egregi Signori,

con lettera del 9 maggio 2016 ci avete inviato una richiesta di presa di posizione sulla revisione dell'Ordinanza sull'energia (OEn) e dell'Ordinanza sull'approvvigionamento elettrico (OAEI).

Vi ringraziamo per l'opportunità che avete voluto riservarci per esprimere le nostre osservazioni e per averci sottoposto per presa di posizione le modifiche in oggetto.

Ordinanza sull'energia (OEn)

Verifica dei costi di produzione e adeguamento dei tassi di remunerazione

Ritenuto come il sistema attuale (cfr. art. 15b Legge sull'energia) prevede la promozione della produzione di energia elettrica da fonti rinnovabili tramite un prelievo di un supplemento sui costi di trasporto delle reti ad alta tensione per finanziare, fra l'altro, il fondo che promuove la produzione di elettricità da fonti rinnovabili attraverso la remunerazione per l'immissione in rete dell'energia elettrica prodotta da fonti rinnovabili (RIC), riteniamo che gli adeguamenti dei tassi di remunerazione siano condivisibili.

Ordine di selezione degli impianti pronti per essere realizzati o già ultimati

Si condivide il nuovo criterio della selezione degli impianti dalla lista di attesa sulla base della data della notifica completa dello stato di avanzamento del progetto o della messa in esercizio dell'impianto.

Passaggio di competenza per il versamento della RIC dal gruppo di bilancio per le energie rinnovabili a Swissgrid SA

Il raggruppamento presso Swissgrid delle competenze decisionali e delle competenze per il versamento è accolto positivamente. Oltre a diminuire il numero degli attori e a sfruttare processi ormai consolidati in ambito delle remunerazioni uniche (RU), riteniamo di particolare beneficio per i produttori di elettricità l'averne un unico interlocutore per l'intera procedura RIC.

Altri adeguamenti

Condividiamo la proposta di riduzione del termine per la notifica di messa in esercizio degli impianti che, in virtù della seconda notifica completa dello stato di avanzamento del progetto, sono posti in cima alla lista, così da garantirne una loro rapida realizzazione.

In relazione agli impianti fotovoltaici, in considerazione dell'entità della lista di attesa, condividiamo appieno la riduzione da 15 a 12 mesi per la messa in esercizio degli impianti, lasciando comunque la facoltà di richiedere una proroga in caso di ragioni ad essi non imputabili. Condividiamo inoltre la richiesta di allegare la certificazione dei dati dell'impianto alla notifica della messa in esercizio degli impianti fotovoltaici, così da mettere a disposizione di Swissgrid tutte le informazioni necessarie per le remunerazioni.

Riteniamo infine corretto evitare un doppio finanziamento di una determinata biomassa. Qualora sia a beneficio delle compensazioni previste dalla legge sul CO₂, questa deve essere giustamente esclusa dalla RIC.

Ordinanza sull'approvvigionamento elettrico (OAEI)

Rimunerazioni basate sul piano previsionale

Si concorda nell'eliminare dall'ordinanza la possibilità di stabilire remunerazioni basate sul piano previsionale per le tecnologie a produzione comandabile, non prevista nella vigente Legge sull'energia (LEne).

Richiesta del prezzo di mercato da parte di Swissgrid SA

Congiuntamente al passaggio di competenza per il versamento della RIC alla società nazionale di rete, si concorda che quest'ultima richieda il prezzo di mercato presso i relativi gruppi di bilancio.

Rimunerazione del prezzo di mercato per l'energia proveniente da impianti per i quali non è stato misurato il profilo di carico

Concordiamo con la possibilità per Swissgrid di fatturare il prezzo di mercato per l'energia prodotta dagli impianti RIC privi di misurazione del profilo di carico direttamente ai gestori di rete.

Cogliamo l'occasione per porgervi, gentili signore ed egregi signori, i nostri migliori saluti.

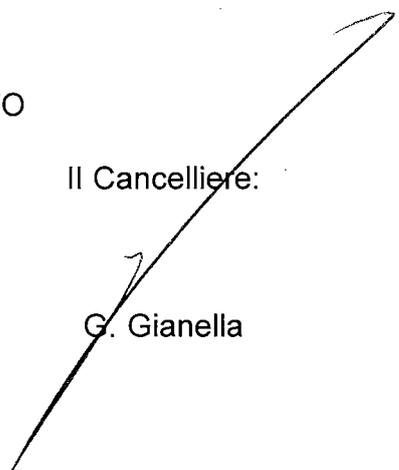
PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente:



P. Beltraminelli

Il Cancelliere:



G. Gianella

Copia p. c.:

- Dipartimento del territorio (dt-dir@ti.ch)
- Dipartimento delle finanze e dell'economia (dfe-dir@ti.ch)
- Divisione dell'ambiente (dt-da@ti.ch)
- Divisione delle risorse (dfe-dr@ti.ch)
- Sezione protezione aria, acqua e suolo (dt-spaas@ti.ch)
- Ufficio dell'aria, del clima e delle energie rinnovabili (dt-spaas@ti.ch)
- Ufficio dell'energia (dfe-energia@ti.ch)
- Capoufficio della legislazione e delle pari opportunità (marilena.fontaine@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle Camere federali (renata.gottardi@ti.ch; sara.guerra@ti.ch)
- Pubblicazione in internet

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation UVEK
Frau Doris Leuthard
Bundesrätin
3003 Bern

Zustellung per E-Mail an:
EnV.AEE@bfe.admin.ch

Frauenfeld, 23. August 2016

Vernehmlassung zur Änderung der Energieverordnung und der Stromversorgungsverordnung

Sehr geehrter Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Änderung der Energieverordnung (EnV) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV) Stellung nehmen zu können.

Sämtliche Anpassungen, welche den administrativen Aufwand für die Umsetzung der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) resp. der Einmalvergütung (EIV) reduzieren, sind zu begrüßen. Ebenso sollen Projekte, welche die Baureife erlangt haben, rasch realisiert und vergütet werden. Wir begrüßen deshalb die Anpassungen in Bezug auf den Umgang mit so genannten „Springern“ und die Verkürzung der Fristen.

Die Vergütungssätze sollen für Kleinwasserkraftwerke und Photovoltaikanlagen nach unten angepasst werden. Die Kriterien für die Anpassung sind für uns nachvollziehbar. Jedoch sind wir der Ansicht, dass die vorgesehene Absenkung bei PV-Anlagen bis 30 kW zu abrupt erfolgt und nicht entlang dem effektiven Absenkpfad der Investitionskosten verläuft.

Diese Kritik ist vor allem vor dem Hintergrund der neuen Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE n 2014) zu sehen. Die neuen MuKE n verlangen u.a. im Basismodul, dass neue Wohnbauten einen Teil ihres Stromverbrauchs selber produzieren sollen (10 Watt installierte Leistung pro m² Energiebezugsfläche EBF). Diese Anlagen werden in der Regel als integrierte Variante ausgeführt. Eine starke Reduktion der Vergütungssätze würde die politische Umsetzung deutlich erschweren. Insbesondere

2/2

bemängeln wir die progressive Reduktion der EIV-Leistungsbeiträge bei integrierten Anlagen. Da die Anlagen auf Wohnbauten im Durchschnitt unter 10 kW sind, kommt diese Variante bei der Umsetzung der MuKE n am häufigsten zum Zug.

Aus diesen Gründen beantragen wir, dass die EIV-Beiträge für dachintegrierte Anlagen auch nach dem 1. Oktober 2017 weiterhin mindestens 25 Prozent der Investitionskosten betragen sollen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin des Regierungsrates

M. Müller

Der Staatschreiber

G. Gysler



Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz und erneuerbare Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern

Zustellung per Mail an:
EnV.AEE@bfe.admin.ch

Altdorf, 21. Juli 2016

**Stellungnahme
zur Änderung der Energieverordnung (EnV) und Stromversorgungsverordnung (StromVV)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zu den vermerkten Änderungen Stellung nehmen zu können. Gerne äussern wir uns dazu wie folgt:

I. Änderung der Energieverordnung (EnV, SR 730.01)

Allgemein

Die vorgeschlagenen Anpassungen im Bereich der Kleinwasserkraft beurteilen wir als sehr kritisch. Im Kanton Uri sind zur Zeit verschiedene Projekte im Planungs- und Bewilligungsprozess. Die Verfahren sind anspruchsvoll und können leicht mehrere Jahre in Anspruch nehmen. Zudem unterliegen im Kanton Uri Anlagen mit einer Bruttoleistung von über einem Megawatt dem fakultativen Referendum, mit allenfalls nachfolgender Volksabstimmung. Damit wird deutlich, dass aufgrund des langen Bearbeitungs- und Verfahrensweg, insbesondere bei Wasserkraftprojekten die Planungs- und Investitionssicherheit von zentraler Bedeutung ist und Änderungen an den KEV-Bedingungen deshalb so weit wie nur möglich zu vermeiden sind.

Im Weiteren ist festzuhalten, dass von der Senkung der KEV-Vergütungssätze für grössere Kleinwasserkraftwerke abzusehen ist. Es entspricht auch nicht dem Willen des Parlaments, welches in der aktuellen Diskussion zur Energiestrategie die Kleinstkraftwerke (< 1 MW mittlere Bruttoleistung) nicht mehr fördern will und auf die grösseren Projekte setzt. Die vorgeschlagene Anpassung der KEV-Vergütungssätze trifft genau diese Anlagen.

Anwendung der neuen KEV-Vergütungssätze

Gemäss der Revision der EnV gelten die neuen KEV-Vergütungssätze für alle Projekte, welche eine Inbetriebnahme nach dem 1. Januar 2017 aufweisen. Dies betrifft auch Projekte, welche bereits eine positive KEV Zusage haben oder eine zweite Projektfortschrittmeldung eingereicht und damit Baureife erlangt haben. Es kann also sein, dass ein Projekt beispielsweise im Jahr 2014 eine KEV Zusage erhalten hat, zur Zeit im Bau ist und nun unvermittelt tiefere KEV-Tarife zugesprochen erhält und damit allenfalls nicht mehr wirtschaftlich ist. Dies läuft der bereits erwähnten und zwingend notwendigen Planungs- und Investitionssicherheit entgegen und verstösst damit klar gegen Treu und Glauben. Es kann nicht sein, dass mitten im Spiel die Spielregeln geändert werden.

Sollten die neuen KEV-Vergütungssätze aber trotz unseren grossen Bedenken beschlossen werden, wäre zumindest eine lange Übergangsfrist zu definieren, welche auf bereits weit fortgeschrittene Projekte Rücksicht nimmt.

Abbaureihenfolge von «Springer-Anlagen»

Grössere Kraftwerksprojekte mit einem hohen finanziellen und zeitlichen Aufwand im Planungs- und Genehmigungsverfahren werden mit den vorgesehenen Änderungen gegenüber kleineren Projekten klar benachteiligt. Nachdem diese Anlagen das gesamte aufwändige Verfahren erfolgreich durchlaufen haben, werden sie hinter den kleinen Projekten anstehen müssen, nur weil diese aufgrund des geringeren Aufwands deutlich rascher bewilligt werden können. Dies steht der Energiestrategie entgegen und entspricht auch nicht dem Willen des Parlaments, welches die Unterstützung von kleinen Wasserkraftwerken (< 1 MW) streichen will.

Verkürzung der Frist für die Inbetriebnahmemeldung bei «Springer-Anlagen»

Insbesondere bei grösseren Kraftwerksanlagen beträgt wegen der bereits erwähnten zeitintensiven Planungs- und Bewilligungsverfahren und des Zeitbedarfs für Ausschreibung, Vergabe und Bau, erfahrungsgemäss mehr als vier Jahre bis zur Inbetriebnahme der Anlage. Die in der EnV vorgesehenen zwei Jahre bis zur Inbetriebnahmemeldung sind in jedem Fall deutlich zu kurz. Die Fristen sind wie bisher zu belassen.

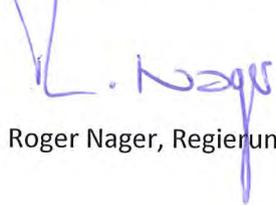
II. Änderung der Stromversorgungsverordnung (StromVV, SR 731.71)

Zu den Änderungen der Stromversorgungsverordnung haben wir keine Bemerkungen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

BAUDIREKTION URI

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'R. Nager', is written over the printed name. The signature is stylized with a large loop at the beginning and a long, thin tail.

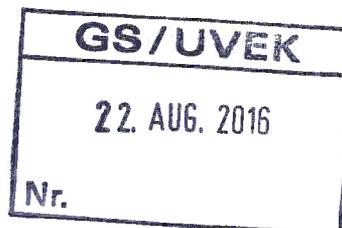
Roger Nager, Regierungsrat



Département du territoire
et de l'environnement

Cheffe du Département

Place du Château 1
1014 Lausanne



Département fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie et de la
communication
A l'att. de Madame la Conseillère fédérale
Doris Leuthard
Kochergasse 6
3003 Berne

Réf. : JdQ/jmz

Lausanne, le 16 AOUT 2016

Ouverture de la consultation concernant la modification de l'ordonnance sur l'énergie (OEne) et de l'ordonnance sur l'approvisionnement en électricité (OApEI)

Madame la Conseillère fédérale,

Je donne suite à votre demande relative à la mise en consultation d'un projet de modification des deux ordonnances OEne et OApEI. Je vous remercie de nous avoir donné la possibilité de vous faire part de notre avis.

La consultation propose un certain nombre d'adaptations sur lesquelles je me prononce comme suit :

- J'approuve les dispositions relatives à l'ordre de réduction de la liste d'attente des installations au bénéfice du traitement prioritaire des projets prêts à être réalisés.
Ces dispositions permettront de financer prioritairement les installations dont la réalisation est assurée ou effective. Je tiens toutefois à souligner qu'il existe une mesure complémentaire à ces dispositions, qui consisterait à retirer les projets au bénéfice d'une décision positive, mais dont il est avéré qu'ils ne se réaliseront jamais. Je me permets donc de vous inciter à prendre en compte cette possibilité lors d'une prochaine modification de l'ordonnance.
- J'approuve également le transfert de la compétence du versement des retributions RPC à Swissgrid. Cette disposition simplifiera le traitement administratif des dossiers et limitera le nombre d'intervenants.
- J'approuve les modifications relatives à la demande du prix de marché.
- J'approuve encore les adaptations des dispositions visant à réduire les délais impartis pour annoncer la mise en service des installations.

Je ne partage par contre pas l'ensemble de votre proposition de baisse des tarifs de la RPC fédérale annoncée pour diverses installations, ceci aux motifs ci-dessous :

- Installations photovoltaïques : de nombreuses installations situées hors de la zone à bâtir se prêtent idéalement à la pose de panneaux photovoltaïques. Il s'agit souvent de hangars éloignés des réseaux électriques, avec de très grandes surfaces de toiture, mais pour lesquels les coûts de raccordement sont déterminants pour la rentabilité de l'installation. Sans ces aides, les coûts prohibitifs du raccordement rendraient ces installations non rentables. En effet, ces installations agricoles n'ont qu'une faible capacité d'autoconsommation, sans possibilité de valoriser à l'interne leur production. Je remarque ainsi que les taux d'autoconsommation évoqués dans le rapport explicatif sont trop optimistes et ne sont guère applicables aux exploitations agricoles standards. Pour limiter les effets pervers de la réduction des tarifs, je propose de les compenser en instaurant un « bonus raccordement ».

Ce bonus pourrait être proportionnel à la longueur de la ligne de raccordement. Il offrirait ainsi la possibilité d'exploiter pleinement le potentiel photovoltaïque d'une grande partie des toitures agricoles, potentiel qu'il serait regrettable de laisser inutilisé.

- Installations hydroélectriques : mon canton est très concerné par la « petite hydraulique », soit les installations dont la puissance est inférieure à 10 MW. De nombreux projets existent, mais aucun de ceux qui pourraient encore voir le jour n'a un potentiel qui dépasserait la valeur de 10MW. Votre argumentaire tend à minimiser exagérément l'impact qu'aura la réduction des rétributions sur le développement et la viabilité de ces installations. Celles-ci se verront en réalité très défavorablement impactées par ces mesures. Dans ce contexte je ne comprends pas le sens de votre argumentaire, cité ci-dessous :

"L'adaptation du taux de rétribution pour les petites centrales hydroélectriques a pour effet que le développement de ces petites centrales se limitera aux sites efficaces sur le plan énergétique et que seul un petit nombre de centrales seront vraisemblablement réalisées. La rétribution excessive des installations situées aux emplacements particulièrement rentables, souvent critiquée par les associations environnementales, diminuera ainsi."

A ma connaissance et au contraire de votre argumentaire, ce sont plutôt les petits ouvrages, moins rentables, qui sont fréquemment remis en cause par les associations environnementales.

De manière générale encore et en établissant un parallèle avec le domaine éolien, je constate avec un certain dépit que les mesures environnementales ne cessent de devenir plus exigeantes et coûteuses, avec la demande fréquente d'études complémentaires. Réduire encore les bonus pour l'aménagement des eaux dans ce contexte risque de devenir contre-productif. Au contraire, il me paraîtrait même judicieux de les augmenter pour compenser les coûts des exigences actuelles en matière de protection des eaux.

Je suis convaincue que le cumul de ces petites ressources contribue efficacement à l'approvisionnement énergétique renouvelable et indigène voulu par la transition énergétique et qu'il serait regrettable de ne pas les exploiter.

Ouverture de la consultation concernant la modification de l'ordonnance sur l'énergie (OEne) et de l'ordonnance sur l'approvisionnement en électricité (OApEI)

En conséquence, je demande à ce que les puissances comprises dans la tranche de 1 à 10 MW au moins, soient épargnées par la diminution du bonus d'aménagement des eaux.

En vous réitérant mes remerciements pour m'avoir donné la possibilité de vous exprimer notre point de vue sur votre projet et en vous remerciant de prendre en compte mes propositions, je vous prie de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de ma meilleure considération.

Cordialement



Jacqueline de Quattro
Conseillère d'Etat



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Département de l'économie, de l'énergie et du territoire
Departement für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung

Eingegangen
12. Juli 2016
BFE / OFEN / UFE

Office fédéral de l'énergie

3003 Berne

Date 5 juillet 2016

Audition concernant les modifications de l'ordonnance sur l'énergie et de l'ordonnance sur l'approvisionnement en électricité

Monsieur le directeur,

Nous vous remercions d'avoir sollicité par lettre du 9 mai 2016 notre avis concernant les modifications de l'ordonnance sur l'énergie et de l'ordonnance sur l'approvisionnement en électricité.

Après analyse des modifications prévues, nous relevons en particulier que l'adaptation du taux de rétribution RPC pour les petites centrales hydroélectriques a pour effet que le développement de ces petites centrales se limitera aux sites efficaces sur le plan énergétique et que seul un petit nombre de centrales seront vraisemblablement réalisées. La rétribution excessive des installations situées aux emplacements particulièrement rentables, souvent critiquée par les associations environnementales, diminuera ainsi.

Par conséquent, nous soutenons les projets de révision de l'ordonnance sur l'énergie et de l'ordonnance sur l'approvisionnement en électricité.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions d'agréer, Monsieur le directeur, nos salutations distinguées.

Jean-Michel Cina
Conseiller d'Etat

Copie : Office fédéral de l'énergie, division Efficacité énergétique et énergies renouvelables, service de coordination, 3003 Berne (EnV.AEE@bfe.admin.ch)



Baudirektion, Postfach, 6301 Zug

Per E-Mail

Bundesamt für Energie BFE
3003 Bern

EnV.AEE@bfe.admin.ch

T direkt 041 728 53 94
beatrice.bochsler@zg.ch
Zug, 25. August 2016 BOBE
Laufnummer: 52214

**Vernehmlassung zur Änderung der Energieverordnung und der Stromversorgungs-
verordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf das Schreiben des Bundesamts für Energie BFE vom 9. Mai 2016 in oben erwähnter Sache und nehmen dazu gerne wie folgt Stellung:

Wir sind einverstanden mit der Anpassung der Vergütungssätze für die Photovoltaik- und für die Kleinwasserkraft-Anlagen. Sie sind im Bericht über die Überprüfung der Gestehungskosten und der Vergütungssätze von KEV-Anlagen (Mai 2016) nachvollziehbar begründet. Ebenso begrüssen wir die Änderung der Abbaureihenfolge für Springer-Anlagen. Die Überführung des KEV-Auszahlungsprozesses von der BG-EE zur Swissgrid AG erscheint uns sinnvoll. Auch den übrigen Anpassungen und Präzisierungen der EnV und der StromVV, namentlich der Verkürzung der Frist für die Inbetriebnahmemeldung bei Springer- und Photovoltaik-Anlagen, stimmen wir zu.

Wie gewünscht stellen wir Ihnen unsere Vernehmlassung per E-Mail zu. Wir bitten Sie um Kenntnisnahme und danken Ihnen für die Möglichkeit, uns vernehmen zu lassen.

Freundliche Grüsse
Baudirektion



Urs Hürlimann
Regierungsrat

Kopie an: Energiefachstelle



Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz
und erneuerbare Energien
3003 Bern



6. Juli 2016 (RRB Nr. 697/2016)

**Energieverordnung und Stromversorgungsverordnung
(Änderung; Vernehmlassung)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken für die Einladung vom 9. Mai 2016, zum Entwurf der Änderung der Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 (SR 730.01) und der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (SR 734.71) Stellung zu nehmen, und äussern uns wie folgt:

Unsere grundsätzlichen Bedenken zur kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) haben wir Ihnen bereits mit Schreiben vom 30. Januar 2013 zur Energiestrategie 2050 mitgeteilt. Diese Vorbehalte haben sich in der Zwischenzeit verstärkt. Die starke Subventionierung von Photovoltaik- und Windanlagen in der Schweiz und in der Europäischen Union sind mit ein Grund für die tiefen Grosshandelspreise und die damit verbundene ungenügende Rentabilität vieler schweizerischer Wasserkraftwerke. Deshalb soll die bestehende Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien dringend weiterentwickelt werden zu einer marktnäheren, weitgehend technologieneutralen und wirkungsorientierten Förderung. Mittelfristig ist ein Lenkungssystem mit einer Energieabgabe zur Erreichung der Energie- und Klimaziele gegenüber dem derzeitigen marktverzerrenden Fördersystem zu bevorzugen.

Im Sinne einer schnell umsetzbaren Verbesserung begrüssen wir aber ausdrücklich die vorgesehene Anpassung der Energieverordnung betreffend die Senkung der Vergütungen für Photovoltaik-Anlagen und für Kleinwasserkraftwerke als einen kleinen Schritt zu einem auf den Markt ausgerichteten Modell mit einer weitgehend technologieneutralen, wirkungsorientierten Förderung.



Zu den weiteren Änderungen in der Energieverordnung und zu den Änderungen in der Stromversorgungsverordnung haben wir keine Bemerkungen.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates
Der Vizepräsident:

Der Staatsschreiber:



Geht per Mail an: EnV.AEE@bfe.admin.ch

25.08.2016

Vernehmlassung: Änderung der Energieverordnung (EnV) und der Stromversorgungsverordnung (StromW)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Damen und Herren

Die Bürgerlich-Demokratische Partei (BDP) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme in obgenannter Vernehmlassung.

Grundsätzliche Haltung

Die grundlegenden Anpassungen der EnV und der StromVV werden von der BDP unterstützt. In zwei Punkten haben wir aber Bedenken.

Im Rahmen der Energiestrategie 2050 begrüsst die BDP den Entscheid, die Kleinwasserkraft unter 1 MW Leistung nicht mehr zu fördern. Aus dieser Perspektive heraus ist es jedoch nicht zielführend, die Rahmenbedingungen in der KEV für die Kleinwasserkraft zwischen 1 und 10 MW zu verschärfen und somit das noch vorhandene Potential der Wasserkraft zur Zielerreichung der Energiestrategie 2050 zu gefährden. Zudem wäre eine rückwirkende Gültigkeit dieser Anpassungen per 1.1.2014 nicht im Sinne der Rechtssicherheit. Mit dem neuen Tarif könnten manche Projekte unwirtschaftlich werden und der Investor hätte seinen Investitionsentscheid auf falschen Kriterien getroffen. Deshalb sollte wie bereits bei früheren Revisionen eine Übergangsregelung definiert werden (für diejenigen Anlagen, die nach dem 1.1.2017 in Betrieb gehen, jedoch bereits einen positiven KEV-Entscheid erhalten haben). Es müssen die Vorgaben gelten, die vor dieser Anpassung massgeblich waren.

Auch bei der neuen Rollenzuteilung des Netzbetreibers im Prozess der Vergütung des Marktpreises für nicht lastganggemessene KEV-Anlagen (Art. 24a StromVV) melden wir Vorbehalte an. Aus unserer Sicht liegen die gesetzlichen Grundlagen für die vorgeschlagene Rollenzuweisung der Netzbetreiber nicht vor. Ausserdem werden zukünftige Entwicklungen im Energiemarkt (wie die Strommarktöffnung) zu wenig berücksichtigt. Die folgenden Ausführungen vertiefen diese Argumente.

Fehlende gesetzliche Grundlage

Die Tatsache, dass aktuell keine Liste der Zugehörigkeit der EVU zu den Bilanzgruppen existiert, darf nicht dazu führen, dass dem Netzbetreiber die entsprechenden Kosten zugewiesen werden sollen. Weder das StromVG, noch die Botschaft zum StromVG sieht vor, dass die Netzbetreiber den Marktpreis für nicht lastganggemessene KEV-Anlagen vergüten sollen. Demzufolge geht die neue Rolle der Netzbetreiber über die gesetzlich definierten Aufgaben hinaus. Zudem führt die geplante Änderung zu einer diskriminierenden und nicht verursacherrechten Weitergabe der Kosten aus der Vergütung des Marktpreises für die genannten Anlagen, weil die freien Endverbraucher an der Marktpreisvergütung für diese Anlagen nicht partizipieren.

Nichtberücksichtigung künftiger Entwicklungen

Mit der vorgeschlagenen Revision von EnV und StromVV werden ausserdem die zweite Strommarktöffnungsstufe sowie die Ablösung des heutigen KEV-Fördermodells durch die Einführung der Direktvermarktung nicht adäquat berücksichtigt.

Obwohl der Bundesrat an der vollständigen Liberalisierung des Strommarktes festhält, schlägt er gemäss Art. 24a StromVV einen Zahlungsprozess vor, der nicht mit der vollen Strommarktöffnung kompatibel ist.

Da die Ablösung des KEV-Fördermodells durch die Direktvermarktung bevorsteht, sollten die bestehenden Prozesse nicht kurzfristig geändert werden. Der Betrachtungshorizont für die mit der Revision angestrebte Prozessverschlanung erscheint uns als zu kurz, weil die Ablösung des bestehenden Fördermodells sowieso neue Prozessanpassungen nach sich ziehen wird.

Wir danken für die Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Martin Landolt
Parteipräsident BDP Schweiz



Rosmarie Quadranti
Fraktionspräsidentin BDP Schweiz

FDP.Die Liberalen, Postfach, 3001 Bern

Bundesamt für Energie BFE
Abteilung Energieeffizienz und erneuerbare
Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern

Bern, 16. August 2016 / MM
Änderung EnV & StromVV

Änderung der Energieverordnung (EnV) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV) Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

Die *FDP.Die Liberalen* unterstützen die Massnahmen, die den Vollzug der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) vereinfachen und den Abbau der langen Warteliste von über 35'000 Anlagen vorantreiben. Erfreulich ist zudem, dass das BFE der Forderung der Branche und der FDP nach mehr Transparenz in der Berechnung der Vergütungssätze bzw. der Referenzwerte nachgekommen ist. Dies wurde mit dem erläuternden Bericht zur Überprüfung der Gestehungskosten und der Vergütungssätze von KEV-Anlagen erreicht.

Anpassung der KEV-Vergütungssätze

Die FDP begrüsst die weitere Senkung der Vergütungssätze bei der KEV für Photovoltaik-Anlagen und Kleinwasserkraftwerke. Wie im erläuternden Bericht ersichtlich wird, sinken vor allem bei Photovoltaik-Anlagen die Betriebs- und Unterhaltskosten wie auch die Investitionskosten deutlich. Als logische Konsequenz der tieferen Gestehungskosten benötigt es weitere Senkungen der KEV-Vergütungssätze.

Die Reduktion der Vergütungssätze für das Jahr 2017 beruht jedoch weiterhin auf einer zu statischen Betrachtungsweise. Der vor allem bei der Photovoltaik sehr dynamische Markt bedingt eine schnellere Anpassung der Referenzwerte bzw. der Vergütungssätze. Wie bereits bei früheren Revisionen von Branchenverbänden und der FDP vorgeschlagen, sollen die Vergütungssätze in Abhängigkeit von gewissen Standardwerten wie dem Stand des Ausbaus kontinuierlich gesenkt werden. Dadurch könnten einerseits Unsicherheiten beseitigt und andererseits mehr Projekte realisiert werden, was schliesslich auch zu einem rascheren Abbau der KEV-Warteliste führen würde.

Vereinfachung und Beschleunigung des KEV-Vollzuges

Mit den Anpassungen bezüglich des Vollzuges der KEV ist die FDP ebenfalls einverstanden. Die Auszahlung der KEV-Gelder und die Einforderung der Marktpreise auch über die Swissgrid AG zu koordinieren ist zur Vereinfachung der Prozesse durchaus sinnvoll. Auch die Umstellung des Einforderungsprozesses der Marktpreise bei nicht lastganggemessenen Anlagen von den Bilanzgruppen zu den Netzbetreibern ist begrüssenswert.

Richtig erscheint zudem die Verkürzung der Fristen für die Inbetriebnahme von Anlagen mit positivem KEV-Bescheid. Damit wurde einer weiteren Forderung der FDP nachgekommen. Bei so genannten Springer-Anlagen wäre jedoch durchaus eine kürzere Frist von 2 Jahren für alle Anlagen möglich, da die Projekte bereits realisiert oder baureif sind.

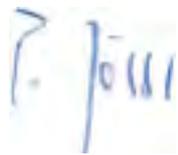
Weitere Anpassungen der Energie- und Stromversorgungsverordnung

Mit den restlichen Änderungen der Energie- und Stromversorgungsverordnung, wie die Anpassung der Abbaureihenfolge der Springer-Anlagen, die Beglaubigung der Anlage-Daten oder die Streichung der fahrplanorientierten Vergütung, ist die FDP auch einverstanden.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen
Die Präsidentin



Petra Gössi
Nationalrätin

Der Generalsekretär



Samuel Lanz



T +41 31 3266604
F +41 31 3126662
M +41 78 7959183
E urs.scheuss@gruene.ch

Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz
und erneuerbare Energien
3003 Bern

25. August 2016

Änderung der Energieverordnung (EnV) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung der Energieverordnung (EnV) und der Stromversorgungsverordnung haben Sie die Grüne Partei zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zum Geschäft zu äussern.

Die Grünen unterstützen weitgehend die vorgelegten Änderungen, lehnen aber die Absenkung der Vergütung für Photovoltaik ab. Die der vorgeschlagenen Absenkung zugrundeliegenden Annahmen sind nicht realistisch und haben zur Folge, dass die Wirtschaftlichkeit von PV-Anlagen sich nach den Absenkungen der Vergütung per 1. Oktober 2015 und per 1. April 2016 noch weiter verschlechtert. Die Vorlage zieht die bereits angezogene Bremse bei der Förderung der Photovoltaik noch mehr an. Dies kommt einer aktiven Verhinderungspolitik gleich, die im Hinblick auf die Energiestrategie 2050 und den notwendigen Ersatz des Atomstroms nicht nachvollziehbar ist.

Die Grünen beurteilen die folgenden Annahmen zur Berechnung der Vergütungssätze als unrealistisch:

- **Spezifische Investitionskosten:** Zur Ermittlung der spezifischen Investitionskosten wird von „photovoltaikfreundlichen“ Netzbetreibern ausgegangen. In Wirklichkeit liegen die Zählerkosten immer noch oft über der EICom-Empfehlung. Ebenso kostentreibend sind ausserdem zusätzliche Auflagen der SUVA und der Gebäudeversicherungen sowie zusätzliche Prüfungen (z.B. im Rahmen des „Swiss PV Labels“). Die erwarteten Kostensenkungen bis Oktober 2017 sind sehr fragwürdig.
- **Betriebs- und Unterhaltskosten:** Auch hier sei auf die meist hohen Zählerkosten verwiesen. Zudem müssen in einigen Kantonen die PV-Anlagen neuerdings als Gebäudeteil bei der Gebäudeversicherung versichert werden.
- **Eigenverbrauch:** Ein genereller Eigenverbrauchsgrad von 40% ist unrealistisch, angesichts der immer höheren Hürden, die von den Netzbetreibern eingeführt werden. Dazu gehören insbesondere Leistungstarife für Anlagen über 10 kW und tiefe Rückspeisetarife. Zum heutigen Zeitpunkt müsste von 20% Eigenverbrauch ausgegangen werden.

- Endkonsumentenpreise und Rückliefertarife: Die Absenkung der Endkonsumentenpreise für Grossanlagen ist dringend nötig. Die Rückliefertarife sind meistens tiefer als sie es gemäss den Richtlinien des BFE sein sollten.
- Integrierte Anlagen: Ohne jede Begründung werden die Einmalvergütungen für integrierte Anlagen deutlich stärker gesenkt als jene für angebaute und freistehende Anlagen (-11% Grundbeitrag, -25% Leistungsbeitrag). Dabei kommen in diesem Bereich fast ausschliesslich schweizerische Module zum Einsatz, deren Preise weniger stark sinken dürften als jene aus chinesischer Produktion. Zudem sind integrierte Anlagen wichtig für das positive Image der Solarenergie in unserem Land und sie sind ein wesentliches Standbein der einheimischen Solarindustrie.

Nicht nachvollziehbar ist für die Grünen schliesslich, dass die Vergütung für Windkraft demgegenüber unverändert hoch bleibt. Im Bericht 2 werden der Windkraft höhere Investitionskosten zugeschrieben, obwohl sie sich in den letzten 5 Jahren halbiert haben. Die vorgeschlagene Änderung der Energieverordnung hat somit zur Folge, dass die Windkraft – und bis zu einem gewissen Grad auch die Wasserkraft – überfordert werden, während die Photovoltaik, die über das grösste Ausbaupotenzial verfügt, ausgebremst wird.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen wohlwollend zu prüfen und die Vorlage entsprechend anzupassen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Regula Rytz
Präsidentin



Urs Scheuss
stv. Generalsekretär

**Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz und
Erneuerbare Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern**

Bern, 26. August 2016

Änderung der Energieverordnung (EnV) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV)

Antwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen im Rahmen der oben genannten Vernehmlassung Stellung zur Vorlage. Wir äussern uns dazu wie folgt:

Die SVP kann der Vorlage bedingt zustimmen. Positiv zu vermerken ist unter anderem die weitere Senkung der Vergütungssätze bei der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) für Photovoltaik-Anlagen und Kleinwasserkraftwerke. Wie im erläuternden Bericht gut aufgezeigt, wird sich damit auch der Wettbewerb innerhalb der Branche weiter intensivieren, was die Kosten für solche Anlagen noch weiter senken sollte. **In diesem Zusammenhang ist auch der Bericht betreffend der «Überprüfung der Gestehungskosten und der Vergütungssätze von KEV-Anlagen» positiv zu erwähnen. Die damit einhergehende Transparenz bildet eine wichtige Grundlage für weitere Anpassungen bei den Vergütungssätzen** und kann künftig auch als gute Grundlage bei den von verschiedenen Interessensgruppen bekämpften Senkungen dienen.

Leider verpasst es der Entwurf aber einmal mehr, sich vom bisherigen statischen Berechnungsmodell bei den Vergütungssätzen zu lösen. Eine verpasste Chance, welche angesichts des dynamischen Marktumfelds, bzw. der Preisentwicklung auf diesem Gebiet zwingend nötig wäre. Eine kontinuierliche Senkung der Vergütungssätze ist daher aus unserer Sicht unabdingbar.

Ebenso begrüsst werden die vorgeschlagenen Massnahmen zur Vereinfachung und Beschleunigung des Vollzugs. Generell muss man sich angesichts der Kosten, des Umfangs der Fördermassnahmen und des administrativen Aufwandes jedoch fragen, wie sinnvoll die bisherige und künftige Förderung der erneuerbaren Energien überhaupt ist.

Trotz milliardenschweren Subventionen, kommen insbesondere die Wind- und Solarkraft in der Schweiz nicht vom Fleck und werden auch in den kommenden Jahren trotz weiterer Milliarden an Steuergeldern keinen nennenswerten Beitrag zur Stromproduktion in der Schweiz leisten. **Anstelle des sturen Festhaltens an einer ineffizienten, wirtschaftlich ungenügenden und teuren Subventionsmaschinerie, wäre es deshalb wesentlich sinnvoller, das KEV-System an sich komplett abzuschaffen.** Insbesondere wenn man die wesentlich tieferen Gestehungskosten von Solar- und Windstrom des europäischen Umfelds berücksichtigt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident

Der Generalsekretär



Albert Rösti
Nationalrat



Gabriel Lüchinger



Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse
Zentralsekretariat / Secrétariat central
Spitalgasse 34, 3011 Bern
Postfach / Case postale, 3001 Bern
Tel. 031 329 69 69 / www.spschweiz.ch / www.pssuisse.ch

Per Mail an: EnV.AEE@bfe.admin.ch

Bern, 15. Juli 2016

Änderung der Energieverordnung und der Stromversorgungsverordnung: Stellungnahme SP Schweiz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Leuthard, sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

1. Grundsätzliche Bemerkungen

- Die SP steht für die Energiewende ein, zu deren Umsetzung insbesondere eine verlässliche Förderung der erneuerbaren Energien nötig ist. Die für die KEV zur Verfügung stehenden Mittel waren allerdings bereits nach zwei Monaten verpflichtet und auf Ende Februar 2009 wurde ein Förderstopp kommuniziert und eine Warteliste eingeführt. Aktuell befinden sich über 36'500 Anlagen auf der Warteliste, davon 35'500 Photovoltaik-Anlagen. **Dieser Förderstopp steht dem Ziel der Energiewende entgegen und wir befürworten deshalb alle Massnahmen, die einen Ausbau der neuen erneuerbaren Energien beschleunigen.**
- Das UVEK prüft periodisch die Berechnung der Gestehungskosten und der Vergütungssätze und passt sie bei einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse an. Die neuen Vergütungssätze werden für Anlagen angewendet, die per 1.1.2017 in Betrieb genommen werden. **Wir begrüßen die rechtzeitige Festlegung der neuen Vergütungssätze und erwarten im Interesse der Marktteilnehmer eine frühzeitige Beschlussfassung durch den Bundesrat.** Im Folgenden äussern wir uns zu den damit in Verbindung stehenden Vorschlägen für Verordnungsanpassungen.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Vorschlägen in der Energieverordnung

Kleinstanlagen Wasserkraft

- Auf eine Anpassung - d.h. Erhöhung - der Vergütungssätze in den untersten beiden Leistungsklassen soll gemäss Bericht verzichtet werden. Somit betragen die Vergütungssätze für Anlagen bis 300 kW der Kategorie 1 neu 13,9 Rp./kWh (bisher 16,1 Rp./kWh) für die Grundvergütung und 3,1 Rp./kWh (bisher 3,6 Rp./kWh) für den Wasserbau-Bonus.
- **Wir begrüssen diese Vergütungsanpassung, auch wenn die angenommenen Marktpreiserträge ab dem 21. bis 40. Nutzungsjahr in der Studie nicht transparent ausgewiesen wurden und eine Überprüfung somit nicht möglich ist.**

Anpassung des Kapitalkostensatzes u.a. für Photovoltaikanlagen

- Den Vorschlag, den Kapitalkostensatz (WACCs) für PV-Anlagen auf 3.97% zu senken, bewerten wir kritisch. Die Beschaffung von Fremdkapital insbesondere für sehr grosse Anlagen erweist sich teilweise als schwierig, weil im Gegensatz zu Wasser- und Windkraftwerken meistens keine zusätzliche Grundpfandsicherung möglich ist. **Wir beantragen eine Überprüfung des WACC-Satzes für PV-Anlagen unter dem Gesichtspunkt der nicht gleichwertigen banküblichen Sicherstellung der beanspruchten Fremdmittel wie bei Wind- und Wasserkraftwerken.**

Absenkung der KEV- und EIV-Tarife für PV-Anlagen; Eigenverbrauchsgrad

- Die erwarteten Kostensenkungen bis Oktober 2017 erscheinen uns nicht sehr realistisch. Die Betriebs- und Unterhaltskosten dürften höher sein als angenommen. **Grundsätzlich sind wir der Meinung, dass eine weitere Absenkung der KEV- und EIV-Tarife erst im Frühjahr 2018 aufgrund der effektiv eingetretenen Parameter erfolgen sollte.**
- Der Gesetzgeber verlangt die Überprüfung von Gestehungskosten und auf Grund der angepassten Gestehungskosten ist der Vergütungssatz anzupassen. Ab April 2017 soll der Eigenverbrauchsgrad gemäss Vorlage für alle Leistungsklassen auf 40% erhöht werden. Die Annahme eines Eigenverbrauchsgrads ist für die Ermittlung von Gestehungskosten aber irrelevant. Es muss dem Produzenten weiterhin möglich sein, die gesamte Produktionsmenge ins Netz einzuspeisen und kostendeckend vergütet zu bekommen.
- **Wir beantragen eine entsprechende Neuberechnung der Tarife für KEV und Einmalvergütung, die sich ausschliesslich an den Gestehungskosten von Referenzanlagen orientiert (gemäss Artikel 7a Absatz 2 EnG).**

Einmalvergütungen für integrierte Anlagen

- Einmalvergütungen für integrierte Anlagen sollen gemäss Vorlage stärker gesenkt werden als jene für angebaute oder freistehende Anlagen. Wir können diese Kürzung nicht nachvollziehen. Vor allem vor dem Hintergrund, dass für diese Art von Anlagen vor allem in der Schweiz produzierte Module zur Anwendung kommen, deren Preise weniger fallen dürften als bei chinesischen Produkten, erscheint uns das nicht sachgerecht. **Um unsere einheimische Solarindustrie zu fördern und innovative Lösungen zu stimulieren, sollte zum jetzigen Zeitpunkt auf diese starke Absenkung verzichtet werden.**
- Das Potenzial integrierter Anlagen sollte insgesamt besser genutzt werden. **Wir beantragen deshalb eine Ausweitung der Kategorie „integrierte Anlagen“ sowohl bei der KEV als auch bei der EIV auf Fassadenanlagen.**

Neues Abbaukriterium der Springer-Warteliste

- Seit 1. Januar 2015 können Anlagen, die bis zum Stichtag die vollständige Projektfortschritts- oder Inbetriebnahmemeldung eingereicht haben, an die Spitze der Warteliste gesetzt werden. Nicht alle Springer-Anlagen aber können im auf den Stichtag folgenden Kontingent

in die KEV aufgenommen werden. Sie verbleiben auf der Warteliste und werden an die Spitze gesetzt. Innerhalb der Gruppe der Springer werden diese anhand des Anmeldedatums zur KEV abgebaut. Hierbei kann es dazu kommen, dass eine Anlage, die 2015 an die Spitze der Warteliste gesetzt wurde, durch eine Anlage, die erst 2016 baureif wurde, übersprungen wird, weil diese sich früher angemeldet hat. **Um zu verhindern, dass ein Projektant, der früher Anstrengungen zur Inbetriebnahme der Anlage unternommen hat, von einem Projektanten übersprungen wird, der später Baureife erreicht hat, soll als neues Abbaukriterium der Springer-Warteliste das Datum der Einreichung der Projektfortschritts- oder Inbetriebnahmemeldung dienen. Wir sind mit dieser Anpassung einverstanden.**

KEV-Auszahlungsprozess: Überführung an Swissgrid

- Die Abwicklung der KEV erfolgt durch Swissgrid. Neben der Bearbeitung der KEV-Anmeldungen stellt Swissgrid Bescheide aus und berechnet die Vergütungssätze. Die Auszahlung der KEV-Gelder an die Produzenten ist bislang nicht Bestandteil der Aufgaben. Sowohl der Prüfbericht der EFK als auch die KEV-Evaluation haben eine Reduktion der Anzahl Akteure empfohlen. **Aus diesem Grund soll per 1. Januar 2017 der KEV-Auszahlungsprozess zu Swissgrid überführt werden. Wir sind einverstanden mit der vorgeschlagenen Überführung des Auszahlungsprozesses.**

Inbetriebnahmefrist für Springer-Anlagen

- Erhält eine zur KEV angemeldete, noch nicht realisierte Anlage einen positiven Bescheid, muss der Projektant innerhalb einer Frist die Projektfortschritts- und Inbetriebnahmemeldung einreichen. Ansonsten wird der Bescheid widerrufen. Die geltenden Bestimmungen zur Inbetriebnahmefrist zielen darauf ab, dass ein positiver Bescheid erlassen und das Projekt erst ab diesem Zeitpunkt weitergetrieben wird. Bei diesen Anlagen muss das Baubewilligungs- und Konzessionsverfahren durchlaufen werden und sie bedürfen einer relativ langen Frist ab Erteilung des Bescheids bis zur Inbetriebnahme. Für diese Anlagen ist eine Etappierung mit ein oder zwei Projektfortschrittsmeldungen und der Inbetriebnahmemeldung vorgesehen. Hingegen sind Anlagen, für welche die Projektfortschrittsmeldung eingereicht wurde, als baureif zu betrachten. **Um sicherzustellen, dass diese Anlagen zügig realisiert werden, wird die Inbetriebnahmefrist für Springer-Anlagen um die Frist für die einzige oder zweite Projektfortschrittsmeldung gekürzt. Wir sind mit dieser Fristverkürzung einverstanden.**

Verkürzung der Frist für die Inbetriebnahmemeldung bei Photovoltaik-Anlagen

- Erhält eine PV-Anlage einen positiven KEV-Bescheid, muss sie innerhalb von 15 Monaten ab Ausstellung des positiven Bescheids gebaut werden. Während dieser Zeit wird das Geld, welches die Anlage über die Vergütungsdauer erhält, zur Seite gelegt. Entscheidet sich ein Projektant, sein Projekt nicht zu realisieren und meldet er dies nicht der Swissgrid, sind die Gelder während 15 Monaten blockiert. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass viele Anlagen bei Aufnahme in die KEV gebaut sind. Ein Grossteil der Anlagen, die bei Erhalt des positiven Bescheids noch nicht gebaut sind, können in der Regel innerhalb von 12 Monaten realisiert werden. Die Inbetriebnahmefrist soll folglich auf 12 Monate verkürzt werden. **Wir sind mit der Fristverkürzung von 15 auf 12 Monate bei PV-Anlagen einverstanden.**

Ergänzung von nicht zugelassener Biomasse (Anhang 1.5 Ziff. 6.2)

- Um eine Doppelfinanzierung zu verhindern, soll gemäss Vorschlag festgehalten werden, dass biogene Brenn- und Treibstoffe, für die der ökologische Mehrwert nach der CO₂-Gesetzgebung abgegolten wurde, nicht zur Produktion von mit der KEV vergütetem Strom zugelassen sind. **Wir sind mit dieser Anpassung einverstanden.**

Wärmenutzungsgrad bei erheblich erweiterten oder erneuerten Biomasseanlagen (Anhang 1.5 Ziff. 3.1, 4.1 und 6.1)

- Damit bei Dampfprozessen nicht zu Lasten der Wärmebezüger mehr Strom produziert wird, sollen die Wärmebezüger mit der Anforderung an einen *gleich hohen* Wärmeabsatz geschützt werden. Durch die geltende Regelung wird bei einer Erweiterung der Anlage ein *höherer* Wärmeabsatz gefordert. Ein solcher ist heute aber oft nicht möglich und dürfte wegen Effizienzmassnahmen an Gebäuden noch schwieriger werden. Aus diesem Grund wird neu anstelle des gleich hohen Wärmenutzungsgrads ein gleich hoher Wärmeabsatz verlangt. **Wir sind mit den Vorschlägen zum Wärmenutzungsgrad bei erheblich erweiterten oder erneuerten Biomasseanlagen einverstanden.**

3. Bemerkungen zu den Vorschlägen in der Stromversorgungsverordnung

Einforderung des Marktpreises durch Swissgrid (Art. 24a)

- Neu soll Swissgrid den Marktpreis bei den jeweiligen Bilanzgruppen bzw. für die nicht lastganggemessenen Anlagen *direkt* bei den Netzbetreibern einfordern. **Wir sind mit dieser Anpassung einverstanden. Wir erwarten aber, dass der angewendete Marktpreis in geeigneter Weise veröffentlicht wird und nicht nur den Netzbetreibern bekannt gemacht wird.**

Vergütung des Marktpreises für Energie aus Anlagen ohne Lastgangmessung (Art. 24a Abs. 2)

- Neu soll Swissgrid den Marktpreis für die Produktion aus nicht lastganggemessenen KEV-Anlagen den rund 500 Netzbetreibern *direkt* in Rechnung stellen. **Wir sind mit dieser Anpassung einverstanden.**

4. Weitere Themen, die wir im Rahmen dieser Verordnungsanpassungen einbringen wollen

Anschlussbedingungen für Photovoltaik

- Gemäss geltender Regelung kann neben einer Anlage, die KEV-Fördermittel erhält, kein neues Modulfeld ohne Förderung auf dem *gleichen* Grundstück erstellt werden. Im Moment ist dies nur als *Anlageerweiterung* möglich. Wir sind der Meinung, dass es KEV-Anlagenbesitzerinnen und -besitzern (mit einer EIV) ermöglicht werden sollte, eine *zusätzliche* Anlage für den Eigenverbrauch zu installieren. Auch die Hemmnisse bei Reiheneinfamilienhäusern, die auf dem gleichen Grundstück stehen, könnten so abgebaut werden.

Konkret stellen wir folgenden Antrag (EnV Anhang 1.2)

1 Anlagendefinition; 1.1 Allgemeines

Eine Photovoltaikanlage besteht aus einem oder mehreren Modulfeldern, einem oder mehreren Wechselrichtern und einem Einspeisepunkt. Befinden sich vor einem Einspeisepunkt mehrere Einheiten von Modulfeldern und den dazugehörigen Wechselrichtern ~~auf verschiedenen Grundstücken~~, so kann jede dieser Einheiten als eine Anlage gelten, insbesondere wenn sie unabhängig voneinander erstellt werden.

Marktorientierter Bezugspreis

Aufgrund der Zunahme des Eigenverbrauchs bei Photovoltaikanlagen gewinnt der Rücklieferatarif für überschüssigen Strom im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit einer Anlage an Bedeutung. Der Verband unabhängiger Energieerzeuger VESE hat in einer

Medienmitteilung vom 22. Februar 2016 auf grössere Unterschiede hingewiesen. Mit dem ElCom-Entscheid vom 2. Mai 2016 müssen nun für jeden Verteilnetzbetreiber die Beschaffungskosten für Graustrom vom Vorlieferanten ermittelt und ausgewiesen werden. Diese Verfügung der ElCom kann nicht im Interesse der Beteiligten (Netz- und Anlagenbetreiber) sein und führt zu komplizierten Geschäftsprozessen. **Der Begriff des „marktorientierten Bezugspreises“ sollte deshalb in der Energieverordnung weiter präzisiert werden. Dazu gehören die vermiedenen Energiekosten (gemäss Entscheid Elcom) sowie die durch die dezentrale Einspeisung vermiedenen Netzentgelte. Der Elcom-Entscheid hat gezeigt, dass die Rechtssicherheit durch die EnV nicht gewährt wurde und dass dringender Klärungsbedarf ausserhalb der nicht mehr anwendbaren BFE-Empfehlung besteht.**

Konkret beantragen wir folgende Änderung

Artikel 2b EnV

Die Vergütung nach marktorientierten Bezugspreisen richtet sich nach den vermiedenen Kosten ~~des~~ Netzbetreibers der Netzbetreiber für die Beschaffung gleichwertiger Energie. Die Vergütung berücksichtigt zusätzlich auch das durch die Einspeisung beim Netzbetreiber vermiedene Netzentgelt. Netzbetreiber sind den Betreibern dezentraler Erzeugungsanlagen gleichgestellt, sofern sie in ein vorgelagertes Netz einspeisen und dort Netzentgelte in weiter vorgelagerten Netzebenen vermeiden.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen
SP Schweiz



Christian Levrat
Parteipräsident



Chantal Gahlinger
Politische Fachsekretärin



Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz und erneuerbare
Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern

Bern, 23. August 2016

Anhörung: Änderung der Energieverordnung und der Stromversorgungsverordnung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Der Schweizerische Städteverband bedankt sich für die Möglichkeit, zur Änderung der Energieverordnung (EnV) und der Stromverordnung (StromVV) Stellung nehmen zu können.

Der Schweizerische Städteverband unterstützt auch dieses Jahr die geplanten Änderungen der EnV und der StromVV, insbesondere jene bei den Vergütungssätzen für Photovoltaikanlagen. Sie berücksichtigen die Marktentwicklungen und die Entwicklungen beim Eigenverbrauch.

Insbesondere freuen wir uns, dass unsere Anregung in der Anhörung zur letztjährigen Revision, die Berechnungsparameter und -methoden zur Berechnung der Vergütungssätze sowohl für die KEV als auch für die Einmalvergütung offenzulegen, auf Gehör gestossen ist.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat
Stadtpräsident Solothurn

Direktorin

Renate Amstutz

Kopie EnV.AEE@bfe.admin.ch
Schweizerischer Gemeindeverband
Fachorganisation Kommunale Infrastruktur



Konferenz Kantonaler Energiedirektoren
Conférence des directeurs cantonaux de l'énergie
Conferenza dei direttori cantonali dell'energia
Conferenza dals directurs chantunals d'energia

Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz und erneuerbare Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern
Mail: EnV.AEE@bfe.admin.ch

Bern, 25. August 2016

Stellungnahme zur Änderung der Energieverordnung und Stromversorgungsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Änderung der Energieverordnung (EnV) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV) und nehmen wie folgt Stellung:

Bei der Anpassung der Vergütungssätze für Kleinwasserkraftanlagen in Anhang 1.1 der EnV ist im Vergleich zu den vergangenen Revisionen keine Übergangsbestimmung vorgesehen (analog der heute geltenden Ziffer 7). Damit sind Anlagen mit bestehendem positivem Bescheid nicht mehr vor der Tarifänderung geschützt: Ein Projektant mit positivem Bescheid aus dem Jahr 2015 würde beispielsweise bei Inbetriebnahme im Jahr 2017 durch neue, für ihn nachteilige Vergütungssätze entschädigt. Bis zur Inkraftsetzung der Energieverordnung hatten die Projektanten jedoch noch gar keine Kenntnis von der Verschlechterung der Vergütungssätze. Die Wirtschaftlichkeitsberechnungen könnten dann, kurz vor Abschluss des Projekts, plötzlich negativ ausfallen. Dies ist mit dem Grundsatz von Treu und Glauben nicht vereinbar. Bis heute wurde bei Tarifanpassungen bei der Kleinwasserkraft deshalb jeweils eine Übergangsbestimmung eingepflegt, um solche rückwirkenden Änderungen zu verhindern.

Die EnDK beantragt deshalb die Einführung einer geeigneten Übergangsbestimmung:

Ergänzung zu Ziff.9 Übergangsbestimmung zur Änderung vom [...]

Für Betreiber, die ihre Anlage ab dem 1. Januar 2017 in Betrieb nehmen, jedoch schon vor diesem Datum einen positiven Bescheid erhalten haben, gelten sowohl für die Vergütungsdauer wie auch für die Berechnung der Vergütung die Vorgaben, die vor dieser Änderung massgeblich waren.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Handwritten signature of Mario Cavigelli in blue ink.

RR Mario Cavigelli
Präsident EnDK

Handwritten signature of Lorenz Bösch in blue ink.

Lorenz Bösch
Generalsekretär a.i.



Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz und
erneuerbare Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern

Elektronisch: EnV.AEE@bfe.admin.ch

26. August 2016

Vernehmlassung zur Änderung der Energieverordnung (EnV) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Teilnahme an der Vernehmlassung zur Änderung der Energieverordnung (EnV) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV).

economisesuisse vertritt als Dachverband der Schweizer Wirtschaft rund 100'000 Unternehmen jeglicher Grösse mit insgesamt 2 Millionen Beschäftigten in der Schweiz. Unsere Mitglieder umfassen 100 Branchenverbände, 20 kantonale Handelskammern sowie Einzelfirmen. Sämtliche dieser Unternehmen nutzen Energie für die Bereitstellung ihrer Dienste und Produkte und tragen damit einen wesentlichen Teil zur Finanzierung der kostendeckenden Einspeisevergütung bei.

Entscheidend für die Schweizer Unternehmen ist, dass sie Strom zu wettbewerbsfähigen Preisen beziehen können. Ansonsten leidet die Wettbewerbsfähigkeit, was gerade vor dem Hintergrund der Frankenstärke verhindert werden muss. Noch wichtiger ist für die Unternehmen, dass die Energie verlässlich zur Verfügung steht. Die Förderung von Photovoltaik-Anlagen trägt dazu nicht bei, weshalb wir eine generell kritisch Haltung gegenüber der Subventionierung solcher Anlagen einnehmen.

In der vorliegenden Verordnungsrevision erachten wir die Anpassungen der KEV-Vergütungssätze als zentral. economisesuisse begrüsst die regelmässige Überprüfung und Anpassung dieser KEV-Vergütungssätze. Indem die Vergütungssätze regelmässig nach unten angepasst werden, erhöht sich die Effizienz der eingesetzten Mittel. Zudem ist ein abnehmender, degressiver Verlauf der Vergütungssätze richtig, wenn die Subventionierung von erneuerbaren Energien als Anschubfinanzierung gelten soll und überhöhte Renditen vermieden werden sollen.

Mit dem Bericht 'Überprüfung der Gestehungskosten und der Vergütungssätze von KEV-Anlagen' wurde endlich der Forderung nach mehr Transparenz bei der Berechnung der Vergütungssätze Rechnung getragen, was wir als wichtig erachten und daher sehr begrüssen. Ebenfalls begrüssen wir die

aus dem Bericht resultierende Absenkung der Vergütungssätze für Photovoltaik-Anlagen sowie für die Kleinwasserkraft. Jedoch sollte die Absenkung der Vergütungssätze vor dem Hintergrund des anhaltend starken Schweizer Frankens stärker ausfallen. Zudem sollte der Fokus bei der Förderung stärker auf Grossanlagen liegen, da bei diesen der Zubau mit gleichen finanziellen Mitteln grösser ausfällt als bei Kleinanlagen. Ansonsten verteuern sich die Stromkosten unnötigerweise.

Generell sind wir jedoch der Meinung, dass es in der heutigen Situation mit einem Stromüberangebot und enorm tiefen Strompreisen in Europa nicht sinnvoll ist, neue Produktionskapazitäten subventioniert zuzubauen. Jede heute zugebaute Kilowattstunde aus Photovoltaik-Anlagen könnte zu einem späteren Zeitpunkt kostengünstiger produziert werden. Mit denselben finanziellen Mitteln könnte in Zukunft eine weitaus grössere Menge an Kapazität zugebaut werden als heute. Falls die Produktion aus Photovoltaik dereinst marktfähig wird, würde es dann auch keine Subventionen mehr dafür benötigen. Ferner sind wir der Meinung, dass gerade die Produktion aus Photovoltaik – zumindest solange die Speicherproblematik nicht gelöst ist – nur einen verschwindend kleinen Beitrag an die Versorgungssicherheit leisten kann und auch deshalb im heutigen Umfeld nicht subventioniert werden sollte.

economiesuisse bemängelt bei den vorgesehenen Anpassungen die lange Zeitdauer (10 bzw. 16 Monate), bis diese Anpassungen bei den Vergütungssätzen von Photovoltaikanlagen und Kleinwasserkraft in Kraft treten. In dem vorherrschenden sehr dynamischen Marktumfeld ist dies eine zu lange Reaktionszeit, wodurch ein effizienter Mitteleinsatz geschmälert wird. Die vorhandenen finanziellen Mittel sollten sparsam und effizient eingesetzt werden, um pro Förderfranken ein Maximum an produzierter Energie zu erhalten und dabei gleichzeitig die Wirtschaft und die Haushalte möglichst wenig zu belasten. Wir plädieren daher für eine regelmässigeren und kontinuierlichen Anpassung der Vergütungssätze, bspw. wäre eine monatliche Anpassung der Vergütungssätze zielführender und effizienter.

Mit den weiteren Anpassungen (Auszahlung KEV-Mittel über die Swissgrid AG, Verkürzung von Fristen für Inbetriebnahme von Anlagen, Umgang mit Springer-Anlagen) sind wir einverstanden.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Sichtweise.

Freundliche Grüsse



Kurt Lanz
Mitglied der Geschäftsleitung



Beat Ruff
Stv. Leiter Bereich Infrastruktur,
Energie und Umwelt

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz und erneuerbare
Energien
CH-3003 Bern

Brugg, 10. August 2016

Zuständig: Thomas Fabienne
Sekretariat: Liliane Halter
Dokument: 160808_EnV_StromVV

Änderung der Energieverordnung (EnV) und der Stromverordnung (StromVV) Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Leuthard
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 9. Mai 2016 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

Grundsätzliche Erwägungen

Die Schweizer Landwirtschaft kann zur Energiewende einen beachtlichen Beitrag leisten. Gemäss der Studie von AgroCleanTech könnte die Landwirtschaft bis im Jahr 2030 2'100 GWh/Jahr Strom aus erneuerbaren Energien produzieren, mindestens 1'200 GWh über Photovoltaik, und 420 GWh/Jahr in Biogasanlagen. Um dieses Potenzial auszuschöpfen, sind die Produzenten auf die Förderung über die KEV angewiesen.

Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen

Die Schweizer Landwirtschaft leistet vor allem über die Produktion von Strom aus Photovoltaik und Biogasanlagen, sowie Wärme aus Biogasanlagen einen Beitrag zur Schweizer Energieversorgung. Auch wenn wir eine Absenkung der Vergütungssätze für alle erneuerbaren Energien infrage stellen, weil sie die Umsetzung der Energiewende gefährdet, nehmen wir nachfolgend vor allem Stellung zu den Änderungen, die die Produzenten von Energie aus den Energieträgern Photovoltaik und Biomasse betreffen.

Anpassung der Vergütungssätze

Wir können nachvollziehen, dass die KEV-Vergütungssätze aufgrund der angespannten finanziellen Lage im KEV-Topf nochmals angeschaut wurden. Der SBV vertritt die Meinung, dass die Vergütungssätze grundsätzlich mit der Entwicklung der Kosten angepasst werden sollen. Daher sind wir mit der vom BFE vorgeschlagenen Anpassung grundsätzlich einverstanden, möchten aber auf ein paar Punkte hinweisen, auf welche besonderes Augenmerk gerichtet werden sollte:

Die Szenarien, die die Entwicklung auf dem PV-Markt beschreiben, basieren aus unserer Sicht auf ein paar sehr positiven Annahmen, deren Eintreffen anzuzweifeln sind. Unter anderem gehen Sie in ihrem Bericht davon aus, dass die Netzbetreiber grundsätzlich photovoltaikfreundlich sind und dass der Eigenverbrauchsanteil sich in allen Leistungsklassen auf 40% erhöhen wird. Das Eintreffen beider Annahmen ist sehr unsicher.

Seite 2|3

Sie gehen ausserdem davon aus, dass die Betriebs- und Unterhaltskosten von PV-Anlagen reduziert werden können. Die Tatsache, dass diese aber bis jetzt noch vergleichsweise hoch sind, weist darauf hin, dass die Betreiber von PV-Anlagen bislang entweder keine Kenntnis über die Reduktionsmöglichkeiten haben, oder diese aus anderen Gründen nicht anwenden können. Um die Betriebs- und Unterhaltskosten tatsächlich senken zu können, müssen die Betreiber von PV-Anlagen über sämtliche Informationen zu den bestehenden Möglichkeiten der Preissenkung verfügen. Wir finden in Ihren Ausführungen zu den Änderungsvorschlägen leider keine Hinweise darauf, dass Sie planen, die Produzenten dahingehend zu informieren, dass sie vollumfänglich von den vorhandenen Möglichkeiten gebrauch machen können. Wir ersuchen Sie deshalb, parallel mit den Änderungen die Information der Produzenten über die möglichen Senkungen der Betriebs- und Unterhaltskosten sicher zu stellen.

Zur Einmalvergütung: Die Einmalvergütung wurde eingeführt, um den Abbau der Warteliste voran zu treiben und möglichst viele Projekte zu realisieren. Dass fortan auch hier der Anteil der Förderung reduziert wird und nur noch zwischen 15 - 25% der Anlagekosten gedeckt werden sollen, finden wir inakzeptabel. Auch diese Massnahme wird dazu führen, dass nur mehr ein kleiner Teil der PV-Projekte umgesetzt wird und somit das vorhandene grosse Potenzial wenig genutzt wird.

Biomasse / Biogasanlagen

Wir begrüssen, dass Sie in Ihren Berechnungen auch die zusätzlichen Kosten berücksichtigen, welche mit einem erhöhten Arbeitsaufwand einhergehen und dass sie aus diesem und anderen Gründen die Vergütungssätze nicht nach unten anpassen wollen. Wir hoffen, dass der Landwirtschaftsbonus weiterhin bestehen bleibt, und allenfalls auch verstärkt wird, so dass mehr landwirtschaftlichen Biogasanlagen rentabler werden und damit das vorhandene Potenzial ausgeschöpft werden kann.

Abbaureihenfolge von baureifen „Springer-Anlagen“

Wir können die Änderung des Wartelistenmanagements nachvollziehen, welche Sie für „Springer-Anlagen“ vorschlagen und wir begrüssen sie grundsätzlich. Allerdings möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die Projektanten bis zur Baureife eines Projekts bereits mehr Aufwand gehabt haben. Dieser zusätzlichen, bereits geleisteten Investition sollte unbedingt Rechnung getragen werden.

Sehr wichtig erscheint uns ausserdem zu beachten, dass es in einigen Fällen dazu kommen kann, dass Projektanten, die ein Projekt bereits frühzeitig eingereicht haben aufgrund von lang andauernden Bewilligungsverfahren der Behörden erst sehr verzögert zur Baureife gelangen können. Diese Projekte könnten in eine Situation gelangen, dass sie nach frühzeitigem Einreichen und zeitgerechtem Engagement schliesslich von einem Projekt übersprungen werden, das später eingereicht wurde, jedoch von einem schnelleren Bewilligungsverfahren seiner Behörde profitiert. Für diese Projekte müssen unbedingt Übergangsfristen geschaffen, oder andere Lösungen gefunden werden, damit sie nicht für Verzögerungen bestraft werden, für welche sie nicht verantwortlich gemacht werden können.

Wir möchten Sie ausserdem darauf hinweisen, dass gewisse Projektanten von Biogasanlagen mitten in einem Planungsprozess stehen und aufgrund der vorgeschlagenen Änderung andere Bedingungen beachten müssen, mit denen sie nicht gerechnet haben. Die Planungssicherheit ist bei gewissen Änderungen, die Sie vorschlagen, nicht mehr gegeben. Dies hat einen negativen Einfluss auf den gesamten Sektor und führt dazu, dass der Zubau von Biogasanlagen darunter leidet.

Ausserdem möchten wir Sie ganz allgemein ersuchen, für den Fall, dass das Risiko steigt, dass keine Anlagen mehr in die KEV aufgenommen werden können (z.B. aufgrund einer Ablehnung der Energiestrategie 2050), umgehend und flächendeckend bestehende und potenzielle Projektanten zu informieren.

Seite 3|3

Überführung des Auszahlungsprozesses

Ihre Idee, den Auszahlungsprozess von der Bilanzgruppe Erneuerbare Energien (BG-EE) an die Swissgrid zu überführen um den Prozess effizienter zu gestalten, können wir im Grunde verstehen. Wir haben allerdings ein paar Vorbehalte im Zusammenhang mit dieser Änderung:

Die Tatsache, dass Swissgrid hauptsächlich Elektrizitätsunternehmen gehört, schwächt aus unserer Sicht die Stellung der kleinen Stromproduzenten, zu welchen auch diejenigen aus der Landwirtschaft gehören. Ihre Verhandlungsposition wird dadurch geschwächt. Ausserdem fragen wir uns, ob der Prozess denn unbedingt effizienter wird, da es in dieser Konstellation zu einer monopolartigen Stellung von Swissgrid kommt und die Effizienz bekanntlich eher durch Wettbewerb gefördert wird. Des Weiteren haben wir aus der Praxis die Rückmeldung bekommen, dass die Produzenten mit dem Funktionieren der BG-EE normalerweise sehr zufrieden sind, was bei Swissgrid nicht immer der Fall ist.

Falls Sie sich schliesslich dazu entscheiden, die Aufgaben der BG-EE an Swissgrid zu überführen, soll dies aus unserer Sicht so gestaltet werden, dass der Initialisierungsaufwand möglichst gering ausfällt. Im Übrigen erklären wir uns einverstanden mit den Änderungen in der Stromversorgungsverordnung (Art. 23 – 24b), die mit der Überführung der Aufgaben der BG-EE an die Swissgrid einhergehen, so dass dies auch umgesetzt werden kann.

Übrige Anpassungen/Präzisierungen

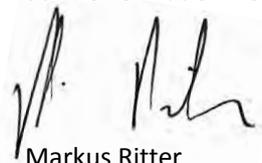
Wir schätzen die Inbetriebnahmefrist für Photovoltaik Anlagen von 12 Monaten ab positivem Entscheid zur Aufnahme in die KEV als realistisch ein. In diesem Zusammenhang hoffen wir auf Ihr unkompliziertes Entgegenkommen, falls es Fälle gibt, wo Projektanten unverschuldet eine längere Frist für die Inbetriebnahme brauchen. Auch was die vorgeschlagene Festlegung der Frist von 3 Jahren für die Inbetriebnahme von Biogasanlagen können wir Ihren Vorschlag gutheissen. In dieser Sache erachten wir die geplante Übergangsregelung für die Inbetriebnahme-Meldepflicht allerdings als wichtig.

Was die übrigen Anpassungen der Energieverordnung und ihrer Anhänge betrifft, so erachten wir die notwendige Beglaubigung der Anlagedaten als unnötig verkomplizierende Massnahme innerhalb der Inbetriebnahme Meldung. Wir ziehen in diesem und anderen Belangen jeweils diejenigen Massnahmen vor, welche aufwandsneutral sind.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband



Markus Ritter
Präsident



Jacques Bourgeois
Direktor

Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz
EnV.AEE@bfe.admin.ch

Bern, 26. August 2016 sgv-Sc

**Vernehmlassungsantwort
Änderung der Energieverordnung und der Stromversorgungsverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300 000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv stimmt den vorgeschlagenen Änderungen vorbehaltlos zu und erwartet rasch weitere Vorschläge zur Senkung der Vergütungssätze.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor, Nationalrat



Henrique Schneider
stellvertretender Direktor



Axpo Holding AG | Parkstrasse 23 | CH-5401 Baden

A-Post

Bundesamt für Energie BFE
Abteilung Energieeffizienz
und erneuerbare Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern

Zuständig	Thomas Porchet Energiepolitik Schweiz
Direktwahl	T +41 56 200 31 45
E-Mail	thomas.porchet@axpo.com
Datum	12. August 2016

Vernehmlassung zur Änderung der Energieverordnung (EnV) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV): Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur Änderung der Energieverordnung (EnV) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV) Stellung nehmen zu können.

Der Axpo Konzern mit der Axpo Power AG, der Axpo Trading AG sowie der Centralschweizerischen Kraftwerke AG (CKW) ist ein führendes Schweizer Energieversorgungsunternehmen und die grösste Produzentin erneuerbarer Energien in der Schweiz. Zudem verfügen wir über Kompetenzen in den Bereichen Handel, Verkauf sowie Dienstleistungen und stellen zusammen mit unseren Partnern die Stromversorgung von rund 3 Mio. Menschen und eines grossen Teils der Wirtschaft in der Nordost- und Zentralschweiz sicher. Die Axpo Holding AG ist zu 100 Prozent im Besitz der Nordostschweizer Kantone.

Grundsätzliche Bemerkungen

Wir begrüßen die regelmässige Überprüfung und Anpassung der Vergütungssätze für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien im Sinne eines effizienten Einsatzes beschränkter Fördermittel grundsätzlich. Allerdings müssen dabei die spezifische Situation der einzelnen Technologien berücksichtigt, aktuelle Berechnungsgrundlagen und realistische Erwartungen zur Markt- und Preisentwicklung zugrunde gelegt, Planungs- und Investitionssicherheit gewährleistet sowie laufende energiepolitische Entwicklungen berücksichtigt werden. Insbesondere mit Blick auf Kleinwasserkraftanlagen scheint uns das bei der vorliegenden Verordnungsanpassung nur in ungenügendem Mass geschehen zu sein.

Im Gegensatz zu anderen Technologien haben sich die Rahmenbedingungen für Kleinwasserkraftwerke seit Einführung der Förderung mittels KEV deutlich verschlechtert. Sowohl Investitions- als auch Betriebs- und Unterhaltskosten sind inzwischen wegen der Teuerung, die von der fixen KEV nicht berücksichtigt wird, um rund 10% angestiegen. Gesteigerte Anforderungen aufgrund von revidierten Umweltschutz- und Gewässerschutzbestimmungen wirken ebenfalls kostentreibend, während sie gleichzeitig die politisch erwünschte Stromproduktion aus erneuerbarer Energie reduzieren. Mit der Erhöhung des Wasserzinsmaximums ab den Jahren 2010 und 2015 auf 100 bzw. 110 Franken pro Kilowatt Bruttoleistung ist die Belastung durch diese Abgabe, die auch Kleinwasserkraftwerke ab 1 MW schulden, um 37.5% gestiegen. In der gleichen Zeit hat sich der Wert des Euro von 1.60 Franken auf rund 1.10 Franken verringert und somit den Zerfall des Strompreises von rund 10 Rp./kWh auf unter 3 Rp./kWh verstärkt.

Die Berechnungsgrundlage für die vorliegende Anpassung der Vergütungssätze stammt aus dem Jahr 2013 und lässt die jüngsten Entwicklungen betreffend Kostensteigerung und Preisentwicklung unberücksichtigt. Zudem geht sie von optimistischen Annahmen aus und unterstellt eine Bandbreite für die erwarteten Marktpreise für Bandenergie von 5-10 Rp./kWh und einen Börsenpreis nach 2030 von 8 Rp./kWh. Diese langfristigen Erwartungen halten wir für wenig realistisch. Die heute erwarteten Marktpreise in Europa liegen in den nächsten Jahren bei rund 3 Rp./kWh für Bandenergie und bei rund 3.7 Rp./kWh für Spitzenenergie.

Die unmittelbare Anwendung der neuen Vergütungssätze für Kleinwasserkraftanlagen ohne angemessene Übergangsfrist, lässt die Komplexität und mehrjährige Dauer der Planungs- und Bewilligungsverfahren solcher Projekte völlig ausser Acht. Sie droht, bereits weit fortgeschrittene oder sich im Bau befindliche Projekte unrentabel zu machen, und schwächt damit die Investitions- und Planungssicherheit massiv. Zudem benachteiligen die Anpassungen im Wartelistenmanagement grössere gegenüber kleineren Anlagen. Diese Änderungen stellen die Realisierung verschiedener Projekte in Frage und widersprechen damit letztlich den Zielen der Energiestrategie 2050 und der Absicht des Parlamentes, die Förderung auf grössere Anlagen zu konzentrieren.

Anpassung der Vergütungssätze für Kleinwasserkraftwerke

Antrag:

Verzicht auf eine Anpassung der Sätze für die Grundvergütung (Ziff. 3.2.3) sowie des Wasserbau-Bonus (Ziff. 3.4.3) in Anhang 1.1 EnV.

Begründung:

Die vorliegende EnV-Änderung sieht tiefere Vergütungssätze für alle Kleinwasserkraftwerke, die nach dem 1.1.2017 in Betrieb genommen werden, vor. Betroffen von der Tarifieränderung sind somit auch Projekte, die sich bereits im Bau befinden, in der Planung schon weit fortgeschritten sind oder denen eine Konzession verliehen wurde. Der Entscheid, diese Projekte zu realisieren, wurde auf Basis der heute geltenden Tarife getroffen. Nach einer Anpassung der Vergütungssätze lassen sich diese Kraftwerke nicht mehr kostendeckend betreiben. Die Investitions- und Planungssicherheit ist damit nicht mehr gewährleistet.

Eventualantrag:

Anhang 1.1, Ziff. 9 (neu)

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Für Betreiber, die ihre Anlage ab dem 1. Januar 2017 in Betrieb nehmen,

- denen schon vor diesem Datum eine Wasserrechtskonzession verliehen wurde,*
- die schon vor diesem Datum einen positiven KEV-Bescheid erhalten haben oder*
- die bereits die 2. Projektfortschrittmeldung eingereicht haben,*

gelten für die Berechnung der Vergütung die Vorgaben, die vor dieser Änderung massgeblich waren

Begründung:

Zum Zeitpunkt der Verleihung einer Konzession haben die Projektanten schon namhafte Investitionen getätigt. Die Projekte können auch nicht mehr ohne weiteres den veränderten gesetzlichen Rahmenbedingungen angepasst werden, da jede Änderung eine Anpassung der Konzession nach sich zieht. Durch die unmittelbare Anwendung der angepassten Vergütungssätze und ohne eine angemessene Übergangsfrist, die den Zeitpunkt der Konzessionserteilung berücksichtigt, drohen diese Projekte unrentabel zu werden. Dasselbe gilt für Anlagen, für die bereits ein positiver Be-

scheid vorliegt oder deren Betreiber bereits die 2. Projektfortschrittmeldung inklusive Baubewilligung eingereicht haben.

Davon betroffen sind nicht allein die Projektanten und künftigen Betreiber, sondern auch öffentliche Körperschaften, die sich an der Anlage ebenfalls beteiligen. Dabei handelt es sich nicht selten um die über die Wasserrechte verfügenden Gemeinwesen, die die Konzession im Vertrauen auf stabile bundesrechtliche Rahmenbedingungen erteilt haben.

Der beabsichtigte Verzicht auf eine Übergangsbestimmung ist unüblich und war in früheren Verordnungsanpassungen auch nicht vorgesehen. Für die Betroffenen hat er weitreichende Konsequenzen. Mit einer Übergangsbestimmung wird demgegenüber Planungs- und Rechtssicherheit – auch zwischen den verschiedenen Staatsebenen – gewährleistet und eine Entwertung bereits getätigter Investitionen vermieden.

Abbaureihenfolge von „Springer-Anlagen“

Antrag:

Art. 3g^{bis}

⁴Bei der Erteilung dieser Bescheide berücksichtigt die nationale Netzgesellschaft:

a. ...

b. die Projekte auf der Warteliste für die übrigen Erzeugungstechnologien in folgender Reihenfolge:

1. Projekte, für die bis zum vorangegangenen 31. Oktober die Inbetriebnahmemeldung oder die Projektfortschrittmeldung oder, bei Kleinwasserkraftanlagen und Windenergieanlagen, die zweite Projektfortschrittmeldung vollständig bei der nationalen Netzgesellschaft eingereicht wurde: entsprechend dem Einreichdatum dieser Meldung Anmeldedatum, ...

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung, wonach Anlagen, die eine vollständige zweite Projektfortschrittmeldung einreichen, an die Spitze der Warteliste gesetzt werden sollen, benachteiligt grössere Kraftwerksprojekte. Die erforderlichen Planungsarbeiten und Bewilligungsverfahren sind zeitintensiver als bei kleineren Anlagen, die in der Regel schneller bewilligt werden können. Dies widerspricht letztlich der Absicht des Parlaments, das sich in der laufenden parlamentarischen Beratung des ersten Massnahmenpakets der Energiestrategie 2050 darauf geeinigt hat, Kleinwasserkraftanlagen mit der Leistung von weniger als 1 MW künftig nicht mehr zu fördern.

Verkürzung der Frist für die Inbetriebnahmemeldung bei Springer-Anlagen

Antrag:

5.3 Inbetriebnahmemeldung

~~5.3.1 Für alle Anlagen ausser für diejenigen nach Ziffer 5.3.2 ist die Inbetriebnahmemeldung ist spätestens sechs Jahre nach der Mitteilung des positiven Bescheids einzureichen.~~

~~5.3.2 Für Anlagen, die nach Artikel 3g^{bis} Absatz 4 Buchstabe b Ziffer 1 aufgrund der vollständigen zweiten Projektfortschrittsmeldung auf der Warteliste vorgerückt sind, ist die Inbetriebnahmemeldung spätestens zwei Jahre nach der Mitteilung des positiven Bescheids einzureichen.~~

~~5.3.3 Die Inbetriebnahmemeldung und hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:~~

~~a. Inbetriebnahmedatum;~~

~~b. allfällige Änderungen gegenüber Ziffer 5.1 und 5.2.~~

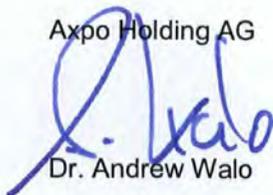
Begründung:

Die vorgeschlagene Verkürzung der Frist für die Inbetriebnahmemeldung bei Springer-Anlagen benachteiligt ebenfalls grössere Anlagen. Bei diesen Projekten gelten strengere Anforderungen an die Ausschreibung. Sie nehmen entsprechend mehr Zeit in Anspruch. Auch die eigentliche Bauzeit dauert – bedingt etwa durch Stollenbau oder witterungsabhängige Arbeitsunterbrüche in bestimmten Höhenlagen – länger. Die in der vorliegenden Änderung der EnV vorgesehene Frist von 2 Jahren reicht nicht aus, um grössere Projekte rechtzeitig fertigzustellen. Die Möglichkeit, bei unverschuldetem Nichteinhalten der Frist ein Gesuch auf Verlängerung zu stellen, bedeuten zusätzlichen Aufwand, ohne die Planungssicherheit entscheidend zu verbessern.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

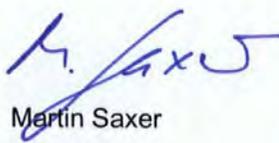
Freundliche Grüsse

Axpo Holding AG



Dr. Andrew Walo

CEO



Martin Saxer

Head Corporate Public Affairs

BKW-Stellungnahme zur Änderung der Energieverordnung (EnV) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV)

Bern, 23.08.2016

Die grundlegenden Anpassungen der EnV und der StromVV werden seitens der BKW weitgehend unterstützt. Gleichzeitig weisen auf folgende Problematik zur Änderung EnV und der StromVV hin:

- Die neue Rollenzuteilung des Netzbetreibers im Prozess der Vergütung des Marktpreises für nicht lastganggemessene KEV-Anlagen gemäss Art. 24a StromVV wird kritisch gesehen und abgelehnt. Für eine solchen Rollenzuweisung liegen weder die gesetzliche Grundlagen vor, noch berücksichtigt diese zukünftige Entwicklungen im Energiemarkt (wie die Strommarktöffnung).
- Es ist nicht zielführend, die Rahmenbedingungen für die Kleinwasserkraft zu verschärfen und Potential der Wasserkraft zur Zielerreichung der ES 2050 zu gefährden.
- Eine rückwirkende Gültigkeit dieser Anpassungen per 1.1.2014 ist nicht im Sinne der Rechtssicherheit. Mit dem neuen Tarif könnten manche Projekte unwirtschaftlich werden. Deshalb sollte wie bereits bei früheren Revisionen eine Übergangsregelung definiert werden.

1. Vergütung des Marktpreises für Energie aus KEV-Anlagen ohne Lastgangmessung durch die Netzbetreiber

Mit der Überführung des KEV-Auszahlungsprozesses von der Bilanzgruppe für erneuerbaren Energien (BG-EE) auf die nationale Netzgesellschaft (Swissgrid) soll der Abrechnungsprozess zur Einforderung des Marktpreises für nicht lastganggemessene (nLGM) KEV-Anlagen neu geregelt werden. Gemäss dem Art. 24a Abs. 2 StromVV soll die Swissgrid den Netzbetreibern den Marktpreis für die in ihrem Verteilnetz angeschlossenen nLGM KEV-Anlagen direkt in Rechnung stellen. Mit der Umstellung des Auszahlungsprozesses wird den Netzbetreibern eine neue Rolle zugeteilt. Der erläuternde Bericht zur Revision der EnV und StromVV geht nicht darauf ein, auf welche Weise die Netzbetreiber diese neu anfallenden Kosten bei ihren Kunden geltend machen können.

Die BKW ist der Auffassung, dass die Netzbetreiber nicht der richtige Adressat für die Vergütung des Marktpreises ist. Wir sind uns bewusst, dass es aktuell keine Liste der Zugehörigkeit der EVU zu den Bilanzgruppen gibt und dass offenbar kein Prozess zur Behebung der erkannten Problematik determiniert worden ist. Für die Zuweisung dieser Kosten an die Netzbetreiber fehlt jedoch nicht nur die gesetzliche Grundlage, darüber hinaus ist sie auch vor dem Hintergrund einer vollständigen Marktöffnung sowie der vorgesehenen Reform des KEV-Fördermodells nicht zweckmässig.

i) Fehlende gesetzliche Grundlage und Ungleichbehandlung der Kunden bei Umlage des Marktpreises

Gemäss dem Art. 8 Abs. 1 Bst. a StromVG ist der Netzbetreiber für die Gewährleistung eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes zuständig. Des Weiteren wird dem Netzbetreiber gemäss dem Art. 6 Abs. 1 StromVG die Gewährleistung der Grundversorgung

für feste Endverbraucher übertragen. Weder das StromVG, noch die Botschaft zum StromVG sieht vor, dass die Netzbetreiber den Marktpreis für nLGM KEV-Anlagen vergüten sollen. Die neue Rolle der Netzbetreiber im Auszahlungsprozess und die damit verbundenen Aufgaben gehen über die im StromVG bezeichneten Aufgaben hinaus. Die Netzbetreiber müssen gemäss dem Art. 6 Abs.1 StromVG lediglich die Grundversorgung von festen Endverbrauchern sicherstellen. Müssen die Netzbetreiber gemäss dem neuen Art. 24a Abs. 2 StromVV den Marktpreis für nLGM KEV-Anlagen vergüten, können die Netzbetreiber die entsprechenden Kosten nur bei den festen Endverbrauchern geltend machen – die Marktkunden wären davon ausgenommen. Für grundversorgte Kunden kann daraus je nach Verhältnis zwischen Marktpreis und bisherigen Grundversorgungsenergietarifen ein übergebührender Vor- oder Nachteil entstehen.

Bei der KEV handelt es sich um ein Förderinstrument des Bundes. Der Zubau der Produktion aus erneuerbaren Energien soll solidarisch über ein KEV-System finanziert werden. Während der Netzzuschlag für die Finanzierung des KEV-Fonds solidarisch bei allen Endverbrauchern erhoben werden kann, werden die freien Endverbraucher an der Marktpreisvergütung für nLGM KEV-Anlagen nicht partizipieren. Die geplante Änderung des StromVV würde somit zu einer diskriminierenden und nicht verursacherrechten Weitergabe der Kosten aus der Vergütung des Marktpreises für nLGM KEV-Anlagen führen.

ii) Weiterentwicklung des Energiemarktes

Zudem werden mit der Revision EnV und StromVV weder die anstehende zweite Strommarktöffnungsstufe, noch die Ablösung des heutigen KEV-Fördermodells durch die Einführung der Direktvermarktung adäquat berücksichtigt.

a) Volle Strommarktöffnung

Der neue Zahlungsprozess gemäss Art. 24a StromVV ist nicht mit der vollen Strommarktöffnung kompatibel.

Der Bundesrat hält an der vollständigen Liberalisierung des Strommarktes fest. Mit dem zweiten Marktöffnungsschritt sollen alle Schweizer Stromkonsumenten ihren Stromlieferanten selber wählen dürfen. Der Wechsel in den freien Markt ist voraussichtlich nicht obligatorisch, Endverbraucher, welche sich entscheiden, ihren Stromlieferanten nicht frei zu wählen, können womöglich in einer "Grundversorgung mit abgesicherter Stromversorgung" (WAS-Modell) verbleiben. Die Belieferung wird hier – nach aktuellem Kenntnisstand – vom lokalen Netzbetreiber vorgenommen.

Verbleibt die Verantwortung zur Belieferung der grundversorgten WAS-Endverbraucher beim Netzbetreiber, werden die Netzbetreiber die entsprechenden Kosten aus Vergütung des Marktpreises für nLGM KEV-Anlagen gemäss Art. 24a StromVV nur auf die Konsumenten in der abgesicherten Stromversorgung umlegen können. Einerseits entsteht dadurch ein analoges Problem wie unter Punkt 1. Andererseits ist es im vollständig liberalisierten Markt durchaus möglich, dass Netzbetreiber gar nicht mehr in der Energieversorgung tätig sind – etwa weil sie ihr Geschäftsmodell auf den Netzbetrieb fokussieren und weil es keine oder kaum mehr WAS-Kunden gibt. Durch die Übernahme und Finanzierung des KEV-Stroms würden sie dagegen zwangsläufig Prozesse für den Energieabsatz aufrechterhalten müssen.

b) Ablösung des KEV-Fördermodells

Aktuell erfolgt die Förderung der erneuerbaren Energien über die KEV. Das KEV-Einspeisevergütungssystem mit fixen Vergütungssätzen soll durch die Einführung eines

neuen Direktvermarktungsmodells mit variabler Einspeiseprämien abgelöst werden. Das alte KEV-Modell bleibt neben dem neuen Fördermodell für Bestandsanlagen weiterhin bestehen. Die KEV-Produzenten sollen die Möglichkeit erhalten, zwischen den Systemen zu wechseln.

Die Gestaltungs- und Umsetzungsregelungen des Direktvermarktungssystems sind zum heutigen Zeitpunkt noch nicht bekannt. Nicht geregelt ist auch, durch wen der Referenz-Marktpreis zu vergüten wäre.

Mit Adressierung der Vergütung des Marktpreises an den Netzbetreiber gemäss der Revision EnV und StromVV wird eine Prozessverschlanung angestrebt, welche jedoch einen sehr kurzen Betrachtungshorizont hat. Die baldige Ablösung des bestehenden Fördermodells durch die Direktvermarktung wird neue Prozessanpassungen nach sich ziehen. Eine kurzfristige Umstellung des bestehenden Prozesses ohne die Berücksichtigung der umfassenden Änderungen im Fördersystem wäre nicht zielführend und ineffizient.

Vor dem Hintergrund der anstehenden Entwicklungen im Strommarkt ist die mit der Änderung der StromVV an den Netzbetreiber adressierte Vergütung des Marktpreises für nLGM KEV-Anlagen nicht zielführend und wird den zukünftigen Rollen der Marktakteure nicht gerecht. Finanzierung und Vertrieb von Energie sollte im liberalisierten Strommarkt nicht Sache der Verteilnetzbetreiber sein, sondern der Energieversorger. Aufgrund dieser Unstimmigkeiten erscheint es vorab sinnvoll, die Prozesse in Bezug auf die nLGM-Anlagen beim Status quo zu belassen.

2. Überprüfung der Gestehungskosten und der Vergütungssätze von KEV-Anlagen

Mit der Energiestrategie 2050 möchte der Bund, dass bei der Wasserkraft die durchschnittliche inländische Produktion bis im Jahr 2035 auf mindestens 37.40 TWh gesteigert wird. Im Jahre 2015 lag die mittlere Produktionserwartung bei 36.175 TWh. Dies bedingt einen Zubau bis 2035 von netto 1.225 TWh/a bzw. unter Beachtung der Restwasserabgaben einen Zubau brutto bis 2.725 TWh/a (Annahme Produktionsverlust aus Restwasserbestimmungen bei -1.5 TWh/a). Um dieses Ziel zu erreichen, müssten bis 2035 jedes Jahr neue Wasserkraftanlagen mit einer Produktion von jährlich 136 GWh zugebaut werden. Der Mittelwert der letzten 10 Jahre lag jedoch mit 88 GWh deutlich unter diesem Wert.

Da aufgrund der schwierigen Marktsituation kaum mehr mit einem signifikanten Ausbau von Grosswasserkraftanlagen über 10 MW gerechnet werden kann, müsste das Ausbauziel in den nächsten Jahren zu einem grossen Teil mit der Realisierung von neuen KEV-Anlagen unter 10 MW erreicht werden. Das Parlament hat nun im Rahmen der Energiestrategie 2050 entschieden, dass Anlagen unter 1 MW nicht mehr von der KEV profitieren sollen. Somit werden eine Vielzahl von den 527 Projekten auf der KEV-Warteliste¹ nicht mehr realisiert werden können.

Mit neuen, um **bis zu 18% tieferen KEV-Ansätzen** für Kleinwasserkraftanlagen zwischen 1 und 10 MW wird die Realisierung der äusserst wichtigen Wasserkraftprojekte zur Erreichung der Ausbauziele massiv erschwert oder verunmöglicht. Die Konsequenz wird sein, dass der politisch gewollte Ausbau der Wasserkraftproduktion praktisch gestoppt wird.

Gemäss dem Dokument "Überprüfung der Gestehungskosten und der Vergütungssätze von KEV-Anlagen" ergeben sich die Änderungen in den Vergütungssätzen bei den Kleinwasserkraftwerken primär aufgrund der neuen Datenbasis sowie aus den veränderten Rahmenbedingungen zum WACC. Ein Teil der Änderung ist sicherlich gerechtfertigt, allerdings bedürfen mehrere der getroffenen Annahmen einer Überprüfung:

¹ KEV-Cockpit, 1. Quartal 2016, korrigierte Version vom 2.6.16

- Aufgrund der Veränderung des Betafaktors sowie der Grenzwerte bei der Bestimmung des risikolosen Fremdkapitalzinses wurde der **WACC** von bisher 4.75% auf 3.97% gesenkt. Ausserdem wurde der hinterlegte Steuersatz von 21.17% auf 18% angepasst. Ein Quervergleich zeigt, dass die Absenkung des WACC-Satzes ungefähr parallel zum WACC-Satz des Stromnetzes erfolgt; für das Jahr 2017 reduzierte das UVEC den WACC von 4.70% auf 3.83%. Der geringe Unterschied des WACC-Satzes zwischen dem Netz und den Kleinwasseranlagen widerspiegelt das grössere Risiko bei der Kleinwasserkraft viel zu wenig. Die Netze profitieren während ihrer gesamten Lebensdauer von einem regulierten Regime; die KEV-Anlagen hingegen nur während 20 Jahren. Zudem dürften die baulichen Risiken bei Wasserkraftprojekten deutlich höher liegen.
- Grundlage für die **Bestimmung der mittleren Investitions-, Betriebs- und Unterhaltskosten** bildet die Studie „Kostenstruktur von Kleinwasserkraftwerken auf Basis der vorhandenen Grobanalysen“, Skat Consulting. Zur Ermittlung der Betriebs- und Unterhaltskosten wurden zusätzliche Daten von rund 100 Anlagen ausgewertet (Bericht vom 25. Januar 2016 „Umfrage Betriebs- und Unterhaltskosten Kleinwasserkraft“, ISKB). Bei der „Umfrage Betriebs- und Unterhaltskosten Kleinwasserkraft“ der ISKB ist anzumerken, dass im Leistungsbereich über 1 MW nur noch 9 Anlagen ausgewertet werden konnten. Die Datenbasis ist daher äusserst dünn. Auch bei der Studie „Kostenstruktur von Kleinwasserkraftwerken auf Basis der vorhandenen Grobanalysen“ liegt die Leistung der ausgewerteten Standorte im Schnitt bei nur 0.23 MW. Es muss angenommen werden, dass auch bei dieser Studie die Datenbasis von leistungsfähigeren Kleinwasserkraftwerken lückenhaft ist.
- Angesichts des politischen Willens, die kleinen Wasserkraftanlagen unter 1 MW nicht mehr fördern zu wollen, ist die **übermässige Reduktion der KEV-Sätze für leistungsfähigere Kleinwasserkraftanlagen** nicht nachvollziehbar (z.B. beim Wasserbaubonus). Vielmehr sollte die Anpassung der KEV-Sätze die grösseren KEV-Projekte nicht abwürgen und die politisch nicht mehr gewollten Kleinanlagen nicht verschonen.

Antrag

Die Anpassung der KEV-Vergütungssätze für Kleinwasserkraftanlagen ist dahingehend zu überarbeiten, dass insbesondere eine Realisierung von leistungsfähigeren Kleinwasserkraftprojekten zwischen 1 und 10 MW weiterhin möglich bleibt.

3. Abbaureihenfolge der Warteliste ("Springer-Regelung")

Seit anfangs 2015 können Anlagen, welche die vollständige Projektfortschritts- oder Inbetriebnahmemeldung eingereicht haben, an die Spitze der KEV-Warteliste gesetzt werden ("Springer-Regelung"). Innerhalb der Springer-Anlagen werden diese anhand des Anmelde datums zur KEV abgebaut. Mit der vorgeschlagenen Regelung wird als neues Abbaukriterium der Springer-Warteliste das Datum der Einreichung der vollständigen Projektfortschritts- oder Inbetriebnahmemeldung eingeführt. Damit können Projekte, welche bereits eine Konzession oder eine Baugenehmigung haben, auf der Warteliste nach vorne springen und Projekte überholen, welche früher angemeldet worden und noch keine Bewilligung haben.

Normalerweise werden bei grösseren Projekten die Investitions- oder Bauentscheide erst gefällt, wenn die KEV-Zusage definitiv vorhanden ist. Mit der neuen Regel kann, sofern sich das Projekt auf der Warteliste befindet, die zweite Projektfortschrittsmeldung eingereicht werden. Hierzu braucht es mindestens eine Konzession oder eine Baubewilligung. Mit der Einreichung dieser Unterlagen sollte das Projekt dann schneller einen positiven KEV-Entscheid erhalten und der Investor könnte demzufolge früher einen Bauentscheid fällen, was die BKW unterstützt.

4. Verkürzung der Frist für die Inbetriebnahmemeldung bei Springer-Anlagen

Für Anlagen, die nach Artikel 3g^{bis} Absatz 4 Buchstabe b Ziffer 1 aufgrund der vollständigen zweiten Projektfortschrittmeldung auf der Warteliste vorgerückt sind, ist die Inbetriebnahmemeldung spätestens zwei Jahre nach der Mitteilung des positiven Bescheids einzureichen.

Diese Zeitdauer ist für Wasserkraftwerke kaum einzuhalten. Nach dem positiven KEV-Bescheid folgen die Submission, der definitive Investitionsentscheid, ev. die Gesellschaftsgründung, das Ausführungsprojekt, die Bauarbeiten sowie die Inbetriebnahme. Diese Arbeiten benötigen in der Regel mehr als zwei Jahre, weshalb eine **Korrektur auf drei Jahre** vernünftig erscheint. Ansonsten ist eine regelmässige Berufung auf den Ausnahmereartikel notwendig:

EnV Art. 3h^{bis}

² Die nationale Netzgesellschaft widerruft den Bescheid, es sei denn in den Fällen von Buchstabe a, c oder d liegen Gründe vor, für die der Antragsteller nicht einzustehen hat. Kann aus einem solchen Grund eine Frist (Abs. 1 Bst. a) nicht eingehalten werden, so kann die nationale Netzgesellschaft sie auf Gesuch hin verlängern.

Antrag

Die Frist für die Inbetriebnahmemeldung bei Springer-Anlagen soll im Bereich der Kleinwasserkraftwerke von zwei auf drei Jahre angepasst werden.

5. Gültigkeit der neuen KEV-Tarife

Die neuen Tarife wären für sämtliche Anlagen gültig, welche ab 2017 in Betrieb genommen werden und welche einen positiven KEV-Bescheid nach dem 01.01.2014 erhalten haben. Hat demzufolge ein Projekt einen positiven KEV-Bescheid nach dem 01.01.2014 erhalten, und kann die Anlage frühestens 2017 in Betrieb genommen werden, so wäre nicht mehr der im positiven KEV-Bescheid kommunizierte Tarif ausschlaggebend, sondern der neue Tarif.

Es ist nicht im Sinne der Rechtssicherheit, dass Anlagen mit einem positiven KEV-Bescheid nach dem 01.01.2014 und einem Inbetriebnahmezeitpunkt nach 2017 unter die neuen KEV-Tarife fallen. Der Investor konnte anhand des positiven KEV-Bescheides von einem Tarif ausgehen, auf dessen Basis er möglicherweise einige Hunderttausend Franken investiert hat. Mit dem neuen Tarif könnte das Projekt nun plötzlich unwirtschaftlich sein und der Investor hätte seine teuren Vorleistungen "in den Sand gesetzt". Der Bund sollte nicht die Spielregeln während des Spiels ändern!

Es sollte daher eine Übergangsregelung für Anlagen mit einem positiven KEV-Bescheid geben, wie es bereits für die Änderungen vom 23. Oktober 2013 und vom 11. November 2015 gemacht wurde.

Antrag

Übergangsbestimmung zur Änderung der EnV

Für Betreiber, die ihre Anlage ab dem 1. Januar 2017 in Betrieb nehmen, jedoch schon vor diesem Datum einen positiven Bescheid erhalten haben, gelten sowohl für die Vergütungsdauer wie auch für die Berechnung der Vergütung die Vorgaben, die vor dieser Änderung massgeblich waren.

Datum 6. Juli 2016
Unser Zeichen HueP
Bearbeiter/in Paul Hürlimann
Telefon direkt 041 249 59 06
Telefax direkt 041 249 59 30
E-Mail paul.huerlimann@ckw.ch

Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz
und erneuerbare Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern

Stellungnahme zur Vernehmlassung Änderung Energieverordnung vom 9. Mai 2016

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir zur Vernehmlassung zur „Änderung der Energieverordnung“ Stellung.

Die vorgeschlagenen Anpassungen im Bereich der Kleinwasserkraft beurteilen wir als kritisch. Der Planungs- und Genehmigungsprozess von Kleinwasserkraftwerken ist sehr komplex, kostenintensiv und nimmt bis zu 10 Jahre in Anspruch. Dies betrifft insbesondere die grösseren Kleinwasserkraftwerke mit einer Leistung grösser als 1MW, welche gemäss aktueller Diskussion im Parlament weiterhin gefördert werden sollen. Diese Projekte sind deshalb auf ein langfristig stabiles regulatorisches Umfeld angewiesen.

Die Begründung, dass in der Vergangenheit mit Kleinwasserkraftwerken im KEV zu hohe Gewinne erzielt werden konnten, greift zu kurz. Für diese Kraftwerke haben sich die langfristigen Bedingungen und somit die Prognosen für die langfristige Rentabilität in den letzten Jahren verschlechtert. Die Marktpreisprognosen mussten massiv nach unten korrigiert werden und die Wasserzinsen wurden erhöht.

Vor allem aber haben sich die Rahmenbedingungen für Projekte im Bewilligungsprozess oder solche welche vor kurzem bewilligt wurden in den letzten Jahren sehr ungünstig entwickelt.

Gerne möchten wir im Folgenden zu einigen Punkte in der EnV detailliert Stellung nehmen.

Ausgangslage KEV Vergütungssätze für Kleinwasserkraft

Die KEV wurde im Mai 2008 eingeführt. Die damals gültigen Vergütungssätze basierten auf einer Vergütungsdauer von 25 Jahren, einem WACC von 4.75% und Marktpreisen nach KEV von 10 Rp./kWh. Die Tarife bildeten die Grundlage für einen Grossteil der Projekte, welche heute kurz vor der Genehmigung stehen oder bereits eine Baugenehmigung haben.

Ab dem 1.1.2014 erfolgte eine Reduktion der Vergütungsdauer der KEV von 25 auf 20 Jahre mit einer entsprechenden Erhöhung der KEV Vergütungssätze und somit in etwa gleichbleibender Wirtschaftlichkeit für Kleinwasserkraftwerke mit einer Leistung >300kW. Für Kleinstkraftwerke wurden die KEV Tarife deutlich reduziert.

Veränderte wirtschaftliche und regulatorische Rahmenbedingungen für Kleinwasserkraft seit 2008

Im Gegensatz zu Technologien wie Wind und PV haben sich die Rahmenbedingungen für die Kleinwasserkraft seit 2008 massiv negativ entwickelt. So sind die Investitionskosten bei PV stark gesunken und die Rahmenbedingungen für Bewilligungen und Nutzung (Eigenverbrauch) wurden erleichtert. Die Entwicklung bei der Kleinwasserkraft lief dagegen in die entgegengesetzte Richtung:

Teuerung

Anstieg der Investitionskosten sowie Betriebs- und Unterhaltskosten aufgrund der Teuerung um ca. 10% über 8 Jahre (KEV berücksichtigt die Teuerung nicht!). Aufgrund der regelmäßigen Anpassungen der KEV Tarife für PV unter Berücksichtigung der effektiven Marktpreise fällt dies bei PV nicht ins Gewicht. Bei Wind sind die Investitionskosten leicht gesunken, was die Auswirkungen der Teuerung kompensiert hat.

Dagegen trägt bei Kleinwasserkraft der Projektentwickler die Auswirkungen der Teuerung.

Höhere ökologische Auflagen

Höhere Anforderungen und Auflagen an die Ökologie resp. Umweltverträglichkeit (u.a. Revision Gewässerschutzgesetz 2011, Fischereigesetz, Anforderungen an die Fischwanderung, etc.) was einerseits eine Reduktion der Energieproduktion zur Folge hat (Erhöhung Restwassermengen) und andererseits höhere Investitionskosten und Betriebskosten (z.B. Fischauf- und abstieg)

Höhere Wasserzinsen

Seit 2008 wurde der maximale Bundessatz für Wasserzinsen bei Kraftwerken ab 1MW mittlere Bruttoleistung von 80 CHF/kW auf 110 CHF/kW erhöht (+37.5%).

Rückgang der Marktpreise

Seit 2008 sind die Marktpreise von 10 Rp./kWh (Annahmen bei Berechnungen KEV Vergütungen 2013) auf heute 2.5 Rp./kWh resp. langfristig auf ca. 5 Rp./kWh zurück gegangen, was einer Reduktion um 50% entspricht. Die Vergütung nach Ablauf der KEV wird damit deutlich tiefer ausfallen, als ursprünglich angenommen, weshalb jetzt zu den stark gesunkenen Marktpreisen nicht auch noch die KEV gesenkt werden kann.

Komplexität der Projekte

Die einfachen Projekte mit wenigen Risiken wurden bereits umgesetzt. Projekte mit grösseren Risiken dauern sowohl im Planungsprozess wie auch in der Bewilligung oft länger. Diese Projekte brauchen auch einen höheren Risikozuschlag (z.B. Baurisiken), welcher sich in einem höheren WACC ausdrückt.

Viele Projekte sind seit 2008 in Planung und im Bewilligungsprozess und stehen kurz vor dem Erhalt einer Bewilligung. Die Wirtschaftlichkeit dieser Projekte hat sich über die Zeit aufgrund der oben aufgeführten geänderten Rahmenbedingungen permanent verschlechtert, da die KEV Vergütung für Kleinwasserkraftwerke nie entsprechend erhöht wurden. Viele Kleinwasserkraftprojekte mussten deshalb bei seit 2008 gleich bleibender KEV Vergütung bereits aufgegeben werden.

Berechnungsgrundlagen gemäss Revision EnV

Die Projektdaten, welche das BfE den Berechnungen der neuen KEV Vergütungssätze zu Grunde gelegt hat, sind nicht nachvollziehbar. Dies betrifft mehrere Bereiche.

Projektdaten

Gemäss dem Bericht ‚Überprüfung der Gestehungskosten und der Vergütungssätze von KEV-Anlagen‘ vom Mai 2016 (BfE) wurden Projektdaten verwendet welche aus dem Jahr 2013 oder älter sind. Wie oben dargelegt haben sich die Rahmenbedingungen für Kleinwasserkraftprojekte aber negativ entwickelt. Unter anderem wurden die ökologischen Anforderungen massiv erhöht. Die Projekte mussten bezüglich ökologischen Massnahmen auf Verlangen der Behörden und Umweltverbände an die Grenzen des wirtschaftlich tragbaren gehen. Restwassermengen mussten erhöht werden. So war z.B. Fischabstieg bis vor 2-3 Jahren bei Kraftwerken noch kaum ein Thema. Seither ist bei neuen Kraftwerken ein Fischabstieg vorzusehen, welcher die Investitionskosten und Betriebskosten erhöht. Entsprechend liegen die typischen Projektkennzahlen (CHF/MW) heute einiges höher als noch vor 3-4 Jahren und entsprechen nicht mehr den Zahlen, welche den neuen Berechnungen des BfE zugrunde gelegt wurden.

WACC (Reduktion von 4.75% auf 3.97%)

Eine Reduktion des WACC ist nicht gerechtfertigt. Einerseits gelten die aktuell tiefen Fremdkapitalkosten nicht für eine Laufzeit von 40-80 Jahren.

Ausserdem sind die Risiken immer noch gleich hoch oder sogar höher. Die Risiken sind bei Wasserkraftwerken im Vergleich zu PV, Biomasse und Wind höher, da sie deutlich komplexere Anforderungen mit sich bringen (Geologie, Geschiebetransport, Hydrologie usw.). Der Risikozuschlag kann somit auch nicht reduziert werden.

Marktpreise

Im Gegensatz zu Wind und PV sind Kleinwasserkraftwerke bis zu 60 Jahre am Markt weshalb die Marktpreise einen sehr grossen Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit der Projekte haben. Die den Berechnungen des BfE zugrunde gelegten Strommarktpreise basieren gemäss dem Bericht ‚Überprüfung der Gestehungskosten und der Vergütungssätze von KEV-Anlagen‘ auf der Studie ‚Bewertung von Pumpspeicherkraftwerken in der Schweiz im Rahmen der Energiestrategie 2050‘, Frontier Economics (2013). Die Strommarktpreise lagen 2013 bei durchschnittlich knapp 5 Rp./kWh, sind seither nochmals massiv gefallen und liegen heute bei 2.5 Rp./kWh. Auch langfristig muss von sehr tiefen Marktpreisen ausgegangen werden. Das BfE geht in seinen Berechnungen von 8 Rp./kWh aus, basierend auf den Marktpreisannahmen von 2013. Die Annahme liegt entsprechend viel zu hoch weshalb die berechneten KEV Sätze auch viel zu tief sind. Es ist grundsätzlich auch nicht nachvollziehbar und nicht logisch, dass das BfE zwar gegenüber 2013 (Anpassung Vergütungsdauer KEV) von 20% schlechteren Marktpreisen ausgeht, aber trotzdem die KEV Ansätze um bis zu 15% reduziert.

Auswirkungen der vorgeschlagenen Reduktion der KEV Vergütungssätze

Widerspricht dem Willen des Bundesparlaments

Gemäss der revidierten EnV bleiben die KEV Sätze für Kleinstkraftwerke gleich, KEV Sätze für grosse Kleinwasserkraftwerke werden um bis zu 15% reduziert. Dieses Vorgehen widerspricht dem Willen des Parlaments welches in der aktuellen Diskussion zur Energiestrategie die Kleinstkraftwerke (< 1MW mittlere Bruttoleistung) nicht mehr fördern möchte und auf die grösseren Projekte setzt. Die vorgeschlagene Reduktion der Vergütungssätze trifft genau diese zu fördernden Anlagen.

Negative Auswirkungen auf Umweltverträglichkeit

Die grossen Kleinwasserkraftwerke benötigen massiv mehr Zeit in der Planung wie auch im Bewilligungsprozess. Oft unterliegen sie auch der UVP Pflicht (>3MW installierte Leistung) was umfangreiche und oft jahrelange Abklärungen im Umweltbereich wie auch im technischen Bereich (z.B. Geologie) erfordert. Daraus ergeben sich auch langwierige Verhandlungen mit Behörden und Verbänden damit ein Projekt auch ökologisch optimiert wird. Dabei wurden die gesetzlichen Rahmenbedingungen in den vergangenen Jahren massiv verschärft. Nach oft jahrelangen Verhandlungen liegt schlussendlich ein ökologisch wie auch wirtschaftlich optimiertes Projekt vor. Dabei wird sowohl von den Behörden wie auch von den Verbänden verlangt, dass alle ökologischen Massnahmen getroffen werden müssen, welche für das Projekt wirtschaftlich tragbar sind. Viele dieser optimierten Projekte sind nun im Bewilligungsverfahren oder wurden bereits bewilligt. Mit einer Reduktion des KEV ist die Wirtschaftlichkeit all dieser Projekte nicht mehr gegeben, da die Projektentwickler bereits an die Grenzen des wirtschaftlich machbaren gehen mussten. Als Folge der Reduktion der Vergütungssätze werden diese optimierten Projekte entweder abgebrochen oder die geplanten ökologischen Massnahmen müssen reduziert werden. Bereits bewilligte Projekte müssen neu verhandelt und neu aufgelegt werden. Es kann nicht im Sinne der aktuellen Diskussion zur Energiestrategie sein, die Ökologie der Kleinwasserkraft zu reduzieren.

Fehlende Planungssicherheit

Im Gegensatz zum Bau einer PV Anlage bildet die Planung und Bewilligung eines Kleinwasserkraftwerks ein langwieriger Prozess, welcher oft bis zu 10 Jahre dauern kann. Viel Zeit nehmen dabei der Bewilligungsprozess mit Vorprüfungen, Konzessionsgesuch und –bewilligung (je nach Kanton sogar mit Volksabstimmung) sowie Baubewilligungsphase in Anspruch. Damit einher gehen Gespräche und Verhandlungen mit Grundeigentümern, Behörden, Umweltverbänden, Einsprechern. Es ist fatal, wenn nun nach 8 Jahren gleichbleibender KEV die Rahmenbedingungen geändert werden, ohne dass es dazu Anlass gibt. Eine gewisse Planungssicherheit ist für solch langwierige Prozesse unerlässlich.

Abbaureihenfolge von „Springer-Anlagen“

Kleine Kraftwerkprojekte werden durch die vorgeschlagene Änderung gegenüber grösseren Projekten bevorzugt. Grosse Kleinwasserkraftprojekte brauchen nun mal in der Planung und Bewilligungsverfahren viel mehr Zeit (UVP bei Anlagen >3MW, geologische Untersuchungen, politische Prozesse usw.). Durch die vorgeschlagene Änderung werden solche Projekte, nachdem sie nun endlich die Bewilligung haben, hinter den kleinen Projekten anstehen müssen da diese weniger finanziellen und vor allem zeitlichen Aufwand bei der Planung und Genehmigung nach sich ziehen und somit schneller bewilligt werden. Dies ist aber genau wieder nicht im Sinne des Parlaments welches die Unterstützung von kleinen Wasserkraftwerken (<1MW) streichen will.

Verkürzung der Frist für die Inbetriebnahmemeldung bei Springer-Anlagen

Insbesondere bei grösseren Kleinwasserkraftwerken wird nach der KEV Zusage als erstes mit der Detailplanung gestartet. Darauf folgt die Ausschreibung der Arbeiten und Maschinen, welche meist den Vorgaben der öffentlichen Beschaffung unterliegen und schnell mal 6 Monate dauern können. Nach der Vergabe und dem Investitionsentscheid durch die Bauherrschaft wird es nochmals einige Wochen bis Monate bis zum Start der Bauarbeiten dauern. Die Bauzeit bei einem grösseren Kraftwerk dauert gerne 2 Jahre oder mehr, bedingt durch Stollenbau oder aufgrund der Höhenlage wetterabhängigen geplanten Bauunterbrüchen. Somit beträgt die Dauer von der KEV Zusage bis zur Inbetriebnahme schnell einmal 3-4 Jahre. Die in der EnV vorgeschlagenen 2 Jahre reichen aber auf keinen Fall. Die Fristen sind deshalb wie bisher zu belassen.

Anwendung der neuen KEV Sätze

Gemäss der Revision der EnV gelten die neuen KEV Vergütungssätze für alle Projekte welche eine Inbetriebnahme nach 01.01.2017 haben. Dies betrifft auch Projekte welche bereits eine positive KEV Zusage haben oder eine zweite Projektfortschrittmeldung eingereicht und somit Baureife haben. Es kann also sein, dass ein Projekt 2014 die KEV Zusage erhalten hat, nun im Bau ist, und nachher mit den reduzierten KEV Tarifen nicht mehr wirtschaftlich ist. Oder das Projekt wurde nach mehrjährigen Verhandlungen und grossem Planungsaufwand bewilligt und ist nun mit den neuen KEV Tarifen nicht mehr wirtschaftlich. Es ist deshalb eine Übergangsfrist zu definieren, welche auf Projekte mit der bereits eingereichten zweiten Projektfortschrittmeldung oder einer KEV Zusage Rücksicht nimmt.

Wie oben ausgeführt ist jedoch grundsätzlich von einer Senkung der KEV Tarife für Kleinwasserkraftwerke abzusehen.

Fazit

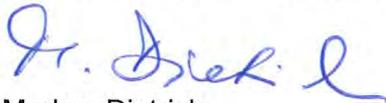
CKW und seine Gesellschaften sind seit mehr als einem Jahrzehnt sehr aktiv in der Entwicklung von neuen Produktionskapazitäten im Bereich der neuen Energien, ausgerichtet auf die Energiestrategie des Bundes. Insbesondere bei Windanlagen und Kleinwasserkraftprojekten sind die Planungs- und Bewilligungsverfahren sehr komplex und dauern meist 5-10 Jahre von der ersten Projektskizze bis zur Erteilung der Konzession und der Baubewilligung. Eine laufende Änderung der regulatorischen Rahmenbedingungen verunmöglicht den Ausbau der Kleinwasserkraft und ist somit nicht im Sinne der Energiestrategie des Bundes einer nachhaltigen und ökologischen Stromproduktion in der Schweiz.

CKW hat mehrere Kleinwasserkraftprojekte mit grossem Potential (>3MW) welche seit 6 – 8 Jahren in Planung sind, mittlerweile seit längerem im Bewilligungsprozess sind und kurz vor der Genehmigung stehen. Im Rahmen des Bewilligungsprozesses wurden diese in Zusammenarbeit mit Behörden und Umweltverbänden optimiert, wobei alle ökologischen Massnahmen umgesetzt werden müssen, welche wirtschaftlich tragbar sind. Mit der in der vorliegenden Vernehmlassung zur EnV vorgeschlagenen Reduktion der KEV Tarife und Anpassung des Wartelistenmanagements können diese Projekte nicht mehr umgesetzt werden. Dies kann nicht im Sinne der Energiestrategie des Bundes sein. Wir sind deshalb der Ansicht, dass auf eine Anpassung der EnV für Kleinwasserkraftwerke verzichtet werden muss.

Wir bitten Sie unsere Ausführungen wohlwollend zu prüfen und unserem Antrag zu entsprechen.

Freundliche Grüsse

Centralschweizerische Kraftwerke AG

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Dr. Dietrich', written in a cursive style.

Markus Dietrich
Leiter Produktion

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Paul Hürlimann', written in a cursive style.

Paul Hürlimann
Leiter neue Energien



vorab per Fax an env.aee@bfe.admin.ch

Frau Bundesrätin Doris Leuthard
Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz
und erneuerbare Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern

Wohlen, 25. August 2016 PL/BB

Stellungnahme zu der Vernehmlassung zur Änderung der Energieverordnung (EnV) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Leuthard

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, uns zu der Vernehmlassung zur Änderung der Energieverordnung (EnV) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV) äussern zu können. Der DSV kann die vorgeschlagenen Anpassungen unterstützen.

Einige wenige Präzisierungen sind jedoch wünschenswert:

StromVV: Administrative Prozesse

Die administrativen Prozesse für Netzbetreiber werden mit der Aufgabenverschiebung von BG-EE an Swissgrid/Nationale Netzgesellschaft transparenter. Der DSV begrüsst, dass neu Swissgrid/Nationale Netzgesellschaft und nicht mehr die BG-EE die Rechnungen für die eingespeiste Elektrizität in Rechnung stellt. Im StromVV Art. 24, Abs. 2 wird allerdings eine präzisere Beschreibung der Regeln gewünscht: sind technische oder administrative Regeln gemeint?

EnV: Hinweis zu Springer-Anlagen

In der Verordnung ist nicht ersichtlich, dass PV-Anlagen keine Springer-Anlagen sein können, dies ist im Vorschlag nur zu erkennen, weil nicht darauf verwiesen wird. Das soll in der EnV, im Anhang 1.2 erwähnt werden, dass PV-Anlagen keine Springer-Anlagen sein können.

EnV: Schematische Übersicht von Terminen

Die aktuelle Regelung ist komplex und wird zu Fragen und Missverständnissen führen. (Neu auch im Zusammenhang mit den Springer-Anlagen sowie der Inbetriebnahme-Meldung für PV-Anlagen.) Wünschenswert ist eine schematische, transparent dargestellte Übersicht der Fristen im Zusammenhang mit KEV und EV.

EnV: Vergütungssätze für KEV-Anlagen

Der DSV begrüsst, dass die KEV- und die EV-Vergütungsansätze frisch beurteilt wurden. Die in der EnV vorgeschlagenen und durchwegs tieferen Vergütungssätze per 1. Januar 2017 entsprechen wohl der gesteigerten Wirtschaftlichkeit der Anlagen und sind nachvollziehbar.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und stehen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Peter Lehmann
Präsident DSV



Brigitte Barth
Leiterin Geschäftsstelle DSV



Postfach 269 | CH-8320 Fehraltorf

Bundesamt für Energie BFE
Abteilung Energieeffizienz
und erneuerbare Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern

U/Zeichen	MBU
Direktwahl	+41 44 956 11 00
E-Mail	markus.burger@electrosuisse.ch
Datum	18.08.2016

Vernehmlassung zur Änderung der Energieverordnung (EnV) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV)

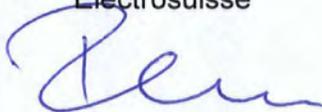
Sehr geehrte Damen und Herren

In oben erwähnter Sache danken wir Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Innert angesetzter Frist teilen wir Ihnen mit, dass Electrosuisse mit den geplanten Änderungen der Energieverordnung (EnV) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV) einverstanden ist.

Freundliche Grüsse

Electrosuisse

A handwritten signature in blue ink, appearing to be "Urs Rengel".

Dr. Urs Rengel
Präsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to be "Markus Burger".

Markus Burger
Geschäftsführer

Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz
und erneuerbare Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern



Unsere Zeichen JW/bs

Datum 05.07.2016

Stellungnahme zur Vernehmlassung Änderung Energieverordnung vom 9. Mai 2016

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir zur Vernehmlassung „Änderung der Energieverordnung“ Stellung.

Die vorgeschlagenen Anpassungen im Bereich der Kleinwasserkraft beurteilen wir als kritisch. Der Planungs- und Genehmigungsprozess von Kleinwasserkraftwerken ist sehr komplex, kostenintensiv und nimmt bis zu 10 Jahre in Anspruch. Dies betrifft insbesondere die grösseren Kleinwasserkraftwerke mit einer Leistung grösser als 1 MW, welche gemäss aktueller Diskussion im Parlament weiterhin gefördert werden sollen. Diese Projekte sind deshalb auf ein langfristig stabiles regulatorisches Umfeld angewiesen.

Gerne möchten wir im Folgenden zu einigen Punkten in der EnV detailliert Stellung nehmen.

Ausgangslage KEV Vergütungssätze für Kleinwasserkraft

- Die KEV wurde im Mai 2008 eingeführt. Vergütungssätze mit einer Vergütungsdauer von 25 Jahren, Annahmen WACC 4.75 % und Marktpreise nach KEV von 10 Rp./kWh. In der Zwischenzeit hat sich die MWSt von 7.6 % auf 8.0 % erhöht und damit verbunden hat sich auch die Wirtschaftlichkeit der Projekte verschlechtert. Die 2008 festgelegten Tarife bildeten die Grundlage für einen Grossteil der Projekte, welche heute kurz vor der Genehmigung stehen oder bereits eine Baugenehmigung haben.
- Reduktion der Vergütungsdauer KEV von 25 auf 20 Jahre ab 01.01.2014 mit einer entsprechenden Erhöhung der KEV Vergütungssätze für Kleinwasserkraft mit einer Leistung > 300 kW und somit in etwa gleichbleibender Wirtschaftlichkeit. Dabei muss aber erwähnt werden, dass die Tarife für Anlagen an natürlichen Gewässern mit einer Leistung bis 300 kW deutlich reduziert wurden.

Veränderte wirtschaftliche und regulatorische Rahmenbedingungen für Kleinwasserkraft seit 2008

Im Gegensatz zu Technologien wie Wind und PV haben sich die Rahmenbedingungen für die Kleinwasserkraft seit 2008 massiv negativ entwickelt. So sind die Investitionskosten bei PV stark gesunken und die Rahmenbedingungen für Bewilligungen und Nutzung (Eigenverbrauch) wurden erleichtert. Die Entwicklung bei der Kleinwasserkraft lief dagegen in die andere Richtung:

- Anstieg der Investitionskosten sowie Betriebs- und Unterhaltskosten aufgrund der Teuerung um ca. 10 % über 8 Jahre (KEV berücksichtigt die Teuerung nicht!). Aufgrund der regelmässigen Anpassungen der KEV Tarife für PV unter Berücksichtigung der effektiven Marktpreise fällt dies bei PV nicht ins Gewicht. Bei der Anpassung der KEV Sätze von PV wird die Teuerung automatisch mitberücksichtigt. Bei Wind sind die Investitionskosten leicht gesunken, was die Auswirkungen der Teuerung kompensiert hat. Bei Kleinwasserkraft trägt der Projektentwickler diese Auswirkungen.
- Höhere Anforderungen und Auflagen an die Ökologie resp. Umweltverträglichkeit (u.a. Revision Gewässerschutzgesetz 2011, Fischereigesetz, Anforderungen an die Fischwanderung, etc.) was einerseits eine Reduktion der Energieproduktion zur Folge hat (Erhöhung Restwassermengen) und andererseits höhere Investitionskosten und Betriebskosten (z.B. Fischauf- und -abstieg).
- Seit 2008 wurde der maximale Bundessatz für Wasserzinsen bei Kraftwerken ab 1 MW mittlere Bruttoleistung von 80 CHF/kW auf 110 CHF/kW (+ 37.5 %) erhöht.
- Seit 2008 Rückgang der Marktpreise von 10 Rp./kWh (Annahmen bei Berechnungen KEV Vergütungen 2013) auf heute 2.5 Rp./kWh resp. auch langfristig auf ca. 5 Rp./kWh und somit eine Reduktion um 50 %. Die Vergütung wird nach Ablauf der KEV deutlich tiefer ausfallen, als ursprünglich angenommen, weshalb jetzt zu den stark gesunkenen Marktpreisen nicht auch noch die KEV gesenkt werden kann.
- Die einfachen Projekte mit wenigen Risiken wurden bereits umgesetzt. Projekte mit grösseren Risiken dauern sowohl im Planungsprozess wie auch in der Bewilligung oft länger. Diese Projekte brauchen auch einen höheren Risikozuschlag (z.B. Baurisiken), welcher sich in einem höheren WACC ausdrückt.

Viele Projekte sind seit 2008 in Planung und im Bewilligungsprozess und stehen kurz vor dem Erhalt einer Bewilligung. Die Wirtschaftlichkeit dieser Projekte hat sich über die Zeit aufgrund der oben aufgeführten geänderten Rahmenbedingungen permanent verschlechtert, da die KEV Vergütung für Kleinwasserkraftwerke nie entsprechend erhöht wurden. Viele Kleinwasserkraftprojekte mussten deshalb bei seit 2008 gleich bleibender KEV Vergütung bereits aufgegeben werden.

Berechnungsgrundlagen gemäss Revision EnV

Die Projektdaten, welche das Bundesamt für Energie (BfE) den Berechnungen zu Grunde gelegt hat, sind nicht nachvollziehbar. Dies betrifft mehrere Bereiche.

Projektdaten

Gemäss dem Bericht „Überprüfung der Gestehungskosten und der Vergütungssätze von KEV-Anlagen“ vom Mai 2016 (BfE) wurden Projektdaten verwendet, welche aus dem Jahr 2013 oder älter sind. Wie oben dargelegt haben sich die Rahmenbedingungen für Kleinwasserkraftprojekte aber negativ entwickelt. Unter anderem wurden die ökologischen Anforderungen massiv erhöht. Die Projekte mussten bezüglich ökologischen Massnahmen auf Verlangen der Behörden und Umweltverbände an die Grenzen des wirtschaftlich tragbaren gehen. Restwassermengen mussten erhöht werden. So war z.B. Fischabstieg bis vor 2 - 3 Jahren bei Kraftwerken noch kaum ein Thema. Seither ist bei neuen Kraftwerken ein Fischabstieg

vorzusehen, welcher die Investitionskosten und Betriebskosten erhöht. Entsprechend liegen die typischen Projektkennzahlen (CHF/MW) heute einiges höher als noch vor 3 - 4 Jahren und entsprechen nicht mehr den Zahlen, welche den neuen Berechnungen des BfE zugrunde gelegt wurden.

WACC (Reduktion von 4.75 % auf 3.97 %)

- Eine Reduktion des WACC ist nicht gerechtfertigt. Die aktuell tiefen Fremdkapitalkosten gelten nicht für eine Laufzeit von 40 - 80 Jahren.
- Insbesondere die Risiken sind immer noch gleich hoch oder sogar höher. Zumal die Risiken bei Wasserkraftwerken im Vergleich zu PV, Biomasse und Wind bei Wasserkraftwerken in der Regel höher sind, da sie deutlich komplexer Anforderungen mit sich bringen (Geologie, Geschiebetransport, Hydrologie usw.). Der Risikozuschlag kann somit auch nicht reduziert werden.

Marktpreise

Im Gegensatz zu Wind und PV sind Kleinwasserkraftwerke bis zu 80 Jahre am Markt, weshalb die Marktpreise einen sehr grossen Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit der Projekte haben. Die den Berechnungen des BfE zugrunde gelegten Strommarktpreise basieren gemäss dem Bericht „Überprüfung der Gestehungskosten und der Vergütungssätze von KEV-Anlagen“ auf der Studie „Bewertung von Pumpspeicherkraftwerken in der Schweiz im Rahmen der Energiestrategie 2050“, Frontier Economics (2013). Die Strommarktpreise lagen 2013 bei durchschnittlich knapp 5 Rp./kWh, sind seither nochmals massiv gefallen und liegen heute bei 2.5 Rp./kWh. Auch langfristig muss von sehr tiefen Marktpreisen ausgegangen werden. Das BfE geht in seinen Berechnungen von 8 Rp./kWh aus, basierend auf den Marktpreisannahmen von 2013. Die Annahme liegt entsprechend viel zu hoch, weshalb die berechneten KEV Sätze auch viel zu tief sind. Es ist grundsätzlich auch nicht nachvollziehbar und nicht logisch, dass das BfE zwar gegenüber 2013 (Anpassung Vergütungsdauer KEV) von 20 % schlechteren Marktpreisen ausgeht, aber trotzdem die KEV Ansätze um bis zu 20 % reduziert.

Auswirkungen der vorgeschlagenen Reduktion der KEV Vergütungssätze

Widerspricht dem Willen des Parlaments

Gemäss der revidierten EnV bleiben die KEV Sätze für Kleinstkraftwerke gleich, KEV Sätze für grosse Kleinwasserkraftwerke werden um bis zu 20 % reduziert. Dieses Vorgehen widerspricht dem Willen des Parlaments, welches in der aktuellen Diskussion zur Energiestrategie die Kleinstkraftwerke (< 1 MW mittlere Bruttoleistung) nicht mehr fördern will und auf die grösseren Projekte setzt. Die vorgeschlagene Anpassung der Vergütungssätze trifft genau diese Anlagen.

Negative Auswirkungen auf Umweltverträglichkeit

Die grossen Kleinwasserkraftwerke benötigen massiv mehr Zeit in der Planung wie auch im Bewilligungsprozess. Oft unterliegen sie auch der UVP Pflicht (>3MW installierte Leistung) was umfangreiche und oft jahrelange Abklärungen im Umweltbereich wie auch im technischen Bereich (z.B. Geologie) erfordert. Daraus ergeben sich auch langwierige Verhandlungen mit Behörden und Verbänden damit ein Projekt auch ökologisch optimiert wird. Dabei wurden die gesetzlichen Rahmenbedingungen in den vergangenen Jahren massiv verschärft. Nach oft jahrelangen Verhandlungen liegt schlussendlich ein ökologisch wie auch wirtschaftlich optimiertes Projekt vor. Dabei wird sowohl von den Behörden wie auch von den Verbänden verlangt, dass alle ökologischen Massnahmen getroffen werden müssen, welche für das Projekt wirtschaftlich tragbar sind. Viele dieser optimierten Projekte sind nun im Bewilligungsverfahren oder wurden bereits bewilligt. Mit einer Reduktion des KEV ist die Wirtschaftlichkeit all dieser Projekte

nicht mehr gegeben, da die Projektentwickler bereits bisher an die Grenzen des wirtschaftlich machbaren gehen mussten. Als Folge der Reduktion der Vergütungssätze werden diese optimierten Projekte entweder abgebrochen oder die geplanten ökologischen Massnahmen müssen reduziert werden. Bereits bewilligte Projekte müssen neu verhandelt und neu aufgelegt werden. Es kann nicht im Sinne der aktuellen Diskussion zur Energiestrategie sein, die Ökologie der Kleinwasserkraft zu reduzieren.

Fehlende Planungssicherheit

Im Gegensatz zum Bau einer PV Anlage bildet die Planung und Bewilligung eines Kleinwasserkraftwerks ein langwieriger Prozess, welcher oft bis zu 10 Jahre dauern kann. Viel Zeit nehmen dabei der Bewilligungsprozess mit Vorprüfungen, Konzessionsgesuch und -bewilligung (je nach Kanton sogar mit Volksabstimmung) sowie Baubewilligungsphase in Anspruch. Damit einhergehen Gespräche und Verhandlungen mit Grundeigentümern, Behörden, Umweltverbänden, Einsprechern. Es ist fatal, wenn nun nach 8 Jahren gleichbleibender KEV die Rahmenbedingungen geändert werden, ohne dass es dazu Anlass gibt. Eine gewisse Planungssicherheit ist für solch langwierige Prozesse unerlässlich. Die höheren Tarife bei Trinkwasserkraftwerken sind sofern nicht nachvollziehbar, da die Investitionen und Risiken in der Regel deutlich kleiner sind.

Abbaureihenfolge von „Springer-Anlagen“

Kleine Kraftwerkprojekte, welche weniger finanziellen und vor allem zeitlichen Aufwand bei der Planung und Genehmigung nach sich ziehen, werden durch die vorgeschlagene Änderung gegenüber grösseren Projekten klar bevorzugt. Grosse Kleinwasserkraftprojekte brauchen nun mal in der Planung und Bewilligungsverfahren viel mehr Zeit (UVP bei Anlagen > 3 MW, geologische Untersuchungen, politische Prozesse usw.). Durch die vorgeschlagene Änderung werden solche Projekte, nachdem sie nun endlich die Bewilligung haben, hinter den kleinen Projekten anstehen müssen da diese weniger finanziellen und vor allem zeitlichen Aufwand bei der Planung und Genehmigung nach sich ziehen und somit schneller bewilligt werden. Dies ist aber genau wieder nicht im Sinne des Parlaments, welches die Unterstützung von kleinen Wasserkraftwerken (< 1 MW) streichen will.

Verkürzung der Frist für die Inbetriebnahmemeldung bei Springer-Anlagen

Insbesondere bei grösseren Kleinwasserkraftwerken wird nach der KEV Zusage als erstes mit der Detailplanung gestartet. Darauf folgt die Ausschreibung der Arbeiten und Maschinen, welche meist den Vorgaben der öffentlichen Beschaffung unterliegen und schnell mal 6 - 8 Monate dauern können. Nach der Vergabe und dem Investitionsentscheid durch die Bauherrschaft wird es nochmals einige Wochen bis Monate bis zum Start der Bauarbeiten dauern. Die Bauzeit bei einem grösseren Kraftwerk dauert gerne 2 Jahre oder mehr, bedingt durch Stollenbau oder aufgrund der Höhenlage wetterabhängigen geplanten Bauunterbrüchen. Somit beträgt die Dauer von der KEV Zusage bis zur Inbetriebnahme schnell einmal 3 - 4 Jahre. Die in der EnV vorgeschlagenen 2 Jahre reichen aber auf keinen Fall. Die Fristen sind deshalb wie bisher zu belassen.

Anwendung der neuen KEV Sätze

Gemäss der Revision der EnV gelten die neuen KEV Vergütungssätze für alle Projekte, welche eine Inbetriebnahme nach 01.01.2017 haben. Dies betrifft auch Projekte, welche bereits eine positive KEV Zusage haben oder eine zweite Projektfortschrittsmeldung eingereicht und somit Baureife haben. Es kann

also sein, dass ein Projekt 2014 die KEV Zusage erhalten hat, nun im Bau ist, und nachher mit den reduzierten KEV Tarifen nicht mehr wirtschaftlich ist. Oder das Projekt wurde nach mehrjährigen Verhandlungen und grossem Planungsaufwand bewilligt und ist nun mit den neuen KEV Tarifen nicht mehr wirtschaftlich. Es ist deshalb eine Übergangsfrist zu definieren, welche auf bereits weitfortgeschrittene Projekte Rücksicht nimmt. Die Übergangsfrist soll mindestens bis Ende Kalenderjahr 2020 dauern.

Wie oben ausgeführt ist jedoch grundsätzlich von einer Senkung der KEV Tarife für Kleinwasserkraftwerke abzusehen.

Fazit

EWA ist seit mehr als einem Jahrzehnt sehr aktiv in der Entwicklung von neuen Produktionskapazitäten im Bereich der neuen Energien, ausgerichtet auf die Energiestrategie des Bundes. Insbesondere bei Kleinwasserkraftprojekten sind die Planungs- und Bewilligungsverfahren sehr komplex und dauern meistens 5 - 10 Jahre von der ersten Projektskizze bis zur Erteilung der Konzession und der Baubewilligung. Eine laufende Änderung der regulatorischen Rahmenbedingungen verunmöglicht den Ausbau der Kleinwasserkraft und ist somit nicht im Sinne der Energiestrategie des Bundes einer nachhaltigen und ökologischen Stromproduktion in der Schweiz.

Als Beispiel nennen wir hier das Kraftwerk Schächen im Kanton Uri. 2009 haben die ersten Arbeiten mit dem Vorprojekt begonnen. Im Jahr 2011 wurde der Kanton über das Projektvorhaben informiert und im Juni 2012 erfolgte eine Voreinfrage des Konzessionsgesuchs. Infolge Erarbeitung und Abstimmung des Schutz- und Nutzungskonzept erneuerbare Energien (SNEE) durch den Kanton Uri, die Korporation Uri und die Korporation Ursern gegen Mitte 2013, wurden alle Projekte über eine längere Zeit sistiert, inkl. des Kraftwerks Schächen. Im Juni 2014 erfolgte dann die Einreichung des Konzessionsgesuchs inkl. UVB 1. Stufe. Im Jahr 2014 brachte dann die neue Gewässernutzungsverordnung weitere Verzögerungen. Das Projekt konnte erst im Herbst 2015 weiter verfolgt werden, wobei 2016 bereits die Auflage des Konzessionsprojektes erfolgte. Durch die gesetzlichen Änderungen und externen Faktoren (SNEE) erlitt das Projekt einen Zeitverlust von mehr als drei Jahren. Es wurde bis jetzt bereits viel Geld in die Projektentwicklung investiert. Mit den sich momentan verändernden Rahmenbedingungen und der geplanten Senkung der KEV Sätze ist es aus finanzieller Sicht nicht mehr möglich, das Projekt zu realisieren, da ein zu grosses Risiko für markante Verluste besteht.

Wir bitten Sie, unsere Ausführungen wohlwollend zu prüfen und unserem Antrag zu entsprechen.

Freundliche Grüsse
Elektrizitätswerk Altdorf AG



Werner Jauch
Leiter Energie
Mitglied der Geschäftsleitung
Verwaltungsratspräsident KW Bristen
Verwaltungsratspräsident KW Gurtellen

René Arnold
Leiter Projekte Energie



Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz
und erneuerbare Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern

Andermatt, 24. August 2016
1.21+18.20

Vernehmlassung Änderung Energieverordnung vom 9. Mai 2016

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne geben wir unsere Vernehmlassung zur Änderung der Energieverordnung vom 9. Mai 2016 ab.

Die vorgeschlagenen Anpassungen im Bereich der Kleinwasserkraft lehnen wir ab, bzw. wir fordern zumindest Übergangsbestimmungen für Kraftwerkprojekte über 1 MW, die bereits im Bau bzw. deren Planung soweit fortgeschritten ist, dass sie kurz vor dem Baubeginn stehen. Idealerweise sei von einer Reduktion der KEV-Beiträge ganz abzusehen.

Viele Projekte sind seit 2008 in Planung und im Bewilligungsprozess und stehen kurz vor dem Erhalt einer Bewilligung. Die Wirtschaftlichkeit dieser Projekte hat sich über die Zeit aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen permanent verschlechtert, da die KEV für Kleinwasserkraftwerke nie entsprechend erhöht wurde. Viele Kleinwasserkraftprojekte mussten deshalb infolge der seit 2008 gleich bleibenden KEV bereits aufgegeben werden.

Gemäss der Revision der EnV gelten die neuen KEV-Vergütungssätze für alle Projekte, welche eine Inbetriebnahme nach dem 01.01.2017 haben. Dies betrifft auch Projekte, für welche bereits eine positive KEV-Zusage vorliegt oder für die eine zweite Projektfortschrittsmeldung eingereicht wurde und somit Baureife haben. Es kann also sein, dass ein Projekt 2014 die KEV-Zusage erhalten hat, nun im Bau ist und nachher mit den reduzierten KEV-Tarifen nicht mehr wirtschaftlich ist. Oder das Projekt wurde nach mehrjährigen Verhandlungen und grossem Planungsaufwand bewilligt und ist nun mit den neuen KEV-Tarifen nicht mehr wirtschaftlich.

Es ist deshalb eine Übergangsfrist zu definieren, welche auf bereits weitfortgeschrittene Projekte Rücksicht nimmt. Die Übergangsfrist soll mindestens bis Ende des Kalenderjahrs 2020 dauern. Noch besser wäre es aber, von einer Senkung der KEV-Tarife für Kleinwasserkraftwerke gänzlich abzusehen.

Das EW Ursern baut aktuell ein Kleinwasserkraftwerk mit einer Leistung von 2.7 MW in Realp. Mit dem Bau wurde im Juni 2015 begonnen, und die Bauzeit für dieses Werk im Hochgebirge dauert drei Jahre, da nur in den Sommermonaten gearbeitet werden kann. Die Inbetriebnahme ist auf Oktober 2017 geplant. Bei der Projektierung und der Berechnung der Wirtschaftlichkeit wurden die aktuellen KEV-Tarife miteinbezogen. Durch die nun beabsichtigte Tarifänderung werden für uns die Spielregeln während dem Spiel geändert. Mit den nun vorgeschlagenen Tarifen, die ab dem 1. Januar 2017 gelten sollen, wäre unser Projekt nicht wirtschaftlich zu betreiben und wir hätten unter diesen Voraussetzungen das Werk nie gebaut.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen

ELEKTRIZITÄTSWERK URSERN

Der Präsident

Der Verwalter

Herbert Danioth

Georg Simmen

Per Mail an:

EnV.AEE@bfe.admin.ch

Absender/-in Daniel Bürgler
Telefon direkt 058 319 41 23
Telefax direkt
E-Mail daniel.buergler@ewz.ch
Datum 24. August 2016

Stellungnahme zur Änderung der Energieverordnung (EnV) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Derzeit läuft die Vernehmlassung zur Änderung der Energieverordnung (EnV) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV). Gerne nehmen wir in der angesetzten Frist dazu Stellung.

1) Überführung des KEV-Auszahlungsprozesses von der BG-EE zur Swissgrid AG

ewz begrüsst die anvisierte Effizienzsteigerung und Vereinfachung beim KEV-Auszahlungsprozess. Neu soll Swissgrid den Marktpreis für Stromproduktion aus KEV-Anlagen ohne Lastgangmessung direkt bei den Verteilnetzbetreibern (VNB) einfordern, in deren Gebiet die entsprechend vergüteten Anlagen einspeisen. Bisher hat die Bilanzgruppe für Erneuerbare Energien den Marktpreis von der Bilanzgruppe eingefordert, in der die Anlage effektiv einspeist.

Die vorgesehene Änderung vereinfacht daher die Abläufe und verbessert die Prozesse. Dadurch entfällt der Aufwand für KEV-Anlagen ohne Lastgangmessung, die in einem untergelagerten Verteilnetz einspeisen, die Abrechnung für die Produktion gemäss Marktpreis zu erstellen. Dies hat regelmässig zu Ungenauigkeiten und Problemen geführt, da die Informationen hinsichtlich Einspeisung häufig nicht vorhanden waren.

2) Anpassung der Vergütungssätze bei der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV)

ewz unterstützt den in der Energiestrategie 2050 vorgesehenen Ausstieg aus der Kernenergie und die Förderung von neuen erneuerbaren Energietechnologien bis zur Marktreife. Eine laufende Überprüfung der Produktionskosten und eine entsprechende Anpassung der Vergütungssätze von KEV-Anlagen an die aktuellen Marktverhältnisse sind ebenfalls zu begrüssen. Die vorgesehenen Anpassungen der Vergütungssätze bei der Kleinwasserkraft erachtet ewz jedoch aus folgenden Gründen als problematisch:

- **Widerspruch zur Energiestrategie 2050**

Gemäss der Energiestrategie 2050 des Bundes sowie dem aktuellen Energiegesetz sollen die Potenziale der Wasserkraft und der neuen erneuerbaren Energien ausgeschöpft werden. Im erläuternden Bericht zur vorliegenden Revision der Energieverordnung wird in Kapitel 4 darauf hingewiesen, dass die Anpassung der Vergütungssätze bei der Kleinwasserkraft voraussichtlich dazu führt, dass weniger Anlagen realisiert werden. Die Reduktion der KEV-Sätze steht somit im Widerspruch zur aktuellen Gesetzgebung.

- **Gefährdung bereits weit fortgeschrittener Projekte**

Kleinwasserkraftprojekte erfordern eine Planungsphase von mehreren Jahren. Aufgrund vieler Interessensgruppen und der Involvierung von Behörden ist der Fortschritt des Projekts häufig abhängig von externen Faktoren, die nur bedingt beeinflusst werden können. Die Wirtschaftlichkeit dieser Projekte hängt stark von der Höhe des KEV-Satzes ab. Die massive Reduktion des Vergütungssatzes von Kleinwasserkraftprojekten von bis zu 20 Prozent gefährdet diverse bereits weit fortgeschrittene Projekte, welche auf Basis höherer KEV-Sätze gestartet worden waren. Dies erhöht die Investitionsunsicherheit generell und wirkt somit in Zukunft investitionshemmend. Einige Projekte, für die bereits hohe Investitionen für Planungs- und Projektierungsarbeiten angefallen sind, können unter diesen Umständen kaum mehr wirtschaftlich realisiert werden.

- **WACC**

Zur Festlegung des Vergütungssatzes wird bei Kleinwasserkraftanlagen von einer durchschnittlichen Lebensdauer von 40 Jahren ausgegangen. Dies bedeutet, dass bei einer Vergütungsdauer von 20 Jahren die Kapitalkosten über weitere 20 Jahre mit dem Stromverkauf zu Marktpreisen unter grosser Unsicherheit erwirtschaftet werden müssen. Somit weisen Investitionen in Kleinwasserkraft ein deutlich höheres Erlösrisko auf als Windkraft- und Photovoltaikanlagen, wo die Dauer der kostendeckenden Einspeisevergütung in etwa auch der erwarteten Lebensdauer der Anlage entspricht. Der bei den Berechnungen angenommene Börsenpreis von 8 Rp./kWh erachtet ewz als zu optimistisch. Die Anwendung eines gleich tiefen WACC wie für Windkraft- und Photovoltaikanlagen ist für Kleinwasserkraftanlagen deshalb nicht sachgerecht.

Zudem geht ein tieferer WACC mit einem tieferen Investitionsanreiz einher. Wie bereits bei der Anpassung des WACC für die Investitionen in die Netzinfrastruktur erachtet ewz eine Senkung der Verzinsung als falsches Signal.

Antrag:

Aufgrund der oben erläuterten Gründe ist auf eine Anpassung der KEV-Sätze bei der Kleinwasserkraft zu verzichten.

3) Kein garantierter KEV-Satz während des Projekts

Bei Projekten mit einer Projektierungs- und Bauzeit von mehreren Jahren kann es passieren, dass die KEV-Sätze zwischen dem Investitionsentscheid und der Inbetriebnahme angepasst werden. Während die definitive Höhe des KEV-Satzes erst bei der Inbetriebnahme gesichert ist, fällt ein wesentlicher Teil der Investitionen bereits zu Beginn der Bauphase an. Dies erhöht die Unsicherheit beim Investitionsentscheid und wirkt somit investitionshemmend, da die Wirtschaftlichkeit von Projekten wegen einer möglichen Absenkung des KEV-Satzes im Verlaufe der Bauphase schwer einschätzbar wird.

Antrag:

Sofern die definierte Frist für die Inbetriebnahme von Anlagen mit positivem KEV-Bescheid eingehalten wird, soll die Höhe des KEV-Satzes ab dem Zeitpunkt der definitiven Zusage für die entsprechende Anlage garantiert werden.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Direktor



Marcel Frei

Leiter Energieproduktion



Martin Roth

Korporation Uri
 Gotthardstrasse 3
 CH-6460 Altdorf

Telefon +41 (0)41 874 70 90
 Telefax +41 (0)41 874 70 99

www.korporation.ch
 mail@korporation.ch

Bundesamt für Energie
 Abteilung Energieeffizienz
 und erneuerbare Energien
 Dienst Führungsunterstützung
 3003 Bern



Altdorf, 11.07.2016

Stellungnahme zur Vernehmlassung Änderung Energieverordnung vom 9. Mai 2016

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir zur Vernehmlassung „Änderung der Energieverordnung“ Stellung.

Die vorgeschlagenen Anpassungen im Bereich der Kleinwasserkraft beurteilen wir als kritisch. Der Planungs- und Genehmigungsprozess von Kleinwasserkraftwerken ist sehr komplex, kostenintensiv und nimmt bis zu 10 Jahre in Anspruch. Dies betrifft insbesondere die grösseren Kleinwasserkraftwerke mit einer Leistung grösser als 1 MW, welche gemäss aktueller Diskussion im Parlament weiterhin gefördert werden sollen. Diese Projekte sind deshalb auf ein langfristig stabiles regulatorisches Umfeld angewiesen.

Gerne möchten wir im Folgenden zu einigen Punkten in der EnV detailliert Stellung nehmen.

Ausgangslage KEV Vergütungssätze für Kleinwasserkraft

- Die KEV wurde im Mai 2008 eingeführt. Vergütungssätze mit einer Vergütungsdauer von 25 Jahren, Annahmen WACC 4.75 % und Marktpreise nach KEV von 10 Rp./kWh. In der Zwischenzeit hat sich die MWSt von 7.6 % auf 8.0 % erhöht und damit verbunden hat sich auch die Wirtschaftlichkeit der Projekte verschlechtert. Die 2008 festgelegten Tarife bildeten die Grundlage für einen Grossteil der Projekte, welche heute kurz vor der Genehmigung stehen oder bereits eine Baugenehmigung haben.
- Reduktion der Vergütungsdauer KEV von 25 auf 20 Jahre ab 01.01.2014 mit einer entsprechenden Erhöhung der KEV Vergütungssätze für Kleinwasserkraft mit einer Leistung > 300 kW und somit in etwa gleichbleibender Wirtschaftlichkeit. Dabei muss aber erwähnt werden, dass die Tarife für Anlagen an natürlichen Gewässern mit einer Leistung bis 300 kW deutlich reduziert wurden.



Veränderte wirtschaftliche und regulatorische Rahmenbedingungen für Kleinwasserkraft seit 2008

Im Gegensatz zu Technologien wie Wind und PV haben sich die Rahmenbedingungen für die Kleinwasserkraft seit 2008 massiv negativ entwickelt. So sind die Investitionskosten bei PV stark gesunken und die Rahmenbedingungen für Bewilligungen und Nutzung (Eigenverbrauch) wurden erleichtert. Die Entwicklung bei der Kleinwasserkraft lief dagegen in die andere Richtung:

- Anstieg der Investitionskosten sowie Betriebs- und Unterhaltskosten aufgrund der Teuerung um ca. 10 % über 8 Jahre (KEV berücksichtigt die Teuerung nicht!). Aufgrund der regelmässigen Anpassungen der KEV Tarife für PV unter Berücksichtigung der effektiven Marktpreise fällt dies bei PV nicht ins Gewicht. Bei der Anpassung der KEV Sätze von PV wird die Teuerung automatisch mitberücksichtigt. Bei Wind sind die Investitionskosten leicht gesunken, was die Auswirkungen der Teuerung kompensiert hat. Bei Kleinwasserkraft trägt der Projektentwickler diese Auswirkungen.
- Höhere Anforderungen und Auflagen an die Ökologie resp. Umweltverträglichkeit (u.a. Revision Gewässerschutzgesetz 2011, Fischereigesetz, Anforderungen an die Fischwanderung, etc.) was einerseits eine Reduktion der Energieproduktion zur Folge hat (Erhöhung Restwassermengen) und andererseits höhere Investitionskosten und Betriebskosten (z.B. Fischauf- und -abstieg).
- Seit 2008 Rückgang der Marktpreise von 10 Rp./kWh (Annahmen bei Berechnungen KEV Vergütungen 2013) auf heute 2.5 Rp./kWh resp. auch langfristig auf ca. 5 Rp./kWh und somit eine Reduktion um 50 %. Die Vergütung wird nach Ablauf der KEV deutlich tiefer ausfallen, als ursprünglich angenommen, weshalb jetzt zu den stark gesunkenen Marktpreisen nicht auch noch die KEV gesenkt werden kann.
- Die einfachen Projekte mit wenigen Risiken wurden bereits umgesetzt. Projekte mit grösseren Risiken dauern sowohl im Planungsprozess wie auch in der Bewilligung oft länger. Diese Projekte brauchen auch einen höheren Risikozuschlag (z.B. Baurisiken), welcher sich in einem höheren WACC ausdrückt.

Viele Projekte sind seit 2008 in Planung und im Bewilligungsprozess und stehen kurz vor dem Erhalt einer Bewilligung. Die Wirtschaftlichkeit dieser Projekte hat sich über die Zeit aufgrund der oben aufgeführten geänderten Rahmenbedingungen permanent verschlechtert, da die KEV Vergütung für Kleinwasserkraftwerke nie entsprechend erhöht wurden. Viele Kleinwasserkraftprojekte mussten deshalb bei seit 2008 gleich bleibender KEV Vergütung bereits aufgegeben werden.

Berechnungsgrundlagen gemäss Revision EnV

Die Projektdaten, welche das Bundesamt für Energie (BfE) den Berechnungen zu Grunde gelegt hat, sind nicht nachvollziehbar. Dies betrifft mehrere Bereiche.

Projektdaten

Gemäss dem Bericht „Überprüfung der Gestehungskosten und der Vergütungssätze von KEV-Anlagen“ vom Mai 2016 (BfE) wurden Projektdaten verwendet, welche aus dem Jahr 2013 oder älter sind. Wie oben dargelegt haben sich die Rahmenbedingungen für Kleinwasser-

kraftprojekte aber negativ entwickelt. Unter anderem wurden die ökologischen Anforderungen massiv erhöht. Die Projekte mussten bezüglich ökologischen Massnahmen auf Verlangen der Behörden und Umweltverbände an die Grenzen des wirtschaftlich tragbaren gehen. Restwassermengen mussten erhöht werden. So war z.B. Fischabstieg bis vor 2 - 3 Jahren bei Kraftwerken noch kaum ein Thema. Seither ist bei neuen Kraftwerken ein Fischabstieg vorzusehen, welcher die Investitionskosten und Betriebskosten erhöht. Entsprechend liegen die typischen Projektkennzahlen (CHF/MW) heute einiges höher als noch vor 3 - 4 Jahren und entsprechen nicht mehr den Zahlen, welche den neuen Berechnungen des BfE zugrunde gelegt wurden.

WACC (Reduktion von 4.75 % auf 3.97 %)

- Eine Reduktion des WACC ist nicht gerechtfertigt. Die aktuell tiefen Fremdkapitalkosten gelten nicht für eine Laufzeit von 40 - 80 Jahren.
- Insbesondere die Risiken sind immer noch gleich hoch oder sogar höher. Zumal die Risiken bei Wasserkraftwerken im Vergleich zu PV, Biomasse und Wind bei Wasserkraftwerken in der Regel höher sind, da sie deutlich komplexer Anforderungen mit sich bringen (Geologie, Geschiebetransport, Hydrologie usw.). Der Risikozuschlag kann somit auch nicht reduziert werden.

Marktpreise

Im Gegensatz zu Wind und PV sind Kleinwasserkraftwerke bis zu 80 Jahre am Markt, weshalb die Marktpreise einen sehr grossen Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit der Projekte haben. Die den Berechnungen des BfE zugrunde gelegten Strommarktpreise basieren gemäss dem Bericht „Überprüfung der Gestehungskosten und der Vergütungssätze von KEV-Anlagen“ auf der Studie „Bewertung von Pumpspeicherkraftwerken in der Schweiz im Rahmen der Energiestrategie 2050“, Frontier Economics (2013). Die Strommarktpreise lagen 2013 bei durchschnittlich knapp 5 Rp./kWh, sind seither nochmals massiv gefallen und liegen heute bei 2.5 Rp./kWh. Auch langfristig muss von sehr tiefen Marktpreisen ausgegangen werden. Das BfE geht in seinen Berechnungen von 8 Rp./kWh aus, basierend auf den Marktpreisannahmen von 2013. Die Annahme liegt entsprechend viel zu hoch, weshalb die berechneten KEV Sätze auch viel zu tief sind. Es ist grundsätzlich auch nicht nachvollziehbar und nicht logisch, dass das BfE zwar gegenüber 2013 (Anpassung Vergütungsdauer KEV) von 20 % schlechteren Marktpreisen ausgeht, aber trotzdem die KEV Ansätze um bis zu 20 % reduziert.

Auswirkungen der vorgeschlagenen Reduktion der KEV Vergütungssätze

Widerspricht dem Willen des Parlaments

Gemäss der revidierten EnV bleiben die KEV Sätze für Kleinstkraftwerke gleich, KEV Sätze für grosse Kleinwasserkraftwerke werden um bis zu 20 % reduziert. Dieses Vorgehen widerspricht dem Willen des Parlaments, welches in der aktuellen Diskussion zur Energiestrategie die Kleinstkraftwerke (< 1 MW mittlere Bruttoleistung) nicht mehr fördern will und auf die grösseren Projekte setzt. Die vorgeschlagene Anpassung der Vergütungssätze trifft genau diese Anlagen.

Negative Auswirkungen auf Umweltverträglichkeit

Die grossen Kleinwasserkraftwerke benötigen massiv mehr Zeit in der Planung wie auch im Bewilligungsprozess. Oft unterliegen sie auch der UVP Pflicht (>3MW installierte Leistung) was umfangreiche und oft jahrelange Abklärungen im Umweltbereich wie auch im technischen Bereich (z.B. Geologie) erfordert. Daraus ergeben sich auch langwierige Verhandlungen mit Behörden und Verbänden damit ein Projekt auch ökologisch optimiert wird. Dabei wurden die gesetzlichen Rahmenbedingungen in den vergangenen Jahren massiv verschärft. Nach oft jahrelangen Verhandlungen liegt schlussendlich ein ökologisch wie auch wirtschaftlich optimiertes Projekt vor. Dabei wird sowohl von den Behörden wie auch von den Verbänden verlangt, dass alle ökologischen Massnahmen getroffen werden müssen, welche für das Projekt wirtschaftlich tragbar sind. Viele dieser optimierten Projekte sind nun im Bewilligungsverfahren oder wurden bereits bewilligt. Mit einer Reduktion des KEV ist die Wirtschaftlichkeit all dieser Projekte nicht mehr gegeben, da die Projektentwickler bereits bisher an die Grenzen des wirtschaftlich machbaren gehen mussten. Als Folge der Reduktion der Vergütungssätze werden diese optimierten Projekte entweder abgebrochen oder die geplanten ökologischen Massnahmen müssen reduziert werden. Bereits bewilligte Projekte müssen neu verhandelt und neu aufgelegt werden. Es kann nicht im Sinne der aktuellen Diskussion zur Energiestrategie sein, die Ökologie der Kleinwasserkraft zu reduzieren.

Fehlende Planungssicherheit

Im Gegensatz zum Bau einer PV Anlage bildet die Planung und Bewilligung eines Kleinwasserkraftwerks ein langwieriger Prozess, welcher oft bis zu 10 Jahre dauern kann. Viel Zeit nehmen dabei der Bewilligungsprozess mit Vorprüfungen, Konzessionsgesuch und -bewilligung (je nach Kanton sogar mit Volksabstimmung) sowie Baubewilligungsphase in Anspruch. Damit einhergehen Gespräche und Verhandlungen mit Grundeigentümern, Behörden, Umweltverbänden, Einsprechern. Es ist fatal, wenn nun nach 8 Jahren gleichbleibender KEV die Rahmenbedingungen geändert werden, ohne dass es dazu Anlass gibt. Eine gewisse Planungssicherheit ist für solch langwierige Prozesse unerlässlich. Die höheren Tarife bei Trinkwasserkraftwerken sind sofern nicht nachvollziehbar, da die Investitionen und Risiken in der Regel deutlich kleiner sind.

Abbaureihenfolge von „Springer-Anlagen“

Kleine Kraftwerkprojekte, welche weniger finanziellen und vor allem zeitlichen Aufwand bei der Planung und Genehmigung nach sich ziehen, werden durch die vorgeschlagene Änderung gegenüber grösseren Projekten klar bevorzugt. Grosse Kleinwasserkraftprojekte brauchen nun mal in der Planung und Bewilligungsverfahren viel mehr Zeit (UVP bei Anlagen > 3 MW, geologische Untersuchungen, politische Prozesse usw.). Durch die vorgeschlagene Änderung werden solche Projekte, nachdem sie nun endlich die Bewilligung haben, hinter den kleinen Projekten anstehen müssen da diese weniger finanziellen und vor allem zeitlichen Aufwand bei der Planung und Genehmigung nach sich ziehen und somit schneller bewilligt werden. Dies ist aber genau wieder nicht im Sinne des Parlaments, welches die Unterstützung von kleinen Wasserkraftwerken (< 1 MW) streichen will.

Verkürzung der Frist für die Inbetriebnahmemeldung bei Springer-Anlagen

Insbesondere bei grösseren Kleinwasserkraftwerken wird nach der KEV Zusage als erstes mit der Detailplanung gestartet. Darauf folgt die Ausschreibung der Arbeiten und Maschinen, welche meist den Vorgaben der öffentlichen Beschaffung unterliegen und schnell mal 6 - 8 Monate dauern können. Nach der Vergabe und dem Investitionsentscheid durch die Bauherrschaft wird es nochmals einige Wochen bis Monate bis zum Start der Bauarbeiten dauern. Die Bauzeit bei einem grösseren Kraftwerk dauert gerne 2 Jahre oder mehr, bedingt durch Stollenbau oder aufgrund der Höhenlage wetterabhängigen geplanten Bauunterbrüchen. Somit beträgt die Dauer von der KEV Zusage bis zur Inbetriebnahme schnell einmal 3 - 4 Jahre. Die in der EnV vorgeschlagenen 2 Jahre reichen aber auf keinen Fall. Die Fristen sind deshalb wie bisher zu belassen.

Anwendung der neuen KEV Sätze

Gemäss der Revision der EnV gelten die neuen KEV Vergütungssätze für alle Projekte, welche eine Inbetriebnahme nach 01.01.2017 haben. Dies betrifft auch Projekte, welche bereits eine positive KEV Zusage haben oder eine zweite Projektfortschrittsmeldung eingereicht und somit Baureife haben. Es kann also sein, dass ein Projekt 2014 die KEV Zusage erhalten hat, nun im Bau ist, und nachher mit den reduzierten KEV Tarifen nicht mehr wirtschaftlich ist. Oder das Projekt wurde nach mehrjährigen Verhandlungen und grossem Planungsaufwand bewilligt und ist nun mit den neuen KEV Tarifen nicht mehr wirtschaftlich. Es ist deshalb eine Übergangsfrist zu definieren, welche auf bereits weitfortgeschrittene Projekte Rücksicht nimmt. Die Übergangsfrist soll mindestens bis Ende Kalenderjahr 2020 dauern.

Wie oben ausgeführt ist jedoch grundsätzlich von einer Senkung der KEV Tarife für Kleinwasserkraftwerke abzusehen.

Fazit

Die Korporation Uri ist Konzessionsgeberin für die kleineren Bäche im Kanton Uri und somit insbesondere bei Kleinwasserkraftprojekten involviert. Eine laufende Änderung der regulatorischen Rahmenbedingungen verunmöglicht den Ausbau der Kleinwasserkraft und ist somit nicht im Sinne der Energiestrategie des Bundes einer nachhaltigen und ökologischen Stromproduktion in der Schweiz.

Mit den sich momentan verändernden Rahmenbedingungen und der geplanten Senkung der KEV Sätze ist es aus finanzieller Sicht nicht mehr möglich, Projekte zu realisieren, da ein zu grosses Risiko für markante Verluste besteht.

Wir bitten Sie, unsere Ausführungen wohlwollend zu prüfen und unserem Antrag zu entsprechen.

Freundliche Grüsse

Korporation Uri



Rolf Infanger
Korporationspräsident



Pius Zraggen
Korporationsschreiber



Eingegangen

26. Aug. 2016

BFE / OFEN / UFE

Verband kantonaler und regionaler Energieversorger
Association des distributeurs cantonaux et régionaux
Associazione di distributori cantonali e regionali di energia

Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz
und Erneuerbare Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern

elektronisch an: EnV.AEE@bfe.admin.ch

Aarau, 24.08.2016

Stellungnahme zur Änderung der Energieverordnung und der Stromversorgungsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Einladung zur Anhörung betreffend Änderung der Energie- und Stromversorgungsverordnung und nutzen gerne die Möglichkeit, uns dazu zu äussern.

regioGrid, der Verband kantonaler und regionaler Energieversorger, vertritt schweizweit die Interessen der kantonalen sowie regionalen/lokalen Energieversorger und bildet das zentrale Bindeglied in der Stromversorgung bzw. Stromverteilung zwischen Produktion und Kunden. regioGrid engagiert sich im Wesentlichen für die Entwicklung, die Sicherheit, die langfristig nachhaltige Verfügbarkeit und Rentabilität ihrer Verteilnetze und setzt sich für eine ausgewogene Energieeffizienz sowie für eine ausreichende und wirtschaftliche Stromproduktion ein.

Als direkt betroffener Branchenverband der Elektrizitätswirtschaft hat sich regioGrid, als eine der 8 Interessengruppierungen des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) eingehend mit der Vorlagen auseinandergesetzt.

regioGrid und seine Mitglieder unterstützen den Ausbau der erneuerbaren Energien zur Stromproduktion. Um eine sichere Stromversorgung gewährleisten zu können, ist längerfristig im Kontext der Energiestrategie 2050 ein verzerrungsfreier Markt (mit Berücksichtigung insbesondere der CO₂-Emissionen) anzustreben.

Es ist deshalb zentral, dass im Vollzug der bestehenden Fördermassnahmen zu Gunsten erneuerbarer Energien auf dieses Ziel hingearbeitet wird. Diesen Grundsatz hat der Gesetzgeber bereits im geltenden Energiegesetz verankert, indem er die Vergütung an die langfristige Wirtschaftlichkeit der Technologien geknüpft und eine sukzessive Senkung der Vergütung vorgesehen hat (Art. 7a Abs. 2

EnG). Nur die konsequente Umsetzung dieser Vorgabe wird die Förderung der erneuerbaren Energien zum Erfolg führen und sie zur Anschubfinanzierung werden lassen, für die sie auch gedacht war.

regioGrid begrüsst grundsätzlich die regelmässige Überprüfung und Anpassung der Vergütungssätze. Mit der geplanten Änderung der Energieverordnung sollen Kleinwasserkraftwerke, die nach dem 01.01.2017 in Betrieb genommen werden, tiefere KEV-Tarife erhalten. Das gilt auch für die Kraftwerke, welche die zweite Projektfortschrittmeldung bereits eingereicht haben und / oder in der Planung bereits weit fortgeschritten sind (Konzession oder Baubewilligung erteilt). Der Bauentscheid wurde bei diesen Kraftwerken basierend auf den heute gültigen Vergütungstarifen getroffen. Mit der in der Vernehmlassung geplanten Anpassung der Tarife ist nun bei solchen Kraftwerken ein kostendeckender Betrieb nicht mehr möglich.

regioGrid beantragt daher, dass für Kleinwasserkraftwerke, welche die zweite Projektfortschrittmeldung bereits eingereicht haben und / oder in der Planung weit fortgeschritten sind, weiter die bisherigen Vergütungstarife gelten sollen. Aufgrund der langen Planungszeiten für Kleinwasserkraftwerke kann nur so Planungssicherheit gegeben werden.

Die erwarteten Marktpreise für Bandenergie für die nächsten Jahre liegen bei rund 3 Rp./kWh. In der Berechnungsgrundlage des Bundes wird eine Bandbreite von 5 - 10 Rp./kWh verwendet, mit dem Vermerk, dass der erwartete langfristige Börsenpreis nach 2030 bei 8 Rp./kWh liegen wird. Die langfristige Markterwartung erachten wir als wenig wahrscheinlich. regioGrid empfiehlt, die aktuellen Grundlagen der Entwicklung am Energiemarkt zu berücksichtigen.

Ökonomisch ist es korrekt, bei der Berechnung der Vergütungssätze für PV-Anlagen einen Eigenverbrauchsanteil zu berücksichtigen. Dieser wurde mit 40% angesetzt. Dieser Anteil erscheint uns zu hoch und sollte deutlich nach unten korrigiert werden, womit die Absenkung der Vergütungssätze für PV niedriger ausfallen muss.

Bei der Berechnung der Vergütungssätze für PV-Anlagen wurde zusätzlich unterstellt, dass die Investitionskosten weiterhin absinken. Diesen Trend können wir nicht mehr feststellen. Unter Berücksichtigung der beiden vorgenannten Punkte fällt die Absenkung der Vergütungssätze für PV-Anlagen zu stark aus. Wir stellen daher den Antrag, die Vergütungssätze für PV-Anlagen moderater abzusenken.

Wir danken Ihnen im Voraus für die wohlwollende Kenntnisnahme und Berücksichtigung der regioGrid Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

Dominique Gachoud

Hansueli Bircher

Präsident

Geschäftsführer/Generalsekretär

Kopie an VSE, Aarau

Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz und
erneuerbare Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern

per E-Mail an EnV.AEE@bfe.admin.ch

Poschiavo, 25. August 2016

Vernehmlassung zur Änderung der Energieverordnung (EnV) und der Stromversorgungs-
verordnung (StromVV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Repower besitzt zahlreiche Kleinwasserkraftwerke und ist dementsprechend von der
beabsichtigten Anpassung stark betroffen. Wir erlauben uns daher, insbesondere zur
vorgesehenen Anpassung der EnV bei der Kleinwasserkraft fristgemäss wie folgt Stellung zu
nehmen:

Überprüfung der Gestehungskosten und Anpassung der Vergütungssätze für
Kleinwasserkraftwerke

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass bei der Überprüfung der Gestehungskosten und der
Anpassung der Vergütungssätze für Kleinwasserkraftwerke die hohe Effizienz und die Qualität
der Wasserkraft als erneuerbare Energiequelle nicht ausser Acht gelassen werden dürfen.
Gegenüber anderen erneuerbaren Energien (z.B. Wind- und Sonnenenergie) hat die Wasserkraft
den grossen Vorteil, weitgehend vorhersehbar und steuerbar zu sein. Dadurch trägt sie u.a.
auch zum Ausgleich von wetterabhängiger Photovoltaik- und Windeinspeisung bei.
Wasserkraftwerke können Band- und Spitzenenergie liefern und Regelenergie (Primär-,
Sekundär und Tertiärregelung) bereitstellen. Durch den Bau von Speichern/Reservoirs kann die
Flexibilität noch weiter erhöht werden. Damit leistet die Wasserkraft einen wesentlichen
Beitrag zur erneuerbaren, umweltfreundlichen Energieproduktion, zur Deckung der steigenden
Verbrauchsspitzen und zur Netzstabilität. Bereits aus diesen Gründen ist es unserer Meinung
nach nicht gerechtfertigt, die Wasserkraft anders als andere erneuerbare Energiequellen

(wie Wind und Biomasse) zu behandeln und sie durch eine massive Reduktion der Vergütungssätze zu bestrafen.

Die Einschätzung, dass die Gestehungskosten von Kleinwasserkraftwerken in den letzten Jahren gesunken sind, teilen wir nicht. Repower sieht demnach keinen Anpassungsbedarf der **Gestehungskosten wie im Bericht „Überprüfung der Gestehungskosten und der Vergütungssätze von KEV Anlagen“ vom Mai 2016 (nachfolgend Bericht genannt)** beschrieben bzw. wie im Entwurf des Anhangs 1.1 EnV vorgeschlagen wird. Die im Bericht (S. 7) genannten Erhebungen, gestützt auf welche die mittlere Kostenfunktion für die Referenzanlage ermittelt worden ist, sind uns nicht bekannt. Wir vertreten die Auffassung, dass eine neue, tiefere Kostenbasis für die Referenzanlage aufgrund der jüngsten Entwicklungen nicht gerechtfertigt ist. Dies aus folgenden Gründen:

- Die bewilligungs- und umwelttechnischen Anforderungen für Wasserkraft-Projekte sind anspruchsvoll bzw. werden immer anspruchsvoller, dauern damit länger und werden somit teurer. Insofern kann hier, wie im Bericht auch für die Windkraftanlagen beschrieben (S. 16), nicht mit einer wesentlichen Kostensenkung gerechnet werden. Bei den Windkraftanlagen besteht dann gemäss Bericht (S. 16) auch kein Anpassungsbedarf für die Vergütungssätze, wie dies hingegen bei Solaranlagen infolge der sinkenden Preise für PV-Panels der Fall ist;
- Die wirtschaftlich besten Standorte für Kleinwasserkraftwerke sind vergeben. Demzufolge sinkt die Rentabilität von weiteren neuen Anlagen. Wasserkraft-Anlagen stellen aber weiterhin die effizienteste Produktion von neuer erneuerbarer Energie dar, sodass gerade solche Anlagen im Hinblick auf die Ziele der Energiestrategie 2050 nicht durch eine kurzfristig angesetzte Senkung der Vergütungssätze benachteiligt werden sollten;
- Bei den Wasserzinsen ist erst kürzlich (ab 2015) eine gesetzliche 10%-ige Erhöhung erfolgt, womit die Kosten der Wasserkraft noch einmal spürbar erhöht wurden;
- Die Marktpreise für Energie sind in den letzten Jahren drastisch gesunken. Dies beeinflusst auch die Höhe der Versorgungspreise, sodass die Schere zwischen Kosten und Erträgen immer grösser wurde;
- Ein tieferer Euro-Kurs hat gerade für Kleinwasserkraftwerke kaum eine Auswirkung, da der grösste Teil der Wertschöpfung beim Bau in der Schweiz anfällt. Ohnehin ist nicht ersichtlich, bei welchen Anlagenkomponenten der Euro-Kurs berücksichtigt worden ist (Bericht, S. 6).

Die geplanten Änderungen in den Vergütungssätzen ergeben sich nebst der neuen Datenbasis für die Referenzanlage auch aus den veränderten Rahmenbedingungen zum WACC. So soll der WACC für Kleinwasserkraftanlagen von bisher 4.75% ab 1. Januar 2017 auf 3.97% gesenkt werden. Die genaue Herleitung für diese Absenkung, wie auch die Darlegung der konkreten

Veränderungen des Betafaktors sowie der Grenzwerte bei der Bestimmung des risikolosen Fremdkapitalzinses sind im Bericht nirgends ersichtlich. Ohnehin ist eine solche Absenkung nicht vollumfänglich gerechtfertigt. Dies aus folgenden Gründen:

- Der WACC hat massgeblichen Einfluss auf das Investitionsverhalten. Die WACC-Berechnungsmethode soll dem Umstand langfristiger Investitionen Rechnung tragen, um stabile Rahmenbedingungen für Investitionen zu schaffen. Mit der WACC-Berechnungsmethodik soll damit eine hohe Investitions- und Rechtssicherheit erreicht werden;
- Infolge der Krise in der Energiebranche erhöhen sich die Rating-Zuschläge (Credit Spreads). Wie diese bei der WACC-Anpassung berücksichtigt werden, ist nirgends ersichtlich. Festzuhalten ist allerdings, dass sich (theoretisch) sinkende Fremdkapital-Zinsen und höhere Credit Spreads in etwa kompensieren;
- Kommt hinzu, dass Investitionen in Kleinwasserkraftwerke einen langfristigen Zeithorizont haben. Damit ist das eingesetzte Kapital langfristig gebunden, was auch eine langfristige und gestaffelte Finanzierung bedingt. Unternehmen haben sich in der Vergangenheit zu den damals geltenden Finanzierungsbedingungen verschuldet und eine entsprechend höhere Zinslast zu tragen. Durch die vorgesehene kurzfristige und einschneidende Veränderung der Fremdkapitalkosten wird diesen Verhältnissen nicht Rechnung getragen. Diese Ausführungen zeigen, dass eine kurzfristige Anpassung des **WACC's an sich verändernde Zinskonditionen verfehlt ist und dass es nicht angeht**, alleine auf die momentane Situation abzustellen;
- Gerade infolge der kriselnden Energiebranche dürfen die Marktrisikoprämien für die Eigenkapitalgeber nicht abgesenkt werden, da sonst kaum neu investiert wird;
- Dasselbe gilt für die Festlegung des Betafaktors, welcher das Risiko einer Investition zum Ausdruck bringen soll. Aufgrund der Komplexität und der Unsicherheiten des Verfahrens (u.a. Dauer, verschiedene Einsprache- bzw. Beschwerdemöglichkeiten, verschiedene Behörden [Konzessionserteilung in Gemeinden, Genehmigung durch Kanton]) ist eine Investition in Wasserkraftanlagen risikobehafteter als bei Photovoltaik- und Biomassenanlagen;
- Unter Berücksichtigung der gesunkenen risikolosen Fremdkapital-Zinsen, eines Betafaktors von 1.13, eines Steuersatzes von 18%, einer Marktrisikoprämie von 5.5% sowie einer EK-Quote von 40%, ist gemäss Repower für subventionierte Kleinwasserkraftwerkanlagen der WACC auf 4.5% festzulegen.

Nach dem Gesagten beantragt Repower im Sinne obiger Ausführungen eine Neuberechnung der **Vergütungssätze für Kleinwasserkraftwerkanlagen sowie die Festlegung des WACC's für solche Anlagen auf 4.5%**.

In jedem Fall sind bei einer allfälligen Anpassung der Vergütungssätze die nachfolgenden Ausführungen zu berücksichtigen:

Anwendung der neuen Vergütungssätze für Kleinwasserkraftwerke, die nach dem 1. Januar 2017 in Betrieb genommen werden

Die neuen, massiv nach unten angepassten Vergütungssätze sollen auf Anlagen Anwendung finden, die nach Inkrafttreten der vorliegenden Änderungen per 1. Januar 2017 in Betrieb genommen werden. Das bedeutet, dass die tieferen KEV-Ansätze auch für Kraftwerke gelten würden, welche in der Planung bereits weit fortgeschritten sind bzw. sich allenfalls bereits im Bau befinden (langjährige Planung abgeschlossen, Konzession erteilt, Konzessions- und Projektgenehmigung liegt vor, interner Bauentscheid gestützt auf heute gültige Ansätze **gefällt, Finanzierung aufgrund des angenommenen WACC's gesichert**). Eine angemessene Übergangsregelung ist gemäss den vorliegenden Vernehmlassungsunterlagen nicht vorgesehen, was aus Gründen der Rechtsgleichheit, der Verhältnismässigkeit und des Willkürverbots sowie des Vertrauensschutzes verfassungswidrig ist. Mit einer angemessenen Übergangsregelung soll verhindert werden, dass gutgläubig getätigte Investitionen nutzlos werden (BGE 130 I 26 Erw. 8.1 S. 60 mit weiteren Hinweisen).

Wie bereits erwähnt, dauern die Planungs- und Bewilligungsverfahren auch für Kleinwasserkraftwerke (und nicht nur für Windkraftwerke) sehr lange. Es bestehen verschiedene Einsprache- und Beschwerdemöglichkeiten, sodass die Verfahren mit grossen Unsicherheiten behaftet sind. Zudem sind im Kanton Graubünden nebst den Gemeinden (Erteilung der Konzession) auch der Kanton bzw. seine Fachstellen (Umweltbeurteilung und Genehmigung der Konzessionserteilung) und der Bund (BAFU, BFE, allenfalls ENHK) in diese Verfahren involviert. Sodann ist weiter zu beachten, dass solche Anlagen in einem Gebirgskanton nur zu bestimmten Jahreszeiten gebaut werden können. In einem konkreten Projekt, welches nach den per 1. Januar 2014 in Kraft getretenen Änderungen der EnV und damit gestützt auf diese aktuell gültigen Vergütungssätze entwickelt worden ist, dauerte es von der Konzessionserteilung durch die Gemeinde bis zur Konzessions- und Projektgenehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden knapp 18 Monate. Unmittelbar daraufhin erfolgte der interne Bauentscheid und begannen weitere konkrete Arbeiten für die Bauausführung (Submissionen usw.). Dies alles erfolgte basierend auf den seit 2014 gültigen Vergütungstarifen. Mittlerweile befindet sich das konkrete Projekt im Bau. Ob die Inbetriebnahme bis Ende Jahr erfolgen kann (aktuell gültige KEV-Sätze wären dann massgebend) oder erst im 2017 (neue, tiefere KEV-Sätze wären massgebend) ist heute noch nicht abschätzbar und auch von der Witterung abhängig. Es kann daher nicht angehen, für baureife (Konzessionen und Baubewilligung rechtskräftig erteilt) bzw. für bereits im Bau befindliche Projekte, deren Projektentwicklung, Genehmigungsverfahren und Bauentscheid auf den heute gültigen KEV-Sätzen beruhen, plötzlich und mit sofortiger Wirkung die KEV-Sätze zu reduzieren, sodass diese Werke aufgrund der längeren Realisierungszeit nun mit tieferen KEV-Sätzen konfrontiert werden. Bei solchen Projekten wurden unter den bisher bekannten

Bedingungen gutgläubig bereits grosse Investitionen in deren Planung und rasche Realisierung getätigt. Im Gegensatz zu anderen, sich weiterhin am Ende der Warteliste befindenden Anlagen, werden diese Anlagen in absehbarer Zeit in Betrieb gehen und somit ihren Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energieproduktion gemäss der Energiestrategie 2050 leisten. Mit der geplanten Anpassung der KEV-Sätze und deren Anwendung für alle Anlagen mit Inbetriebnahme ab 1. Januar 2017 (unabhängig ihres Projektfortschritts) ist nun bei solchen Kraftwerken ein kostendeckender Betrieb nicht mehr möglich bzw. stark beeinträchtigt. Diejenigen, die schon viel Vorarbeit geleistet und investiert haben, damit die Anlagen schnell in Betrieb gehen können, dürfen nun nicht mit einer Reduktion der Vergütungssätze bestraft werden. Dies kann nicht im Sinne der gerade bei solch langfristigen Investitionen zentralen Rechts- und Investitionssicherheit sein und ist auch aus Gründen des Vertrauensschutzes nicht haltbar. Wir erachten die Anwendung der neuen Vergütungssätze auf alle Anlagen mit Inbetriebnahme ab 1. Januar 2017 (unabhängig in welchem Projektstadium sie sich heute befinden) aus Gründen der Rechtsgleichheit, der Verhältnismässigkeit, des Willkürverbots sowie des Vertrauensschutzes als verfassungswidrig.

Im Übrigen ist festzuhalten, dass bei der Anpassung der KEV-Sätze und Vergütungsdauer für Kleinwasserkraftanlagen per 1. Januar 2014 (Änderung vom 23. Oktober 2013) mit der heute gültigen Ziffer 7 Anhang 1.1 EnV eine Übergangsbestimmung eingeführt worden ist, welche folgenden Wortlaut hat: *“Für Betreiber, die ihre Anlage ab dem 1. Januar 2014 in Betrieb nehmen, jedoch schon vor diesem Datum einen positiven Bescheid erhalten haben, gelten sowohl für die Vergütungsdauer wie auch für die Berechnung der Vergütung die Vorgaben, die vor dieser Änderung massgeblich waren.“* Bei einem positiven Bescheid bis 31. Dezember 2013 galten auch bei Inbetriebnahme nach dem 1. Januar 2014 die Vorschriften des bisherigen Rechts, d.h. die alte Vergütungsdauer von 25 Jahren und der alte Vergütungssatz. Damit wurde dem Vertrauensschutz bei der damaligen Anpassung Rechnung getragen (dasselbe gilt gemäss Ziffer 8 Anhang 1.1 EnV auch für die Änderung vom 11. November 2015). Es sind keine sachlichen Gründe ersichtlich, welche gegen die Aufnahme einer entsprechenden Übergangsbestimmung auch bei der nun geplanten Anpassung (und auch bei künftigen Anpassungen) der KEV-Sätze sprechen würden.

Daher beantragt Repower die Aufnahme einer Übergangsbestimmung im Anhang 1.1 EnV, wonach für die KEV-Vergütungssätze bei vor dem 1. Januar 2017 baureifen (Konzessionen und Baubewilligung rechtskräftig erteilt) bzw. sich im Bau befindenden Anlagen, eventualiter zumindest bei Anlagen, die vor dem 1. Januar 2017 einen positiven Bescheid erhalten haben, das bisherige Recht mit den aktuell gültigen Vergütungssätzen zur Anwendung gelangt, auch wenn die Anlage nach dem 1. Januar 2017 in Betrieb genommen wird. Subeventualiter wird beantragt, im Sinne der Planungs- und Rechtssicherheit eine allfällige Reduktion der KEV-Sätze mit einer Vorlaufzeit von mindestens 2 Jahren anzukündigen.

Abschliessend bleibt festzuhalten, dass durch die geplante Anpassung genau diejenigen Unternehmen am meisten leiden würden, welche bereits aufgrund der massiven Entwertung der Wasserkraft und aufgrund der unwirtschaftlichen Strommarktpreise am stärksten um ihre Existenz zu kämpfen haben. Die gleichen Unternehmen und mit ihnen die Wasserkraft generell sind aber eminent wichtig für die Energiestrategie 2050 und für die Volkswirtschaft in vielen Kantonen.

Aus den genannten Gründen ersuchen wir Sie höflich um Gutheissung der Anträge und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Repower



Felix Vontobel
Leiter Produktion / Netz
Stv. CEO



Gian Paolo Lardi
Leiter Produktion CH

Votre contact :
Pierre Oberson
Secrétaire Général
Rue de Lausanne 53
1110 Morges
021 802 95 61
pierre.oberson@romande-energie.ch

Office fédéral de l'énergie - OFEN
Division Efficacité énergétique et énergies
renouvelables
Service de coordination
3003 Berne

DG/onp-mma

Morges, le 26 août 2016

Audition relative à la modification de l'ordonnance sur l'énergie (OEne)

Monsieur le Directeur,
Mesdames, Messieurs,

Nous référant à la procédure d'audition susmentionnée, nous nous permettons de vous faire part ci-après de notre détermination.

Art. 3g bis, al. 4 « Ordre de prise en compte »

Nous saluons l'adaptation du critère de réduction de la liste d'attente pour les installations au bénéfice du traitement prioritaire. Ceci permettra d'éviter qu'un promoteur de projet ayant tout mis en œuvre pour mettre son installation en service ou porter son projet au stade de la réalisation ne soit précédé par un autre promoteur dont le projet n'aurait atteint le stade de la réalisation que plus tard.

Art. 3i bis, al. 1 « Transfert du processus de versement RPC du GB-ER à Swissgrid SA »

Nous sommes favorables au transfert du processus du versement RPC du GB-ER à Swissgrid qui représentera une simplification pour les producteurs qui n'auront plus qu'un seul interlocuteur pour le règlement administratif de la rétribution.

Appendice 1.1 (art. 3, 3a, 3b, 3d, 3g, 3h et 22, al. 2) « Conditions de raccordement pour les petites centrales hydrauliques »

Baisse des tarifs RPC 2017 pour les petites centrales hydrauliques : La baisse des tarifs proposée n'est de notre point de vue pas justifiée. En effet, en tant que développeur de projets et exploitant de petites centrales hydrauliques, nous ne constatons pas dans la réalité de réduction des coûts d'investissement, d'exploitation et d'entretien suite à la baisse de l'euro ou des taux d'intérêts. En ce qui nous concerne, cette baisse provoquera une diminution de nos investissements planifiés dans des petites centrales hydrauliques pour ces prochaines années ainsi que la perte de tous les frais liés aux études et mesures de potentiel en cours. Cela représenterait l'abandon d'un nombre conséquent de projets figurant dans notre portefeuille de développement, pour un productible important. Nous proposons dès lors de ne pas effectuer de baisse des tarifs pour les petites centrales hydrauliques.

Mesure transitoire : Nous regrettons l'absence d'une mesure transitoire permettant de protéger les promoteurs ayant déjà investi et tout mis en œuvre pour faire avancer leurs projets et planifiant une mise en service à partir de 2017. Cette baisse des tarifs RPC non

prise en compte lors du développement aurait pour conséquence de compromettre significativement la viabilité économique de ces petites centrales hydrauliques. En cas de baisse des tarifs pour les petites centrales hydrauliques (ce que nous refusons, voir point ci-dessus), nous demandons l'ajout d'une mesure transitoire pour protéger les développeurs de projets ayant obtenu une décision positive à partir du 01.01.2014 et avant l'entrée en vigueur de la nouvelle ordonnance de façon à ce que les modalités en vigueur continuent de s'appliquer.

En outre, cette mesure transitoire devrait inclure les projets en liste d'attente. Dans la pratique, un promoteur de projets de petites centrales hydrauliques commence son développement avant l'obtention de la décision positive afin de tenir compte des délais extrêmement importants dans la branche pour obtenir les différentes autorisations (entre 5 et 10 ans).

Appendice 1.2 (art. 3a, 3b, 3d, 3g, 3h et 22, al. 2) « Conditions de raccordement pour le photovoltaïque »

Baisse des tarifs RPC 2017 pour le photovoltaïque : La baisse des tarifs proposée est de notre point de vue trop importante. En ce qui nous concerne, elle provoquera une diminution drastique de nos investissements planifiés dans des centrales photovoltaïques pour ces prochaines années. En outre, en tant qu'investisseur exploitant, nous n'observons pas de baisse significative des coûts d'installation des installations photovoltaïques depuis plusieurs mois sur les marchés et les retours des appels d'offres pour des réalisations d'installations photovoltaïques ne nous permettent pas de constater que tel sera le cas en 2017. De plus, le taux d'autoconsommation de 40% n'est pas vérifié par le marché. Nous proposons dès lors de limiter les baisses des tarifs RPC de moitié par rapport à celles proposées dans la consultation.

Appendice 1.8 (art. 6b à 6d) « Rétribution unique pour les petites installations photovoltaïques »

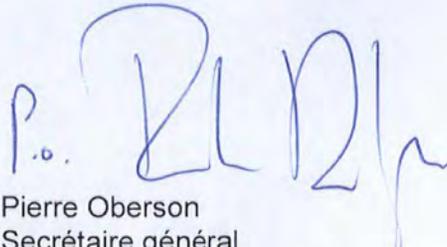
Baisse de la rétribution unique : Pour les mêmes raisons exposées ci-dessus, nous proposons de limiter la baisse de la rétribution unique de moitié par rapport à celle proposée dans la consultation.

En vous remerciant de bien vouloir prendre en compte ce qui précède, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Directeur, Mesdames, Messieurs, l'expression de nos sentiments distingués.

Romande Energie SA



Pierre-Alain Urech
Directeur général



Pierre Oberson
Secrétaire général

Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz
und erneuerbare Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern



Bern, 24. Juni 2016

Stellungnahme zur Änderung der Energieverordnung und der Stromversorgungsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir zur Vernehmlassung zur „Änderung der Energieverordnung und der Stromversorgungsverordnung“ Stellung.

swisselectric begrüsst grundsätzlich sowohl die regelmässige Überprüfung und Anpassung der Vergütungssätze als auch die vorgeschlagenen Massnahmen zur optimierten Bewirtschaftung der Warteliste. Im Weiteren sehen wir im Bericht „Überprüfung der Gestehungskosten und der Vergütungssätze von KEV-Anlagen“ einen erheblichen Mehrwert, da er einen Teil der Annahmen zur Bestimmung der Vergütungssätze offenlegt und somit zu erhöhter Transparenz beiträgt.

Die vorgeschlagenen Anpassungen zum Abrechnungsprozess von nicht-lastganggemessenen KEV-Anlagen werden von swisselectric ausdrücklich begrüsst. Die Rechnungsstellung von Swissgrid direkt an die VNB erleichtert den Abrechnungsprozess und reduziert unnötigen administrativen Aufwand.

Internationales Umfeld

Bevor auf die Vorlage eingegangen wird, sei darauf hingewiesen, dass in Europa aufgrund massiver Überkapazitäten die erwarteten Marktpreise für die nächsten Jahre für Bandenergie bei rund 30 CHF/MWh, für Spitzenenergie bei rund 37 CHF/MWh liegen. Darunter leidet in der Schweiz allen voran die *bestehende* Wasserkraft, die mit knapp 60 Prozent die wichtigste einheimische und erneuerbare Produktionsquelle ist. Das Parlament hat deshalb beschlossen, eine befristete Marktprämie für die bestehende Wasserkraft in das 1. Massnahmenpaket aufzunehmen. Diese leistet einen kleinen Beitrag an die Wasserkraft, vermag aber die Defizite im heutigen und bis mindestens 2020 erwarteten Umfeld bei weitem nicht zu decken. Umso wi-

dersinniger mutet es an, in Zeiten von Produktionsüberschüssen jährlich mit mehr als 1 Milliarde Schweizer Franken den Ausbau von erneuerbaren Energien zu subventionieren – was mit dem 1. Massnahmenpaket der Energiestrategie so vorgesehen ist.

Berechnungsgrundlagen

Wie im ersten Abschnitt erläutert, liegen die erwarteten Marktpreise für Bandenergie für die nächsten Jahre bei rund 30 CHF/MWh. In der Berechnungsgrundlage des Bundes wird eine Bandbreite von 5-10 Rp./kWh verwendet, mit dem Vermerk, dass der erwartete langfristige Börsenpreis nach 2030 bei 8 Rp./kWh liegen wird. Diese langfristige Markterwartung erachten wir als wenig wahrscheinlich. Sie basiert auf einem Grundlagendokument aus dem Jahr 2013 und vernachlässigt den sich im Umbruch befindliche Energiemarkt und die heute deutlich tieferen Marktpreiserwartungen.

swisselectric unterstützt die Verwendung einer Bandbreite aufgrund der grossen Unsicherheit in der Entwicklung der Strompreise. swisselectric fordert jedoch, dass die verwendeten Grundlagen die Entwicklungen am Energiemarkt berücksichtigen und entsprechend abbilden.

Kleinwasserkraftwerke

Mit der geplanten Änderung der Energieverordnung sollen Kleinwasserkraftwerke, die nach dem 1. Januar 2017 in Betrieb genommen werden, tiefere KEV-Tarife erhalten. Das gilt auch für Kraftwerke, welche die zweite Projektfortschrittmeldung bereits eingereicht haben und/oder in der Planung bereits weit fortgeschritten sind. Der Bauentscheid wurde bei diesen Kraftwerken basierend auf den heute gültigen Vergütungstarifen getroffen. Mit der in der Vernehmlassung geplanten Anpassung der Tarife ist nun bei solchen Kraftwerken ein kostendeckender Betrieb nicht mehr möglich.

Aus diesem Grund stellt swisselectric den Antrag, dass für Kleinwasserkraftwerke, welche die zweite Projektfortschrittmeldung bereits eingereicht haben und/oder in der Planung weit fortgeschritten sind, weiter die bisherigen Vergütungstarife gelten sollen. Somit ist zur Wahrung der Planungssicherheit eine Übergangsfrist zu definieren, welche auf baureife Kraftwerksprojekte Rücksicht nimmt.

Photovoltaik

Photovoltaik gilt als Hoffnungsträger der Politik und einem Teil der Gesellschaft. Sie vermag allerdings im Hinblick auf die Ausserbetriebnahme der Kernkraftwerke keinen nennenswerten Beitrag an die Versorgungssicherheit zu leisten, die sich nicht über eine ausgeglichene Bilanz zwischen Produktion und Nachfrage über ein Jahr bemessen lässt, sondern über die erwarteten Engpassmonate, sprich Februar, März und/oder April. Dieser Aspekt wird im 1. Massnahmenpaket der Energiestrategie vollständig vernachlässigt.

Wie die Absenkungen der Vergütungssätze bei der Photovoltaik über die letzten Jahre und für die folgenden Jahre im Vorschlag des BFE zeigen, ist jede früher und heute zugebaute Kilowattstunde Photovoltaik, die heute energiewirtschaftlich nachweislich überflüssig ist, in einigen Jahren, sofern dann Bedarf bestehen sollte, auf Grund des globalen Lernkurveneffektes billiger zubaubar.

Die Vergütungssatzanpassungen sollen im April 2017 bzw. Oktober 2017 wirksam werden, also in 10 bzw. 16 Monaten. Für einen Markt, der vom BFE selber als „sehr dynamisch“ bezeichnet wird, eine zu lange Zeit. Die Vergütungssätze sind damit unweigerlich mit erheblichen Unsicherheiten verbunden, was grundsätzlich zu vermeiden wäre und auch einfach vermeidbar ist. Die Strombranche – vertreten durch den VSE – hat bereits vor einiger Zeit für eine kontinuierliche Senkung der Vergütungssätze plädiert, ähnlich wie in Deutschland, wo in Abhängigkeit des Erreichens eines Ausbaukorridors die Vergütungssätze stärker oder weniger stark abgesenkt werden und zwar auf monatlicher Basis.

Dass mit der Absenkung der Vergütungssätze einerseits der unterstellte Eigenverbrauch zunehmen wird ist erfreulich. Andererseits steigt damit die Bedeutung sinnvoller Netznutzungstarifmodelle, damit keine verstärkte Quersubventionierung der Endkonsumenten ohne Produktion auf diejenigen mit eigener Produktion stattfindet.

Es ist zudem interessant festzuhalten, dass die Betriebs- und Unterhaltskosten bei der Bestimmung der Vergütungssätze auf 3.5 Rp./kWh gesenkt werden. Damit drängt sich aber die Frage auf, wie Photovoltaik langfristig an einem Energy-only-Markt bestehen soll, weil damit zu rechnen ist, dass die Marktpreise bei europäisch hoher Photovoltaikproduktion substantiell tiefer liegen werden als bei 3.5 Rp./kWh. Damit muss an der langfristigen Wirtschaftlichkeit dieser Technologie in der Schweiz gezweifelt werden, was in der Konsequenz dazu führen müsste, dass sie per sofort nicht weiter subventioniert wird.

Fazit

swisselectric unterstützt sowohl die Anpassungen der StromVV zum Abrechnungsprozess (Art. 24a) als auch die Anpassungen in der EnV zur Verbesserung der Abwicklung der Warteliste (Art. 3g^{bis})

swisselectric beantragt aber,

- dass die Grundlagen zur Marktpreisentwicklung die neusten Entwicklungen am Energiemarkt berücksichtigen und abbilden;
- dass für Kleinwasserkraftwerke, welche die zweite Projektfortschrittsmeldung bereits eingereicht haben und/oder in der Planung weit fortgeschritten sind, der bisherige Vergütungstarif zur Wahrung der Planungssicherheit bestehen bleibt;

- dass eine automatisierte Absenkung der Vergütungssätze für Photovoltaik-Anlagen auf monatlicher Basis erfolgt.

Weiter fordert swisselectric

- übergeordnet keinen subventionierten Zubau von erneuerbarer Energie in Zeiten eines grossen Stromüberangebotes in Europa sowie
- eine Überprüfung der Voraussetzung der langfristigen Wirtschaftlichkeit von Photovoltaik in der Schweiz.

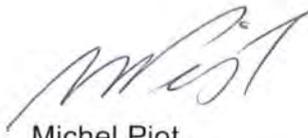
Besten Dank für die Berücksichtigung unser Anliegen.

Freundliche Grüsse

swisselectric



Beat Moser
Geschäftsführer



Michel Piot
Public Affairs



Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz
und Erneuerbare Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern

per e-mail: EnV.AEE@bfe.admin.ch

15. August 2016

Barbara Büchli, Direktwahl +41 62 825 25 14, barbara.buechli@strom.ch

Vernehmlassung zur Änderung der Energieverordnung (EnV) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) bedankt sich für die Möglichkeit, zur Änderung der Energieverordnung und der Stromversorgungsverordnung Stellung nehmen zu können.

Der VSE unterstützt den Ausbau der erneuerbaren Energien zur Stromproduktion. Um eine sichere Stromversorgung gewährleisten zu können, ist längerfristig im Kontext der Energiestrategie 2050 ein verzerrungsfreier Markt (mit Berücksichtigung insbesondere der CO₂-Emissionen) anzustreben. Es ist deshalb zentral, dass im Vollzug der bestehenden Fördermassnahmen zu Gunsten erneuerbarer Energien auf dieses Ziel hingearbeitet wird. Diesen Grundsatz hat der Gesetzgeber bereits im geltenden Energiegesetz verankert, indem er die Vergütung an die langfristige Wirtschaftlichkeit der Technologien geknüpft und eine sukzessive Senkung der Vergütung vorgesehen hat (Art. 7a Abs. 2 EnG). Nur die konsequente Umsetzung dieser Vorgabe wird die Förderung der erneuerbaren Energien zum Erfolg führen und sie zu der Anschubfinanzierung werden lassen, für die sie auch gedacht war.

Der VSE vertritt die Auffassung, dass eine effiziente Förderung den Übergang zu einem Marktmodell sicherstellen muss. Ein effizientes Fördersystem muss dabei insbesondere eine nachfragegerechte Produktion unterstützen, Anreize für einen optimalen Kraftwerkseinsatz bezogen auf die Marktpreise schaffen und – unter Berücksichtigung technologischer Unterschiede – einen möglichst grossen Produktionsertrag pro Förderfranken generieren. Wichtig ist dabei auch, dass der Vollzug effizient organisiert ist und die Zahl der Akteure so gering wie möglich gehalten wird.

Gestützt auf diese grundsätzlichen Überlegungen äussert sich der VSE wie folgt zu einzelnen Aspekten der Vorlage:

I. Anpassung der Vergütungssätze

Angesichts der zunehmenden Verknappung der finanziellen Mittel der Stiftung KEV und dem stetigen Anwachsen der KEV-Warteliste ist es geboten, nur die effizientesten d.h. wirtschaftlichsten Anlagen, zu denen insbesondere die Wasserkraft gehört, zu berücksichtigen. Zudem sind die Absenkpfade der Vergütungen regelmässig an die Marktverhältnisse anzupassen, wie es auch das Gesetz vorsieht. Nur so können die technologische Entwicklung weiter vorangetrieben und die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel optimal eingesetzt werden.

Der VSE begrüsst die regelmässige Überprüfung und Anpassung der Vergütungssätze. Bei Photovoltaik-Anlagen sollen die entsprechenden Anpassungen im April bzw. Oktober 2017 wirksam werden. Mit Blick auf die dynamische Lernkurve und auf die Marktentwicklung bestehen allerdings Zweifel, ob die Festlegung der Vergütungssätze mit einer solchen Vorlauf-Zeit sinnvoll ist. Wünschenswerter wäre hier eine kontinuierliche Anpassung der Vergütungssätze, wie dies der VSE bereits in früheren Stellungnahmen gefordert hat.

Mit der geplanten Änderung der Energieverordnung sollen Kleinwasserkraftwerke, die nach dem 1.1.2017 in Betrieb genommen werden, tiefere KEV-Tarife erhalten. Das gilt auch für die Kraftwerke, welche die zweite Projektfortschrittmeldung bereits eingereicht haben und / oder in der Planung bereits weit fortgeschritten sind (Konzession oder Baubewilligung erteilt). Der Bauentscheid wurde bei diesen Kraftwerken basierend auf den heute gültigen Vergütungstarifen getroffen. Mit der in der Vernehmlassung geplanten Anpassung der Tarife ist nun bei solchen Kraftwerken ein kostendeckender Betrieb nicht mehr möglich. Der VSE beantragt daher, dass für Kleinwasserkraftwerke, welche die zweite Projektfortschrittmeldung bereits eingereicht haben und / oder in der Planung weit fortgeschritten sind, weiter die bisherigen Vergütungstarife gelten sollen. Aufgrund der langen Planungszeiten für Kleinwasserkraftwerke kann nur so Planungssicherheit gegeben werden.

Der VSE begrüsst, dass mit dem Bericht «Überprüfung der Gestehungskosten und der Vergütungssätze von KEV-Anlagen» mehr Informationen über die Parameter und Berechnungsmethode der Vergütungssätze verfügbar gemacht werden. Der Bericht stellt einen erheblichen Mehrwert dar und zeigt das Bemühen um die Schaffung von mehr Transparenz, wie sie der VSE in früheren Stellungnahmen mehrfach moniert hat.

Die erwarteten Marktpreise für Bandenergie für die nächsten Jahre liegen bei rund 3 Rp./kWh. In der Berechnungsgrundlage des Bundes wird eine Bandbreite von 5 - 10 Rp./kWh verwendet, mit dem Vermerk, dass der erwartete langfristige Börsenpreis nach 2030 bei 8 Rp./kWh liegen wird. Die langfristige Markterwartung erachten wir als wenig wahrscheinlich. Der VSE fordert, die aktuellen Grundlagen der Entwicklung am Energiemarkt zu berücksichtigen.

Der neu unterstellte Eigenverbrauchsanteil für alle Photovoltaikanlagen wird begrüsst. Er setzt einen Anreiz für verbrauchsnahe Produktionsstandorte und mithin für einen sparsameren Einsatz von Fördergeldern, da künftig nur noch Überschussproduktion durch die KEV mitfinanziert werden muss. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass durch diesen verstärkten Anreiz zum Eigenverbrauch die Dringlichkeit steigt, verursachergerechte Netzentgelte einzuführen, um einer Quersubventionierung der Eigenverbraucher durch die Endkunden ohne eigenen Produktionsanlage entgegenzuwirken.

II. KEV-Zahlungsprozess

Der Zahlungsprozess der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) soll von der Bilanzgruppe Erneuerbare Energien (BG-EE) zur Swissgrid AG überführt werden (Art. 31^{bis} Abs. 1 EnV; Art. 24 Abs. 2, 3, 5 und 6 StromVV). Die Swissgrid AG wird den Marktpreis für den KEV-Strom bei den jeweiligen Bilanzgruppen (Art. 24a StromVV) resp. für nicht lastganggemessene Anlagen direkt bei den Netzbetreibern einfordern (Art. 24a Abs. 2 StromVV).

Es erschliesst sich dem VSE nicht, weshalb bei den nicht lastganggemessenen Anlagen der Marktpreis neu an die Netzbetreiber und nicht wie bis anhin an die EVUs weiterverrechnet werden soll. Es ist davon auszugehen, dass diese Anpassung zu prinzipiellen Änderungen bei der bisherigen Verrechnung führt. Weiter erscheint fraglich, ob dies mit einem vollständig geöffneten Strommarkt kompatibel wäre. Der VSE fordert deshalb das BFE auf, die Gründe für diese Änderung darzulegen.

III. Fahrplanorientierte Vergütung

Ziel der fahrplanorientierten Vergütung ist die Minimierung der Ausgleichsenergiekosten (Rechte der BG-EE). Jedoch wurde die fahrplanorientierte Vergütung nie angewandt, da die Rechtsgrundlagen dafür fehlen. Gemäss Art. 7a EnG hat sich die Vergütung nach den Gestehungskosten und nicht nach der bedarfs- bzw. netzgerechten Fahrweise der Anlagen zu richten. Der VSE nimmt daher die Streichung von Art. 24 Abs. 2 StromVV zur Kenntnis. Nichtsdestotrotz ist er wie eingangs erwähnt der Ansicht, dass Anreize für ein markt-/nachfragegerechtes Verhalten für ein effizientes Fördersystem zentral sind.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Frank'.

Michael Frank
Direktor

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'S. Muster'.

Stefan Muster
Bereichsleiter Wirtschaft und Regulierung

Bern, den 26. August 2016

Aarberggasse 21
3011 Bern
www.vese.ch

Kontakt: Heini Lüthi
Geschäftsleitung VESE
081 740 26 34, heini.luethi@vese.ch

Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz & Erneuerbare
Energien, Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern

Per Mail: EnV.AEE@bfe.admin.ch

Stellungnahme zur Änderung der Energieverordnung (EnV)
und der Stromversorgungsverordnung (StromVV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Ziel des Verbands unabhängiger Energieerzeuger VESE ist die Förderung und Stärkung der Erzeugung von erneuerbarer Energie in Bürgerhand. Wir unterstützen uneingeschränkt die Zielrichtung der Energiestrategie 2050, sind jedoch davon überzeugt, dass eine konsequentere und schnellere Gangart nötig und möglich ist. Unserer Ansicht nach ist mehr als genügend Interesse von investitionsbereiten Bürgern da, um das Kapital für einen schnellen Ausbau der erneuerbaren Energien bereitzustellen. Die Voraussetzung dazu, dass dieses Kapital auch investiert wird, ist jedoch die Schaffung von entsprechenden Rahmenbedingungen, damit Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien wirtschaftlich betrieben werden können.

Ein entscheidender Missstand ist in den Augen des VESE die zunehmende Desolidarisierung in der Finanzierung der Elektrizitätsversorgung der Schweiz: die Teilnehmer am liberalisierten Markt dürfen sich heute ungehindert mit billigem und umweltverschmutzenden Strom aus Europa versorgen, und es wird den im Monopolmarkt verbleibenden Bezüglern überlassen, die Kosten der einheimischen erneuerbaren Energie, den Abbau der AKWs und den Ausbau der erneuerbaren Energien zu finanzieren. Wir legen dem Bundesrat und dem Parlament nahe, diese Tendenz möglichst schnell umzukehren, zum Beispiel durch ein Instrument wie eine differenzierte Stromabgabe, welche die negativen externen Effekte von importiertem Kohle- und Atomstrom internalisiert und damit hilft, dass alle erneuerbaren Energien - inklusive der angeschlagenen Wasserkraft - im fairen Wettbewerb konkurrenzfähig werden können.

Ein Beispiel, wie diese Entsolidarisierung wirkt, sind die ungenügenden Vergütungen von gemäss Art 7a EnG ins Netz eingespeisem Strom aus PV-Anlagen. Vor Einführung der KEV waren 15 Rp/kWh Rückspeisevergütung empfohlen. Diese Empfehlung wurde auch eingehalten und von der Gesamtheit der Stromverbraucher solidarisch getragen. Heute ist es zulässig, dass gewisse Netzbetreiber Tarife von bis hinunter zu 3.1 Rp/kWh praktizieren (zur Zeit z.B. das EW Nidwalden und das EW des Kantons Schaffhausen). Unter solchen Umständen ist es offensichtlich, dass kein oder nur ungenügend Kapital in die Energiewende fliesst.

Insbesondere stossend ist der Entscheid der ElCom von diesem Frühjahr, welcher als Referenz für die Vergütungshöhe bloss den bei Dritten eingekauften Graustrom anerkennt. Es ist somit so, dass ein Stromversorger wohl selbst Solaranlagen betreiben und deren Gestehungskosten zu 100%

überwälzen darf, und gleichzeitig dergleiche Versorger dem privaten Solarstromerzeuger nur einen Bruchteil der Gestehungskosten für die Stromübernahme anbieten muss. Dies ist eine krasse Ungleichbehandlung, verhindert die Erzeugung durch Private und Bürger und privilegiert ohne Not die monopolistischen Netzbetreiber. Wir fordern, die vorliegende Revision zu nutzen und Schritte in Richtung der Verbesserung der Situation der Einspeisevergütungen vorzunehmen (siehe unten).

Auch ist die Eigenverbrauchsregelung volkswirtschaftlich kritisch zu hinterfragen. Ob eine Anlage auf einem Hausdach oder dem Dach nebenan den Strom produziert, führt volkswirtschaftlich zu denselben Kosten und Nutzen. Wir beobachten in der Praxis, dass durch den Versuch der Bauherren, den Eigenverbrauch zu optimieren, nicht immer die maximal mögliche Dachfläche mit Photovoltaik belegt wird. Dies ist aus Sicht der Energiewende sehr schade. Auch hat die Eigenverbrauchsregelung zu neuen Abrechnungsmodellen wie Leistungstarifen für Haushalte geführt, welche wiederum die Anstrengungen im Effizienzbereich direkt ausbremsen und aus diesem Grund kritisch zu betrachten sind. Auch hier ist es dringend, mittelfristig eine bessere Lösung zu finden. In der Zwischenzeit ist die heutige Regelung allerdings weiter fortzusetzen, solange auf der Seite der Einspeisetarife keine bessere Regelung gefunden worden ist.

Ein weiterer Punkt ist die Problematik der KEV im Bereich der Photovoltaik: Wie der Bericht des BFE „Der Photovoltaik-Markt: Marktbeobachtung 2016“ zeigt, entspricht die KEV heute in keinem Masse mehr der ursprünglichen Aufgabe der kostendeckenden Entgeltung von Photovoltaikanlagen. Untenstehend werden wir auf verschiedene Punkte im einzelnen eingehen. Wir hätten uns gewünscht, dass der Vorschlag dieser Revision grössere und klarere Schritte zur Sanierung der KEV-Situation beinhaltet, z.B. in der Richtung unserer untenstehenden Vorschläge.

Abschliessend möchten wir zusammenfassen, dass wir es sehr schade finden, dass die vorgeschlagenen Revisionen nicht genügend weit gehen im Sinne einer Beförderung und Beschleunigung des Ausbaus der Photovoltaik. Zum heutigen Zeitpunkt ist der Anteil der PV an der Stromerzeugung bei ca. 2.5%, und wächst pro Jahr um etwa +0.5%. Unser Ziel wäre jedoch ein Wachstum von mindestens 1% pro Jahr, bzw 600 MW pro Jahr. Wir sind überzeugt, dass ein solches Wachstum ohne Probleme finanziert werden kann durch den Einsatz des Kapitals von interessierten Privaten und Bürgern. Untenstehend machen wir mehrere konkrete Vorschläge, welche innerhalb des heutigen Gesetzesrahmen eine bessere Beförderung der Ziele der Energiestrategie 2050 erlauben würden. Wir hoffen auf eine möglichst vollständige Aufnahme dieser Vorschläge oder entsprechender Alternativen in die laufende Revision.

Mit freundlichen Grüssen



Diego Fischer
für den Vorstand VESE



Heini Lüthi
für den Vorstand VESE

Anträge:

Energieverordnung (EnV)

1. Vergütung von eingespielter Energie gemäss EnG Art.7, EnV Art 2.

Es soll eine neue Formulierung des Art. 2 der EnV gefunden werden, welche als Resultat die ursprüngliche Empfehlung des BFE (H4-8%) als Minimalvergütung durchsetzbar macht.

Motivation: siehe unsere obenstehende Gesamtbetrachtung. Eine korrekte Minimalvergütung durch die Netzbetreiber ist die dringend nötige Basis der PV-Entwicklung in der Schweiz.

2. KEV : Kommunikation

Die jetzige Kommunikation der KEV betreffend der PV ist zu hinterfragen. Insbesondere soll ganz klar, offen und eindeutig kommuniziert werden, dass PV-Neuanmeldungen keine Chance mehr auf die Aufnahme in die KEV haben.

Motivation: Wir halten es unter den gegebenen Voraussetzungen der KEV für problematisch, Bauherren, welche neu bauen bzw. anmelden, Hoffnung auf eine Vergütung durch die KEV zu machen, und dass aus diesem Grund nach wie vor jeden Monat 1000 neue Anmeldungen erfolgen.

3. KEV , Erweiterung von PV-Anlagen

Erweiterungen von bestehenden KEV Anlagen unter der Umgehung der Warteliste sollen nicht mehr möglich sein.

Motivation: die Erweiterung unter Umgehung der Warteliste hat unsererseits keine Berechtigung.

4. KEV Vergütungssätze, Betriebskosten

Die für 30 kVA festgelegte Grenze von Lastgangmessung und ESTI-Planvorlage sollen auf 100 kVA angehoben werden.

Motivation: Solange die Kosten der Lastgangmessung teilweise noch bis zu CHF 1'400 pro Jahr betragen, sind die in der KEV-Berechnung angesetzten Betriebskosten von neu 3.5 Rp/kWh zu tief angesetzt. Beispiel: bei einer PV-Anlage mit 30 kVA bewirkt allein die Lastgangmessung von CHF 1'400 pro Jahr Kosten von 4.6 Rp/kWh. Als einfachste Lösung kann die Grenze für die Lastgangmessung auf 100 kVA angehoben werden. Dies ist z.B. in Deutschland der Fall, ohne das dadurch irgendwelche Probleme aufgetreten wären. Unter dieser Bedingung wären die neu angesetzten Wartungskosten für mittlere Anlagen realistischer.

5. KEV Vergütungssätze, Eigenverbrauchsanteil

Die alte Eigenverbrauchsrechnung (0...40%) soll beibehalten werden.

Motivation: Ein genereller Eigenverbrauchsanteil von 40% ist unrealistisch. Ein solcher Anteil wird bei Wohngebäuden nur bei unterdimensionierten Anlagen erreicht, welche volkswirtschaftlich keinen Sinn machen.

6. KEV Vergütungssätze, Gestehungskosten, Referenzwerte für die Vergütung der eingespiessenen Energie

Es soll der Schweizer Mittelwert der Einspeisevergütungen zur Berechnung der KEV Ansätze verwendet werden.

Motivation: Es wird in der Begründung der KEV-Ansätze festgehalten, dass nur die wirtschaftlichsten Anlagen gefördert werden sollen. Aus diesem Grund werden nur die Werte der Einspeisevergütungen von „PV-freundlichen“ Regionen der Schweiz verwendet, und keine Mittelwerte. Wir finden dies sehr unbefriedigend, da somit implizit davon ausgegangen wird, dass bestimmte Regionen den Aufbau der PV in der Schweiz mittragen, während andere sich nicht beteiligen. Dies widerspricht dem Grundsatz der Ziele des Energiegesetzes, welches diesen Aufbau als nationale Aufgabe sieht.

Es soll eine bessere Lösung gefunden werden, so dass der Aufbau der PV regional gleichmässig erfolgen kann.

7: EIV, Grenze bei 30 kVA

Die EIV soll ab sofort für Anlagen > 30 kVA offenstehen, unter Plafonnierung der Beiträge einer 30 kVA Anlage.

Motivation: es ist nicht förderlich, dass Anlagen > 30 kVA von der EIV ausgeschlossen werden. Der Bau in zwei Etappen, der mit der heutigen Regelung heute in der Praxis teilweise zur Anwendung kommt, ist ein Trick, der letztlich nur die Gesamtkosten der PV-Anlagen erhöht.

Strom Versorgungs Verordnung StromVV

8: Leistungstarife beim Energiebezug

StromVV Art 18: Die Grenze für das Verbot von Leistungstarifen soll auf 50 kVA angehoben werden

Motivation: Leistungstarife beim Bezug von Energie bremsen den Aufbau von PV-Kapazität in der Schweiz durch die privaten Haushalte massiv aus. Das Gutachten Rechsteiner von Swissolar sowie die Berechnungen von myNewEnergy und VESE haben aufgezeigt, dass keine Begründung für solche Tarife besteht und diese im Gegensatz den Neubau von PV-Anlagen in vielen Fällen, trotz Einmalvergütung, unwirtschaftlich machen. Weiterhin braucht es zur Erreichung der Ziele der Energiestrategie 2050 nebst kleineren Anlagen auch viele grössere Anlagen (z.B. auf Bauernhöfen). Wir sehen deshalb keinen Grund, warum private Bauherren grösserer Anlagen durch ein anderes Tarifierungsmodell im Gegensatz zu kleineren Betreibern massiv benachteiligt werden sollen.



Office fédéral de l'énergie
Division Efficacité énergétique et
énergies renouvelables
Service de coordination
3003 Berne

Paudex, le 18 août 2016
EP/mjb

**Modification de l'ordonnance sur l'énergie (OEne) / adaptation des taux de rétribution RPC (subvention) pour les installations photovoltaïques et pour les petites centrales hydroélectriques (production d'électricité)
et
modification liée (RPC) de l'ordonnance sur l'approvisionnement en électricité (OApEI) / suppression d'une rémunération non prévue dans la loi fédérale sur l'énergie (LEne)**

Réponse à la procédure de consultation

Madame, Monsieur,

Nous nous référons au courrier du 9 mai 2016 de Mme la Conseillère fédérale Doris Leuthard, Cheffe du Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication (DETEC) relatif à l'objet mentionné en titre et vous prions de trouver, ci-après, notre prise de position sur ces modifications d'ordonnances fédérales.

Comme demandé dans le courrier susmentionné, nous transmettons également la présente, ce jour, par courrier électronique, à EnV.AEE@bfe.admin.ch. Enfin, dans l'optique d'un prochain podium de discussion sur la chaîne de valeur «électricité», qui se tiendra à notre siège le 21 septembre prochain, nous transmettons ce document à M. Benoît Revaz, directeur désigné de l'Office fédéral de l'énergie (OFEN) et organisateur de ce podium.

1. Objet principal de la consultation et objectif du Centre Patronal

Nous avons pris bonne note du fait que la modification de l'OEne concerne :

- L'adaptation des taux de la rétribution (subvention) à prix coûtant (RPC) pour les installations photovoltaïques et pour les petites centrales hydroélectriques.
- La modification du critère de priorisation de l'attribution de subventions aux installations bénéficiaires de la RPC sur la base de la date du dépôt de l'annonce d'avancement du projet ou de la mise en service de ce dernier.
- Le transfert du processus de versement de la RPC du groupe-bilan Energies renouvelables (GB-ER) à la société nationale du réseau de transport de courant Swissgrid.
- La réduction du délai imparti aux exploitants d'installations photovoltaïques et d'installations au bénéfice d'un traitement prioritaire pour annoncer la mise en service de ces dernières.

Par ailleurs, la modification de l'OApEI, liée à celle de l'OEne, concerne :

- La suppression de la rétribution axée sur le programme prévisionnel pour les technologies dont la production peut être contrôlée, cette rétribution n'étant pas prévue (sic) par la LEne.
- L'attribution à Swissgrid de la tâche de demander aux gestionnaires de réseau le prix de marché pour les divers groupes-bilans et pour les installations non soumises aux mesures des courbes de charges.
- La facturation directe par Swissgrid aux quelque 500 gestionnaires de réseau du prix du marché pour la production issue des installations RPC non soumises aux mesures des courbes de charges, dans le but d'éliminer le coût de rectification ultérieure de données.

De fait, la présente consultation porte avant tout sur la modification de l'OEne et, plus particulièrement, sur la réduction de la rétribution (subvention) à prix coûtant (RPC) dont bénéficieront ces prochaines années les petites centrales hydroélectriques, le photovoltaïque, les éoliennes et les installations à biomasse, ainsi que la réduction de la rétribution unique (RU) pour les petites installations photovoltaïques.

Nous relevons que la géothermie n'est pour l'heure pas concernée, puisqu'aucune installation de ce type n'est en exploitation en Suisse, selon les propres termes de l'OFEN.

Surtout, nous soulignons que, conformément à l'article 7a, alinéa 2 lettre b de la LEne et à l'article 3^e, alinéa 1 de l'OEne, les subventions aux énergies renouvelables (production d'électricité) sont revues périodiquement à la baisse, sur la base de l'évolution des coûts de revient d'installations de référence, dans le but de développer ces énergies en Suisse à moindre coût. Le Centre Patronal attache en effet une importance particulière à cet objectif de coût, afin de préserver la compétitivité de la place économique (industrielle) suisse.

2. Remarques générales relatives à la consultation

Compte tenu de l'orientation actuelle de la politique suisse de l'énergie et de l'objet principal de la consultation (montant de la subvention RPC), le principal intérêt de cette dernière consiste dans la mise en évidence de certains faits et hypothèses de travail dans le rapport explicatif et dans le rapport sur la «Vérification des coûts de production et des taux de rétribution des installations RPC» (ci-après rapport «Vérification RPC»), qui précise le rapport explicatif.

Dans ce cadre, nous relevons en premier lieu que, selon l'hypothèse retenue par l'OFEN, en page 6 du rapport «Vérification RPC», le prix du courant sur le marché boursier européen devrait osciller ces vingt prochaines années aux environs de 8 centimes par kilowattheure (8 ct./kWh), contre 3 à 4 centimes actuellement.

Petites centrales hydroélectriques

Eu égard à cette estimation, nous soulignons que le rapport «Vérification RPC» mentionne en page 10 (Tableau 3) que la rétribution de base des petites centrales hydroélectriques continuera à monter entre 21,1 ct/kWh pour une puissance équivalente jusqu'à 50 kW et pas moins de 27,9 ct/kWh pour une puissance équivalente jusqu'à 10kW !

Seuls les exploitants des centrales d'une puissance équivalente jusqu'à 1'000 kW devraient voir leur rétribution de base réduite à 8,9 ct/kWh, soit tout de même plus de 110% du prix du courant estimé à terme sur le marché boursier européen.

Installations photovoltaïques

Pour ce qui concerne les installations photovoltaïques, dont le temps de production électrique calculé sur toute la durée de leur exploitation est de 945 heures par an en moyenne, soit moins de 11% de la durée d'une année exprimée en heures, d'où un double problème de stockage de l'énergie produite et de nécessité d'être raccordé au réseau électrique suisse, nous relevons les constats suivants de l'OFEN (voir pages 12-14 du rapport «Vérification RPC») :

- Les modules photovoltaïques sont de plus en plus négociés en dollars US, car le marché européen est en recul, tandis que la Chine et les Etats-Unis sont dorénavant les principaux marchés.
- Le coût des micro-installations photovoltaïques d'une puissance inférieure à 10 kW (environ 3'000 CHF/kW) reste nettement plus élevé que celui des installations d'environ 30 kW (environ 1'800 CHF/kW). La raison en est que certains coûts fixes surviennent indépendamment de la taille de l'installation.
- Les coûts d'exploitation et d'entretien se maintiennent à un niveau élevé en Suisse.
- Globalement, les coûts de revient des installations photovoltaïques de toutes tailles continuent de baisser, mais les coûts d'investissement ne diminuent plus aussi fortement que par le passé.
- A partir d'avril 2017, il ne sera plus guère rentable de réaliser des installations photovoltaïques à un endroit différent du lieu de consommation.

En d'autres termes, l'apport du photovoltaïque à l'industrie en Europe en général et de l'industrie suisse en particulier est désormais fortement relativisé, tandis que les coûts de cette technologie – qui ne peut produire de l'énergie en continu - ne diminuent plus autant que par le passé. Cela posé, nous relevons avec satisfaction que le taux de rétribution RPC des installations photovoltaïques baissera de 28% au 1^{er} octobre 2017, à 13,7 ct./kWh pour une installation de 30 kW, et que les rétributions uniques ne couvriront plus en moyenne que 15 à 25% des coûts des installations d'une puissance de moins de 30 kW.

Eoliennes

Nous avons publiquement affiché notre scepticisme à l'endroit des objectifs visant à installer 800 éoliennes sur le territoire suisse d'ici 2050; dans ce cadre, nous nous bornerons à cette citation de la page 16 du rapport «Vérification RPC» :

«(...) La Suisse ne compte qu'un petit nombre d'éoliennes en exploitation et les installations en phase de planification ne progressent que lentement. Aucune éolienne n'a été mise en exploitation ces deux dernières années. Seuls deux fabricants sont actifs sur le marché suisse. Cette situation reflète l'anémie du marché des éoliennes. En raison du manque de concurrence, les coûts d'investissement et d'exploitation tendent à être supérieurs en Suisse que dans les pays voisins. On ne saurait tabler sur une baisse des coûts en Suisse tant que les procédures de planification et d'autorisation pour les éoliennes n'y seront pas nettement simplifiées et accélérées. (...)»

3. Conclusions politiques

Sur la base des documents présentés, nous ne nous opposons pas aux modifications de l'OEne et de l'OApEI qui font l'objet de la présente consultation. Mais nous insistons sur le fait que les réductions proposées des taux de rétribution (subventions) pour les petites centrales hydroélectriques et les installations photovoltaïques constituent un minimum,

en particulier si le prix du courant sur le marché boursier n'augmentait pas dans les proportions estimées par l'OFEN.

Pour le solde, nous citerons la version 5.0 du 29 juin 2016 du document de l'OFEN «Rétribution à prix coûtant: Informations pour les responsables de projets d'installations photovoltaïques» :

«Le Parlement a introduit une limitation dans le temps du système de la rétribution de l'injection à 5 ans après l'entrée en vigueur de la nouvelle loi sur l'énergie. Cela signifierait que des décisions positives ne pourraient a priori être émises que jusqu'en 2022. Les installations ayant reçu une décision positive d'ici à 2022 ont droit à une rétribution jusqu'à la fin de la durée de la rétribution. Il est prévu que les grandes installations puissent à l'avenir également profiter de la rétribution unique. Les porteurs de ce type de projets auraient ainsi une alternative à la rétribution de l'injection.

Si la Stratégie énergétique 2050 est refusée par le Parlement ou le peuple, aucune installation supplémentaire ne pourra plus entrer dans le système de la RPC à partir de 2018.»

En vous remerciant de l'attention que vous voudrez bien porter à cette prise de position, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, l'assurance de notre considération distinguée.

Centre Patronal



Patrick Eperon

Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz und erneuerbare Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern

Base, 26. August 2016

Referenz: Thomas Mahrer

Stellungnahme zur Änderung der Energieverordnung (EnV) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zu den angedachten Änderungen der Energie- und der Stromversorgungsverordnung.

Coop möchte sich folgendermassen zu den Vernehmlassungsvorlagen äussern:

- Coop befürwortet die Anpassung bezüglich der Abbaureihenfolge der Warteliste von baureifen "Springer-Anlagen". Jedoch muss für den Abbau der Warteliste nicht nur das Vorgehen durch die Aufnahme ins Fördersystem verbessert werden, sondern es müssen auch zusätzliche Anreize für den vermehrten Rückzug von bestehenden Anmeldungen ohne Aufnahmechance gesetzt werden.
- Wir begrüssen die vorgesehenen Fristverkürzungen für die Inbetriebnahmemeldung. Diese muss allerdings aus Sicht von Coop bei den Photovoltaik-Anlagen kürzer ausfallen. Dadurch lassen sich weitere Fehlanreize bezüglich bereits eingereichten, aber unreifen Projekten vermeiden.
- Obwohl Coop auch die angedachte Anpassung der KEV-Vergütungssätze grundsätzlich für richtig hält, ist darauf zu achten, dass diese massvoll und bedarfsorientiert erfolgt und so keine Benachteiligung einzelner Stromerzeugungsarten und Anlagentypen nach sich zieht.
- Die Überführung des Auszahlungsprozesses von der BG-EE hin zu Swissgrid ist eine angebrachte Massnahme im Sinne einer Vereinfachung der Prozesse.

Anpassungen betreffend Warteliste

Coop begrüsst die Anpassung der Abbaukriterien der KEV-Warteliste zu Gunsten baureifer Anlagen. Dies erhöht die Investitionssicherheit und wird dem Förderzweck der KEV besser gerecht als die bisherigen Kriterien. Dennoch sind aus der Sicht von Coop ergänzend auch Anpassungen nötig, um die Grösse der Warteliste zu reduzieren. Schon heute kann (trotzdem, dass keine neuen Anmeldungen mehr berücksichtigt werden) mit den gesetzlich zur Verfügung stehenden Mitteln kein weiterer Abbau mehr gewährleistet werden. Diese Situation wird sich auch mit dem (absehbaren) neuen Kostendeckel von 2.3 Rp. und insbesondere aufgrund der fünfjährigen Befristung der KEV nach Inkrafttreten des neuen Energiegesetzes kaum ändern. Deshalb gilt es aus Sicht von Coop, weitere gezielte Anreize zu schaffen um den Rückzug von Anmeldungen für Anlagen zu erwirken, die so-wieso nicht mehr realisiert werden.

Fristverkürzung Inbetriebnahmemeldung

Coop befürwortet die vorgesehene Fristverkürzung, ist allerdings der Meinung, dass im speziellen bei Photovoltaik-Anlagen eine noch kürzere Frist angemessen wäre (max. 6 Monate). Damit kann die Blockierung der Fördergelder bei Anlagen, welche trotz Zusage nicht realisiert werden, zusätzlich verkürzt werden.

Absenkung der Vergütungssätze

Die Absenkung der Vergütungssätze ist aufgrund der Knappheit der zur Verfügung stehenden Fördermittel und der zunehmenden Effizienz der Anlagen richtig. Allerdings muss eine solche Absenkung so umgesetzt werden, dass das Gesamtsystem nicht zu sehr ausgedünnt wird und damit seine Förderwirkung verliert. Gleichzeitig dürfen die Reduktionen nicht aufgrund kurzfristiger Überlegungen einseitig zu Lasten einzelner Anlagentypen gehen, sondern müssen gleichmässig, dem Zweck des Gesamtsystems entsprechend erfolgen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Argumente.

Freundliche Grüsse

Coop



Thomas Mahrer
Mitglied des Managements



Lukas Federer
Mitglied des Fachmanagements



Secrétariat général

EnV.AEE@bfe.admin.ch

Office fédéral de l'énergie
Division Efficacité énergétique et
énergies renouvelables
Service de coordination
3003 Berne

Genève, le 17 août 2016
FER No 14-2016

Modification de l'ordonnance sur l'énergie (**OEnE**) et de l'ordonnance sur l'approvisionnement en électricité (**OApEI**)

Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de nous avoir consultés concernant l'objet susmentionné et nous nous permettons de vous transmettre ci-après nos considérations.

La présente révision de l'ordonnance sur l'énergie (OEnE) et de l'ordonnance sur l'approvisionnement en électricité (OApEI) a pour objet différentes adaptations. Elles portent sur les aspects suivants :

- taux de rétribution pour l'injection d'électricité à prix coûtant (RPC) et pour la rétribution unique (RU) des petites installations photovoltaïques,
- transfert du processus de versement RPC du groupe-bilan pour les énergies renouvelables (GB-ER) à la société nationale du réseau de transport (Swissgrid SA)
- questions techniques générales relatives à l'exécution et précisions concernant la RPC et la RU.

Selon le rapport explicatif, le Département de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication (DETEC) contrôle périodiquement le calcul des coûts de revient, des taux de rétribution et des taux de la RU pour les adapter si nécessaire aux nouvelles conditions selon les critères suivants :

- le développement des technologies,
- leur rentabilité à long terme ainsi que l'évolution du cours de l'euro,
- des prix des sources d'énergie primaire, des redevances hydrauliques et du marché des capitaux.

Avec la baisse des coûts projetés, cette consultation propose une adaptation des taux de rétribution vers le bas pour les installations photovoltaïques, à échéance 2017. Pour les installations de 30 kW, le prix (coût d'investissement) passerait à 1'700 CHF/kW, à 1'350 CHF/kW pour les installations de 100kW et à 1'300 kW pour les installations supérieures à 1'000 kW. Le taux de rétribution diminuerait de 10 à 28% selon la taille de l'installation.

Concernant ce point, notre Fédération s'est déjà prononcée à plusieurs reprises en faveur d'un système qui optimise la RPC, soit des installations moins chères avec une qualité suffisante. Nous soutenons donc les réductions liées à la RPC pour les installations photovoltaïques, d'autant plus qu'elles sont plus importantes que celles qui avaient été planifiées en 2016 (entre 7 et 14%).

Pour ce qui touche à l'ordre de réduction de la liste d'attente des installations au bénéfice du traitement prioritaire, nous n'avons pas de commentaires à formuler sur ce point.

En revanche, nous émettons un avis favorable à ce que le versement des contributions RPC aux producteurs entre dans les attributions de Swissgrid SA. Cela permettrait de créer des synergies (Swissgrid SA versant déjà la RU pour les petites installations), d'impliquer moins d'acteurs dans ce processus et de diminuer les coûts. Comme il est mentionné dans le rapport (p.2), « ce changement représente une simplification également pour les producteurs, puisque ceux-ci n'auront dès lors plus qu'un seul interlocuteur pour le règlement administratif et la rétribution ».

En conclusion, compte tenu des remarques précitées, notre Fédération soutient l'essentiel des modifications proposées de l'OEne et de l'OApEI.

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à ce courrier et vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, l'expression de nos sentiments distingués.



Blaise Matthey
Secrétaire général



Yannic Forney
Délégué de la FER

Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz und
Erneuerbare Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern
per Email an: EnV.AEE@bfe.admin.ch

Ihre Ansprechperson:
Walter Müller
+41 (0)44 252 57 53
w.mueller@stromkunden.ch

Dokument:
SN_StromVV_EnV2016fin.docx

Zürich, 23. August 2016

Änderung der Energieverordnung (EnV) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV) Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Per Email vom 9. Mai haben Sie uns über die Eröffnung der Vernehmlassung zu Änderungen der EnV und StromVV informiert. Sie geben den Vernehmlassungsadressaten die Möglichkeit, bis am 26. August 2016 schriftlich Stellung zu nehmen, was wir hiermit gerne tun.

Aus unserer Sicht geht es bei den vorgeschlagenen Änderungen hauptsächlich um die rechtliche Verankerung von Verbesserungen bei der Abwicklung der KEV und um die Anpassung der Vergütungssätze.

- Der Übertragung der Abgeltungspflicht von der Bilanzgruppe EE an Swissgrid stimmen wir zu. Es vereinfacht den Prozess.
- Ebenfalls Unterstützung finden die diversen Anpassungen bei den Fristen und die Behandlung von «Springer-Anlagen».
- Das BFE schafft im Bericht vom Mai 2016 «Überprüfung der Gestehungskosten und der Vergütungssätze von KEV-Anlagen» mehr Transparenz und gibt Erklärungen für die Entwicklung der Vergütungssätze. Während technologieunabhängige Entwicklungen wie diejenige des Kapitalkostensatzes (WACC) oder die Annahmen zum Wechselkurs etc. nachvollziehbar sind, ist es ohne vertiefte Kenntnisse der einzelnen Technologien schwierig zu beurteilen, ob die Vergütungssätze insgesamt angemessen sind. Die Beobachtung der

vergangenen Jahre hat gezeigt, dass Absenkungen stets verzögert erfolgen, so dass auch die neuen tieferen Sätze – dort wo sie reduziert wurden – immer noch grosszügig bemessen sein dürften.

- Ob die neuen Vergütungssätze bei der Photovoltaik (PV) gegenüber den vorhergehenden angemessen gesenkt worden sind, können wir im Detail nicht beurteilen, da die vom BFE angewendete Kalkulation nur teilweise offengelegt ist.

Konkret ist dem Bericht des BFE vom Februar 2016 «Der Photovoltaik-Markt: Marktbeobachtung 2016» zu entnehmen, dass zur Ermittlung der Referenzpreise die jeweils preisgünstigste Anlage verwendet und der Preis mit CHF 150.- /kWp beaufschlagt wird. Der grössere Teil der Kalkulation, der die Kosten für die Panels und die Montage etc. betrifft, ist nicht direkt überprüfbar.

Da grosse Anlagen pro kWp weniger stark unterstützt werden, als kleine bedeutet ein pauschaler «Realitäts» Koeffizient von CHF 150.-/kWp, dass grosse Anlagen von diesem Realitätskoeffizienten stärker profitieren, als kleine, wie das Beispiel in folgender Tabelle zeigt.

Investitionsreferenz [kWp]	Oktober 2016 [CHF/kWp]	davon «Realitäts» Koeffizient [CHF/kWp]	Preisgünstigste Anlage [CHF/kWp]	Kosten der «Realen» Anlage [CHF]	Kosten der preisgünstigsten Anlage [CHF]	Differenz der realen Anlage zur Preisgünstigsten [CHF]	Differenz der realen Anlage zur Preisgünstigsten [%]
30	1'815	150	1'665	54'450	49'950	4'500	9.0%
3000	1'350	150	1'200	4'050'000	3'600'000	450'000	12.5%

Daten aus dem Bericht des BFE vom Februar 2016 «Der Photovoltaik-Markt: Marktbeobachtung 2016»

Es ist nicht nachvollziehbar und deshalb erklärungsbedürftig, weshalb der «Realitäts» Koeffizient bei grossen Anlagen prozentual gesehen grösser sein soll, als bei kleinen Anlagen. Wahrscheinlicher ist, dass der «Realitäts» Koeffizient bei grossen Anlagen kleiner ist, als bei kleinen Anlagen.

Immerhin stellen wir fest, dass der Absenkpfad bei PV-Anlagen ordentlich ist und in absehbarer Zeit in allen Leistungsbereichen grid parity definitiv erreicht sein wird. Die Nachfrage nach der KEV sollte dann zumindest für PV-Anlagen abnehmen. Wir begrüssen daher die Stossrichtung des BFE, zu Gunsten von Einmalvergütungen von der auf lange Vergütungsdauern angelegten KEV wegzukommen. Damit wir die PV näher an den Markt geführt.

KEV soll marktkonforme Produktion belohnen

Nicht einverstanden sind wir mit der Streichung von Art. 24 Abs. 2 StromVV. Es mag juristische Gründe geben, weshalb die Bestimmung gestrichen werden soll, die fahrplanorientierte Vergütungen ermöglicht. Ein fahrplanorientierte Vergütung bzw. eine Vergütung, die sich an der Stromnachfrage orientiert, ist aber ein wichtiges Element in einer dezentralen Stromversorgung mit stochastisch einspeisenden Produzenten. Wir sehen gerade darin eine wichtige Voraussetzung für einen rentablen Betrieb von dezentralen Speichern. Einspeiser, die sich der Nachfrage anpassen, sollen besser gestellt sein, als solche, die das nicht tun. Wenn die Grundlage für Art. 24 Abs. 2 StromVV im Energiegesetz fehlt, soll in diesem Fall nicht der Verordnungsartikel gestrichen, sondern das Gesetz ergänzt werden.

Die GGS ist nicht gegen die Entwicklung neuer Technologien bei der Stromversorgung, erachtet es aber als notwendig, dass diese sich am konkreten Bedarf orientieren müssen. «Produce and forget» als Maxime für die Produktion aus geförderten Anlagen ist definitiv nicht mehr angebracht. Zurückhaltung beim Ausbau ist v.a. bei denjenigen Produktionstechnologien geboten, die dann viel produzieren, wenn sowieso schon genug Strom vorhanden und der Preis tief ist.

Die GGS dankt für die Berücksichtigung unserer Anliegen und ist bereit, bei der Entwicklung der Lösungsvorschläge mit zu arbeiten.

Freundliche Grüße



Andreas Münch
Präsident



Walter Müller
Geschäftsführer

Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz und erneuerbare Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern

Basel, 26. August 2016

Stellungnahme zur Änderung der Energieverordnung (EnV) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zu den angedachten Änderungen der Energie- und der Stromversorgungsverordnung.

Die Interessengemeinschaft Detailhandel Schweiz (IG DHS) möchte sich folgendermassen zu den Vernehmlassungsvorlagen äussern:

- Die IG DHS befürwortet die Anpassung bezüglich der Abbaureihenfolge der Warteliste von baureifen "Springer-Anlagen". Jedoch muss für den Abbau der Warteliste nicht nur das Vorgehen durch die Aufnahme ins Fördersystem verbessert werden, sondern es müssen auch zusätzliche Anreize für den vermehrten Rückzug von bestehenden Anmeldungen ohne Aufnahmechance gesetzt werden.
- Wir begrüssen die vorgesehenen Fristverkürzungen für die Inbetriebnahmemeldung. Diese muss allerdings aus Sicht der IG DHS bei den Photovoltaik-Anlagen kürzer ausfallen. Dadurch lassen sich weitere Fehlanreize bezüglich bereits eingereichten, aber unreifen Projekten vermeiden.
- Obwohl die IG DHS auch die angedachte Anpassung der KEV-Vergütungssätze grundsätzlich für richtig hält, ist darauf zu achten, dass diese massvoll und bedarfsorientiert erfolgt und so keine Benachteiligung einzelner Stromerzeugungsarten und Anlagentypen nach sich zieht.
- Die Überführung des Auszahlungsprozesses von der BG-EE hin zu Swissgrid ist eine angebrachte Massnahme im Sinne einer Vereinfachung der Prozesse.

Anpassungen betreffend Warteliste

Die IG DHS begrüsst die Anpassung der Abbaukriterien der KEV-Warteliste zu Gunsten baureifer Anlagen. Dies erhöht die Investitionssicherheit und wird dem Förderzweck der KEV besser gerecht als die bisherigen Kriterien. Dennoch sind aus der Sicht der IG DHS ergänzend auch Anpassungen nötig, um die Grösse der Warteliste zu reduzieren. Schon heute kann (trotzdem, dass keine neuen Anmeldungen mehr berücksichtigt werden) mit den gesetzlich zur Verfügung stehenden Mitteln kein weiterer Abbau mehr gewährleistet werden. Diese Situation wird sich auch mit dem (absehbaren) neuen Kostendeckel von 2.3 Rp. und insbesondere aufgrund der fünfjährigen Befristung der KEV nach Inkrafttreten des neuen Energiegesetzes kaum ändern. Deshalb gilt es aus Sicht der IG DHS, weitere gezielte Anreize zu schaffen um den Rückzug von Anmeldungen für Anlagen zu erwirken, die sowieso nicht mehr realisiert werden.

Fristverkürzung Inbetriebnahmemeldung

Die IG DHS befürwortet die vorgesehene Fristverkürzung, ist allerdings der Meinung, dass im speziellen bei Photovoltaik-Anlagen eine noch kürzere Frist angemessen wäre (max. 6 Monate). Damit kann die Blockierung der Fördergelder bei Anlagen, welche trotz Zusage nicht realisiert werden, zusätzlich verkürzt werden.

Absenkung der Vergütungssätze

Die Absenkung der Vergütungssätze ist aufgrund der Knappheit der zur Verfügung stehenden Fördermittel und der zunehmenden Effizienz der Anlagen richtig. Allerdings muss eine solche Absenkung so umgesetzt werden, dass das Gesamtsystem nicht zu sehr ausgedünnt wird und damit seine Förderwirkung verliert. Gleichzeitig dürfen die Reduktionen nicht aufgrund kurzfristiger Überlegungen einseitig zu Lasten einzelner Anlagentypen gehen, sondern müssen gleichmässig, dem Zweck des Gesamtsystems entsprechend erfolgen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Argumente.

Freundliche Grüsse



Thomas Mahrer

Leiter Wirtschaftspolitik
Coop Genossenschaft



Marcus Dredge

Fachbereichsleiter Energieeffizienz und Klimaschutz
Migros Genossenschaftsbund

Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz und
erneuerbare Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern

Ort/Datum Zürich, 26. August 2016

Betreff **Stellungnahme zur Änderung der Energieverordnung (EnV)
und der Stromversorgungsverordnung (StromVV)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zu den Änderungen der Energie- und der Stromversorgungsverordnung äussern zu können.

Die Anliegen der Migros:

- Die Migros befürwortet die Anpassung bezüglich der Abbaureihenfolge der Warteliste von baureifen "Springer-Anlagen". Jedoch sollte für den Abbau der Warteliste grundsätzlich nicht nur das Vorgehen durch die Aufnahme ins Fördersystem verbessert werden, sondern es sollten auch zusätzliche Anreize für den vermehrten Rückzug von bestehenden Anmeldungen ohne Aufnahmechance gesetzt werden.
- Ebenfalls begrüssen wir die vorgesehenen Fristverkürzungen für die Inbetriebnahmemeldung. Diese könnte allerdings aus Sicht der Migros bei den Photovoltaik-Anlagen sogar noch kürzer ausfallen. Dadurch liessen sich weitere Fehlanreize bezüglich bereits eingereichten, aber unreifen Projekten vermeiden.
- Obwohl die Migros auch die vorgeschlagene Anpassung der KEV-Vergütungssätze grundsätzlich für richtig hält, sollte aus ihrer Sicht darauf geachtet werden, dass diese massvoll und bedarfsorientiert erfolgt und keine Benachteiligung einzelner Stromerzeugungsarten und Anlagentypen nach sich zieht.
- Die Überführung des Auszahlungsprozesses von der BG-EE hin zu Swissgrid halten wir im Übrigen für eine angebrachte Massnahme im Sinne einer Vereinfachung der Prozesse.

Anpassungen betreffend Warteliste

Die Migros begrüsst es grundsätzlich, dass die Abbaukriterien der KEV-Warteliste zu Gunsten baureifer Anlagen angepasst werden sollen. Dies erhöht die Investitionssicherheit und wird dem Förderzweck

Migros-Genossenschafts-Bund

der KEV letztlich besser gerecht als die bisherigen Kriterien. Dennoch wären aus der Sicht der Migros ergänzend auch Anpassungen nötig, um die Grösse der Warteliste zu reduzieren. Schon heute kann mit den gesetzlich zur Verfügung stehenden Mitteln kein weiterer Abbau mehr gewährleistet werden, obwohl keine neuen Anmeldungen mehr berücksichtigt werden. Diese Situation wird sich auch mit dem absehbaren neuen Kostendeckel von 2,3 Rp. und insbesondere aufgrund der fünfjährigen Befristung der KEV nach Inkrafttreten des neuen Energiegesetzes kaum ändern. Deshalb gilt es aus Sicht der Migros, weitere gezielte Anreize zu schaffen um den Rückzug von Anmeldungen für Anlagen zu erwirken, die sowieso nicht mehr realisiert werden.

Fristverkürzung Inbetriebnahmemeldung

Die Migros befürwortet die vorgesehene Fristverkürzung, ist allerdings der Meinung, dass insbesondere bei Photovoltaik-Anlagen eine noch kürzere Frist angemessen wäre (max. sechs Monate). Damit könnte die Blockierung der Fördergelder bei Anlagen, welche trotz Zusage nicht realisiert werden, zusätzlich verkürzt werden.

Absenkung der Vergütungssätze

Die Absenkung der Vergütungssätze ist aufgrund der Knappheit der zur Verfügung stehenden Fördermittel und der zunehmenden Effizienz der Anlagen sicher richtig. Allerdings sollte eine solche Absenkung so umgesetzt werden, dass das Gesamtsystem nicht zu sehr ausgedünnt wird und damit seine Förderwirkung verliert. Gleichzeitig sollten die Reduktionen nicht aufgrund kurzfristiger Überlegungen einseitig zu Lasten einzelner Anlagentypen gehen, sondern gleichmässig dem Zweck des Gesamtsystems entsprechend erfolgen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Argumente. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Migros-Genossenschafts-Bund



Stv. Leiter Direktion Wirtschaftspolitik



Marcus Dredge
Fachbereichsleiter Energieeffizienz und
Klimaschutz

Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz
und erneuerbare Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern

scienceindustries
Wirtschaftsverband Chemie Pharma Biotech

Nordstrasse 15 · Postfach · 8021 Zürich
michael.matthes@scienceindustries.ch
T +41 44 368 17 24
F +41 44 368 17 70

Zürich, 19. Juli 2016

Vernehmlassung: Änderung der Energieverordnung und der Stromversorgungsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 09. Mai 2015 haben Sie uns eingeladen, zur Änderung der Energieverordnung und der Stromversorgungsverordnung Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen bestens und äussern uns wie folgt.

Scienceindustries begrüsst die wesentlichen Aspekte der vorgesehenen Revision und beurteilt diese wie folgt.

- **Anpassung der Vergütungssätze:** Die Anpassung wird unterstützt. Damit ist sichergestellt, dass mit den eingesetzten Finanzmitteln mehr Energie erzeugt werden kann. Dies gilt sowohl für Photovoltaik-Anlagen als auch für Kleinwasserkraftwerke. Es ist zudem zu prüfen, ob die zukünftige Anpassung auch automatisiert (dh in monatlichen Abständen) erfolgen soll.
- **Überführung des Auszahlungsprozesses:** Wir gehen davon aus, dass diese Umstellung zu einer administrativen Vereinfachung führen wird. Unter diesen Umständen sind wir mit dieser Neuregelung einverstanden.

Freundliche Grüsse



Dr. Michael Matthes
Mitglied der Geschäftsleitung



Linda Kren
Wissenschaftliche Mitarbeiterin



Office fédéral de l'énergie OFEN
Division Efficacité énergétique et énergies
renouvelables
Service de coordination

3003 Berne

(par voie électronique)
EnV.AEE@bfe.admin.ch

Contact Konrad Rieder, 022 420 89 67, konrad.rieder@sig-ge.ch

Genève, le mardi 23 août 2016

Révision de l'Ordonnance sur l'énergie (OEne) et de l'Ordonnance sur l'approvisionnement en électricité (OApEI)

Monsieur le Directeur,
Mesdames, Messieurs,

Nous vous remercions de la possibilité qui nous est donnée de prendre position sur ces projets de révision des deux ordonnances, mentionnées sous rubrique, dans le délai imparti au 26 août 2016.

Vous trouverez ci-dessous nos commentaires concernant cette consultation (nous reprenons les sujets tels que définis par l'OFEN dans le courrier d'accompagnement lançant la consultation) :

Adaptation des taux de rétribution : notre position est très semblable à celle que nous avons eue dans les adaptations des taux de rétribution qui ont déjà eu lieu dans le passé. Les diminutions des taux de rétribution prévues sont trop importantes et ne suivent pas l'évolution des coûts.

Concernant les projets photovoltaïques de SIG (>100 kW) que nous gérons, nous n'avons constaté en 2016 aucune évolution à la baisse des prix des onduleurs et des panneaux que nous achetons. Il est possible que toute une série de produits de fin de gamme vendus sur le marché ont cet effet de baisse, mais les produits que nous recherchons d'un point de vue qualité (fournisseur de référence, sécurité) n'ont pas vu leurs prix bouger en 2016.

Les coûts liés à la sécurité ont été jusqu'à maintenant sous-évalués (sur cet élément, nous constatons plutôt des coûts supplémentaires tant au niveau des coûts d'investissement que dans les coûts d'exploitation / contrôle et monitoring plus réguliers des installations).

Nous relevons, comme dans le passé, que la spécificité des installations photovoltaïques construites dans un milieu urbain, qui sont plus chères notamment d'un point de vue des coûts d'investissement, n'est pas prise en compte (ces projets nécessitent souvent des adaptations du bâtiment et des installations intérieures qui ont pour conséquence des coûts supplémentaires).

Services Industriels
de Genève
Ch. du Château-Bloch 2
Le Lignon

Correspondance
SIG Service Clients
Case postale 2777
1211 Genève 2.

www.sig-ge.ch

swisspower



Par ailleurs, le domaine où la différence entre la rétribution et les coûts de revient est la plus flagrante est celui des installations photovoltaïques intégrées de plus de 100 kW qui sont traitées dans l'OENE de la même manière que les installations ajoutées et isolées, alors que les coûts sont supérieurs (à ce titre, l'encouragement à créer et à intégrer des projets innovants dans les bâtiments urbains n'est pas reconnu dans la détermination des taux de rétribution).

Pour ces différentes raisons, les taux de rétribution prévus nous permettront, rarement ou très difficilement, en ce qui concerne nos projets, de récupérer les coûts de revient des installations.

Il est très difficile de connaître la réaction des producteurs locaux sur notre zone de desserte si les nouveaux tarifs de rétribution proposés seront mis en application. Nous constatons néanmoins qu'en 2016 les demandes d'acheter / reprendre l'électricité de producteurs locaux sont restées relativement stables par rapport à 2015.

Ordre de réduction de la liste d'attente des installations prêtes à être réalisées (installations au bénéfice du traitement prioritaire) : ce changement nous semble justifié.

Transfert du processus de versement (de Pool Energie à Swissgrid) : nous ne voyons pas d'inconvénients à ce changement, celui-ci peut faciliter le processus existant en supprimant une « entité » et en concentrant l'ensemble du processus auprès de Swissgrid.

Rémunération axée sur le programme prévisionnel : actuellement selon l'art. 24 al. 2 OApEI, pour les installations renouvelables dont la production peut être contrôlée, le responsable du groupe-bilan pour les énergies renouvelables (Pool Energie actuellement) peut prévoir des rémunérations axées sur le programme prévisionnel. La suppression de cette disposition nous semble indiquée par simplification (car rarement applicable) et parce qu'elle n'a pas effectivement de base légale.

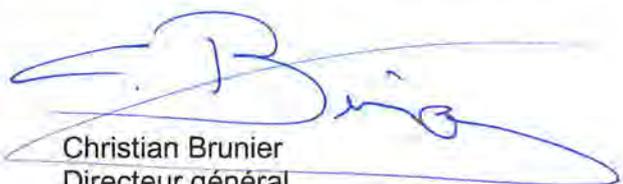
Modification concernant la demande du prix de marché : pour les installations qui ne font pas l'objet de mesure de la courbe de charge, le « courant RPC » (énergie grise) injecté dans le réseau a été facturé au prix de marché par Swissgrid au groupe-bilan concerné, puis imputé par le groupe-bilan à l'entreprise d'approvisionnement concernée i.e. le « GRD approvisionnement de base ». Dans le futur, ce « courant RPC » sera directement facturé par Swissgrid à l'EAE / GRD concerné selon notre compréhension.

Il ne faudrait pas, selon nous, que ce changement de processus ait pour conséquence une augmentation des coûts pour le GRD, ni une confusion des flux entre les segments « réseau » vs. « énergie ».

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à la présente prise de position et restons à votre disposition.

Veuillez croire, Monsieur le Directeur, Mesdames, Messieurs, à l'assurance de notre parfaite considération.


Konrad Rieder
Responsable Affaires réglementaires


Christian Brunier
Directeur général

Bundesamt für Energie
Abt. Energieeffizienz und Erneuerbare Energien
Dienst Führungsunterstützung
Postfach
3003 Bern

Wirtschaftspolitik

Dr. Sonja Studer
Ressortleiterin Energie

Pfingstweidstrasse 102
Postfach
CH-8037 Zürich
T: +41 44 384 48 66
M: +41 79 793 70 26
www.swissmem.ch
s.studer@swissmem.ch

Zürich, 16. August 2016 – STU

Anhörung zur Revision der Energieverordnung (EnV) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu den vorgesehenen Änderungen der EnV und der StromVV Stellung zu nehmen. Swissmem vertritt die Interessen von mehr als 1'000 Unternehmen der schweizerischen Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie (MEM-Industrie) sowie verwandter technologieorientierter Branchen. Die MEM-Industrie stellt einen der grössten industriellen Sektoren der Schweizer Wirtschaft dar und erbringt die Hälfte der industriellen Wertschöpfung. Dies entspricht über 9 Prozent des Bruttoinlandprodukts der Schweiz. Die MEM-Industrie ist mit rund 320'000 Beschäftigten die mit Abstand grösste industrielle Arbeitgeberin und bestreitet mit Exporten von 63 Milliarden CHF gut 31 Prozent der gesamten Güter-Ausfuhren der Schweiz. Die Branche wird durch KMU geprägt; 99 Prozent der Unternehmen beschäftigen weniger als 250 Mitarbeitende. Etwa 58 Prozent der ausgeführten Güter der MEM-Industrie werden in die EU exportiert.

Im Zentrum der aktuellen Verordnungsrevision steht die Anpassung der KEV-Vergütungssätze. Daneben beinhaltet die Vorlage eine Vielzahl weiterer Änderungen, zu denen wir nur teilweise Stellung nehmen.

Die regelmässige Überprüfung und Anpassung der KEV-Vergütungssätze erachten wir als unerlässlich, um die Reichweite der verfügbaren Mittel zu erhöhen, überhöhte Renditen zu vermeiden und den Wettbewerb um kosteneffiziente Lösungen zu fördern. Der mit den Anhörungsunterlagen publizierte Bericht zur «Überprüfung der Gestehungskosten und der Vergütungssätze von KEV-Anlagen» macht die Berechnungsgrundlagen transparent und die vorgesehenen Anpassungen nachvollziehbar. Wir begrüssen entsprechend sowohl den Bericht als auch die daraus abgeleitete Senkung der Vergütungssätze für Photovoltaikanlagen und Kleinwasserkraftwerke.

Allerdings führt der zeitaufwendige jährliche Prüfungs- und Anpassungsprozess dazu, dass die Änderung der Vergütungssätze in einem dynamischen Marktumfeld kaum je mit der Kostenentwicklung

Schritt halten kann. Wir gehen daher davon aus, dass die Vergütungssätze auch nach der Absenkung noch grosszügig bemessen sind. Ein dynamischeres Anpassungsmodell würde die Kostenentwicklung besser abbilden und eine zeitnähere Anpassung der Vergütungssätze erlauben.

Der Bericht macht aber auch deutlich, dass sich bis anhin lediglich bei der Photovoltaik eine Marktdynamik entwickelt hat, die zu einer Kostensenkung der geförderten Technologie geführt hat (wobei fraglich ist, wieviel das KEV-System selbst zu dieser Dynamik beigetragen hat). Bei den übrigen Technologien scheinen die Kosten mehrheitlich konstant zu bleiben oder sogar zu steigen. Wir schliessen daraus, dass es mit dem KEV-System bis anhin nicht gelungen ist, die angestrebte Anschubwirkung für die Marktfähigkeit der geförderten Technologien zu erreichen. Die KEV stellt damit ein teures und nur sehr beschränkt wirksames Mittel zur Förderung der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien dar.

Die diversen Anpassungen beim Umgang mit Springer-Anlagen und die Verkürzung gewisser Fristen halten wir für sinnvoll, ebenso wie die Überführung des KEV-Auszahlungsprozesses von der Bilanzgruppe Erneuerbare Energien zur Swissgrid.

Dass die Festlegung einer fahrplanorientierten Vergütung ohne gesetzliche Grundlage nicht umgesetzt werden kann, ist nachvollziehbar. Für die Sicherstellung einer bedarfsgerechten Stromversorgung dürfte dieses Instrument in Zukunft aber wertvoll werden. Statt es ersatzlos aus der Verordnung zu streichen, sollte daher die Gelegenheit genutzt werden, im Rahmen einer kommenden Gesetzesrevision eine passende Grundlage zu schaffen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Peter Dietrich
Direktor



Dr. Sonja Studer
Ressortleiterin Energie

Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz und erneuerbare
Energien
Dienst Führungsunterstützung

3003 Bern

Per Email an: EnV.AEE@bfe.admin.ch

Basel, 15. Juli 2016

Stellungnahme zur Änderung der Energieverordnung (EnV) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns die Anhörung zur Änderung der Energieverordnung (EnV) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV) vom 9. Mai 2016 und danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Als Dachverband des Schweizer Handels und damit als Vertreter von rund 3'700 Handelsunternehmen vertritt Handel Schweiz eine liberale Ordnungspolitik ohne helvetische Sonderzüge. Für die Aussenwirtschaftspolitik bedeutet dies die Integration der schweizerischen Wirtschaft in Europa und in der Welt. Wir stehen ein für die Öffnung der Schweizer Grenzen für Güter, Dienstleistungen, Personen und Kapital mit gleichwertigem Zugang zu den Auslandsmärkten sowie für die Beseitigung der nichttarifären Handelshemmnisse. Handel Schweiz setzt sich vehement für den freien Handel und Wettbewerb ein und bekämpft die Einführung und Aufrechterhaltung von technischen Handelshemmnissen.

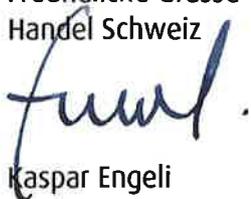
Handel Schweiz unterstützt die vorgeschlagenen Anpassungen.

Die Mitglieder von Handel Schweiz sind als Energieproduzenten, Energieverbraucher und Importeure von Anlagen zur Energieerzeugung ganz unterschiedlich betroffen. Es ist jedoch kaum möglich, die Veränderungen der Marktgegebenheiten so in einer Vorlage zu berücksichtigen, dass sämtliche Anspruchsgruppen mit der Anpassung glücklich sind. Unter diesen Bedingungen ist es sinnvoll, Markt und Wettbewerb mehr Raum zur Verfügung zu stellen. Die Stärkung des Wettbewerbsgedanken durch die vorgeschlagenen Änderungen begrüßen wir – nicht zuletzt für den Strommarkt.

Die Korrekturen in Bezug auf die Abbaureihenfolge der baureifen „Springer-Anlagen“ wie auch die Reduktion von Schnittstellen durch die Überführung der Auszahlung der KEV auf die Swissgrid sehen wir positiv.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.
Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Handel Schweiz



Kaspar Engeli
Direktor



Andreas Steffes
Sekretär

Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz und erneuerbare
Energie
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern

20. Juli 2016

Anhörung zur Änderung der Energieverordnung (EnV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Leuthard
Sehr geehrter Herr Direktor Steinmann
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die uns offerierte Möglichkeit, im Anhörungsverfahren zur Änderung der Energieverordnung (EnV), betreffend die Anpassung der Vergütungssätze, die Abbaureihenfolge der Warteliste und die Überführung des Auszahlungsprozesses Stellung nehmen zu dürfen und machen davon gerne Gebrauch.

Der HEV Schweiz unterstützt die moderate Senkung der KEV-Beitragssätze. Dabei dürfen kleine Anlagen jedoch nicht über Gebühr benachteiligt werden. Im Detail äussert sich der HEV Schweiz wie folgt:

Art. 3g^{bis} Abs. 4 Bst. b nEnV

Der HEV Schweiz begrüsst die Änderung, dass umgesetzte Projekte nach Einreichen der entsprechenden Inbetriebnahmemeldung bevorzugt werden, insbesondere dass fortan das Einreikedatum dieser Meldung massgebend ist.

Anhang 1.2, Ziffer 3.1.3 nEnV, Berechnung der Vergütung

Ein schrittweises Absenken der Vergütungsansätze widerspiegelt die nach wie vor günstiger werdenden Modul- und Installationskosten. Allerdings werden in der aktuell vorgeschlagenen Senkungsrunde die Beiträge für Kleinanlagen bis 30 kW überdurchschnittlich gesenkt.

Gerade diese kleineren Anlagen haben jedoch noch grosses Potential, lassen sie sich doch meist unauffällig an und auf Gebäuden platzieren. In einer Zeit in der grosse Hallen oder Stadien bereits mit einer Photovoltaikanlage ausgestattet sind, gilt es vermehrt auch die kleineren Restflächen sinnvoll zu nutzen.

Der HEV Schweiz fordert, dass auch für angebaute wie auch integrierte Anlagen die Fördersätze jeweils höchstens um 1 Rp./kW gesenkt werden. Dies analog zur Senkung der Beiträge für die grösseren Anlagen.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrter Herr Direktor, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Hauseigentümerverband Schweiz



NR Hans Egloff
Präsident HEV Schweiz



Thomas Ammann
Ressortleiter Energie- und Bautechnik

Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz und
erneuerbare Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern

ORT/DATUM Zürich, 25. August 2016
ZUSTÄNDIG Barbara Carl
DIREKTWAHL 043 244 73 22
E-MAIL barbara.carl@suissetec.ch

Vernehmlassung zur Änderung der Energieverordnung (EnV) und Stromversorgungsverordnung (StromVV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Leuthard
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur Stellungnahme. Wir äussern uns nur soweit zur Vorlage, als wir betroffen sind.

Unserem Verband gehören über 3'400 Unternehmungen aus den Branchen Sanitär, Spenglerei/ Gebäudehülle, Heizung, Klima/Kälte, Lüftung, Rohrleitungsbau/Werklleitungen sowie Solarinstallationen an.

suissetec steht für eine innovative, energie- und umweltbewusste Gebäudetechnik. Wir befürworten grundsätzlich ein Lenkungssystem. Der Übergang vom heutigen Förder- zu einem Lenkungssystem soll kontinuierlich und ohne Lücken erfolgen. Demzufolge kann die noch vorhandene Förderung erst dann abgebaut werden, soweit sie nicht mehr nötig ist und eine Lenkung greift. Uns ist es ein grosses Anliegen, dass die Warteliste für Photovoltaikanlagen so schnell wie möglich abgebaut wird. Auch stehen wir einer dezentralen Energiegewinnung durch diverse Betreiber positiv gegenüber, welche nicht durch zusätzlich finanziell gesteuerte hinderliche Rahmenbedingungen erschwert werden darf.

Anpassung der Vergütungssätze für Photovoltaik-Anlagen (KEV-Anlagen)

Eine Anpassung der **Vergütungssätze** nach unten für Photovoltaik-Anlagen an niederere Gestehungskosten ist im Grundsatz zu befürworten. Im Sinn einer Gesamtbetrachtung ist allerdings Voraussetzung dafür, dass auch die übrigen finanziellen Auflagen in diesem Zusammenhang (meist hohe Zählerkosten der Netzbetreiber, insbesondere hohe Kosten für die Lastgangzählung, die

kostenintensiven Auflagen der SUVA usw.) bei der Berechnung der anfallenden Kosten berücksichtigt bzw. gesenkt werden.

In diesem Sinn schliessen wir uns einer Neuberechnung der KEV- und EIV-Tarife ausgehend von einem Eigenverbrauchsgrad von 0-40% an. Zudem begrüssen wir vorerst die Beibehaltung des heutigen Satzes für die Unterhaltskosten, solange die Kosten für die Lastgangmessung nicht gesenkt werden. Die zweite Absenkung der KEV- und EIV-Tarife soll zudem erst im April 2018 erfolgen.

Die vorgeschlagenen Senkungen der Vergütungssätze für Photovoltaikanlagen erscheinen uns verfrüht und nicht kostengerecht.

Abbaureihenfolge der Warteliste für baureife „Springeranlagen“

Baureife Anlagen sollen an die Spitze der Warteliste gesetzt werden (Springer), damit sie schneller realisiert werden können. Dies dient dem zügigeren Abbau der Warteliste, was wir gutheissen.

Weiter begrüssen wir die übrigen vollzugstechnischen Anpassungen und Präzisierungen, da sie einer Vereinfachung und Beschleunigung der Umsetzung dienen.

Wir danken schon zum Voraus bestens für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband (suissetec)



Hans Peter Kaufmann
Direktor



Dr. iur. Barbara Carl
Rechtskonsultentin

cc bauenschweiz

AEE SUISSE • Falkenplatz 11 • Postfach • 3001 Bern

Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz und
Erneuerbare Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern

Per Mail: EnV.AEE@bfe.admin.ch

Bern, 18. August 2016

Änderung der Energieverordnung (EnV) und Stromversorgungs- verordnung (StromVV): Stellungnahme der AEE SUISSE

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zur geplanten Verordnungsänderung zu äussern. In der folgenden Stellungnahme zu den Änderungen der EnV und der StromVV beziehen wir uns auch auf die Stellungnahmen unserer Mitgliedsverbände Swiss Small Hydro und Swissolar:

Änderungen der EnV

Anpassung der Vergütungssätze

- Wir begrüssen, dass mit dem Bericht „Überprüfung der Gestehungskosten und der Vergütungsansätze von KEV-Anlagen“ mehr Informationen über die Parameter und Berechnungsmethoden der Vergütungsansätze verfügbar gemacht werden. Dieser Bericht stellt einen erheblichen Mehrwert dar und zeigt das Bemühen, mehr Transparenz zu schaffen.
Die erwarteten Marktpreise für Bandenergie für die nächsten Jahre liegen bei rund 3 Rp./kWh. In der Berechnungsgrundlage des Bundes wird eine Bandbreite von 5-10 Rp./kWh verwendet – mit dem Vermerk, dass der erwartete langfristige Börsenpreis nach 2030 bei 8 Rp./kWh liegen werde. Diese Markterwartung erachten wir als wenig wahrscheinlich. Vielmehr gehen wir auch langfristig von deutlich tieferen Börsenpreisen für Bandenergie aus. Hier ist der Bund unserer Meinung nach gefordert, die aktuellen Grundlagen der Entwicklung am Energiemarkt besser zu berücksichtigen und realistischere Annahmen zu treffen.
- Mit dem Bericht „Der Photovoltaik-Markt: Marktbeobachtung 2016“ wurde eine Basis geschaffen zur Neuberechnung der Vergütungssätze bei der Photovoltaik. Bei der

Umsetzung dieser Resultate in die Neuberechnung der Vergütungen sind uns folgende Punkte aufgefallen:

- Vor allem für PV-Anlagen im Stadtgebiet liegen die spezifischen Kosten tendenziell höher als in der Studie und in der Neuberechnung in der EnV ausgewiesen.
- Der generell angenommene Eigenverbrauch von 40% erscheint zu hoch, sowohl bei den kleineren als auch ab 2017 bei den grösseren Anlagen. Wir gehen heute von einem Eigenverbrauchsgrad von 20% aus bei Anlagen ohne Batteriespeicher.

Berücksichtigt man diese Punkte, müssten die Einspeisetarife und die Einmalvergütungen bis April 2018 deutlich weniger abgesenkt werden.

Im Einzelnen beantragen wir für Photovoltaikanlagen folgende Änderungen:

- Neuberechnung der KEV- und EIV-Tarife ausgehend von 0–40 % Eigenverbrauch je nach Grösse der Anlage (wie für die Berechnung der Tarife 2016¹). Eine Erhöhung der Eigenverbrauchsquote ist erst zulässig, wenn die reale Eigenverbrauchsquote steigt und den hier angenommenen Anteil erreicht.²
 - Unterhaltskosten wie bisher mit 4 resp. 5 Rp/kWh eingesetzt. Eine Absenkung auf 3.5 Rp/kWh ist erst möglich, wenn die Bedingungen/Massnahmen, welche in der Studie Basler&Hofmann genannt werden, umgesetzt worden sind.
 - zweite Absenkung der KEV- und EIV-Tarife erst im April 2018 langsamere Absenkung der Einmalvergütung und nach der zweiten Absenkung keine weitere Reduktion für Aufdachanlagen bis mindestens 1.10.2019, um die Erfüllung der Ziele der Energiestrategie 2050 sowie den gewünschten Ausbau der erneuerbaren Energien sicher zu stellen. Voraussetzung für eine weitere Absenkung nach diesem Datum ist, dass verlässliche und angemessene Rücklieferatarife über einen längeren Zeitraum gesetzlich garantiert sind (z. B. durch eine entsprechende Regelung in der neuen EnV).
 - zurzeit keine Absenkung der EIV-Tarife für integrierte Anlagen
 - Ausdehnung der Kategorie „integrierte Anlagen“ sowohl bei der KEV als auch bei der EIV auf Fassadenanlagen
- Die AEE SUISSE erachtet die Reduktion der Grundvergütung für Kleinwasserkraftanlagen der Kategorien 1 und 2 als kritisch. Der Stellungnahme von Swiss Small Hydro folgend sehen wir ebenfalls keine Skalen-/Lernkurveneffekte oder Innovationssprünge für eine weitgehend ausgereifte Technologie, die eine solche Absenkung rechtfertigen würde. Im Gegenteil: Angesichts genereller Teuerung und zunehmend aufwändigerer Projektierungs- und Bewilligungsprozesse sind damit die Wirtschaftlichkeit und in der Folge das beabsichtigte Zubaupotenzial für diese Anlagen gefährdet. Um die negativen Einflüsse auf die Investitionsbereitschaft auszugleichen, ist ein Vergütungssatz in Höhe des bisherigen Vergütungssatzes für Anlagen der Kategorie 2 anzuwenden. Doch nicht nur die Höhe der Vergütungssätze, auch deren Zuteilung ist einer nachhaltigen Förderung der Kleinwasserkraft nicht zuträglich. Mit Verweis auf die ausführliche Stellungnahme von Swiss Small Hydro beantragt die AEE SUISSE daher folgende Änderungen:

¹ „Der Vergütungssatz wird für Anlagen zwischen 30 kW (40 % Eigenverbrauch) und 100 kW (0 % Eigenverbrauch) linear reduziert.“ (Erläuternder Bericht zur Revision der Energieverordnung (EnV, SR 730.01) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV, SR 734.71), Mai 2015)

² Die Vergütungssätze für KEV und EIV sind der Stellungnahme von Swissolar zu entnehmen.

- Übergangsbestimmung für Projekte, welche nach dem 1.01.2014 einen positiven KEV-Bescheid erhalten haben
- Verzicht auf Anlagenkategorien

Abbaureihenfolge der Warteliste von baureifen „Springer-Anlagen“:

- Für Photovoltaikanlagen sind wir mit dem neuen Wartelistenregime einverstanden.
- Für Kleinwasserkraftanlagen ist die unterschiedliche Planungs- und Projektierungsintensität, die sich z. B. aus umfangreichen Interessenabwägungen ergibt, zu berücksichtigen. Nur so erhalten die Projektanten ausreichende Planungssicherheit, die für eine entsprechende Investition zwingend erforderlich ist. Wir schliessen uns daher für die Projektierung von Kleinwasserkraftanlagen dem Antrag von Swiss Small Hydro an: „Idealerweise wird zu Projektbeginn ein Tarif in Aussicht gestellt, mit welchem in Zukunft gerechnet werden kann. Damit lässt sich die Wirtschaftlichkeit abschätzen, und ein Entscheid zum weiteren Vorgehen kann getroffen werden.“³

Überführung des Auszahlungsprozesses

Mit der Überführung des Auszahlungsprozesses von der BG-EE zur Swissgrid AG ist die AEE SUISSE einverstanden.

Übrige Anpassungen/Präzisierungen

Mit den weiteren Anpassungen der EnV ist die AEE SUISSE mit Ausnahme der Fristverkürzung für die Inbetriebnahmemeldung bei Springer-Anlagen der Kleinwasserkraft einverstanden: Aufgrund der i.d.R. notwendigen ausgedehnten Projektierungszeiträume für nachhaltige Anlagen beantragt die AEE SUISSE für Anhang 1.1, Ziffer 5.3.2 eine Frist für die Inbetriebnahmemeldung von mindestens vier und höchstens sechs Jahren nach positivem Bescheid.

Änderungen der StromVV

Die AEE SUISSE hat keine Anmerkungen zu den vorgeschlagenen Änderungen der StromVV.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

³ Der entsprechende Wortlaut der EnV (Art 3g) sind dem Antrag von Swiss Small Hydro zu entnehmen.

aee SUISSE

Dachorganisation der Wirtschaft für
erneuerbare Energien und Energieeffizienz

Gianni Operto
Präsident AEE SUISSE

Stefan Batzli
Geschäftsführer

Bundesamt für Energie BFE
Abteilung Energieeffizienz und
erneuerbare Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern

Versand per E-Mail: EnV.AEE@bfe.admin.ch

Zollikon, 24.08.2016 / ama / hca

Stellungnahme zur Änderung der Energieverordnung (EnV) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einladung zur Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zur oben erwähnten Änderung der Energieverordnung (EnV) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV) bedanken wir uns herzlich. Biomasse Suisse setzt sich für die ökologisch und ökonomisch sinnvolle stoffliche und energetische Nutzung von Biomasse ein. Viele unserer Mitglieder betreiben landwirtschaftliche oder gewerblich-industrielle Biogasanlagen und speisen den gewonnenen Strom als unabhängige, dezentrale Produzenten ins Netz ein. Biogasanlagen leisten einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der Energiestrategie 2050. Daneben produzieren sie wertvollen Dünger und schliessen so Stoffkreisläufe. Auch leisten sie einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz, indem sie den Methanausstoss reduzieren. Ihre Energieproduktion kann bedarfsgerecht und flexibel gesteuert werden. Unser Mitglied Ökostrom Schweiz betreibt seit Anfang 2016 ein virtuelles Kraftwerk. Die Tochtergesellschaft Fleco Power ist von Swissgrid AG präqualifiziert, bietet täglich Regelenergie an und leistet dadurch einen Beitrag zur Netzstabilität. Wir erlauben uns unsere Stellungnahme auf jene Artikel zu beschränken, die unsere Mitglieder betreffen und aus unserer Sicht einer Anpassung bedürfen.

Biomasse Suisse
Zollikerstrasse 65
8702 Zollikon
Tel 044 395 12 14
Fax 044 395 12 34
contact@biomassesuisse.ch
www.biomassesuisse.ch

GRUNDSÄTZLICHES

Unser Verband kann den Zeitpunkt der geplanten Änderungen nicht nachvollziehen. In Kürze wird über die Energiestrategie 2050 in beiden Räten abgestimmt. Wir gehen davon aus, dass nach den Schlussabstimmungen in der Herbstsession Ende September die Verordnungen ohnehin beinahe einer Totalrevision unterzogen werden und zumindest einige Punkte der vorliegenden beabsichtigten Änderungen erneut angepasst werden müssen. Für uns ist die Dringlichkeit für eine vorgezogene Änderung nicht ersichtlich, sondern erzeugt in erster Linie viel Aufwand.

STELLUNGNAHME ZU DEN GEPLANTEN ÄNDERUNGEN DER ENV

1. Abbaureihenfolge von baureifen „Springer-Anlagen“, Art. 3g^{bis} Abs. 4 Bst. B Ziff. 1

Grundsätzliches

Die seit 1. Januar 2015 vorhandene Möglichkeit, dass Anlagen welche auf der Warteliste sind und eine vollständige Projektfortschritts- oder Inbetriebnahmemeldung einreichen an die Spitze der Warteliste gesetzt werden, ist sachdienlich und verhilft bauwilligen Projektanten ihr Projekt zur Baureife zu bringen. Die im Rahmen dieser Revision vorgesehene Verkürzung der Inbetriebnahmemeldung für „Springer“-Projekte, die einen positiven KEV-Entscheid erhalten, können wir nachvollziehen. Wir können dagegen nicht nachvollziehen, weshalb die „Springer“-Projekte nicht mehr nach KEV-Anmeldedatum abgebaut werden.

Änderungsantrag

⁴ Bei der Erteilung dieser Bescheide berücksichtigt die nationale Netzgesellschaft:

b. die Projekte auf der Warteliste für die übrigen Erzeugungstechnologien in folgender Reihenfolge:

1. Projekte, für die bis zum vorangegangenen 31. Oktober die Inbetriebnahmemeldung oder die Projektfortschrittsmeldung oder, bei Kleinwasserkraftanlagen und Windenergieanlagen, die zweite Projektfortschrittsmeldung vollständig bei der nationalen Netzgesellschaft eingereicht wurde: entsprechend dem ~~Einreichdatum~~ **Anmeldedatum**.

Begründung

Unsere Erfahrungen zeigen, dass Verzögerungen in der Baubewilligung in der Regel nicht durch die Projekteigner, sondern vielmehr durch die kantonalen Vollzugsbehörden oder durch Einsprachen von Nachbarn verursacht werden. Mit der vorgesehenen Änderung kann es sein, dass Projekteigner, welche schon lange im Baubewilligungsprozess stecken und die Baubewilligung gegen Ende der Meldefrist erhalten und danach bei Swissgrid die Projektfortschrittsmeldung einreichen nicht zuvorderst auf die Warteliste gesetzt werden. Diese müssten mit den geplanten Änderungen damit rechnen, von anderen

Projekten überholt zu werden, die die Baubewilligung vielleicht ausschliesslich dank glücklicher Umstände (z.B. keine Einsprachen, weil absolut alleinstehend und weit weg von der Wohnzone oder aufgrund speditiver Bewilligungsbehörden) früher erhalten haben.

Es ist eine Tatsache, dass auch in Zukunft die lange KEV-Warteliste und ebenso die Springerwarteliste in den übrigen Technologien bestehen bleiben. In Anbetracht dieser Tatsache werden weiterhin jährlich nur eine beschränkte Anzahl Projekte einen definitiven KEV-Zuschlag erhalten. Grundsätzlich ist zentral, dass baureife Projekte gebaut werden können. Wir bevorzugen für das Nachrutschen klar weiterhin das Einreichdatum zumal diverse Biogasprojekte seit Jahren aus nicht selbstverschuldeten Gründen im Baubewilligungsprozess stecken und Baubewilligungsverzögerungen vorhanden sind. Diese Projektanten haben jeweils in der Regel bereits zwischen Fr. 50'000.- bis Fr. 100'000.- für den Planungsprozess vorinvestiert. Die Planungssicherheit ist durch die geplanten Änderungen für diese Anlagenprojekte nicht mehr gegeben und die Folge davon kann sein, dass die bestehenden Projektanten von anderen Projekten „überholt“ werden und allenfalls gar nie einen positiven KEV-Entscheid erhalten.

Falls an der beabsichtigten Änderung festgehalten wird, fordern wir eine generelle Übergangsbestimmung von zwei Jahren mit dem Ziel, dass letztlich bei den bestehenden heutigen Springerprojekten verhindert werden kann, dass sie mit der neuen Lösung auf der Warteliste nach hinten rutschen und allenfalls keinen positiven KEV-Entscheid erhalten. Auch können sich Projektanten, die seit langem im Baubewilligungsprozess stecken, dank der Übergangsfrist entsprechend auf die neuen Spielregeln vorbereiten.

2. Änderung der Zuständigkeiten, Art. 3i^{bis} Abs. 1

Grundsätzliches

Es ist für unsere Organisation nicht nachvollziehbar weshalb der grösste Teil der bis anhin durch die Bilanzgruppe für erneuerbare Energien (BGEE) erledigten Tätigkeiten in die Swissgrid integriert werden sollen. Bis anhin haben wir nur positive Feedbacks von unseren Produzenten was die BGEE betrifft - ihre Arbeitsweise ist unkompliziert und pragmatisch. In Bezug auf swissgrid - mit wenigen Ausnahmen - haben unsere Organisation und die Produzenten demgegenüber gegenteilige Erfahrungen gemacht. Des Weiteren sind wir der Meinung, dass zum heutigen Zeitpunkt die gesetzlichen Grundlagen für die Auszahlung der KEV-Beiträge an die Produzenten durch die Swissgrid gar nicht vorhanden sind.

Antrag

¹ ~~Die nationale Netzgesellschaft~~ Der Verantwortliche der Bilanzgruppe für erneuerbare Energien bezahlt den Produzenten unabhängig von ihrer Anschlussleistung vierteljährlich die Vergütung. Reichen die finanziellen Mittel des Fonds nach Artikel 3k und aus der Vergütung des Marktpreises durch die Bilanzgruppen und die Netzbetreiber für die Zahlung der Vergütungen nicht aus, so wird die Vergütung im laufenden Jahr anteilmässig ausbezahlt. Der Differenzbetrag wird im folgenden Jahr ausbezahlt.

Begründung

In den Erläuterungen wird erwähnt, dass die Finanzkommission Ineffizienzen in der KEV-Abwicklung festgestellt hat und weist dabei auf die Schnittstellen hin, welche abzubauen sind. Wir können dieser Begründung nicht folgen, zumal die Schnittstellen weiterhin innerhalb der Swissgrid bestehen bleiben würden. Es ist unverständlich, dass diese Leistungen nun in einer Organisation integriert werden sollen, welche einen mehr oder weniger staatlichen Auftrag hat und keine Ausschreibung mehr für die zu erledigenden Tätigkeiten stattfinden soll. Wir gehen davon aus, dass die Arbeiten und Aufgaben in Zukunft nicht mehr ausgeschrieben werden müssen, ist Swissgrid einmal in der Verordnung für deren Erledigung definiert. Dadurch besteht die Gefahr, dass Ineffizienzen nicht eliminiert, sondern letztlich sogar zunehmen werden. Die vorgeschlagene Lösung ist nicht zielführend, sondern kontraproduktiv und insgesamt negativ für die erneuerbaren Energien.

In den Artikeln 18 und 20 des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) sind die Aufgaben der nationalen Netzgesellschaft abschliessend definiert und festgelegt. In Art. 18 Abs. 6 StromVG wird explizit erwähnt, dass Swissgrid keine Handelstätigkeit ausüben darf. Hinzu kommt, dass in Art. 20 StromVG die Aufgaben der nationalen Gesellschaft aufgeführt sind. In dieser Aufgabenlistung ist die Abwicklung der Vergütung der erneuerbaren Energien nicht explizit aufgeführt.

Es besteht der Eindruck, dass mit der vorgesehenen Lösung eine Swissgrid-Monopolstellung geschaffen werden soll. Dies würde klare Nachteile für die erneuerbaren Energien mit sich bringen, da Swissgrid hauptsächlich Elektrizitätsunternehmen (EVU) respektive Netzgesellschaften gehört und diese darum in wichtigen Entscheidungen zu Ungunsten der unabhängigen dezentralen Produzenten entscheidet.

Falls an der Lösung gemäss Entwurf festgehalten wird, sind als flankierende Massnahmen Voraussetzungen zu schaffen, dass die unabhängigen dezentralen Produzenten ein verstärktes Mitspracherecht haben und in den Entscheidungen mitintegriert werden. Folgende Lösungsansätze könnten wir uns vorstellen:

- Mitbeteiligung von Produzentenorganisationen an Swissgrid
- Bildung einer Steuerungsgruppe (BFE, Organisationen erneuerbare Energieproduzenten und Swissgrid) welche bei Entscheiden was die erneuerbaren Energien betrifft mitintegriert ist.

Diese Ansätze sind noch zu vertiefen. Dafür stellen wir unsere Erfahrungen und Kenntnisse gerne zur Verfügung.

3. Anhang 1.5 Anschlussbedingungen für Biomasseanlagen

Grundsätzliches

Es ist für uns nachvollziehbar, dass mit der Aufnahme von Punkt 8 verhindert werden soll, dass stationäre Blockheizkraftwerke mit einem ausschliesslichen Input von biogenen Treib- bzw. Brennstoffen betrieben werden und damit sowohl Reduktionsbescheinigungen als auch die KEV erhalten. Die aktuell zu wenig präzise Formulierung führt aber unweigerlich zu Missverständnissen und Fehlentscheiden.

Änderungsantrag

Wir schlagen im Folgenden zwei Varianten vor, wobei klar die erste Variante priorisiert wird.

Variante 1

6.2 Allgemeine Mindestanforderungen

b. Nicht zugelassene Biomasse:

~~8. Biogene Treib- und Brennstoffe für die bereits der ökologische Mehrwert mit Bescheinigungen nach der CO₂-Gesetzgebung abgegolten wurde.~~

Variante 2

6.2 Allgemeine Mindestanforderungen

b. Nicht zugelassene Biomasse:

8. Biogene Treib- und Brennstoffe für die bereits der ökologische Mehrwert mit Bescheinigungen nach der CO₂-Gesetzgebung abgegolten wurde. **Davon ausgenommen ist biogenes Zündöl für Blockheizkraftwerke sowie Nebenprodukte aus der Produktion von biogenen Treib- und Brennstoffen.**

Begründung

Zündstrahlmotoren sind heute nur KEV-berechtigt, wenn sie biogenes Zündöl einsetzen, welches die ökologischen und die sozialen Kriterien der Oberzolldirektion (OZD) erfüllt, respektive welches von der OZD bewilligt ist.

Unsere Organisation geht davon aus, dass die heutigen inländischen Biodieselproduzenten sowie sämtliche Importeure von Biodiesel im BAFU-Klimaschutzprogramm von Bio Fuels integriert sind und somit von der Generierung von Reduktionsbescheinigungen profitieren. Die Biodieselproduzenten und die Biogas-Stromproduzenten der KEV sind jedoch nicht dieselben Personen bzw. Unternehmen. Das heisst konkret, dass alle Stromproduzenten, welche Zündstrahlmotoren betreiben, die KEV automatisch verlieren, weil sie gar keine Alternativmöglichkeit zur Beschaffung von ökologischem Biodiesel haben. Allein in der Landwirtschaft wären davon fast 15% der Anlagen betroffen, dazu kommen gewerblich-industrielle Anlagen, Deponie- und Klärgasanlagen und andere Technologien. Diese Motorentypen benötigen pro Betriebsstunde rund 2 Liter Biodiesel für den Betrieb des Motors, d.h. ein BHKW mit einer installierten Leistung von 100 kW benötigt rund 16'000 bis 17'000 Liter Biodiesel pro Jahr.

Mit der vorgeschlagenen Formulierung im Entwurf ist zudem unklar, ob die Abfallprodukte aus der Herstellung von biogenen Brenn- und Treibstoffen ebenfalls davon betroffen sind, beispielsweise Glycerin.

Es darf nicht sein, dass Anlagen, die bis anhin die Vorgabe hatten biogenes Zündöl einzusetzen, in Zukunft von der KEV ausgeschlossen werden. Dies würde faktisch einem Verbot der Zündölmotoren gleichkommen und kurzfristig immense Zusatzinvestitionen nach sich ziehen, die die Anlagenbetreiber aus wirtschaftlichen Gründen gar nicht realisieren könnten. Zudem würde der Vertrauensschutz

völlig untergraben. Des Weiteren darf nicht die Situation eintreffen, dass KEV-Anlagen, die Abfallstoffe aus der Produktion von biogenen Treib- und Brennstoffen (z.B. Glycerin) verarbeiten, die KEV-Entschädigung verlieren. Dies wäre aus Sicht der ökologisch sinnvollen energetischen und stofflichen Kaskadennutzung der organischen Reststoffe völlig unsinnig. Diese organischen Reststoffe müssen übrigens, wie alle anderen Inputmaterialien, die OZD-Bedingungen betreffend der ökologischen und sozialen Kriterien erfüllen.

STELLUNGNAHME ZU DEN GEPLANTEN ÄNDERUNGEN DER STOMVV

1. Streichung von Ar. 23 Abs. 5

Es ist uns klar, dass dieser Artikel gestrichen werden muss, falls Swissgrid die Auszahlung an die KEV-Produzenten übernimmt. Falls dies weiterhin in der Bilanzgruppe erneuerbare Energien erfolgt, ist dieser Artikel in der ursprünglichen Formulierung zu belassen. Dies gilt im Übrigen für alle Artikel, welche mit der Aufgabenübertragung an Swissgrid einen Zusammenhang haben.

2. Bilanzgruppe für erneuerbare Energien, Art. 24 Abs. 2

Grundsätzliches

Die Streichung des Textes „Der Verantwortliche der Bilanzgruppe für erneuerbare Energien kann für Technologien mit steuerbarer Produktion fahrplanorientierte Vergütungen festlegen...“ ist nachvollziehbar - dies auch im Hinblick auf die politisch gewollte Umstrukturierung der KEV hin zur Direktvermarktung. Indessen ist es nicht nachvollziehbar, weshalb die Bilanzgruppe erneuerbare Energien die Richtlinien für transparente und diskriminierungsfreie Regeln festlegen soll.

Antrag

² ~~Der Verantwortliche der Bilanzgruppe für erneuerbare Energien~~ Das BFE legt in Richtlinien transparente und diskriminierungsfreie Regeln für die Einspeisung von Elektrizität nach Artikel 7a des Energiegesetzes vom 26. Juni 1992 (EnG) fest. ~~Diese Richtlinien müssen vom BFE genehmigt werden.~~

Begründung

Gemäss den geplanten Änderungen verbleiben künftig bei der Bilanzgruppe für erneuerbare Energien nur noch das tägliche Erstellen des Fahrplans und der Produktionsprognosen für lastganggemessene Anlagen für den Folgetag sowie die Abrechnung der Ausgleichsenergie. Die Auszahlung an die KEV-Produzenten (Einmalvergütungen sowie quartalsweise Auszahlungen) und die Einforderung bei den EVU für den physisch eingespeisten Wirkstrom soll künftig durch Swissgrid erfolgen. In Anbetracht dieser Aufgabenverlagerungen ist es sinnvoll, dass die diskriminierungsfreien Regeln/Richtlinien künftig durch das BFE festgelegt und kontrolliert werden. Das BFE, welche den politischen Auftrag hat die Energiestrategie 2050 umzusetzen, ist für diese Aufgabe prädestiniert.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme sowie die wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung unserer Argumente. Für zusätzliche Informationen, Auskünfte oder das Mitdenken für gangbare Lösungen stehen wir Ihnen mit unserer Erfahrung und unseren Kenntnissen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Biomasse Suisse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hans-Christian Angele', written in a cursive style.

Hans-Christian Angele

Geschäftsleiter



Frauenfeld, 10. August 2016

Bundesamt für Energie (BFE)
Abteilung Energieeffizienz und erneuerbare Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern

Versand per E-Mail: EnV.AEE@bfe.admin.ch

Stellungnahme zur Änderung der Energieverordnung (EnV) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Fachverband der landwirtschaftlichen Biogasanlagenbetreiber äussern wir uns zu den beabsichtigten Änderungen der EnV und der StromVV. Unsere Mitglieder sind oftmals nicht nur Biogasanlagenbetreiber, sondern ebenfalls Betreiber von Photovoltaik- oder Holzverstromungsanlagen und deshalb von mehreren Änderungen der StromVV und EnV direkt betroffen. Wir erlauben uns, unsere Stellungnahme auf jene Artikel zu beschränken, welche die energieproduzierenden Landwirte betreffen und aus unserer Sicht einer Anpassung bedürfen.

Grundsätzliches zu den beabsichtigten Änderungen

Mit Ausnahme der Anpassung der Vergütungsansätze für Photovoltaik-Anlagen kann unser Verband die geplanten Änderungen zumindest im jetzigen Zeitpunkt nicht nachvollziehen zumal in Bälde über die Energiestrategie 2050 in beiden Räten abgestimmt wird. Nach den Schlussabstimmungen in den beiden Räten der Herbstsession Ende September werden die Verordnungen basierend auf den neuen gesetzlichen Vorgaben ohnehin beinahe einer Totalrevision unterzogen und zumindest einige Punkte der beabsichtigten Änderungen der vorliegenden Revision werden dann erneut angepasst werden müssen. Eine Dringlichkeit für eine vorgezogene Änderung ist nicht ersichtlich. Wir machen deshalb beliebt, dass die aktuell beabsichtigten Änderungen auf die im Zusammenhang mit dem ersten Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050 anstehenden Verordnungsänderungen vorgenommen werden.

1. Stellungnahme zu den geplanten Änderungen der EnV

1. Anpassung Vergütungssätze (nur PV, nicht aber Biomasse/Biogasanlagen)

Diesbezüglich verweisen wir auf die Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbandes, welche wir in ihrem Wortlaut und ihren Vorschlägen unterstützen.

2. Abbaureihenfolge von baureifen „Springer-Anlagen“ (Art. 3g^{bis} Abs. 4 Bst. b Ziff. 1)

Grundsätzliches

Die seit 1. Januar 2015 vorhandene Möglichkeit, dass Anlagen welche auf der Warteliste sind und eine vollständige Projektfortschritts- oder Inbetriebnahmemeldung einreichen an die Spitze der Warteliste gesetzt werden, ist sachdienlich und verhilft bauwilligen Projektanten ihr Projekt zur Baureife zu bringen. Die im Rahmen dieser Revision vorgesehene Verkürzung der Inbetriebnahmemeldung für „Springer“-Projekte, die einen positiven KEV-Entscheid erhalten, können wir nachvollziehen. Wir können dagegen nicht nachvollziehen, weshalb die „Springer“-Projekte nicht mehr nach KEV-Anmeldedatum abgebaut werden.

Änderungsantrag

⁴ Bei der Erteilung dieser Bescheide berücksichtigt die nationale Netzgesellschaft:

b. die Projekte auf der Warteliste für die übrigen Erzeugungstechnologien in folgender Reihenfolge:

1. Projekte, für die bis zum vorangegangenen 31. Oktober die Inbetriebnahmemeldung oder die Projektfortschrittsmeldung oder, bei Kleinwasserkraftanlagen und Windenergieanlagen, die zweite Projektfortschrittsmeldung vollständig bei der nationalen Netzgesellschaft eingereicht wurde: entsprechend dem ~~Einreichdatum~~ **Anmeldedatum**.

Begründung

Unsere Erfahrungen zeigen, dass Verzögerungen in der Baubewilligung in der Regel nicht durch die Projekteigner sondern vielmehr durch die kantonalen Vollzugsbehörden oder durch Einsprachen von Nachbarn verursacht werden. Mit der vorgesehenen Änderung kann es sein, dass Projekteigner, welche schon lange im Baubewilligungsprozess stecken und die Baubewilligung gegen Ende der Meldefrist erhalten und danach bei Swissgrid die Projektfortschrittsmeldung einreichen nicht zuvorderst auf die Warteliste gesetzt werden. Es muss damit gerechnet werden, dass sie von anderen Projekten, welche vorher die Baubewilligung erhalten haben überholt werden.

Es ist eine Tatsache, dass auch in Zukunft die lange KEV-Warteliste und ebenso die Springerwarteliste in den übrigen Technologien bestehen bleiben. In Anbetracht dieser Tatsache werden weiterhin jährlich nur eine beschränkte Anzahl Projekte einen definitiven KEV-Zuschlag erhalten. Grundsätzlich ist zentral, dass baureife Projekte gebaut werden können. Wir bevorzugen für das Nachrutschen klar weiterhin das Einreichdatum zumal diverse landw. Biogasprojekte seit Jahren im Baubewilligungsprozess stecken (aus Gründen, für die sie nicht einzustehen haben) und Baubewilligungsverzögerungen vorhanden sind. Diese Projektanten haben jeweils in der Regel bereits zwischen Fr. 50'000.– bis Fr. 100'000.-- für den Planungsprozess vorinvestiert. Die Planungssicherheit ist durch die geplanten Änderungen für diese Anlagenprojekte nicht mehr gegeben und die Folge davon kann sein, dass die bestehenden

Projektanten von anderen Projekten „überholt“ werden und allenfalls gar nie einen positiven KEV-Entscheid erhalten.

Falls an der beabsichtigten Änderung festgehalten wird, fordern wir eine generelle Übergangsbestimmung von zwei Jahren mit dem Ziel, dass letztlich bei den bestehenden heutigen Springerprojekten verhindert werden kann, dass sie mit der neuen Lösung auf der Warteliste nach hinten rutschen und allenfalls keinen positiven KEV-Entscheid erhalten. Und Projektanten, die seit langem im Baubewilligungsprozess stecken dank der Übergangsfrist sich entsprechend auf die neuen Spielregeln vorbereiten können und möglichst nicht durch die Masche fallen.

3. Änderung der Zuständigkeiten (Art. 3i^{bis} Abs. 1)

Grundsätzliches

Es ist für unsere Organisation nicht nachvollziehbar weshalb der grösste Teil der bis anhin durch die Bilanzgruppe für erneuerbare Energien (BGEE) erledigten Tätigkeiten in die Swissgrid integriert werden sollen. Bis anhin haben wir nur positive Feedbacks von unseren Produzenten was die BGEE betrifft – ihre Arbeitsweise ist unkompliziert und pragmatisch. In Bezug auf swissgrid – mit wenigen Ausnahmen – haben unsere Organisation und die Produzenten demgegenüber gegenteilige Erfahrungen gemacht.

Des Weiteren sind wir der Meinung, dass zum heutigen Zeitpunkt die gesetzlichen Grundlagen für die Auszahlung der KEV-Produzenten durch die Swissgrid gar nicht vorhanden sind.

Antrag

¹ ~~Die nationale Netzgesellschaft~~ Der Verantwortliche der Bilanzgruppe für erneuerbare Energien bezahlt den Produzenten unabhängig von ihrer Anschlussleistung vierteljährlich die Vergütung. Reichen die finanziellen Mittel des Fonds nach Artikel 3k und aus der Vergütung des Marktpreises durch die Bilanzgruppen und die Netzbetreiber für die Zahlung der Vergütungen nicht aus, so wird die Vergütung im laufenden Jahr anteilmässig ausbezahlt. Der Differenzbetrag wird im folgenden Jahr ausbezahlt.

Begründung/Ideenvorschläge

In den Erläuterungen wird erwähnt, dass die Finanzkommission Ineffizienzen in der KEV-Abwicklung festgestellt hat und weist dabei auf die Schnittstellen hin, welche abzubauen sind. Wir können dieser Begründung nicht folgen zumal die Schnittstellen weiterhin innerhalb der Swissgrid bestehen bleiben. Es ist unverständlich, dass diese Leistungen nun in einer Organisation integriert werden sollen, welche einen mehr oder weniger staatlichen Auftrag hat und keine Ausschreibung mehr für die zu erledigenden Tätigkeiten stattfinden soll; wir gehen davon aus, dass nachdem in der Verordnung Swissgrid für die Erledigung der entsprechenden Aufgaben definiert ist, diese Arbeiten nicht mehr ausgeschrieben werden müssen. Dadurch besteht die grosse Gefahr, dass die Ineffizienzen nicht eliminiert, sondern letztlich sogar steigen werden. Die vorgeschlagene Lösung ist nicht zielführend sondern kontraproduktiv und insgesamt negativ für die erneuerbaren Energien.

In den Artikeln 18 und 20 des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) sind die Aufgaben der nationalen Netzgesellschaft abschliessend definiert und festgelegt. In Art. 18 Abs. 6 StromVG

wird explizit erwähnt, dass Swissgrid keine Handelstätigkeit ausüben darf. Hinzu kommt, dass in Art. 20 StromVG die Aufgaben der nationalen Gesellschaft aufgeführt sind. In dieser Aufgabenliste ist die Abwicklung der Vergütung der erneuerbaren Energien nicht explizit aufgeführt.

Des Weiteren haben wir das Gefühl, dass mit dieser vorgesehenen Lösung eine Swissgrid-Monopolstellung geschaffen wird, welche wiederum Nachteile für die erneuerbaren Energien haben wird, da Swissgrid hauptsächlich Elektrizitätsunternehmen (EVU) respektive Netzgesellschaften gehört und diese darum in wichtigen Entscheidungen zu Ungunsten der unabhängigen dezentralen Produzenten entscheidet.

Falls an der Lösung gemäss dem Entwurf festgehalten wird, sind als flankierende Massnahmen Voraussetzungen zu schaffen, dass die unabhängigen dezentralen Produzenten ein verstärktes Mitspracherecht haben und in den Entscheidungen mitintegriert werden. Folgende Lösungsansätze könnten wir uns dabei vorstellen:

- Mitbeteiligung von Produzentenorganisationen an Swissgrid
- Bildung einer Steuerungsgruppe (BFE, Organisationen erneuerbare Energieproduzenten und Swissgrid) welche bei Entscheiden was die erneuerbaren Energien betrifft mitintegriert ist.

Es ist uns bewusst, dass unsere Ideen noch verfeinert und im Detail überlegt werden müssen. Für diese Aufgabe würden wir unser Erfahrungen und Kenntnisse gerne zur Verfügung stellen.

4. Anhang 1.5 Anschlussbedingungen für Biomasseanlagen

Grundsätzliches

Es ist für uns nachvollziehbar, dass mit der Aufnahme von Punkt 8 verhindert werden soll, dass stationäre Blockheizkraftwerke mit einem ausschliesslichen Input von biogenen Treib- bzw. Brennstoffen betrieben werden und damit sowohl Reduktionsbescheinigungen als auch die KEV erhalten. Die aktuell zu wenig präzise Formulierung führt aber unweigerlich zu Missverständnissen und Fehlentscheiden.

Änderungsantrag

Diesbezüglich kann sich unsere Organisation zwei Varianten vorstellen, wobei klar die erste Variante priorisiert wird.

Variante 1

6.2 Allgemeine Mindestanforderungen

b. Nicht zugelassene Biomasse:

~~8. Biogene Treib- und Brennstoffe für die bereits der ökologische Mehrwert mit Bescheinigungen nach der CO₂-Gesetzgebung abgegolten wurde.~~

Variante 2

6.2 Allgemeine Mindestanforderungen

b. Nicht zugelassene Biomasse:

8. Biogene Treib- und Brennstoffe für die bereits der ökologische Mehrwert mit Bescheinigungen nach der CO₂-Gesetzgebung abgegolten wurde. **Davon ausgenommen ist biogenes Zündöl für Blockheizkraftwerke sowie Nebenprodukte aus der Produktion von biogenen Treib- und Brennstoffen.**

Begründung

Zündstrahlmotoren sind heute nur KEV-berechtigt, wenn sie biogenes Zündöl einsetzen, welches die ökologischen und die sozialen Kriterien der Oberzolldirektion (OZD) erfüllt, respektive welches von der OZD bewilligt ist.

Unsere Organisation geht davon aus, dass die heutigen inländischen Biodieselproduzenten sowie sämtliche Importeure von Biodiesel im BAFU-Klimaschutzprogramm von Bio Fuels integriert sind und somit von der Generierung von Reduktionsbescheinigungen profitieren. Das heisst konkret, dass Stromproduzenten, welche Zündstrahlmotoren betreiben, die KEV verlieren, weil sie keine Alternativmöglichkeit haben biogenen Biodiesel zu beschaffen respektive weiterhin gezwungen sind diesen biogenen Biodiesel von den heutigen Lieferanten zu beziehen. Hier kurz zur Information wie viele landwirtschaftliche Biogasanlagenbetreiber davon betroffen wären: heute sind ca. 14 Zündölmotoren im Einsatz und dies notabene ohne die gewerblich-/industriellen Anlagen, die ARA und andere Technologien. Diese Motorentypen benötigen pro Betriebsstunde rund 2 Liter Biodiesel für den Betrieb des Motors. Demzufolge benötigt ein BHKW mit einer installierten Leistung von 100 kW rund 16'000 bis 17'000 Liter Biodiesel pro Jahr.

Mit der vorgeschlagenen Formulierung im Entwurf ist zudem unklar, ob die Abfallprodukte aus der Herstellung von biogenen Brenn- und Treibstoffen ebenfalls davon betroffen sind wie beispielsweise Glycerin.

Es kann nicht sein, dass Anlagen, welche bis anhin die Vorgabe hatten biogenes Zündöl einzusetzen künftig von der KEV ausgeschlossen werden. Dies würde faktisch einem Verbot der Zündölmotoren gleichkommen und kurzfristig immense Zusatzinvestitionen nach sich ziehen, welche die Anlagenbetreiber aus wirtschaftlichen Gründen gar nicht realisieren könnten. Zudem würde der Vertrauensschutz völlig untergraben. Des Weiteren darf nicht die Situation eintreffen, dass KEV-Anlagen, welche Abfallstoffe aus der Produktion von biogenen Treib- und Brennstoffen (Bsp. Glycerin) verarbeiten die KEV-Entschädigung verlieren. Dies wäre im Sinne einer energetischen und stofflichen Kaskadennutzung der organischen Reststoffe ökologisch völlig unsinnig. Diese organischen Reststoffe müssen übrigens wie alle anderen Inputmaterialien die OZD-Bedingungen betreffend den ökologischen und sozialen Kriterien erfüllen.

2. Stellungnahme zu den geplanten Änderungen der StromVV

1. Streichung von Art. 23 Abs. 5

Grundsätzliches, Änderungsantrag, Begründung

Es ist uns klar, dass dieser Artikel gestrichen werden muss, wenn Swissgrid die Auszahlung der KEV-Produkten übernimmt. Falls dies weiterhin in der Bilanzgruppe erneuerbare Energien

erfolgt (unsere Begründungen siehe Art. 3bis Abs. 1) ist dieser Artikel in der ursprünglichen Formulierung zu belassen. Dies gilt im Übrigen für alle Artikel, welche mit der Aufgabenübertragung an Swissgrid einen Zusammenhang haben.

2. Bilanzgruppe für erneuerbare Energien (Art. 24 Abs. 2)

Grundsätzliches

Die Streichung des Textes „Der Verantwortliche der Bilanzgruppe für erneuerbare Energien kann für Technologien mit steuerbarer Produktion fahrplanorientierte Vergütungen festlegen...“ ist nachvollziehbar – dies auch im Hinblick auf die politisch gewollte Umstrukturierung der KEV hin zur Direktvermarktung. Indessen ist es nicht nachvollziehbar weshalb die Bilanzgruppe erneuerbare Energien die Richtlinien für transparente und diskriminierungsfreie Regeln festlegen soll.

Antrag

~~² Der Verantwortliche der Bilanzgruppe für erneuerbare Energien Das BFE legt in Richtlinien transparente und diskriminierungsfreie Regeln für die Einspeisung von Elektrizität nach Artikel 7a des Energiegesetzes vom 26. Juni 19982 (EnG) fest. Diese Richtlinien müssen vom BFE genehmigt werden.~~

Begründung

Gemäss den geplanten Änderungen verbleiben künftig bei der Bilanzgruppe für erneuerbare Energien nur noch das tägliche Erstellen des Fahrplans und der Produktionsprognosen für lastganggemessene Anlagen für den Folgetag sowie die Abrechnung der Ausgleichsenergie. Die Auszahlung der KEV-Produzenten (Einmalvergütungen sowie quartalsweise Auszahlungen) und die Einforderung bei den EVU für den physisch eingespeisten Wirkstrom soll künftig durch Swissgrid erfolgen. In Anbetracht dieser Aufgabenverlagerungen ist es sinnvoll, dass die diskriminierungsfreien Regeln/Richtlinien künftig durch das BFE festgelegt und kontrolliert werden. Das BFE, welche den politischen Auftrag hat die Energiestrategie 2050 umzusetzen, ist für diese Aufgabe prädestiniert.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme sowie die wohlwollende Prüfung und die Berücksichtigung unserer Anträge. Für zusätzliche Informationen oder allgemeine Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

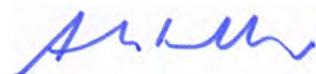
Genossenschaft Ökostrom Schweiz



Michael Müller
Präsident



Stefan Mutzner
Geschäftsführer



Andy Kollegger
Stellv. Geschäftsführer



Bundesamt für Energie BFE
Abteilung Energieeffizienz und erneuerbare
Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern

Datum 25. August 2016
Ansprechperson Moritz Dreher
Direktwahl 044 250 88 16

Stellungnahme zur Änderung der Energieverordnung (EnV) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 9. Mai 2016 zur Änderung der Energieverordnung (EnV) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV).

Holzenergie Schweiz unterstützt die vorgeschlagenen Anpassungen im Bereich Vergütungssätze bei der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) sowie der Einmalvergütung (EIV) weitgehend. Es gibt jedoch Punkte die es unseres Erachtens noch einmal kritisch zu prüfen gilt. Die Anpassung der Bandbreite des Marktpreises auf neu 5-10 Rp./kWh anstelle von 6-10 Rp./kWh ist aufgrund des langfristig erwarteten Börsenpreises von 8 Rp./kWh nicht nachvollziehbar und erscheint überflüssig.

Die spezifischen Betriebs- und Unterhaltskosten generell auf 3.5 Rp./kWh abzusenken ist nicht nachvollziehbar. Das Beibehalten einer Bandbreite je nach Anlagekategorie von 3.5 – 4.5 Rp./kWh würde aus unserer Sicht die zu erwartende Situation besser abbilden. Zudem stellt sich die Frage, ob nicht zuerst die Wirkung der zielführenden Massnahmen gemäss Studie Basler&Hofmann 2015 zur Senkung dieser Kosten abgewartet und geprüft werden soll. Lassen sich diese Massnahmen zielführend umsetzen, können weitere Senkungen vorgenommen werden.

Dass der Grad des Eigenverbrauchs erhöht werden soll, beurteilen wir als gute Massnahme. Den Eigenverbrauch jedoch generell auf 40% festzusetzen, erscheint uns dennoch etwas wenig differenziert. Es ist dabei auch zu bedenken, dass Anpassungen in diesem Bereich erhebliche Auswirkung haben. Wir würden es begrüßen, auch hier weiterhin eine Bandbreite von z.B. 20 – 40 % vorzufinden.

Die starke Reduktion der EIV für integrierte Anlagen ist für uns nicht nachvollziehbar. In diesem Bereich sind die in der Schweiz anfallenden Kosten erheblich, und diese werden in der nächsten Zeit kaum bis gar nicht sinken. Insbesondere ist die Reduktion bei den integrierten Anlagen im Vergleich mit der kleineren Reduktion bei angebauten und freistehenden Anlagen nicht nachvollziehbar.

Seite 2

Holzenergie Schweiz unterstützt die Änderungen im Bereich der Abbaureihenfolge der „Springer-Anlagen“. Die vorgeschlagene Verkürzung der Frist für die Inbetriebnahme bei Photovoltaik-Anlagen findet ebenfalls unsere Unterstützung. Wird ein Beglaubigungsformular eingefordert, so ist es wünschenswert, dieses als elektronisch ausfüllbares Formular zur Verfügung zu stellen.

Holzenergie Schweiz begrüsst die Präzisierung bezüglich Wärmenutzungsgrad bei erheblich erweiterten oder erneuerten Biomasseanlagen und den Umstand, dass dadurch der Wärmeabsatz mindestens gleich hoch bleiben soll.

Die Ergänzung bezüglich nicht zugelassener Biomasse ist sinnvoll und verhindert wirkungsvoll eine mögliche Doppelfinanzierung. Gerne unterstützt Holzenergie Schweiz diese zusätzliche Bestimmung.

Die Änderungen im Bereich der StromVV, Einforderung des Marktpreises und die Vergütung des Marktpreises bringen eine vereinfachte Administration mit sich. Dies unterstützen wir.

Wir möchten uns bedanken für die Möglichkeit der Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung der EnV und der StromVV und danken Ihnen ebenfalls für die Kenntnisnahme. Und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen



Andreas Keel
Geschäftsführer



Moritz Dreher
Projektleiter Qualitätssicherung

Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz und erneuerbare Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern

Per E-mail an: EnV.AEE@bfe.admin.ch

Schaffhausen, 25. Aug. 2016 (Vernehmlassung zur EnV und StromVV_KEV_BFE.doc)

Eröffnung zur Änderung der EnV und StromVV

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Doris Leuthard

Wir möchten uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu diesem für die Energiepolitik und für unsere Branchen sehr wichtigen Geschäft herzlich bedanken.

Der Verein InfraWatt besteht aus den bedeutenden Fachverbänden VSA, VBSA, VFS und SVGW sowie aus Vertretern aus den Kantonen, der Wirtschaft, EVU und Betreibern von Infrastrukturanlagen. Ziel von InfraWatt ist die Förderung der Energieeffizienz und erneuerbaren Energien insbesondere in den Bereichen Abwasser, Abfall, Abwärme und Trinkwasser.

Wir befürworten deshalb Ihre Stossrichtung in der Vernehmlassung und würden es auch sehr begrüßen, wenn der Bundesrat den Netzzuschlag zugunsten der KEV möglichst bald erhöht, um die Warteschlange abzubauen und auch neue Projekte unterstützen zu können. Im Sinne unserer gemeinsamen Zielsetzung erlauben wir uns Ihnen noch Anträge zur weiteren Optimierung zu unterbreiten.

1. Ausgangslage

Wir begrüßen grundsätzlich eine regelmässige Überprüfung der KEV-Beiträge und die entsprechenden Anforderungen. Für die Investoren und ihre Planer ist dabei aber entscheidend, dass diese Bedingungen planbar bleiben. Wenn die Finanzbeiträge nicht langfristig planbar sind, zeigen sie auch nicht die erwünschte Wirkung in Bezug auf die Realisierung von zusätzlichen Anlagen zur erneuerbaren Energienutzung.

Nachfolgend möchten wir uns v.a. auf jene Bereiche konzentrieren, in denen wir aktiv tätig sind und über entsprechende Fachkompetenzen verfügen. Wir lehnen uns bezüglich nachfolgender Reihenfolge an den erläuternden Bericht vom BFE an.



2. Energieverordnung

2.1 Überprüfung der Gestehungskosten und Anpassungen der Vergütungssätze

a) Trinkwasserkraftwerke

Trinkwasserkraftwerke gehören zu den wenigen erneuerbaren Stromproduktionsanlagen, welche keinen Eingriff in die Landschaft oder in schützenswerte Ortsbilder verursachen, weshalb sie auch in der Politik und der Bevölkerung unbestritten sind. Zudem weist die Stromproduktion eine äusserst günstige Ökobilanz auf. Deshalb sind Trinkwasserkraftwerke besonders förderungswürdig.

Grundsätzlich begrüssen wir eine Anpassung der Vergütung für zukünftige Projekte an die neusten Erhebungen über die effektiven Gestehungskosten. Es scheint uns aber aus obigen Gründen sachgerecht und gerechtfertigt zu sein, dass dieser Grundsatz zumindest bei den Nebennutzungsanlagen auch bei der kleinsten Kategorie unter 10 kW angewendet und die aufgezeigten effektiven Gestehungskosten verwendet werden. Ganz wichtig ist, dass nicht nur die Grundvergütung angepasst wird, sondern auch der Wasserbaubonus. Denn häufig müssen bei einem Einsatz von Trinkwasserkraftwerken auch die Wasserleitungen saniert oder erneuert werden, was sehr hohe Investitionen verursacht, die oft ein Mehrfaches der Kosten des Trinkwasserkraftwerkes selbst ausmachen. Der Wasserbaubonus hilft deshalb aufgrund unserer praktischen Erfahrungen wesentlich, dass die Betreiber die Leitungen erneuern und damit auch ein Trinkwasserkraftwerk realisiert werden kann.

Antrag: Anpassung der Vergütung an die effektiv aufgezeigten Gestehungskosten bei der Leistungsklasse unter 10 kW für Nebennutzungsanlagen (*gemäss Angaben in Klammern im Papier vom BFE Mai 2016: Überprüfung der Gestehungskosten und der Vergütungssätze von KEV-Anlagen.*)

Begründung: Dies entspricht dem gesetzlichen Grundsatz bezüglich Vergütung der Gestehungskosten und fördert jene Technologie mit den geringsten negativen Nebenerscheinungen. Die zusätzlich erforderlichen Geldmittel sind praktisch vernachlässigbar und damit vertretbar.

b) Biomasse: Verbrennungsanlagen (bzw. KVA)

Wir betrachten es als sinnvoll, dass die Vergütungssätze nicht überprüft wurden und beibehalten werden, da zukünftig anstatt einer Einspeisevergütung nur noch Investitionsbeiträge bezahlt werden.

Den KVA-Betreibern machen aber in anderen Bereichen die massiv gesunkenen Energiepreise sehr grosse Probleme bei der weiteren Energieoptimierung. Der Strompreis hat sich bei Anlagen ohne KEV halbiert, so dass sich Massnahmen zur Stromeinsparung immer weniger lohnen. Deshalb ist die Förderung über ProKilowatt bzw. die Bewilligung des eingereichten Förderprogrammes "Energie in KVA" umso wichtiger, ja unverzichtbar. Sonst werden die beträchtlichen Effizienzpotenziale nicht angegangen.

Die meisten KVA verfügen auch noch über beträchtliche Potenziale zum Ausbau der Fernwärme, welche gemäss den "Nationalen Gewichtungsfaktoren" bei den Kantonen und beim BFE hohe Priorität geniessen. Die massiv gesunkenen Brennstoffpreise erschweren aber den Aufbau und Ausbau von KVA-Fernwärme, weshalb eine nationale Unterstützung über die CO₂-Kompensation sehr wichtig ist, gleichgültig ob die Anlage die KEV erhält oder nicht. Eine Weiterführung der CO₂-Kompensation und der Gelder von KliK sind dafür entscheidend.

c) Biomasse: Biogasanlagen (bzw. Klärgas-Blockheizkraftwerke)

Wir betrachten es als sinnvoll, dass die Vergütungssätze nicht überprüft wurden und beibehalten werden, da zukünftig anstatt einer Einspeisevergütung nur noch Investitionsbeiträge bezahlt werden.

Auch bei den Kläranlagen können die weiteren grossen Energiepotenziale nur ausgeschöpft werden, wenn einerseits das erfolgreiche Förderprogramm "Energieeffiziente ARA" für Stromsparmassnahmen mit Unterstützung von ProKilowatt bzw. BFE weitergeführt werden kann und andererseits die CO₂-Kompensation über KliK auch nach 2020 weitergeht.

2.1.2 Abbaureihenfolge von "Springer-Anlagen"

Diesem Vorschlag können wir zustimmen, denn es braucht z.T. sehr grosse Vorinvestitionen in die neuen Anlagen und diese Bemühungen der Investoren werden damit berücksichtigt. Wichtig ist auch, dass damit das Vorgehen für Investoren planbarer bleibt.

2.1.3 Überführung des KEV-Auszahlungsprozess

Wir begrüssen eine vereinfachte und kostengünstigere Abwicklung.

2.1.4 Übrige Anpassungen

2.1.4.1 Verkürzung der Frist für die Inbetriebnahmemeldung bei Springer-Anlagen

Es scheint uns sinnvoll zu sein, dass Projekte, die nicht oder kaum realisiert werden, früh erkannt und von der Warteliste gestrichen werden, um neuen Projekten Perspektiven zu bieten. In diesem Sinne können wir uns, auch wenn es in gewissen Fällen problematisch sein könnte, mit der Verkürzung der Projektfortschrittmeldung nach dem positiven Bescheid von 6 auf 3 Jahre grundsätzlich einverstanden erklären. Wir möchten einzig beliebt machen, dass bei jenen Trinkwasserkraftwerken, welche an die Sanierung einer Leitung gebunden sind, eine Ausnahme gemacht werden kann.

Antrag: Die Verkürzung der Projektfortschrittmeldung gilt nicht für Trinkwasserkraftwerke, wenn deren Einsatz an die Sanierung oder Erneuerung einer Wasserleitung gebunden ist.

Begründung: Bestehende Leitungen können bei Trinkwasserkraftwerk-Projekten ihre Funktion oft noch viele weitere Jahre erfüllen, weshalb hier Projekte nicht unmittelbar realisiert werden können. Zudem dauert der Planungs- und vor allem Bewilligungsprozess angesichts der sehr hohen Investitionen lange (Abstimmungen). Und vor allem handelt es sich bei den betroffenen Geldern um einen sehr geringen Anteil an den KEV-Mitteln.

2.1.4.4 Wärmenutzungsgrad bei erheblich erweiterten oder erneuerten Biomasseanlagen

Tatsächlich ist eine möglichst hohe Nutzung der Abwärme anzustreben, bei Erweiterungen aber häufig nicht möglich, weshalb wir die realistischere Forderung in der Vernehmlassung begrüssen. Zudem möchten wir anfügen, dass Investoren von Wärmeverbänden nicht bestraft werden dürfen, indem diese u.a. sogar von der KEV ausgeschlossen werden, wenn ohne deren verschulden nach der Inbetriebnahme grössere Wärmeabnehmer wegfallen, z.B. wenn ein Industrieunternehmen geschlossen oder der Betrieb eingeschränkt wird. Denn dies vermindert die Investitionsfreudigkeit in den Aufbau von solchen Verbänden zur Nutzung der Abwärme.

2.1.4.5 Ergänzung von nicht zugelassener Biomasse

Wir können dem Vorschlag zustimmen, dass Stromerzeugungsanlagen, die mit biogenen Brenn- oder Treibstoff betrieben werden, keine KEV erhalten, wenn

- diese bereits vollständig eine CO₂-Kompensation erhalten und
- inklusive dieser finanziellen Beiträge einen Gewinn erzielen.

Anders sieht die Situation aus, wenn eine Stromerzeugungsanlage die KEV erhält und über die Vorgaben hinaus zusätzlich Abwärme nutzen will oder wenn diese Abwärmenutzung ökonomisch nicht tragbar ist.

Antrag: Erhält eine Stromerzeugungsanlage die KEV, so soll für die Abwärmenutzung bzw. für den Auf- oder Ausbau eines Wärmenetzes beim Ersatz von fossilen Energien unbedingt die Möglichkeit zur CO₂-Kompensation bestehen.

Begründung: Die KEV vergütet die Gestehungskosten für die Stromproduktion, nicht aber für den Aufbau oder Ausbau eines Fernwärmenetzes. Es handelt sich also keineswegs um eine Doppelförderung, da es bei der Stromerzeugungsanlage und dem Wärmenetz um zwei vollkommen unterschiedliche Projekte geht. Ach handelt es sich bei den Fördermitteln um zwei gänzlich unterschiedliche Fördertöpfe. Wichtig ist auch zu wissen, dass die Vorgaben zur CO2-Kompensation sowieso verhindern, dass Projekte gefördert werden, die nicht additional bzw. nicht wirtschaftlich sind, in diesem Fall auch unter Berücksichtigung der KEV.

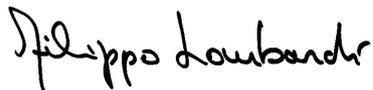
2.2. Stromversorgungsverordnung

Wir möchten hier keine gegenteiligen Argumente aufführen.

Wir hoffen Ihnen damit gedient zu haben und dass wir dank diesen Anpassungen die erneuerbare Stromproduktion auch in unseren Branchen weiter erhöhen können.

Bei Fragen stehen unsere Fachleute gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

A handwritten signature in black ink that reads "Filippo Lombardi".

Filippo Lombardi
Präsident InfraWatt, Ständerat

A handwritten signature in blue ink that reads "Ernst A. Müller".

Ernst A. Müller
Geschäftsführer InfraWatt

Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz und erneuerbare Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern

EnV.AEE@bfe.admin.ch

Liestal, 25. August 2016

Stellungnahme zur Änderung der Energieverordnung (EnV) und der Stromversorgungsverordnung (StromW)

Geschätzte Damen und Herren

Suisse Eole - als Vereinigung zur Förderung der Windenergie in der Schweiz - bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den beiden Verordnungsänderungen, von der wir gerne Gebrauch machen.

Energieverordnung (EnV)

1. Überprüfung der Gestehungskosten und Anpassung der Vergütungssätze

Wir begrüssen es, dass nach längerer Zeit wieder eine Marktbeobachtungsstudie zur Überprüfung der Gestehungskosten und der Vergütungssätze vorgelegt wird. Die Überprüfung im Bereich Windenergie deckt sich mit unseren Erfahrungen und wir unterstützen deshalb auch die Schlussfolgerung, dass eine Anpassung der Vergütungssätze für Windenergie im Moment nicht möglich ist. Wir erachten es aber gleichzeitig als ausgesprochen wichtig, dass die Erkenntnisse in die relevanten Arbeiten des Bundes (Windenergiekonzept und vor allem Vollzugshilfe Umweltverträglichkeitsprüfung) und der Kantone einfließen.

2. Abbaureihenfolge von „Springer-Anlagen“

Grundsätzliches

Die seit 1. Januar 2015 vorhandene Möglichkeit, dass baureife Anlagen welche auf der Warteliste sind an die Spitze der Warteliste gesetzt werden können, ist sachdienlich und wird von uns begrüsst. Die im Rahmen dieser Revision vorgesehene Verkürzung der Inbetriebnahmemeldung für „Springer“-Projekte, die einen positiven KEV-Entscheid erhalten, begrüssen wir ebenfalls. Wir können dagegen nicht nachvollziehen, weshalb die „Springer“-Projekte nicht mehr nach KEV-Anmeldedatum abgebaut werden.

Änderungsantrag

⁴ Bei der Erteilung dieser Bescheide berücksichtigt die nationale Netzgesellschaft:

- b. die Projekte auf der Warteliste für die übrigen Erzeugungstechnologien in folgender Reihenfolge:
 1. Projekte, für die bis zum vorangegangenen 31. Oktober die Inbetriebnahmemeldung oder die Projektfortschrittsmeldung oder, bei Kleinwasserkraftanlagen und Windenergieanlagen, die zweite Projektfortschrittsmeldung vollständig bei der nationalen Netzgesellschaft eingereicht wurde: entsprechend dem **Einreichdatum Anmelde datum**.

Begründung

Verzögerungen in den Bewilligungsverfahren werden in der Regel nicht durch die Projekteigner, sondern primär durch Einsprachen verursacht. Mit der vorgesehenen Änderung kann es sein, dass Projekteigner, welche schon lange im Bewilligungsprozess stecken auf der Warteliste von jüngeren Projekten mit weniger hartnäckigen Einsprachen überholt werden. Es ist zu befürchten, dass dies für Einsprecher, welche ein Projekt mit allen Mitteln verhindern möchten, einen zusätzlichen Anreiz darstellt, ihre Einsprachen auch bei schlechten Erfolgsaussichten vor Gericht weiter zu ziehen.

Es ist davon auszugehen, dass auch in Zukunft die lange KEV-Warteliste und ebenso die Springerwarteliste in den übrigen Technologien bestehen bleiben. In Anbetracht dieser Tatsache werden weiterhin jährlich nur eine beschränkte Anzahl Projekte einen definitiven KEV-Zuschlag erhalten. Grundsätzlich ist zentral, dass baureife Projekte gebaut werden können. Wir bevorzugen für das Nachrutschen klar weiterhin das Einreichdatum zumal diverse Windenergieprojekte seit Jahren aus nicht selbstverschuldeten Gründen im Bewilligungsprozess stecken. Diese Projektanten haben jeweils in der Regel bereits beträchtliche Summen in den Planungsprozess investiert. Die Planungssicherheit wird durch die geplanten Änderungen für diese Anlagenprojekte zusätzlich gefährdet indem sie von anderen Projekten „überholt“ werden und allenfalls gar nie einen positiven KEV-Entscheid erhalten.

Übrige Änderungen Energieverordnung

Wir sind mit den übrigen Änderungen einverstanden.

Stromversorgungsverordnung (StromVV)

Mit den Änderungen der Stromversorgungsverordnung sind wir ebenfalls einverstanden.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und stehen für weitere Informationen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Reto Rigassi
Geschäftsführer Suisse Eole

Energieverordnung (EnV)

I. Überprüfung der Gestehungskosten und Anpassung der Vergütungssätze

Wir begrüßen es, dass nach längerer Zeit wieder eine Marktbeobachtungsstudie zur Ermittlung der Vergütungssätze vorgelegt wird. Insbesondere bei der Photovoltaik wird mit dem Bericht „Der Photovoltaik-Markt: Marktbeobachtung 2016“ eine lange vernachlässigte Aufgabe des BFE nachgeholt. Allerdings bringt dieser Bericht nur für den Bereich unter 30 kW eine einigermaßen repräsentative Erfassung der Kosten. Für grössere Anlagen ist unklar, wie das BFE die „massgeblichen Investitionskosten“ bestimmt hat. Es wird von qualitativen Interviews mit Branchenvertretern gesprochen. Hier, wie auch über die Berechnungsmethode verlangen wir mehr Klarheit.

Bei den folgenden Ausführungen beschränken wir uns auf die Photovoltaik:

- **WACCs:** Die Anpassung des Kapitalkostensatzes für PV-Anlagen auf 3.97% analog zu jenem für das Stromnetz mag aufgrund der aktuellen Zinssätze gerechtfertigt erscheinen. Sie berücksichtigt aber nicht die oft grossen Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Fremdkapital für grosse PV-Anlagen. Potenzielle Investoren, wie etwa Pensionskassen, erwarten in der Regel Renditen von über 5%. Erschwerend kommt bei Photovoltaikanlagen hinzu, dass es sich aus Sicht institutioneller Anleger meist um sehr geringe Summen handelt, und dass das kommerzielle Risiko mangels Erfahrung oft zu hoch eingeschätzt wird. Die Absenkung des WACCs wirkt angesichts dieser Hürden kontraproduktiv.
- **Marktpreis:** Es wird von einem „marktorientierten Bezugspreis“ von 5-10 Rp./kWh ausgegangen. Investoren brauchen diesbezüglich eine höhere Sicherheit über die Betriebszeit von mind. 20 Jahren, die heute nicht gegeben ist. Wir verweisen dazu auf unser zusätzliches Anliegen am Schluss der Vernehmlassung.
- **Hauptkostenfaktoren der Photovoltaik**
 - **Spezifische Investitionskosten:** Es wird von einem „photovoltaikfreundlichen“ Netzbetreiber ausgegangen. Die weiterhin meist hohen Zählerkosten (oft über der ECom-Empfehlung) zeigen in der Realität ein anderes Bild. Ebenso kostentreibend sind zusätzliche Auflagen der SUVA und der Gebäudeversicherungen, sowie zusätzliche Prüfungen wie etwa im Rahmen des „Swiss PV Labels“. Die erwarteten Kostensenkungen bis Oktober 2017 bleiben für uns sehr fragwürdig.
 - **Betriebs- und Unterhaltskosten:** Wir verweisen wiederum auf die meist hohen Zählerkosten.
 - **Eigenverbrauch:** Ein genereller Eigenverbrauchsgrad von 40% ist unrealistisch, angesichts der immer höheren Hürden, die von den Netzbetreibern eingeführt werden. Dazu gehören insbesondere Leistungstarife für Anlagen über 10 kW und tiefe Rückspesetarife. Zum heutigen Zeitpunkt müsste von 20% Eigenverbrauch ausgegangen werden.
 - **Endkonsumentenpreise und Rückliefertarife:** Die Absenkung der Endkonsumentenpreise für Grossanlagen ist dringend nötig. Bezüglich der Rückliefertarife verweisen wir auf unseren Zusatzantrag am Ende des Schreibens.
 - **Integrierte Anlagen:** Ohne jede Begründung werden die Einmalvergütungen für integrierte Anlagen deutlich stärker gesenkt als jene für angebaute und freistehende Anlagen (-11% Grundbeitrag, -25% Leistungsbeitrag). Dabei kommen in diesem Bereich fast ausschliesslich schweizerische Module zum Einsatz, deren Preise weniger stark sinken dürften als jene aus chinesischer Produktion. Zudem sind integrierte Anlagen wichtig für das positive Image der Solarenergie in unserem Land und sie sind ein wesentliches Standbein der einheimischen Solarindustrie.

Anträge:

- Wir beantragen eine Neuberechnung der KEV- und EIV-Tarife ausgehend von 20% Eigenverbrauch. Eine Erhöhung der Eigenverbrauchsquote ist erst zulässig, wenn im Rahmen der StromVV-Revision auf Leistungstarife für Eigenverbraucher verzichtet wird.
- Die zweite Absenkung der KEV- und EIV-Tarife soll erst im April 2018 erfolgen. Damit hat der Markt mehr Zeit, sich an die massive Absenkung anzupassen. Zudem hat sich gezeigt, dass das Winterquartal besser ausgelastet werden kann, wenn im Herbst nicht noch eine wesentliche Absenkung gemacht wird. Dies betrifft insbesondere die EIV. Wenn im Herbst 2017 bereits auf 400 Fr/kW abgesenkt wird, könnte ein Sommer-Run entstehen und nachher ist der Markt „tot“ bis zum nächsten Frühling.
- Die EIV-Tarife für Aufdachanlagen sollen nach der zweiten Absenkung bis mindestens 1.10.2019 nicht mehr abgesenkt werden. Voraussetzung für eine weitere Absenkung ist, dass verlässliche und angemessene Rückliefertarife über einen längeren Zeitraum gesetzlich garantiert sind.
- Die EIV-Tarife für integrierte Anlagen sollen zurzeit nicht abgesenkt werden
- Die Kategorie „integrierte Anlagen“ soll sowohl bei der KEV als auch bei der EIV auf Fassadenanlagen ausgedehnt werden, damit dieses grosse Potenzial besser genutzt werden kann.

Es ergeben sich somit folgende Tarife:

KEV-Vergütungen: **Tarife neu mit 20% Eigenverbrauch**

	Vergütungssätze Oktober 2016 [Rp./kWp]	Vergütungssätze April 2017 [Rp./kWp]	Vergütungssätze April 2018 [Rp./kWp]
30	19.0	17.6 (statt 16.3)	16.1 (statt 13.7)
I00	16.6	15.4 (statt 15.1)	14.1 (statt 13.7)
I000	15.3	14.5	13.7
>3000	15.3	14.5	13.7

Einmalvergütungen für angebaute Anlagen

	Oktober 2016	April 2017	April 2018
Grundbetrag [Fr.]	1400	1400	1400
Betrag nach Leistung [Fr./kWp]	500	450	400

Einmalvergütungen für integrierte **und Fassaden**anlagen

	Oktober 2016	April 2017	April 2018
Grundbetrag [Fr.]	1800	1800	1800
Betrag nach Leistung [Fr./kWp]	610	610	610

2. Ergänzung der inhaltlichen Anforderungen an die Inbetriebnahmemeldung

Es ist unverständlich, weshalb das im erläuternden Dokument der Vernehmlassung verlinkte Beglaubigungsformular von Swissgrid nicht elektronisch ausgefüllt werden kann. Damit der zusätzliche administrative Aufwand in Grenzen gehalten werden kann, verlangen wir ein elektronisch ausfüllbares Formular.

3. Abbaureihenfolge von „Springer-Anlagen“

Grundsätzliches

Die seit 1. Januar 2015 vorhandene Möglichkeit, dass baureife Anlagen welche auf der Warteliste sind an die Spitze der Warteliste gesetzt werden können, ist sachdienlich und wird von uns begrüsst. Die im Rahmen dieser Revision vorgesehene Verkürzung der Inbetriebnahmemeldung für „Springer“-Projekte, die einen positiven KEV-Entscheid erhalten, begrüssen wir ebenfalls. Wir können dagegen nicht nachvollziehen, weshalb die „Springer“-Projekte nicht mehr nach KEV-Anmeldedatum abgebaut werden.

Änderungsantrag

Bei der Erteilung dieser Bescheide berücksichtigt die nationale Netzgesellschaft:

b. die Projekte auf der Warteliste für die übrigen Erzeugungstechnologien in folgender Reihenfolge:

I. Projekte, für die bis zum vorangegangenen 31. Oktober die Inbetriebnahmemeldung oder die Projektfortschrittsmeldung oder, bei Kleinwasserkraftanlagen und Windenergieanlagen, die zweite Projektfortschrittsmeldung vollständig bei der nationalen Netzgesellschaft eingereicht wurde: entsprechend dem **Einreichdatum Anmeldedatum**.

Begründung

Verzögerungen in den Bewilligungsverfahren werden in der Regel nicht durch die Projekteigner, sondern primär durch Einsprachen verursacht. Mit der vorgesehenen Änderung kann es sein, dass Projekteigner, welche schon lange im Bewilligungsprozess stecken auf der Warteliste von jüngeren Projekten mit weniger hartnäckigen Einsprachen überholt werden. Es ist zu befürchten, dass dies für Einsprecher, welche ein Projekt mit allen Mitteln verhindern möchten, einen zusätzlichen Anreiz darstellt, ihre Einsprachen auch bei schlechten Erfolgsaussichten vor Gericht weiter zu ziehen.

Es ist davon auszugehen, dass auch in Zukunft die lange KEV-Warteliste und ebenso die Springerwarteliste in den übrigen Technologien bestehen bleiben. In Anbetracht dieser Tatsache werden weiterhin jährlich nur eine beschränkte Anzahl Projekte einen definitiven KEV-Zuschlag erhalten. Grundsätzlich ist zentral, dass baureife Projekte gebaut werden können. Wir bevorzugen für das Nachrutschen klar weiterhin das Einreichdatum zumal diverse Windenergieprojekte seit Jahren aus nicht selbstverschuldeten Gründen im Bewilligungsprozess stecken. Diese Projektanten haben jeweils in der Regel bereits beträchtliche Summen in den Planungsprozess investiert. Die Planungssicherheit wird durch die geplanten Änderungen für diese Anlagenprojekte zusätzlich gefährdet indem sie von anderen Projekten „überholt“ werden und allenfalls gar nie einen positiven KEV-Entscheid erhalten.

Zusätzliche Anliegen

I. Erweiterung bestehender PV-Anlagen mit solchen ohne Förderung

Forderung

Am gleichen Netzanschlusspunkt sollen, neben bisherigen Anlagen mit KEV-Förderung, auch neue PV-Anlagen ohne KEV und EV angeschlossen und betrieben werden können. Die EnV und weitere betroffene Verordnungen sollen entsprechend angepasst werden.

Begründung

Das massive Absinken der Gestehungskosten für Solarstrom macht den Bau von PV-Anlagen für weitere Anwendungen interessant. Swissolar hat in den vergangenen Monaten diverse Anfragen bekommen, eine weitere PV-Anlage am gleichen Netzanschlusspunkt betreiben zu können, wo beispielsweise schon eine KEV-Anlage angeschlossen ist. Zwar lässt die bisherige EnV Erweiterungen von KEV Anlagen zu, was gut und nicht bestritten ist. In der Praxis ist es aber so, dass solche Erweiterungen vielfach nicht wirtschaftlich betrieben werden können, weil die Vergütungsdauer der neuen Anlage kurz ist. Anlagen zur Deckung des Eigenverbrauchs bieten hier gute Alternativen. Da solche Anlagen keine weiteren Fördermittel beanspruchen und den Zielen der Energiestrategie 2050 entsprechen, sollen sie nicht durch Gesetze und Verordnungen verhindert werden.

2. Definition „Marktorientierter Bezugspreis“

Mit der steigenden Bedeutung des Eigenverbrauchs bei Photovoltaikanlagen wird für die Wirtschaftlichkeit einer Anlage der Rücklieferarif für den überschüssigen Strom immer wichtiger. Denn ohne Batteriespeicher muss in den meisten Fällen mehr als die Hälfte des produzierten Solarstroms ans Netz abgegeben werden. Die von VESE durchgeführte Erhebung von Anfang 2016 zeigt diesbezüglich enorme Unterschiede innerhalb der Schweiz (siehe www.pvtarif.ch). Mit dem ECom-Entscheid vom 2.5.2016 ist die BFE-Vollzugshilfe in dieser Sache nicht mehr allgemein anwendbar, was die

Rechtsunsicherheit sowohl für Produzenten als auch für Netzbetreiber nochmals erhöht. Der Begriff des „marktorientierten Bezugspreises“ ist in der aktuellen Energieverordnung unpräzise.

Mit der Revision des Energiegesetzes im Rahmen der Energiestrategie 2050 sollte ab 2018 wieder mehr Klarheit bezüglich des Rückliefer tariffs geschaffen werden. Bis dahin kann aber nicht abgewartet werden, auch weil die genannte Revision noch nicht beschlossen ist. Wir empfehlen deshalb dringend, im Rahmen dieser EnV-Revision Präzisierungen vorzunehmen. Das Gesetz erlaubt dies und es würde im Interesse aller Beteiligten liegen.

EnG Art. 7 Abs 2

Die Vergütung richtet sich nach marktorientierten Bezugspreisen für gleichwertige Energie. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

EnV Art. 2b

Die Vergütung nach marktorientierten Bezugspreisen richtet sich nach den vermiedenen Kosten der Netzbetreiber für die Beschaffung gleichwertiger Energie. Das UVEK legt Referenzpreise fest.

Begründung

Aufgrund des EICoM-Entscheids vom 2. Mai 2016 müssten für jeden einzelnen Verteilnetzbetreiber die Beschaffungskosten für Graustrom vom Vorlieferanten ermittelt werden. Dies ist weder für die Netzbetreiber akzeptabel, da sie ihre Beschaffungskosten offenlegen müssten, noch für die Anlagenbetreiber, die keinerlei Rechtssicherheit über die Betriebszeit ihrer Anlage hätten, noch für EICoM, die mit Beschwerden überflutet würde. Mit Referenzpreisen, ermittelt durch das UVEK, könnte eine pragmatische, für alle Seiten dienliche Lösung gefunden werden. Auch die voraussichtliche Nachfolgeregelung gestützt auf das revidierte Energiegesetz müsste wohl mit Referenzpreisen arbeiten.

Auch wenn die EICoM in ihrer Verfügung die Kostenfeststellung für jeden Netzbetreiber verlangt, so liesse sich mit der EICoM-Verfügung etwa eine Lösung rechtfertigen, welche nicht auf die Beschaffungskosten jedes einzelnen Netzbetreibers, sondern auf die Gesamtkosten der Muttergesellschaft abstellt, was zumindest teilweise eine überregionale Berechnung pro Konzern ermöglichen würde. Noch einfacher wäre eine Gesamtberechnung für alle Stromkonzerne in der Schweiz, würde aber möglicherweise den Rahmen der nun vorliegenden EICoM-Verfügung sprengen.

Swissolar

Schweizerischer Fachverband für Sonnenenergie
Association suisse des professionnels de l'énergie solaire
Ass. svizzera dei professionisti dell'energia solare

Neugasse 6
CH - 8005 Zürich
T: +41 (0)44 250 88 33
F: +41 (0)44 250 88 35
www.swissolar.ch
info@swissolar.ch
Infoline 0848 00 01 04

Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz und erneuerbare
Energien,
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern

Per Mail: EnV.AEE@bfe.admin.ch.

Datum Zürich, XX 2016
Ihre Referenz
Ansprechperson David Stickelberger
044 250 88 34

Vernehmlassung zur Änderung der Energieverordnung (EnV) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Leuthard
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den beiden Verordnungsänderungen, von der wir gerne Gebrauch machen.

Im Zentrum steht für uns die Anpassung der Vergütungssätze, deren Notwendigkeit unbestritten ist, die aber in der vorgeschlagenen Form nur noch in den wenigsten Fällen den rentablen Betrieb von Photovoltaikanlagen ermöglichen wird.

Wir nutzen die Gelegenheit um auf zwei weitere Anliegen aufmerksam zu machen, die bei den Verordnungsanpassungen aufgenommen werden sollten. Einerseits muss das Problem beseitigt werden, dass bestehende PV-Anlagen nicht erweitert werden dürfen, auch wenn der Bauherr keine Förderung beansprucht. Andererseits müssen dringend Konsequenzen aus dem Elcom-Entscheid bezüglich der Rücklieferatarife gezogen werden.

Besten Dank für die sorgfältige Prüfung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse


SWISSOLAR

David Stickelberger
Geschäftsleiter

Energieverordnung (EnV)

1. Überprüfung der Gestehungskosten und Anpassung der Vergütungssätze

Wir begrüßen es, dass nach längerer Zeit mit dem Bericht „Überprüfung der Gestehungskosten und der Vergütungssätze von KEV-Anlagen“ wieder eine Marktbeobachtungsstudie zur Ermittlung der Vergütungssätze vorgelegt wird. Insbesondere bei der Photovoltaik wird mit dem Bericht „Der Photovoltaik-Markt: Marktbeobachtung 2016“ eine lange vernachlässigte Aufgabe des BFE nachgeholt. Allerdings bringt dieser Bericht nur für den Bereich unter 30 kW eine einigermaßen repräsentative Erfassung der Kosten. Für grössere Anlagen ist unklar, wie das BFE die „massgeblichen Investitionskosten“ bestimmt hat. Es wird von qualitativen Interviews mit Branchenvertretern gesprochen – man könnte es wohl auch anekdotische Evidenz nennen. Zudem wird nicht offen gelegt, wie die daraus hergeleiteten KEV-Tarife effektiv errechnet wurden.

Bei den folgenden Bemerkungen zu den Berechnungsgrundlagen beschränken wir uns auf die Photovoltaik:

- **WACCs:** Die Anpassung des Kapitalkostensatzes für PV-Anlagen auf 3.97% analog zu jenem für das Stromnetz mag aufgrund der aktuellen Zinssätze gerechtfertigt erscheinen. Sie berücksichtigt aber nicht die oft grossen Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Fremdkapital für grosse PV-Anlagen. Potenzielle Investoren, wie etwa Pensionskassen, erwarten in der Regel Renditen von über 5%. Erschwerend kommt bei Photovoltaikanlagen hinzu, dass es sich aus Sicht institutioneller Anleger meist um sehr geringe Summen handelt, und dass das kommerzielle Risiko mangels Erfahrung oft zu hoch eingeschätzt wird. Die Absenkung des WACCs wirkt angesichts dieser Hürden kontraproduktiv.
- **Marktpreis:** Es wird von einem „marktorientierten Bezugspreis“ von 5-10 Rp./kWh ausgegangen. Investoren brauchen diesbezüglich eine höhere Sicherheit über die Betriebszeit von mind. 20 Jahren, die heute nicht gegeben ist. Wir verweisen dazu auf unser zusätzliches Anliegen am Schluss der Vernehmlassung.
- **Hauptkostenfaktoren der Photovoltaik**
 - **Spezifische Investitionskosten:** Es wird im Bericht „Überprüfung der Gestehungskosten“ von einem „photovoltaikfreundlichen“ Netzbetreiber ausgegangen. Die weiterhin meist hohen Zählerkosten (oft über der EICOM-Empfehlung) zeigen in der Realität ein völlig anderes Bild. Ebenso kostentreibend sind zusätzliche Auflagen der SUVA und der Gebäudeversicherungen, sowie zusätzliche Prüfungen wie etwa im Rahmen des „Swiss PV Labels“. Die erwarteten Kostensenkungen bis Oktober 2017 bleiben für uns sehr fragwürdig.
 - **Betriebs- und Unterhaltskosten:** Hier wird auf die Studie Basler&Hofmann 2015 verwiesen, die aufzeigt, wie diese Kosten auf 3.5 Rp./kWh reduziert werden können. Folglich würden die Betriebs- und Unterhaltskosten von 4 resp. 5 auf 3,5 Rp./kWh reduziert. Diese Begründung ist einigermaßen erstaunlich, wurden doch keinerlei Massnahmen seitens BFE ergriffen, um die in der Studie erwähnten Kostentreiber (die meist nicht vom Anlagenbetreiber beeinflusst werden können) zu reduzieren. Dies gilt insbesondere für die weiterhin sehr hohen Kosten für die Lastgangzählung, wie dies treffend im Kap. 3.1 des Berichts „Photovoltaik-Markt“ für Anlagen von 30-50 MW beschrieben wird.
 - **Eigenverbrauch:** Ein genereller Eigenverbrauchsgrad von 40% ist unrealistisch, angesichts der immer höheren Hürden, die von den Netzbetreibern eingeführt werden.

Dazu gehören insbesondere Leistungstarife für Anlagen über 10 kW und tiefe Rückspeisetarife. Zudem gibt es sehr grosse Unterschiede je nach Gebäude, auf dem die Anlage installiert wird. Auf Einfamilien- oder Gewerbebauten sind in günstigen Fällen 40% Eigenverbrauch möglich, nicht aber auf Lagerhallen oder landwirtschaftlichen Bauten, deren grosse Dächer aber sehr günstige Anlagen erlauben würden.

- **Stromeinkaufs und Rücklieferpreise:** Die Absenkung der Stromeinkaufspreise für Grossanlagen als Berechnungsgrundlage ist dringend nötig. Für Anlagen bis 30 kW wurde dieser Wert jedoch bei 21.5 Rp./kWh belassen. Dies ist vermutlich korrekt für Anlagen bis 10 kW auf Wohnbauten, nicht aber für grössere Anlagen. Ab 10 kW installierter Leistung erlaubt es die heutige Gesetzgebung den EVU, Leistungstarife ohne Begrenzung einzuführen. Davon wird immer mehr Gebrauch gemacht, sodass auch im Bereich 10-30 kW mit Einkaufspreisen absinkend auf 14 Rp. zu rechnen ist. Bezüglich der Rücklieferpreise verweisen wir auf unseren Zusatzantrag am Ende des Schreibens.
- **Integrierte Anlagen:** Ohne jede Begründung werden die Einmalvergütungen für integrierte Anlagen deutlich stärker gesenkt als jene für angebaute und freistehende Anlagen (-11% Grundbeitrag, -25% Leistungsbeitrag). Dabei kommen in diesem Bereich fast ausschliesslich schweizerische Module zum Einsatz, deren Preise weniger stark sinken dürften als jene aus chinesischer Produktion. Zudem sind integrierte Anlagen wichtig für das positive Image der Solarenergie in unserem Land und sie sind ein wesentliches Standbein der einheimischen Solarindustrie.

Anträge:

- Wir beantragen eine Neuberechnung der KEV- und EIV-Tarife **ausgehend von 0-40% Eigenverbrauch** je nach Grösse der Anlage, wie für die Berechnung der Tarife 2016¹. Eine Erhöhung der Eigenverbrauchsquote ist erst zulässig, wenn im Rahmen der StromVV-Revision auf Leistungstarife für Eigenverbraucher verzichtet wird.
- Die **Unterhaltskosten** müssen **wie bisher** mit 4 resp. 5 Rp./kWh eingesetzt werden. Eine Absenkung auf 3.5 Rp. ist erst möglich, wenn die Kosten für die Lastgangmessung sinken.
- Die **zweite Absenkung** der KEV- und EIV-Tarife soll **erst im April 2018** erfolgen. Damit hat der Markt mehr Zeit, sich an die massive Absenkung anzupassen. Zudem hat sich gezeigt, dass das Winterquartal besser ausgelastet werden kann, wenn im Herbst nicht noch eine wesentliche Absenkung gemacht wird. Dies betrifft insbesondere die EIV. Wenn im Herbst 2017 bereits auf 400 Fr/kWh abgesenkt wird, könnte ein Sommer-Run entstehen und nachher ist der Markt „tot“ bis zum folgenden Frühling.
- Die **Einmalvergütung** ist nach dem faktischen Wegfall der KEV essentiell für den Fortbestand des PV-Markts. Die Absenkung muss deshalb langsamer vorgenommen werden. Zudem sollen die EIV-Tarife für Aufdachanlagen nach der zweiten Absenkung bis mindestens 1.10.2019 nicht mehr abgesenkt werden. Voraussetzung für eine weitere Absenkung nach diesem Datum ist, dass verlässliche und angemessene Rücklieferpreise über einen längeren Zeitraum gesetzlich garantiert sind (z.B. durch eine entsprechende Regelung in der neuen Energieverordnung).
- Die **EIV-Tarife für integrierte Anlagen** sollen zurzeit **nicht abgesenkt** werden.

¹ „Der Vergütungssatz wird für Anlagen zwischen 30 kW (40 % Eigenverbrauch) und 100 kW (0 % Eigenverbrauch) linear reduziert.“ Aus: Erläuternder Bericht zur Revision der Energieverordnung (EnV, SR 730.01) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV, SR 734.71), Mai 2015.

- Die Kategorie „integrierte Anlagen“ soll sowohl bei der KEV als auch bei der EIV auf **Fassadenanlagen** ausgedehnt werden, damit dieses grosse Potenzial besser genutzt werden kann.

Es ergeben sich somit folgende Tarife:

KEV-Vergütungen: Tarife neu mit 0-40% Eigenverbrauch und 4-5 Rp./kWh Unterhaltskosten errechnen.

Einmalvergütung:

Einmalvergütungen für angebaute Anlagen

	Oktober 2016	April 2017	April 2018
Grundbetrag [Fr.]	1400	1400	1400
Betrag nach Leistung [Fr./kWp]	500	475	450

Einmalvergütungen für integrierte **Dach- und Fassadenanlagen**

	Oktober 2016	April 2017	April 2018
Grundbetrag [Fr.]	1800	1800	1800
Betrag nach Leistung [Fr./kWp]	610	610	610

2. Abbaureihenfolge von „Springer-Anlagen“

Wir sind einverstanden damit, dass das Datum der Einreichung der vollständigen Projektfortschritts- oder Inbetriebnahmemeldung neu massgeblich ist für die Berücksichtigung.

3. Überführung des KEV-Auszahlungsprozesses von der BG-EE zur Swissgrid AG

Wir sind einverstanden mit der Überführung des Auszahlungsprozesses von der BG-EE Swissgrid AG und sehen ebenfalls den Vorteil eines einheitlichen Ansprechpartners.

4. Verkürzung der Frist für die Inbetriebnahmemeldung bei Springer-Anlagen

Es ist wichtig, dass angesichts der äusserst knappen Mittel nur jene Projekte als Springer-Anlagen berücksichtigt werden, die tatsächlich zügig realisiert werden. Wir sind deshalb mit dieser Fristverkürzung einverstanden.

5. Verkürzung der Frist für die Inbetriebnahmemeldung bei Photovoltaik-Anlagen

Wir sind auch mit der Fristverkürzung von 15 auf 12 Monate bei Photovoltaikanlagen einverstanden.

6. Ergänzung der inhaltlichen Anforderungen an die Inbetriebnahmemeldung

Es ist sinnvoll, zusammen mit der Inbetriebnahmemeldung auch die Anlagenbeglaubigung einzufordern. So ist eine vollständige Dokumentation der Anlage sichergestellt. Unverständlich ist jedoch, weshalb das im erläuternden Dokument der Vernehmlassung verlinkte Beglaubigungsformular von Swissgrid nicht elektronisch ausgefüllt werden kann. Damit der zusätzliche administrative Aufwand in Grenzen gehalten werden kann, verlangen wir ein elektronisch ausfüllbares Formular.

7. Wärmenutzungsgrad bei erheblich erweiterten oder erneuerten Biomasseanlagen

Keine Einwände.

8. Ergänzung von nicht zugelassener Biomasse

Keine Einwände.

Stromversorgungsverordnung (StromVV)

Wir sind mit allen vorgeschlagenen Änderungen einverstanden.

Zusätzliche Anliegen:

1. Erweiterung bestehender PV-Anlagen mit solchen ohne Förderung

Forderung:

Am gleichen Netzanschlusspunkt sollen, neben bisherigen Anlagen mit KEV-Förderung, auch neue PV-Anlagen ohne KEV und EIV angeschlossen und betrieben werden können. Die EnV und weitere betroffene Verordnungen sollen entsprechend angepasst werden.

Begründung:

Das massive Absinken der Gestehungskosten für Solarstrom macht den Bau von PV-Anlagen für weitere Anwendungen interessant. Swissolar hat in den vergangenen Monaten diverse Anfragen bekommen, eine weitere PV-Anlage am gleichen Netzanschlusspunkt betreiben zu können, wo beispielsweise schon eine KEV-Anlage angeschlossen ist. Typisch sind etwa Reiheneinfamilienhäuser am gleichen Netzanschlusspunkt.

Zwar lässt die bisherige EnV Erweiterungen von KEV Anlagen zu, was gut und nicht bestritten ist. In der Praxis ist es aber so, dass solche Erweiterungen vielfach nicht wirtschaftlich betrieben werden können, weil die Vergütungsdauer der neuen Anlage kurz ist. Anlagen zur Deckung des Eigenverbrauchs bieten hier gute Alternativen, in manchen Fällen auch ohne Förderung. Da solche Anlagen keine weiteren Fördermittel beanspruchen und den Zielen der Energiestrategie 2050 entsprechen, sollen sie nicht durch Gesetze und Verordnungen verhindert werden.

2. Definition „Marktorientierter Bezugspreis“

Mit der steigenden Bedeutung des Eigenverbrauchs bei Photovoltaikanlagen wird für die Wirtschaftlichkeit einer Anlage der Rückliefertarif für den überschüssigen Strom immer wichtiger. Denn ohne Batteriespeicher muss in den meisten Fällen mehr als die Hälfte des produzierten Solarstroms ans Netz abgegeben werden. Die von VESE durchgeführte Erhebung von Anfang 2016 zeigt diesbezüglich enorme Unterschiede innerhalb der Schweiz (siehe www.pvtarif.ch). Mit dem ECom-Entscheid vom 2.5.2016 ist die BFE-Vollzugshilfe in dieser Sache nicht mehr allgemein anwendbar, was die Rechtsunsicherheit sowohl für Produzenten als auch für Netzbetreiber nochmals erhöht. Der Begriff des „marktorientierten Bezugspreises“ ist in der aktuellen Energieverordnung unpräzise.

Mit der Revision des Energiegesetzes im Rahmen der Energiestrategie 2050 sollte ab 2018 wieder mehr Klarheit bezüglich des Rückliefer tariffs geschaffen werden. Bis dahin kann aber nicht abgewartet werden, auch weil die genannte Revision noch nicht beschlossen ist. Wir empfehlen deshalb dringend, im Rahmen dieser EnV-Revision Präzisierungen vorzunehmen. Das Gesetz erlaubt dies und es würde im Interesse aller Beteiligten liegen.

Der Verordnungstext könnte wie folgt angepasst werden.

EnG Art. 7 Abs 2

Die Vergütung richtet sich nach marktorientierten Bezugspreisen für gleichwertige Energie. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

EnV Art. 2b

Die Vergütung nach marktorientierten Bezugspreisen richtet sich nach den vermiedenen Kosten ~~des Netzbetreibers~~ der Netzbetreiber für die Beschaffung gleichwertiger Energie. Das UVEK legt Referenzpreise fest.

Begründung:

Aufgrund des ECom-Entscheids vom 2. Mai 2016 müssten für jeden einzelnen Verteilnetzbetreiber die Beschaffungskosten für Graustrom vom Vorlieferanten ermittelt werden. Dies ist weder für die Netzbetreiber akzeptabel, da sie ihre Beschaffungskosten offenlegen müssten, noch für die Anlagenbetreiber, die keinerlei Rechtssicherheit über die Betriebszeit ihrer Anlage hätten, noch für ECom, die mit Beschwerden überflutet würde. Mit Referenzpreisen, ermittelt durch das UVEK, könnte eine pragmatische, für alle Seiten dienliche Lösung gefunden werden. Auch die voraussichtliche Nachfolgeregelung gestützt auf das revidierte Energiegesetz müsste wohl mit Referenzpreisen arbeiten.

Auch wenn die ECom in ihrer Verfügung die Kostenfeststellung für jeden Netzbetreiber verlangt, so liesse sich mit der ECom-Verfügung etwa eine Lösung rechtfertigen, welche nicht auf die Beschaffungskosten jedes einzelnen Netzbetreibers, sondern auf die Gesamtkosten der Muttergesellschaft abstellt, was zumindest teilweise eine überregionale Berechnung pro Konzern ermöglichen würde. Noch einfacher wäre eine Gesamtberechnung für alle Stromkonzerne in der Schweiz, würde aber möglicherweise den Rahmen der nun vorliegenden ECom-Verfügung sprengen.



Verband der Betreiber Schweizerischer Abfallverwertungsanlagen
Association suisse des exploitants d'installations de valorisation des déchets
Associazione svizzera dei gestori degli impianti di valorizzazione dei rifiuti

Wankdorffeldstrasse 102
3014 Bern
Telefon 031 721 61 61
E-mail mail@vbsa.ch
Internet www.vbsa.ch

Per Email an EnV.AEE@bfe.admin.ch.

Bundesamt für Energie,
Abt. Energieeffizienz und erneuerbare Energien
Dienst Führungsunterstützung
CH 3003 Bern

Bern, den 26.08.2016

Vernehmlassung zur Revision der Energieverordnung und der Stromversorgungsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken für die Möglichkeit, zur Revision der Energieverordnung (EnV) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV) Stellung nehmen zu dürfen.

Als Dachverband der Abfallwirtschaft vertritt der VBSA sämtliche Kehrichtverwertungsanlagen (KVA) der Schweiz sowie mehrere grosse Holzfeuerungsanlagen. Unsere Stellungnahme beschränkt sich daher auf die Änderung im Anhang 1.5, Ziff. 3.1, 4.1 und 6.1 EnV. Diese Änderung betrifft die Kriterien für die Aufnahme von Anlagen zur thermischen Verwertung von biogenen Abfällen in die KEV.

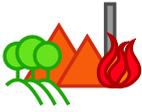
Für die Aufnahme von erheblich erweiterten oder erneuerten Anlagen in die KEV verlangt das geltende Recht eine Steigerung des Stromnutzungsgrads um 25% bei gleich hohem Wärmenutzungsgrad. Damit der (prozentuale) Wärmenutzungsgrad bei einer gleichzeitigen Erhöhung des Stromnutzungsgrads konstant bleibt, muss der absolute Wärmeabsatz (in MWh) steigen.

Im Erläuterungsbericht (Absatz 2.1.4.4) wird folgendes festgestellt:

„Ein höherer Wärmeabsatz ist jedoch bereits heute oft nicht möglich und dürfte zukünftig wegen Energieeffizienzmassnahmen an Gebäuden sogar noch schwieriger werden.“

Diese Feststellung ist richtig und deckt sich weitgehend mit den Beobachtungen, die wir im Rahmen des Monitorings zu der mit dem Bund abgeschlossenen CO₂-Zielvereinbarung machen. In dieser Vereinbarung hat aber der Bund die KVA *de facto* zu einer erheblichen Steigerung ihres Wärmeabsatzes verpflichtet. Wir nehmen mit Interesse zur Kenntnis, dass der Bund die Anforderung, die er in der Zielvereinbarung an die KVA stellt, eigentlich für kaum erfüllbar hält.

**VBSA
ASED
ASIR**



Verband der Betreiber Schweizerischer Abfallverwertungsanlagen
Association suisse des exploitants d'installations de valorisation des déchets
Associazione svizzera dei gestori degli impianti di valorizzazione dei rifiuti

Wankdorffeldstrasse 102
3014 Bern
Telefon 031 721 61 61
E-mail mail@vbsa.ch
Internet www.vbsa.ch

Ausgehend von der korrekten Feststellung, dass die Erhöhung des Wärmeabsatzes schwierig ist, schlägt der Bund eine Anpassung des entsprechenden Kriteriums zur Aufnahme in die KEV vor: Neu soll anstelle des gleich hohen Wärmenutzungsgrads nur noch ein gleich hoher Wärmeabsatz verlangt werden.

Wir begrüßen ausdrücklich diese Änderung der EnV. Sie wird die weitere Steigerung der Produktion von erneuerbarem Strom aus KVA und andere Anlagen zur thermischen Verwertung von biogenen Abfällen erleichtern.

Freundliche Grüsse

Dr. Robin Quartier, Geschäftsführer



Office fédéral de l'énergie
Division Efficacité énergétique et
énergies renouvelables
Service de coordination
3003 Berne

Lausanne, le 24 août 2016

Consultation concernant la modification de l'ordonnance sur l'énergie (OEne) et de l'ordonnance sur l'approvisionnement en électricité (OApEI)

Madame, Monsieur,

La Fédération romande des consommateurs (FRC) vous remercie de l'avoir associée à la consultation concernant les deux ordonnances citées en titre et vous prie de trouver sa réponse ci-après.

Concernant les modifications de l'OEne relatives au photovoltaïque

Nous soutenons globalement les modifications proposées, mais émettons des réserves quant à la vérification des coûts de production et des taux de rétribution des installations RPC. Nos remarques se limitent au **domaine photovoltaïque**, s'agissant de la technologie qui concerne directement les petits consommateurs. Indispensable à la transition énergétique, le photovoltaïque est également la technologie qui est la plus concernée par les adaptations de la présente ordonnance.

Une réduction du taux de rétribution est globalement justifiée afin d'encourager l'innovation et de faciliter le développement d'un maximum d'installations avec un minimum de moyens. Cette réduction ne doit en revanche pas avoir pour effet de bloquer ce développement en empêchant les producteurs de rentabiliser leurs installations. La rétribution à prix coûtant doit réellement permettre de couvrir les coûts, comme prévu à l'origine ; un rôle qui n'est plus garanti au regard des nouveaux taux de rétribution mis en consultation.

La diminution du taux de rétribution prévue pour les installations photovoltaïques est très élevée et touche particulièrement les petites installations jusqu'à 30kW (-28% comparés à -17% pour les installations de 100kW et -10% pour les installations de 1000kW et plus). **Cette situation**

désavantage clairement les petits consommateurs pour qui il n'est plus attractif de devenir producteur et qui ne peuvent ainsi pas bénéficier du fonds RPC qu'ils contribuent à financer via le supplément perçu sur le réseau de transport.

Non seulement ce nouveau traitement mènera beaucoup de responsable de projets à y renoncer, mais il est surtout infondé. Nous recommandons ainsi un nouveau calcul des taux de rétribution (Rapport 2, « Vérification des coûts de production et des taux de rétribution des installations RPC, p.11 et ss). Les informations de la branche permettent en effet d'affirmer que les coûts de référence sur lesquels est basée la diminution du taux sont trop bas. Plus spécifiquement :

- Affirmer que les **coûts d'investissements spécifiques** baisseront est contestable. En effet, partir du principe que le gestionnaire de réseau est « favorable au photovoltaïque » est problématique et les frais de comptage élevés pratiqués par la branche prouvent le contraire.
- Parallèlement, supposer que les **coûts d'exploitation et d'entretien** baisseront dans la même mesure est très discutable.
- Le fait que les calculs supposent une part de **consommation propre** de 40% pour toutes les installations est très ambitieux et n'est pas atteint dans bien des cas. La consommation propre est très différente d'une installation à l'autre : elle ne devrait selon nous pas être incluse dans le calcul des taux de rétribution ; si c'est le cas, considérer un taux de consommation propre de 20% est bien suffisant, ce dernier étant déjà difficilement atteignable.
- Beaucoup d'entreprises d'approvisionnement offrent des **tarifs de rachat** bien inférieurs aux 10,1 ct/kWh pris en compte. De plus, l'évolution future de ce tarif jusqu'à l'entrée en vigueur du nouveau taux de rétribution est incertaine. **Surtout, les recommandations de l'OFEN concernant ces tarifs ne sont souvent pas respectées par les EAE ; c'est pourquoi il est indispensable d'offrir une sécurité juridique en rendant ces recommandations contraignantes au niveau de l'ordonnance.**
- Aucune explication n'est donnée quant à la décision de réduire davantage la **rétribution unique pour les installations intégrées** par rapport aux installations ajoutées et isolées. Cette différence de traitement est selon nous injustifiée.

Les coûts doivent être réévalués sur la base des éléments mentionnés ci-dessus et les taux de rétribution adaptés en conséquence (Appendice 1.2, ch. 3.1.3 OEnet et Appendice 1.8, ch. 3.1 OEnet). Nous estimons également qu'il est important de laisser davantage de temps au marché pour s'adapter à la deuxième diminution.

Finalement, concernant le raccourcissement du délai imparti à l'**annonce de mise en service des installations photovoltaïques** (Appendice 1.2, ch. 5.3), la FRC soutient cette modification puisqu'elle permettra de débloquer les fonds plus rapidement lorsqu'un projet n'est pas réalisé.

Concernant les modifications de l'OENE et de l'OApEI relatives au transfert du processus de versement de la RPC

La FRC approuve les modifications de l'OENE et de l'OApEI liées **au transfert du processus de versement de la RPC** du groupe-bilan Energies renouvelables (GB-ER) à la société nationale du réseau de transport Swissgrid SA (art. 31^{bis}, al.1 OENE et art. 23, 24, 24a OApEI). Elle partage l'avis selon lequel réduire le nombre d'acteurs impliqués permettra d'avantage d'efficacité et de simplicité dans ce processus.

Les autres éléments sujets à modification ne concernant qu'indirectement les petits consommateurs ou étant principalement techniques, la FRC renonce à prendre position à leur sujet.

En vous remerciant de prendre en compte notre position, nous vous prions de recevoir, Madame, Monsieur, nos salutations les meilleures.

Fédération romande
des consommateurs



Mathieu Fleury
Secrétaire général



Laurianne Altwegg
Responsable Energie

La FRC est membre de l'Alliance des organisations des consommateurs

Alleanza delle organizzazioni dei consumatori
Alliance des organisations des consommateurs
Allianz der Konsumentenschutz-Organisationen



Associazione consumatori e consumatori della Svizzera Italiana | Fédération romande des consommateurs | Stiftung für Konsumentenschutz

Bundesamt für Energie
Abteilung für Energieeffizienz und erneuerbare Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern
EnV.AEE@bfe.admin.ch

Schaffhausen, 26. August 2016

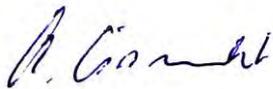
Stellungnahme zur Änderung der Energieverordnung (EnV) und der
Stromversorgungsverordnung StromVV

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den geplanten Änderungen der Energieverordnung (EnV) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV). Für die Gewässerschutzorganisation ist es vor dem Hintergrund der bereits sehr stark genutzten Schweizer Fliessgewässer und der bereits starken Beeinträchtigung der einheimischen Gewässer wichtig, dass der Ausbau der Wasserkraft sehr schonend getätigt wird und daher die KEV-Vergütungssätze für Kleinwasserkraftanlagen noch weiter reduziert werden oder schon jetzt aufgehoben werden.

Die präzisierenden Ausführungen folgen auf den nächsten Seiten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüssen.



Antonia Eisenhut
Geschäftsführerin



Benjamin Leimgruber
Bereichsleiter Gewässerschutz

Energieverordnung

Wir befürworten die Änderungen grossmehrheitlich. Vorbehalte und Anmerkungen haben wir jedoch zu der Überprüfung der Gestehungskosten und Anpassung der Vergütungssätze bei **der Photovoltaik und der Kleinwasserkraft gemäss dem Bericht „Überprüfung der Gestehungskosten und der Vergütungssätze von KEV-Anlagen“**.

Photovoltaik

Eine Absenkung der Vergütungssätze ist grundsätzlich sinnvoll, um die Innovation zu fördern und den Mitteleinsatz effizient zu gestalten. Sie darf jedoch nicht zu einer Blockierung des Zubaus führen. Die kostendeckende Einspeisevergütung soll ihrem Namen gerecht werden und muss kostendeckend sein. Mit den vorgeschlagenen Vergütungssätzen steht das auf dem Spiel.

Die vorgesehene Absenkung der Photovoltaik-Vergütungssätze ist sehr hoch und trifft kleine Anlagen bis 30 kW besonders (-28 % statt -17 % für 100 kW-Anlagen bzw. -10 % für 1000kW- und 3000 kW-Anlagen). Leider ist die Begründung für diese Ungleichbehandlung nicht nachvollziehbar. Die Benachteiligung von kleinen Anlagen verhindert einen raschen Ausbau der dezentralen Energieversorgung und ist aus unserer Sicht fragwürdig.

Wir legen eine Neuberechnung der Vergütungssätze nahe (**Bericht 2 „Überprüfung der Gestehungskosten und der Vergütungssätze von KEV-Anlagen“, S. 11**). Folgende Punkte gilt es unserer Ansicht nach hierbei zu berücksichtigen:

- Dass die *spezifischen Investitionskosten* sinken werden, ist nicht anzunehmen. **Problematisch ist, generell von einem „photovoltaikfreundlichen“ Netzbetreiber** auszugehen. Hohe Zählerkosten senden teilweise andere Signale.
- Ebenfalls ist nicht anzunehmen, dass die *Betriebs- und Unterhaltskosten* im beschriebenen Ausmass sinken werden.
- Die den Berechnungen zugrunde liegende Annahme, dass generell ein *Eigenverbrauchsanteil* von 40% vorliegt, wird wohl in den meisten Fällen nicht erreicht. Realistischer ist ein Eigenverbrauch von 20 %, schon das ist meist nur mit begleitenden Massnahmen realisierbar.
- Viele EVU zahlen *Rücklieferatarife*, welche deutlich tiefer sind als die angenommenen 10,1 Rp/kWh. Zudem ist unklar, wie sich die Rücklieferatarife entwickeln werden bis zum Zeitpunkt der Absenkung. Es ist wichtig, hier möglichst bald Rechtssicherheit zu schaffen.
- Es fehlt eine Begründung, weshalb bei der *EIV für integrierte Anlagen* eine stärkere Absenkung vorgenommen werden soll als für angebaute oder freistehende Anlagen. Diese Absenkung ist nicht nachvollziehbar.

Die Kosten sollen auf der oben erwähnten Basis neu berechnet werden.

Überführung des KEV-Auszahlungsprozesses von der BG-EE zur Swissgrid AG: Wir begrüssen die Änderung. Es ist von Vorteil, wenn diese Aufgabe der nationalen Netzgesellschaft unterliegt, welche auch andere administrative Aufgaben rund um die KEV wahrnimmt.

Kleinwasserkraft

Gestehungskosten bei Wasserkraftwerken an offenen Gewässern sind sehr unterschiedlich. Das bestehende Modell vermag dies nicht abzubilden und erzeugt einen unnötigen Druck auf wertvolle Gewässer, die aus übergeordneten Interessen erhalten werden sollten. Ziel muss es sein, die Überzahlung von Kraftwerken einzudämmen um die Effizienz der KEV zu fördern. Daher gehen die vorgeschlagenen Anpassungen in die richtige Richtung.

Keine Übervergütung

Wir möchten darauf hinweisen, dass die Daten der zitierten Studien auf Rückmeldungen von Kleinwasserkraftbetreibern basieren. Hier ist Vorsicht geboten hinsichtlich des bestehenden Eigeninteresses möglichst hohe Gestehungskosten auszuweisen. Die heutigen KEV-Beiträge führen bei der Kleinwasserkraft regelmässig zu sehr hohen Renditen, was nicht im Sinne einer effizienten, kostendeckenden Förderstrategie sein kann. Eine erste Anpassung der Vergütungsstruktur hat hier vermutlich Verbesserungen gebracht, wir gehen allerdings davon aus, dass die Vergütungen in vielen Fällen weiterhin zu hoch sind. Daher ist eine Anpassung der Beiträge notwendig. Hierbei stellt sich auch die Frage ob ein WACC von knapp 4 % gerechtfertigt ist.

Die prognostizierte Marktvergütung von 8 Rp./kWh scheint uns sehr tief. Die Marktpreise dürften wieder ansteigen und viele Betreiber von neuen Kleinwasserkraftwerken wie z.B. Gemeindewerke müssen die produzierte Elektrizität von vornherein nicht zu Marktpreisen verkaufen. Daher sind in den «darauffolgenden 20 Betriebsjahren» höhere «Marktvergütungen» zu prognostizieren.

Nur langfristig wirtschaftliche Standorte

Art. 7a Abs. 1 EnG schreibt vor, dass eine Einspeisevergütung geschuldet ist, wenn sich eine Anlage «am betreffenden Standort eignet». In Abs. 2 wird zudem festgehalten, dass die «langfristige Wirtschaftlichkeit der Technologie» eine Voraussetzung für eine Förderung ist. Der Wille des Gesetzgebers ist damit klar: Es soll mittels Fördermittel ein auf lange Sicht rentabler Anlagepark aufgebaut werden. Nur Standorte sollen erschlossen werden, die mit Anlagen der jeweils effizientesten Technologie langfristig rentabel genutzt werden können. Es darf darum nicht sein, dass Standorte, die langfristig ohne Förderung unrentabel bleiben, gefördert werden. Bei der Wasserkraft werden im Unterschied zu den neuen erneuerbaren Energien die Gestehungskosten in Zukunft nicht sinken. Bereits heute werden für Kleinwasserkraftwerke teilweise höher Beiträge als für Photovoltaikanlagen ausbezahlt. Eine Reduktion der Vergütungen für Kleinwasserkraftwerke ist somit dringend notwendig. Der Bericht weist richtigerweise darauf hin, dass «im Kontext der generellen Preisentwicklung der erneuerbaren Energien und aufgrund der grossen Bandbreite der Gestehungskosten bei Kleinstwasserkraftwerken» sich eine Erhöhung der Beiträge nicht rechtfertigt.

Forderungen:

- Wir empfehlen die KEV-Vergütung für Wasserkraftanlagen (mit Ausnahme der Kategorie 2 – Infrastrukturanlagen) kleiner 1 MW (oder zumindest kleiner 300 kW) zum Schutze der letzten natürlichen Fliessgewässer und aufgrund der geringen Stromproduktion im Verhältnis zu den Umweltauswirkungen aufzuheben. Das würde bedeuten, dass Wasserkraftwerke kleiner 1 MW keine KEV mehr erhalten. Dies

entspricht dem Anliegen des Parlamentes, welches sich im Rahmen der Diskussionen zur Energiestrategie eindeutig dahingehend äusserte.

- Wird eine vollständige Aufhebung der Förderung von Kraftwerken kleiner 1 MW momentan noch nicht umgesetzt, schlagen wir aus ob genannten Gründen vor, bei Anlagen kleiner als 1 MW Vergütungssätze festzulegen, wie sie für Anlagen mit einer Leistung von 1 MW resultieren. Die Beitragsbegrenzung, welche heute bei 300 kW festgelegt ist, wäre damit auf 1 MW erhöht. Die Leistungsklasse **≤ 300 kW würde** faktisch aufgehoben und in die Leistungsklasse **≤ 1 MW integriert**.
- Bei grösseren Kraftwerken (über 300 kW Bruttoleistung) sind die Gestehungskosten im Einzelfall zu eruieren. Hier gilt: Die Referenzanlage im Sinne des Gesetzes kann nur diejenige am betroffenen Standort sein, die bei Einhaltung aller gesetzlichen Grundlagen die Gewässer effizient nutzt. Grundsätzlich liegt der Nachweis der Gestehungskosten bei den Betreibern und dies ist bei grösseren Kraftwerken mit verhältnismässigem Aufwand machbar.

Zu den Änderungen der StromVV

Wir sind mit allen vorgeschlagenen Änderungen einverstanden (Fahrplanorientierte Vergütung, Einforderung des Marktpreises durch die Swissgrid AG und Vergütung des Marktpreises für Energie aus Anlagen ohne Lastgangmessung).

ECO SWISS
Spanweidstr. 3
8006 Zürich

Tel. 043 300 50 70

Fax 044 362 67 42

E-Mail: info@eco-swiss.ch

Internet: www.eco-swiss.ch

Bundesamt für Energie
Abt. Energieeffizienz und erneuerbare Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern

Zürich, 18. August 2016
HPI/DC/sb

Vernehmlassung: Änderung der Energieverordnung (EnV) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV)

Sehr geehrte Damen und Herren

ECO SWISS ist mit den vorgesehenen Änderungen einverstanden.

Sehr wichtig ist für uns, dass die Vergütungssätze periodisch nach verschiedenen Kriterien überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Positiv sehen wir auch die Auswirkung, dass die Photovoltaikbranche einem höheren Preisdruck ausgesetzt wird, was den Wettbewerb intensiviert.

Die Anpassung der Vergütungssätze bei der Kleinwasserkraft führt dazu, dass der Zubau von Kleinwasserkraftwerken auf die kosteneffizientesten Standorte beschränkt wird.

Zur Energieverordnung:

Die neue Regelung der Abbaureihenfolge von „Springer-Anlagen“ bringt klare Verhältnisse.

Die Überführung des KEV-Auszahlungsprozesses von der BG-EE zur Swissgrid AG verspricht auch für die Produzenten eine Vereinfachung, da diese neu nur noch einen Ansprechpartner hinsichtlich der administrativen Abwicklung und Vergütung haben. Auch die verschiedenen Fristverkürzungen sind sinnvoll.

Die Anpassungen in den Anhängen sind ebenfalls nachvollziehbar.

Zur Stromversorgungsverordnung:

Die Präzisierungen und Änderungen sind zielführend. Die Umstellung kann somit im Endeffekt als aufwandsneutral betrachtet werden.

ECO SWISS dankt Ihnen für die Einladung zu dieser Anhörung.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'D. Christen'.

Dr. Daniel S. Christen
Geschäftsführer ECO SWISS

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Isenring'.

Dr. Hans Peter Isenring
Präsident TK ECO SWISS

ECO SWISS – Die Umweltschutzorganisation der Schweizer Wirtschaft – geht auf das Gründungsjahr 1969 zurück und umfasst heute 12 Branchen- und rund 220 Einzelmitglieder. ECO SWISS informiert und unterstützt seine Mitglieder bei der Umsetzung der Umweltgesetzgebung und vertritt ihre Interessen bei Politik und Behörden.

Bundesamt für Energie
Abteilung für Energieeffizienz
und erneuerbare Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern
EnV.AEE@bfe.admin.ch

Basel, 25. August 2016
Telefon direkt +41 61 317 92 29
michael.casanova@pronatura.ch

Stellungnahme zur Änderung der Energieverordnung (EnV) und der Stromversorgungsverordnung StromVV

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den geplanten Änderungen der Energieverordnung (EnV) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüßen.



Silva Semadeni
Präsidentin



Urs Leugger-Eggimann
Zentralsekretär



Energieverordnung

Wir befürworten die Änderungen grossmehrheitlich. Vorbehalte und Anmerkungen haben wir jedoch zu der Überprüfung der Gestehungskosten und Anpassung der Vergütungssätze bei der Photovoltaik und der Kleinwasserkraft gemäss dem Bericht „Überprüfung der Gestehungskosten und der Vergütungssätze von KEV-Anlagen“.

Photovoltaik

Eine Absenkung der Vergütungssätze ist grundsätzlich sinnvoll, um die Innovation zu fördern und den Mitteleinsatz effizient zu gestalten. Sie darf jedoch nicht zu einer Blockierung des Zubaus führen. Die kostendeckende Einspeisevergütung soll ihrem Namen gerecht werden und muss kostendeckend sein. Mit den vorgeschlagenen Vergütungssätzen steht das auf dem Spiel.

Die vorgesehene Absenkung der Photovoltaik-Vergütungssätze ist sehr hoch und trifft kleine Anlagen bis 30kW besonders (-28% statt -17% für 100kW-Anlagen bzw. -10% für 1000kW- und 3000kW-Anlagen). Leider ist die Begründung für diese Ungleichbehandlung nicht nachvollziehbar. Die Benachteiligung von kleinen Anlagen verhindert einen raschen Ausbau der dezentralen Energieversorgung und ist aus unserer Sicht fragwürdig.

Wir legen eine Neuberechnung der Vergütungssätze nahe (Bericht 2 „Überprüfung der Gestehungskosten und der Vergütungssätze von KEV-Anlagen“, S. 11). Folgende Punkte gilt es unserer Ansicht nach hierbei zu berücksichtigen:

- Dass die **spezifischen Investitionskosten** sinken werden, ist nicht anzunehmen. Problematisch ist, generell von einem „photovoltaikfreundlichen“ Netzbetreiber auszugehen. Hohe Zählerkosten senden teilweise andere Signale.
- Ebenfalls ist nicht anzunehmen, dass die **Betriebs- und Unterhaltskosten** im beschriebenen Ausmass sinken werden.
- Die den Berechnungen zugrunde liegende Annahme, dass generell ein **Eigenverbrauchsanteil** von 40% vorliegt, wird wohl in den meisten Fällen nicht erreicht. Realistischer ist ein Eigenverbrauch von 20%, schon das ist meist nur mit begleitenden Massnahmen realisierbar.
- Viele EVU zahlen **Rückliefertarife**, welche deutlich tiefer sind als die angenommenen 10,1 Rp/kWh. Zudem ist unklar, wie sich die Rückliefertarife entwickeln werden bis zum Zeitpunkt der Absenkung. Es ist wichtig, hier möglichst bald Rechtssicherheit zu schaffen.
- Es fehlt eine Begründung, weshalb bei der **EIV für integrierte Anlagen** eine stärkere Absenkung vorgenommen werden soll als für angebaute oder freistehende Anlagen. Diese Absenkung ist nicht nachvollziehbar.

Die Kosten sollen auf der oben erwähnten Basis neu berechnet werden.

Überführung des KEV-Auszahlungsprozesses von der BG-EE zur Swissgrid AG: Wir begrüssen die Änderung. Es ist von Vorteil, wenn diese Aufgabe der nationalen Netzgesellschaft unterliegt, welche auch andere administrative Aufgaben rund um die KEV wahrnimmt.



Kleinwasserkraft

Gestehungskosten bei Wasserkraftwerken an offenen Gewässern sind sehr unterschiedlich. Das bestehende Modell vermag dies nicht abzubilden und erzeugt einen unnötigen Druck auf wertvolle Gewässer, die aus übergeordneten Interessen erhalten werden sollten. Ziel muss es sein, die Überzahlung von Kraftwerken einzudämmen um die Effizienz der KEV zu fördern. Daher gehen die vorgeschlagenen Anpassungen in die richtige Richtung.

Keine Übervergütung

Wir möchten darauf hinweisen, dass die Daten der zitierten Studien auf Rückmeldungen von Kleinwasserkraftbetreibern basieren. Hier ist Vorsicht geboten hinsichtlich des bestehenden Eigeninteresses möglichst hohe Gestehungskosten auszuweisen. Die heutigen KEV-Beiträge führen bei der Kleinwasserkraft regelmässig zu sehr hohen Renditen, was nicht im Sinne einer effizienten, kostendeckenden Förderstrategie sein kann. Eine erste Anpassung der Vergütungsstruktur hat hier vermutlich Verbesserungen gebracht, wir gehen allerdings davon aus, dass die Vergütungen in vielen Fällen weiterhin zu hoch sind. Daher ist eine Anpassung der Beiträge notwendig. Hierbei stellt sich auch die Frage ob ein WACC von knapp 4% gerechtfertigt ist.

Die prognostizierte Marktvergütung von 8 Rp./ kWh scheint uns sehr tief. Die Marktpreise dürften wieder ansteigen und viele Betreiber von neuen Kleinwasserkraftwerken wie z.B. Gemeindewerke müssen die produzierte Elektrizität von vornherein nicht zu Marktpreisen verkaufen. Daher sind in den «darauffolgenden 20 Betriebsjahren» höhere «Marktvergütungen» zu prognostizieren.

Nur langfristig wirtschaftliche Standorte

Art. 7a Abs. 1 EnG schreibt vor, dass eine Einspeisevergütung geschuldet ist, wenn sich eine Anlage «*am betreffenden Standort eignet*». In Abs. 2 wird zudem festgehalten, dass die «*langfristige Wirtschaftlichkeit der Technologie*» eine Voraussetzung für eine Förderung ist. Der Wille des Gesetzgebers ist damit klar: Es soll mittels Fördermittel ein auf lange Sicht rentabler Anlagepark aufgebaut werden. Nur Standorte sollen erschlossen werden, die mit Anlagen der jeweils effizientesten Technologie langfristig rentabel genutzt werden können.

Es darf darum nicht sein, dass Standorte, die langfristig ohne Förderung unrentabel bleiben, gefördert werden. Bei der Wasserkraft werden im Unterschied zu den neuen erneuerbaren Energien die Gestehungskosten in Zukunft nicht sinken. Bereits heute werden für Kleinwasserkraftwerke teilweise höher Beiträge als für Photovoltaikanlagen ausbezahlt. Eine Reduktion der Vergütungen für Kleinwasserkraftwerke ist somit dringend notwendig.

Der Bericht weist richtigerweise darauf hin, dass «im Kontext der generellen Preisentwicklung der erneuerbaren Energien und aufgrund der grossen Bandbreite der Gestehungskosten bei Kleinstwasserkraftwerken» sich eine Erhöhung der Beiträge nicht rechtfertigt.

Forderungen:

- Wir schlagen aus obgenannten Gründen vor, bei Anlagen kleiner als 1 MW Vergütungssätze festzulegen, wie sie für Anlagen mit einer Leistung von 1 MW resultieren. Die Beitragsbegrenzung, welche heute bei 300kW festgelegt ist, wäre damit auf 1 MW erhöht. Dies entspricht dem Anliegen des Parlamentes, welches sich im Rahmen der Diskussionen zur Energiestrategie eindeutig dahingehend äusserte.



- Bei grösseren Kraftwerken (über 300 KW Bruttoleistung) sind die Gestehungskosten im Einzelfall zu eruieren. Hier gilt: Die Referenzanlage im Sinne des Gesetzes kann nur diejenige am betroffenen Standort sein, die bei Einhaltung aller gesetzlichen Grundlagen die Gewässer effizient nutzt. Grundsätzlich liegt der Nachweis der Gestehungskosten bei den Betreibern und dies ist bei grösseren Kraftwerken mit verhältnismässigem Aufwand machbar.

Zu den Änderungen der StromVV

Wir sind mit allen vorgeschlagenen Änderungen einverstanden (**Fahrplanorientierte Vergütung, Einforderung des Marktpreises durch die Swissgrid AG und Vergütung des Marktpreises für Energie aus Anlagen ohne Lastgangmessung**).



Zürich, 22. August 2016

Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz und
erneuerbare Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern

EnV.AEE@bfe.admin.ch



Schweizerische
Energie-Stiftung

Fondation Suisse
de l'Énergie

Sihlquai 67
8005 Zürich
Tel. 044 275 21 21

info@energiestiftung.ch
PC-Konto 80-3230-3

Stellungnahme zur Änderung der Energieverordnung (EnV) und der Stromversorgungsverordnung StromVV

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den geplanten
Änderungen der Energieverordnung (EnV) und der
Stromversorgungsverordnung (StromVV).

Zu den Änderungen der EnV

Wir befürworten die Änderungen grossmehrheitlich. Vorbehalte und
Anmerkungen haben wir jedoch bei der Überprüfung der Gestehungskosten und
Anpassung der Vergütungssätze.

Überprüfung der Gestehungskosten und Anpassung der Vergütungssätze:

Wir beziehen uns im Folgenden auf die Photovoltaik, die Technologie mit dem
grössten Zubaupotenzial in der Schweiz, welche von den Anpassungen am
stärksten betroffen ist.

Eine Absenkung der Vergütungssätze ist grundsätzlich sinnvoll, um die
Innovation zu fördern und mit möglichst wenig Mitteln viel Zubau zu ermöglichen.
Sie darf jedoch nicht zu einer Blockierung des Zubaus führen, indem die
Rentabilität für die Produzenten verunmöglicht wird. Die kostendeckende
Einspeisevergütung soll ihren Namen verdienen und muss mindestens
kostendeckend sein. Mit den vorgeschlagenen Vergütungssätzen steht diese
Eigenschaft auf dem Spiel.

Die vorgesehene Absenkung der Photovoltaik-Vergütungssätze ist sehr hoch
und trifft kleine Anlagen bis 30kW besonders (-28% statt -17% für 100kW-
Anlagen bzw. -10% für 1000kW- und 3000kW-Anlagen). Leider ist die
Begründung für diese Ungleichbehandlung nicht nachvollziehbar. Die
Benachteiligung von kleinen Anlagen verhindert eine dezentrale
Energieversorgung und ist aus unserer Sicht fragwürdig.

Wir fordern die Neuberechnung der Vergütungssätze (Bericht 2 „Überprüfung der Gestehungskosten und der Vergütungssätze von KEV-Anlagen“, S. 11). Nach Informationen aus der Branche basieren die Referenzkosten, die der Absenkung zu Grunde gelegt werden, auf falschen Annahmen und sind viel zu tief. Im Einzelnen:

- Dass die *spezifischen Investitionskosten* sinken werden, ist nicht anzunehmen. Problematisch ist, generell von einem „photovoltaikfreundlichen“ Netzbetreiber auszugehen. Hohe Zählerkosten belegen nach Angaben der Branche das Gegenteil.
- Ebenfalls ist nicht anzunehmen, dass die *Betriebs- und Unterhaltskosten* im beschriebenen Ausmass sinken werden.
- Die den Berechnungen zugrunde liegende Annahme, dass generell ein *Eigenverbrauchsanteil* von 40% vorliegt, wird wohl in den meisten Fällen nicht erreicht. Realistischer ist ein Eigenverbrauch von 20 %, schon das ist meistens nur mit entsprechenden Massnahmen realisierbar.
- Viele EVU zahlen *Rücklieferatarife*, welche deutlich tiefer sind als die angenommenen 10,1 Rp/kWh. Zudem ist unklar, wie sich die Rücklieferatarife entwickeln werden bis zum Zeitpunkt der Absenkung. Es ist wichtig, hier möglichst bald Rechtssicherheit zu schaffen.
- Es fehlt eine Begründung, weshalb bei der *EIV für integrierte Anlagen* eine stärkere Absenkung vorgenommen werden soll als für angebaute oder freistehende Anlagen. Diese Absenkung ist daher nicht nachvollziehbar.

Die Kosten sollen auf der oben erwähnten Basis neu berechnet werden. Zudem schlagen wir vor, dem Markt mehr Zeit zu geben, sich an die zweite Absenkung anzupassen.

Abbaureihenfolge von „Springer-Anlagen“: Wir sind mit der Änderung einverstanden, dass anstatt dem Datum der Anmeldung neu das Datum der Einreichung der vollständigen Projektfortschritts- oder Inbetriebnahmemeldung massgeblich für die Berücksichtigung ist.

Überführung des KEV-Auszahlungsprozesses von der BG-EE zur

Swissgrid AG: Wir begrüssen die Änderung. Es ist von Vorteil, wenn diese Aufgabe der nationalen Netzgesellschaft unterliegt, welche auch andere administrative Aufgaben rund um die KEV wahrnimmt.

Ebenfalls stimmen wir den *übrigen Anpassungen* zu (Verkürzung der Frist für die Inbetriebnahmemeldung bei Springer-Anlagen, Verkürzung der Frist für die Inbetriebnahmemeldung bei Photovoltaik-Anlagen, Ergänzung der inhaltlichen Anforderungen an die Inbetriebnahmemeldung, Wärmenutzungsgrad bei erheblich erweiterten oder erneuerten Biomasseanlagen und Ergänzung von nicht zugelassener Biomasse).

Zu den Änderungen der StromVV

Wir sind mit allen vorgeschlagenen Änderungen einverstanden
(*Fahrplanorientierte Vergütung, Einforderung des Marktpreises durch die
Swissgrid AG und Vergütung des Marktpreises für Energie aus Anlagen ohne
Lastgangmessung*).

Wir danken Ihnen, dass Sie unseren Forderungen Rechnung tragen.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Felix Nipkow', with a stylized, cursive script.

Felix Nipkow
Projektleiter Strom & Erneuerbare

Zürich, 24. August 2016



Bundesamt für Energie
Abteilung für Energieeffizienz und
erneuerbare Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern
EnV.AEE@bfe.admin.ch

Stellungnahme BirdLife Schweiz zur Änderung der Energieverordnung (EnV) und der Stromversorgungsverordnung StromVV

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den geplanten Änderungen der Energieverordnung (EnV) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV). Nachfolgend finden Sie unsere Bemerkungen und Anträge.

Energieverordnung

Wir befürworten die Änderungen grossmehrheitlich. Vorbehalte und Anmerkungen haben wir jedoch zu der Überprüfung der Gestehungskosten und Anpassung der Vergütungssätze bei der Photovoltaik und der Kleinwasserkraft gemäss dem Bericht „Überprüfung der Gestehungskosten und der Vergütungssätze von KEV-Anlagen“.

Photovoltaik

Eine Absenkung der Vergütungssätze ist grundsätzlich sinnvoll, um die Innovation zu fördern und den Mitteleinsatz effizient zu gestalten. Sie darf jedoch nicht zu einer Blockierung des Zubaus führen. Die kostendeckende Einspeisevergütung soll ihrem Namen gerecht werden und muss kostendeckend sein. Mit den vorgeschlagenen Vergütungssätzen steht das auf dem Spiel.

Die vorgesehene Absenkung der Photovoltaik-Vergütungssätze ist sehr hoch und trifft kleine Anlagen bis 30kW besonders (-28% statt -17% für 100kW-Anlagen bzw. -10% für 1000kW- und 3000kW-Anlagen). Leider ist die Begründung für diese Ungleichbehandlung nicht nachvollziehbar. Die Benachteiligung von kleinen Anlagen verhindert einen raschen Ausbau der dezentralen Energieversorgung und ist aus unserer Sicht fragwürdig.

Wir legen eine Neuberechnung der Vergütungssätze nahe (Bericht 2 „Überprüfung der Gestehungskosten und der Vergütungssätze von KEV-Anlagen“, S. 11). Folgende Punkte gilt es unserer Ansicht nach hierbei zu berücksichtigen:

- Dass die **spezifischen Investitionskosten** sinken werden, ist nicht anzunehmen. Problematisch ist, generell von einem „photovoltaikfreundlichen“ Netzbetreiber auszugehen. Hohe Zählerkosten senden teilweise andere Signale.
- Ebenfalls ist nicht anzunehmen, dass die **Betriebs- und Unterhaltskosten** im beschriebenen Ausmass sinken werden.
- Ein genereller Eigenverbrauchsgrad von 40% ist unrealistisch, angesichts der immer höheren Hürden, die von den Netzbetreibern eingeführt werden. Dazu gehören insbesondere Leistungstarife für Anlagen über 10 kW und tiefe Rückspeisetarife. Zudem gibt es sehr grosse Unterschiede je nach Gebäude, auf dem die Anlage installiert wird. Auf Einfamilien- oder Gewerbebauten sind in günstigen Fällen 40% Eigenverbrauch möglich, nicht aber auf Lagerhallen oder landwirtschaftlichen Bauten, deren grosse Dächer aber sehr günstige Anlagen erlauben würden.
- Stromeinkaufs- und Rücklieferpreise: Die Absenkung der Stromeinkaufspreise für Grossanlagen als Berechnungsgrundlage ist dringend nötig. Für Anlagen bis 30 kW wurde dieser Wert jedoch bei 21.5 Rp./kWh belassen. Dies ist vermutlich korrekt für Anlagen bis 10 kW auf Wohnbauten, nicht aber für grössere Anlagen. Ab 10 kW installierter Leistung erlaubt es die heutige Gesetzgebung den EVU, Leistungstarife ohne Begrenzung einzuführen. Davon wird immer mehr Gebrauch gemacht, sodass auch im Bereich 10-30 kW mit Einkaufspreisen absinkend auf 14 Rp. zu rechnen ist.
- Viele EVU zahlen **Rückliefertarife**, welche deutlich tiefer sind als die angenommenen 10.1 Rp/kWh. Zudem ist unklar, wie sich die Rückliefertarife entwickeln werden bis zum Zeitpunkt der Absenkung. Es ist wichtig, hier möglichst bald Rechtssicherheit zu schaffen.
- Es fehlt eine Begründung, weshalb bei der **EIV für integrierte Anlagen** eine stärkere Absenkung vorgenommen werden soll als für angebaute oder freistehende Anlagen. Diese Absenkung ist nicht nachvollziehbar, sollte doch auch insbesondere aus Landschafts- und Biodiversitätsgründen auf freistehende Anlagen soweit wie nur immer möglich verzichtet werden.

Die Kosten sollen auf der oben erwähnten Basis neu berechnet werden.

Überführung des KEV-Auszahlungsprozesses von der BG-EE zur Swissgrid AG: Wir begrüßen die Änderung. Es ist von Vorteil, wenn diese Aufgabe der nationalen Netzgesellschaft unterliegt, welche auch andere administrative Aufgaben rund um die KEV wahrnimmt.

Kleinwasserkraft

Gestehungskosten bei Wasserkraftwerken an offenen Gewässern sind sehr unterschiedlich. Das bestehende Modell vermag dies nicht abzubilden und erzeugt einen unnötigen Druck auf wertvolle Gewässer, die aus übergeordneten Interessen erhalten werden sollten. Ziel muss es sein, die Überzahlung von Kraftwerken einzudämmen um die Effizienz der KEV zu fördern. Daher gehen die vorgeschlagenen Anpassungen in die richtige Richtung.

Keine Übervergütung

Wir möchten darauf hinweisen, dass die Daten der zitierten Studien auf Rückmeldungen von Kleinwasserkraftbetreibern basieren. Hier ist Vorsicht geboten hinsichtlich des bestehenden Eigeninteresses, möglichst hohe Gestehungskosten auszuweisen. Die heutigen KEV-Beiträge führen bei der Kleinwasserkraft regelmässig zu sehr hohen Renditen, was nicht im Sinne einer effizienten, kostendeckenden Förderstrategie sein kann. Eine erste Anpassung der Vergütungsstruktur hat hier vermutlich Verbesserungen gebracht, wir gehen allerdings davon aus, dass die Vergütungen in vielen Fällen weiterhin zu hoch sind. Daher ist eine Anpassung der Beiträge notwendig. Hierbei stellt sich auch die Frage, ob ein WACC von knapp 4% gerechtfertigt ist.

Die prognostizierte Marktvergütung von 8 Rp./ kWh scheint uns sehr tief. Die Marktpreise dürften wieder ansteigen, und viele Betreiber von neuen Kleinwasserkraftwerken wie z.B. Gemeindewerke müssen die produzierte Elektrizität von vornherein nicht zu Marktpreisen verkaufen. Daher sind in den «darauffolgenden 20 Betriebsjahren» höhere «Marktvergütungen» zu prognostizieren.

Nur langfristig wirtschaftliche Standorte

Art. 7a Abs. 1 EnG schreibt vor, dass eine Einspeisevergütung geschuldet ist, wenn sich eine Anlage «am betreffenden Standort eignet». In Abs. 2 wird zudem festgehalten, dass die «langfristige Wirtschaftlichkeit der Technologie» eine Voraussetzung für eine Förderung ist. Der Wille des Gesetzgebers ist damit klar: Es soll mittels Fördermittel ein auf lange Sicht rentabler Anlagepark aufgebaut werden. Nur Standorte sollen erschlossen werden, die mit Anlagen der jeweils effizientesten Technologie langfristig rentabel genutzt werden können. Es darf darum nicht sein, dass Standorte, die langfristig ohne Förderung unrentabel bleiben, gefördert werden. Bei der Wasserkraft werden im Unterschied zu den neuen erneuerbaren Energien die Gestehungskosten in Zukunft nicht sinken. Bereits heute werden für Kleinwasserkraftwerke teilweise höhere Beiträge als für Photovoltaikanlagen ausbezahlt. Eine Reduktion der Vergütungen für Kleinwasserkraftwerke ist somit dringend notwendig. Der Bericht weist richtigerweise darauf hin, dass «im Kontext der generellen Preisentwicklung der erneuerbaren Energien und aufgrund der grossen Bandbreite der Gestehungskosten bei Kleinstwasserkraftwerken» sich eine Erhöhung der Beiträge nicht rechtfertigt.

Forderungen:

- Wir schlagen aus obgenannten Gründen vor, bei Anlagen kleiner als 1 MW Vergütungssätze festzulegen, wie sie für Anlagen mit einer Leistung von 1 MW resultieren. Die Beitragsbegrenzung, welche heute bei 300kW festgelegt ist, wäre damit auf 1 MW erhöht. Dies entspricht dem Anliegen des Parlamentes, welches sich im Rahmen der Diskussionen zur Energiestrategie eindeutig dahingehend äusserte.
- Bei grösseren Kraftwerken (über 300 KW Bruttoleistung) sind die Gestehungskosten im Einzelfall zu eruieren. Hier gilt: Die Referenzanlage im Sinne des Gesetzes kann nur diejenige am betroffenen Standort sein, die bei Einhaltung aller gesetzlichen Grundlagen die Gewässer effizient nutzt. Grundsätzlich liegt der Nachweis der Gestehungskosten bei den Betreibern, und dies ist bei grösseren Kraftwerken mit verhältnismässigem Aufwand machbar.

Zu den Änderungen der StromVV

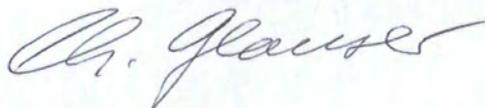
Wir sind mit allen vorgeschlagenen Änderungen einverstanden (**Fahrplanorientierte Vergütung, Einforderung des Marktpreises durch die Swissgrid AG und Vergütung des Marktpreises für Energie aus Anlagen ohne Lastgangmessung**).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

BirdLife Schweiz



Werner Müller
Geschäftsführer



Christa Glauser
Stv. Geschäftsführerin



WWF Schweiz

Hohlstrasse 110
Postfach
8010 Zürich

Tel.: +41 44 297 22 51
corinne.graessle@wwf.ch
www.wwf.ch
Spenden: PC 80-470-3

Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz und erneuerbare
Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern

Zürich, 26. August 2016

Stellungnahme zur Änderung der Energieverordnung (EnV) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den geplanten Änderungen der Energieverordnung (EnV) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV).

Zu den Änderungen der EnV

Wir befürworten die Änderungen grossmehrheitlich. Vorbehalte und Anmerkungen haben wir jedoch bei der Überprüfung der Gestehungskosten und bei der Anpassung der Vergütungssätze.

Überprüfung der Gestehungskosten und Anpassung der Vergütungssätze bei der Photovoltaik:

Wir beziehen uns im Folgenden auf die Photovoltaik, die Technologie mit dem grössten Zubaupotenzial in der Schweiz, welche von den Anpassungen am stärksten betroffen ist.

Eine Absenkung der Vergütungssätze ist grundsätzlich sinnvoll, um die Innovation zu fördern und mit möglichst wenig Mitteln viel Zubau zu ermöglichen. Sie darf jedoch nicht zu einer Blockierung des Zubaus führen, indem die Rentabilität für die Produzenten verunmöglicht wird. Die kostendeckende Einspeisevergütung soll ihren Namen verdienen und muss mindestens kostendeckend sein. Mit den vorgeschlagenen Vergütungssätzen steht diese Eigenschaft auf dem Spiel.

Die vorgesehene Absenkung der Photovoltaik-Vergütungssätze ist sehr hoch und trifft kleine Anlagen bis 30kW besonders (-28% statt -17% für 100kW-Anlagen bzw. -10% für 1000kW- und 3000kW-Anlagen). Leider ist die Begründung für diese Ungleichbehandlung nicht nachvollziehbar. Die



Benachteiligung von kleinen Anlagen verhindert eine dezentrale Energieversorgung und ist aus unserer Sicht fragwürdig.

Wir fordern die Neuberechnung der Vergütungssätze (Bericht 2 „Überprüfung der Gestehungskosten und der Vergütungssätze von KEV-Anlagen“, S. 11). Nach Informationen aus der Branche basieren die Referenzkosten, die der Absenkung zu Grunde gelegt werden, auf falschen Annahmen und sind viel zu tief. Im Einzelnen:

- Dass die **spezifischen Investitionskosten** sinken werden, ist nicht anzunehmen. Problematisch ist, generell von einem „photovoltaikfreundlichen“ Netzbetreiber auszugehen. Hohe Zählerkosten belegen nach Angaben der Branche das Gegenteil.
- Ebenfalls ist nicht anzunehmen, dass die **Betriebs- und Unterhaltskosten** im beschriebenen Ausmass sinken werden.
- Die den Berechnungen zugrundeliegende Annahme, dass generell ein **Eigenverbrauchsanteil** von 40% vorliegt, wird wohl in den meisten Fällen nicht erreicht. Realistischer ist ein Eigenverbrauch von 20 %, schon das ist meistens nur mit entsprechenden Massnahmen realisierbar.
- Viele EVU zahlen **Rückliefertarife**, welche deutlich tiefer sind als die angenommenen 10,1 Rp/kWh. Zudem ist unklar, wie sich die Rückliefertarife entwickeln werden bis zum Zeitpunkt der Absenkung. Es ist wichtig, hier möglichst bald Rechtssicherheit zu schaffen.
- Es fehlt eine Begründung, weshalb bei der **EIV für integrierte Anlagen** eine stärkere Absenkung vorgenommen werden soll als für angebaute oder freistehende Anlagen. Diese Absenkung ist daher nicht nachvollziehbar.

Die Kosten sollen auf der oben erwähnten Basis neu berechnet werden. Zudem schlagen wir vor, dem Markt mehr Zeit zu geben, sich an die zweite Absenkung anzupassen.

Abbaureihenfolge von „Springer-Anlagen“: Wir sind mit der Änderung einverstanden, dass anstatt dem Datum der Anmeldung neu das Datum der Einreichung der vollständigen Projektfortschritts- oder Inbetriebnahmemeldung massgeblich für die Berücksichtigung ist.

Überführung des KEV-Auszahlungsprozesses von der BG-EE zur Swissgrid AG: Wir begrüßen die Änderung. Es ist von Vorteil, wenn diese Aufgabe der nationalen Netzgesellschaft unterliegt, welche auch andere administrative Aufgaben rund um die KEV wahrnimmt.

Ebenfalls stimmen wir den **übrigen Anpassungen** zu (Verkürzung der Frist für die Inbetriebnahmemeldung bei Springer-Anlagen, Verkürzung der Frist für die Inbetriebnahmemeldung bei Photovoltaik-Anlagen, Ergänzung der inhaltlichen Anforderungen an die Inbetriebnahmemeldung, Wärmenutzungsgrad bei erheblich erweiterten oder erneuerten Biomasseanlagen und Ergänzung von nicht zugelassener Biomasse).



Überprüfung der Gestehungskosten und Anpassung der Vergütungssätze bei der Kleinwasserkraft

Gestehungskosten bei Wasserkraftwerken an offenen Gewässern sind sehr unterschiedlich. Das bestehende Modell vermag dies nicht abzubilden und erzeugt einen unnötigen Druck auf wertvolle Gewässer, die aus übergeordneten Interessen erhalten werden sollten. Ziel muss es sein, die Überzahlung von Kraftwerken einzudämmen, um die Effizienz der KEV zu fördern. Daher gehen die vorgeschlagenen Anpassungen in die richtige Richtung.

Keine Übervergütung

Wir möchten darauf hinweisen, dass die Daten der zitierten Studien auf Rückmeldungen von Kleinwasserkraftbetreibern basieren. Hier ist Vorsicht geboten hinsichtlich des bestehenden Eigeninteresses möglichst hohe Gestehungskosten auszuweisen. Die Festlegung des WACC auf fast 4 Prozent für ein von der KEV gefördertes Kleinwasserkraftwerk erachten wir als zu hoch. Dies dürfte auf die folgenden Annahmen zurückzuführen sein.

- Der Zinssatz für den risikofreien Teil wird mittels Grenzwerten bestimmt. Dies führt zu einer Untergrenze. Gegenüber anderen risikofreien Anlagen wären diese Kraftwerke also bessergestellt, was wir als nicht richtig erachten.
- Zur Bestimmung des Beta-Wertes wird eine Auswahl von börsenkotierten Netzbetreibern oder Energieversorgern herangezogen. Es ist aber fraglich, ob die Betreiberfirmen von geförderten Kleinwasserkraftwerken einem ähnlich hohen Beta-Wert zugeordnet werden dürfen.

Bekanntlich führen die heutigen KEV-Beiträge bei der Kleinwasserkraft regelmässig zu sehr hohen Renditen, was nicht im Sinne einer effizienten Förderstrategie sein kann. Eine erste Anpassung der Vergütungsstruktur hat hier vermutlich Verbesserungen gebracht, wir gehen allerdings davon aus, dass die Vergütungen in vielen Fällen weiterhin zu hoch sind.

Die prognostizierte Marktvergütung von 8 Rp./kWh scheint uns sehr tief. Einerseits dürften die Marktpreise wieder ansteigen. Andererseits kann nach Ablauf der Vergütungsperiode oder nach Austritt aus der KEV der ökologische Mehrwert einer Anlage vermarktet werden. Zudem ist bei vielen Anlagen ein hoher Eigenverbrauch zu erwarten. Daher sind in den «darauffolgenden 20 Betriebsjahren» höhere «Marktvergütungen» zu prognostizieren.

Nur langfristig wirtschaftliche Standorte

Art. 7a abs. 1 EnG schreibt vor, dass eine Einspeisevergütung geschuldet ist, wenn sich eine Anlage «am betreffenden Standort eignet». In Abs. 2 wird zudem festgehalten, dass die «langfristige Wirtschaftlichkeit der Technologie» eine Voraussetzung für eine Förderung ist. Der Wille des Gesetzgebers ist damit klar: Es soll mittels Fördermittel ein auf lange Sicht rentabler Anlagepark aufgebaut werden. Nur Standorte sollen erschlossen werden, die mit Anlagen der jeweils effizientesten Technologie langfristig rentabel genutzt werden können.



Es darf darum nicht sein, dass Standorte, die langfristig ohne Förderung unrentabel bleiben, gefördert werden. Bei der Wasserkraft werden im Unterschied zu den neuen erneuerbaren Energien die Gestehungskosten in Zukunft nicht sinken. Bereits heute werden für Kleinwasserkraftwerke teilweise höhere Beiträge als für Photovoltaikanlagen ausbezahlt. Eine Reduktion der Vergütungen für Kleinwasserkraftwerke ist somit dringend notwendig.

Der Bericht weist richtigerweise darauf hin, dass «*im Kontext der generellen Preisentwicklung der erneuerbaren Energien und aufgrund der grossen Bandbreite der Gestehungskosten bei Kleinstwasserkraftwerken*» sich eine Erhöhung der Beiträge nicht rechtfertigt.

Forderungen

- Wir schlagen für die Kategorie 1 aus oben genannten Gründen vor, bei Anlagen kleiner als 1 MW Vergütungssätze festzulegen, wie sie für Anlagen mit einer Leistung von 1 MW resultieren. Die Beitragsbegrenzung, welche heute bei 300kW festgelegt ist, wäre damit auf 1 MW erhöht. Dies entspricht dem Anliegen des Parlamentes, welches sich im Rahmen der Diskussionen zur Energiestrategie eindeutig dahingehend äusserte.
- Ab einer bestimmten Grösse (über 300 KW Bruttoleistung) sind die Gestehungskosten im Einzelfall zu eruieren. Hier gilt: Die Referenzanlage im Sinne des Gesetzes kann nur diejenige am betroffenen Standort sein, die bei Einhaltung aller gesetzlichen Grundlagen die Gewässer effizient nutzt. Damit legt die EnV die maximalen Beitragshöhen fest, während mit der hier vorgeschlagenen individuellen Betrachtung sichergestellt wird, dass einzelne Anlagen nicht übervergütet werden. Grundsätzlich liegt der Nachweis der Gestehungskosten bei den Betreibern und dies ist bei grösseren Kraftwerken mit verhältnismässigem Aufwand machbar.

Zu den Änderungen der StromVV

Wir sind mit allen vorgeschlagenen Änderungen einverstanden (**Fahrplanorientierte Vergütung, Einforderung des Marktpreises durch die Swissgrid AG und Vergütung des Marktpreises für Energie aus Anlagen ohne Lastgangmessung**).

Wir danken Ihnen, dass Sie unseren Forderungen Rechnung tragen.

Freundliche Grüsse

Corinne Grässle
Projektleiterin Klima & Energie

Dr. Ion Karagounis
Leiter Umweltprogramm

Dieser Brief ist ohne Unterschrift gültig.



Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz und erneuerbare Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern

Gemeindekanzlei
Chanzlia cumünela

per E-Mail an EnV.AEE@bfe.admin.ch

Pontresina, 26. August 2016/ud

0120.01 / Vernehmlassung zur Änderung der Energieverordnung (EnV) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Gemeinde Pontresina erstellt gegenwärtig zusammen mit der Repower AG Poschiavo ein neues Kleinkraftwerk und ist dementsprechend von der beabsichtigten Anpassung stark betroffen. Wir erlauben uns daher, insbesondere zur vorgesehenen Anpassung der EnV bei der Kleinwasserkraft fristgemäss wie folgt Stellung zu nehmen:

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass bei der Überprüfung der Gestehungskosten und der Anpassung der Vergütungssätze für Kleinwasserkraftwerke die hohe Effizienz und die Qualität der Wasserkraft als erneuerbare Energiequelle nicht ausser Acht gelassen werden dürfen. Gegenüber anderen erneuerbaren Energien (z.B. Wind- und Sonnenenergie) hat die Wasserkraft den grossen Vorteil, weitgehend vorhersehbar und steuerbar zu sein. Dadurch trägt sie u.a. auch zum Ausgleich von wetterabhängiger Photovoltaik- und Windeinspeisung bei. Wasserkraftwerke können Band- und Spitzenenergie liefern und Regelenergie (Primär-, Sekundär und Tertiärregelung) bereitstellen. Durch den Bau von Speichern/Reservoirs kann die Flexibilität noch weiter erhöht werden.

Damit leistet die Wasserkraft einen wesentlichen Beitrag zur erneuerbaren, umweltfreundlichen Energieproduktion, zur Deckung der steigenden Verbrauchsspitzen und zur Netzstabilität. Bereits aus diesen Gründen ist es unserer Meinung nach nicht gerechtfertigt, die Wasserkraft anders als andere erneuerbare Energiequellen (wie Wind und Biomasse) zu behandeln und sie durch eine massive Reduktion der Vergütungssätze zu bestrafen.

Die vorgeschlagenen neuen, massiv nach unten angepassten Vergütungssätze sollen auf Anlagen Anwendung finden, die nach Inkrafttreten der vorliegenden Änderungen per 1. Januar 2017 in Betrieb genommen werden. Das bedeutet, dass die tieferen KEV-Ansätze auch für Kraftwerke gelten würden, welche in der Planung bereits weit fortgeschritten sind bzw. sich allenfalls bereits im Bau befinden (langjährige Planung abgeschlossen, Konzession erteilt, Konzessions- und Projektgenehmigung liegt vor, interner Bauentscheid gestützt auf heute gülti-



ge Ansätze gefällt, Finanzierung aufgrund des angenommenen WACC's gesichert). Eine angemessene Übergangsregelung ist gemäss den vorliegenden Vernehmlassungsunterlagen nicht vorgesehen, was wir aus Gründen der Rechtsgleichheit, der Verhältnismässigkeit und des Willkürverbots sowie des Vertrauensschutzes für verfassungswidrig halten. Mit einer angemessenen Übergangsregelung soll verhindert werden, dass gutgläubig getätigte Investitionen nutzlos werden.

In einem konkreten Projekt auf Gemeindegebiet von Pontresina, welches nach den per 1. Januar 2014 in Kraft getretenen Änderungen der EnV und damit gestützt auf diese aktuell gültigen Vergütungssätze entwickelt worden ist, dauerte es von der Konzessionserteilung durch die Gemeinde bis zur Konzessions- und Projektgenehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden knapp 18 Monate. Unmittelbar daraufhin erfolgte der interne Bauentscheid und begannen weitere konkrete Arbeiten für die Bauausführung (Submissionen usw.). Dies alles erfolgte basierend auf den seit 2014 gültigen Vergütungstarifen.

Mittlerweile befindet sich das konkrete Projekt im Bau. Ob die Inbetriebnahme bis Ende Jahr erfolgen kann (aktuell gültige KEV-Sätze wären dann massgebend) oder erst im 2017 (neue, tiefere KEV-Sätze wären massgebend) ist heute noch nicht abschätzbar und auch von der Witterung abhängig. Es kann daher nicht angehen, für baureife (Konzessionen und Baubewilligung rechtskräftig erteilt) bzw. für bereits im Bau befindliche Projekte, deren Projektentwicklung, Genehmigungsverfahren und Bauentscheid auf den heute gültigen KEV-Sätzen beruhen, plötzlich und mit sofortiger Wirkung die KEV-Sätze zu reduzieren, sodass diese Werke aufgrund der längeren Realisierungszeit nun mit tieferen KEV-Sätzen konfrontiert werden.

Bei solchen Projekten wurden unter den bisher bekannten Bedingungen gutgläubig bereits grosse Investitionen in deren Planung und rasche Realisierung getätigt. Im Gegensatz zu anderen, sich weiterhin am Ende der Warteliste befindenden Anlagen, werden diese Anlagen in absehbarer Zeit in Betrieb gehen und somit ihren Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energieproduktion gemäss der Energiestrategie 2050 leisten. Mit der geplanten Anpassung der KEV-Sätze und deren Anwendung für alle Anlagen mit Inbetriebnahme ab 1. Januar 2017 (unabhängig ihres Projektfortschritts) ist nun bei solchen Kraftwerken ein kostendeckender Betrieb nicht mehr möglich bzw. stark beeinträchtigt. Diejenigen, die schon viel Vorarbeit geleistet und investiert haben, damit die Anlagen schnell in Betrieb gehen können, dürfen nun nicht mit einer Reduktion der Vergütungssätze bestraft werden. Dies kann nicht im Sinne der gerade bei solch langfristigen Investitionen zentralen Rechts- und Investitionssicherheit sein und ist auch aus Gründen des Vertrauensschutzes nicht haltbar.

Wie bereits erwähnt erachten wir die Anwendung der neuen Vergütungssätze auf alle Anlagen mit Inbetriebnahme ab 1. Januar 2017 (unabhängig in welchem Projektstadium sie sich heute befinden) aus Gründen der Rechtsgleichheit, der Verhältnismässigkeit, des Willkürverbots sowie des Vertrauensschutzes als verfassungswidrig.

Im Übrigen ist festzuhalten, dass bei der Anpassung der KEV-Sätze und Vergütungsdauer für Kleinwasserkraftanlagen per 1. Januar 2014 (Änderung vom 23. Oktober 2013) mit der heute gültigen Ziffer 7 Anhang 1.1 EnV eine Übergangsbestimmung eingeführt worden ist, welche folgenden Wortlaut hat: *"Für Betreiber, die ihre Anlage ab dem 1. Januar 2014 in Betrieb nehmen, jedoch schon vor diesem Datum einen positiven Bescheid erhalten haben, gelten sowohl für die Vergütungsdauer wie auch für die Berechnung der Vergütung die Vorgaben, die vor dieser Änderung massgeblich waren."*

Bei einem positiven Bescheid bis 31. Dezember 2013 galten auch bei Inbetriebnahme nach dem 1. Januar 2014 die Vorschriften des bisherigen Rechts, d.h. die alte Vergütungsdauer von 25 Jahren und der alte Vergütungssatz.



Damit wurde dem Vertrauensschutz bei der damaligen Anpassung Rechnung getragen (dasselbe gilt gemäss Ziffer 8 Anhang 1.1 EnV auch für die Änderung vom 11. November 2015).

Es sind keine sachlichen Gründe ersichtlich, welche gegen die Aufnahme einer entsprechenden Übergangsbestimmung auch bei der nun geplanten Anpassung (und auch bei künftigen Anpassungen) der KEV-Sätze sprechen würden.

Daher beantragt die Gemeinde Pontresina die Aufnahme einer Übergangsbestimmung im Anhang 1.1 EnV, wonach für die KEV-Vergütungssätze bei vor dem 1. Januar 2017 baureifen (Konzessionen und Baubewilligung rechtskräftig erteilt) bzw. sich im Bau befindenden Anlagen, eventualiter zumindest bei Anlagen, die vor dem 1. Januar 2017 einen positiven Bescheid erhalten haben, das bisherige Recht mit den aktuell gültigen Vergütungssätzen zur Anwendung gelangt, auch wenn die Anlage nach dem 1. Januar 2017 in Betrieb genommen wird. Subeventualiter wird beantragt, im Sinne der Planungs- und Rechtssicherheit eine allfällige Reduktion der KEV-Sätze mit einer Vorlaufzeit von mindestens 2 Jahren anzukündigen.

Aus den dargelegten Gründen ersuchen wir Sie höflich um Berücksichtigung unserer Anliegen und um Gutheissung unseres Antrags.

Freundliche Grüsse

Gemeinde Pontresina

Martin Aebli
Gemeindepräsident



Urs Dubs
Gemeindeschreiber

Kopien:

- VFV Claudio Kochendörfer
- Repower AG Poschiavo